**Städtebaulicher Vertrag**
**(Durchführungsvertrag)**
**gem. § 12 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan**
**"Bürgersolarpark Ringfurth"**

Die

**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**
**Bismarckstraße 5**
**39517 Tangerhütte**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Brohm

*- (nachstehend Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte genannt) -*

und die

**Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG**
**Wagenführstraße 2**
**39517 Tangerhütte**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marcus Biermann

*- (nachstehend Vorhabenträger genannt) -*

schließen folgenden Vertrag:

## Teil 1
## Allgemeines

### §A1
### Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist der in der Übersichtskarte **(Anlage 2)** dargestellte räumliche Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Ringfurth“. Er beinhaltet die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage.

(2) In der Sitzung vom 14.12.2022 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr.: BV 962/2022) für den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" gefasst.

(3) Das Vertragsgebiet umfasst die in der Übersichtskarte (**Anlage 2**) dargestellten Flächen. Davon befinden sich folgende Flächen in der Nutzungsberechtigung des Vorhabenträgers:

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück-Nr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Ringfurth | 7 | 34 |
| 2 | Ringfurth | 7 | 32 |
| 3 | Ringfurth | 7 | 33 |
| 4 | Ringfurth | 7 | 22 |
| 5 | Ringfurth | 7 | 23 |
| 6 | Ringfurth | 7 | 27 |
| 7 | Ringfurth | 7 | 28 |
| 8 | Ringfurth | 7 | 35 |
| 9 | Ringfurth | 7 | 36 |
| 10 | Ringfurth | 7 | 25 |
| 11 | Ringfurth | 7 | 26 |
| 12 | Ringfurth | 7 | 24 |
| 13 | Ringfurth | 7 | 29 |
| 14 | Ringfurth | 8 | ½ |
| 15 | Ringfurth | 8 | 49/5 |
| 16 | Ringfurth | 8 | 49/6 |

(4) Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. den erfolgreichen Abschluss des Bauleitplanverfahrens in Form des für das Inkrafttreten des Bebauungsplans erforderlichen Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist nicht Gegenstand des Vertrags.

## §A2
## Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

(1) Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Ringfurth“. (Anlage 1)

(2) Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ mit der Beschluss-Nr. BV 962/2022 vom 14.12.2022 (Anlage 1).

(3) Vorhaben- und Erschließungsplan in seiner Entwurfsfassung zum Satzungsbeschluss mit der Beschluss-Nr. BV 0468/2026 vom 29.04.2026 (Anlage 3).

Die Vertragsparteien werden den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mithilfe eines entsprechenden Nachtrags durch den finalen Vorhaben- und Erschließungsplan in seiner Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan ersetzen, sofern und alsbald dieser durch seine Bekanntmachung in Kraft tritt und soweit dies erforderlich ist.

(4) Planurkunde des Bebauungsplans in ihrer Entwurfsfassung zum Satzungsbeschluss samt Begründung und Umweltbericht mit der Beschluss-Nr. BV 0468/2026 vom 29.04.2026(Anlage 3).

Die Vertragsparteien werden den Entwurf der Planurkunde des Bebauungsplans mithilfe eines entsprechenden Nachtrags durch die Planurkunde des in Kraft getretenen Bebauungsplan ersetzen, sofern und alsbald dieser durch seine Bekanntmachung in Kraft tritt und soweit dies erforderlich ist.

## Teil 2
## Vorhaben

### § V 1
### Vorhabensbeschreibung

(1) Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer PVA innerhalb des Geltungsbereichs des vorzeitig vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürgersolarpark Ringfurth“ mit einer Erzeugungsleistung i.H.v. ca. 70 MWp. Der Vorhabenträger leistet durch Investitionen in erneuerbare Energien einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz i.S.d. Art. 10 Abs. 1 a) der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 – d.h. er ist tägig in der Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung und Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Wirtschaftstätigkeit i.S.d. Verordnung wird als ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz eingestuft, sofern sie wesentlich dazu beiträgt, Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche von Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindert, indem im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris, Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden.

(2) Die Inhalte der Planunterlagen stellen die gebotene planerische Abwägung (bspw. In Bezug auf die Eingrünung des Vorhabens) des durch die Einheitsgemeinde aufgestellten Kriterienkatalogs – zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächenphotovoltaik – dar (nachstehend „**Kriterienkatalog**“ genannt).

(3) Neben den Regelungsinhalten für die Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen und insbesondere der Erschließung i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB, umfassen die Planunterlagen insbesondere die verbindliche Sicherung von Eingrünungsmaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens in Sicht der Ortschaft Polte.

### § V 2
### Durchführung

(1) Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten dieses Vertrages, der Planungsverfahren und der Realisierung des Bebauungsplanes, insbesondere die Planungs-, Erschließungs- und Durchführungskosten sowie Kosten für durchzuführende Bürgerbefragungen, Kosten aufgrund Vorgaben aus den Festlegungen aus dem Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächenphotovoltaik- und für die Vermessung. Dieses beinhaltet gleichfalls die Kosten für die Erstellung der Verfahrensakte, die der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Die Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers umfasst nicht rein interne Verwaltungs-, Personal- und Sachkosten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich hiermit gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Durchführung des in § V 1 genannten Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Regelungen dieses Vertrages.

(3) Der Vorhabenträger wird innerhalb von sechsunddreißig (36) Monaten nach Satzungsbeschluss einen vollständigen genehmigungsfähigen Bauantrag für das in § V 1 genannte Vorhaben stellen.

(4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, das in § V 1 genannte Vorhaben innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der rechtskräftigen Baugenehmigung vollständig fertig zu stellen (die A- und E-Maßnahmen können witterungs- und jahreszeitenbedingt frühestens erst nach 2 Jahren abgenommen werden). Sollte es zu einer nicht vom Vorhabenträger zu vertretende Verzögerung kommen, werden der Vorhabenträger und die Stadt Tangerhütte eine gemeinsame Lösung erörtern, vgl. Abs. 6.

(5) Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens zeigt der Vorhabenträger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. den Festsetzungen des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und diesem Vertrag schriftlich an. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Das Vorhaben ist von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese vom Vorhabenträger unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Der Vorhabenträger ist in diesem Fall verpflichtet, der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bzw. den von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beauftragten Firmen entschädigungslos Zutritt zum Grundstück zu gewähren und sämtliche durch die Veranlassung und Durchführung der Maßnahme verursachten Kosten zu tragen.

(6) Wird das Vorhaben nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist durchgeführt, werden die Parteien das weitere Vorgehen erörtern, aber die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB auch aufheben. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt.

(7) Der Vorhabenträger stellt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vorsorglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei (z.B. wegen etwaiger Beeinträchtigungen des Eigentums), die ihr gegenüber in Verbindung mit der Planung oder Durchführung des Vorhabens einschließlich der Baugenehmigung geltend gemacht werden. Dazu gehören auch Kosten für eine etwaige Verteidigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und seiner Durchführung.

(8) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Falle des Abbruchs der Baumaßnahmen oder des Nichtbetreibens der PVA über einen Zeitraum von mehr als 60 Monaten alle ober- irdischen und unterirdischen baulichen Anlagen bis zu einer Tiefe von 0,8 m, einschließlich der erdgebundenen Verkabelung, innerhalb von 12 Monaten auf eigene Kosten zurückzubauen. Der Abbruch der Baumaßnahmen sowie das Nichtbetreiben der PVA sind der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Pflicht zum Rückbau entfällt, wenn der betroffene Grundstückseigentümer das Verbleiben der unterirdischen oder oberirdischen baulichen Anlagen wünscht.

(9) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, entsprechend § V 2 (3) beim Bauordnungsamt des Landkreises Stendal einen genehmigungsfähigen Bauantrag zu stellen. Die entsprechend § 71 (3) Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zu stellende Rückbaubürgschaft wird Bestandteil der Baugenehmigung. Die Hinterlegung erfolgt vor

Baubeginn beim Bauordnungsamt des Landkreises Stendal durch eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft, die in der Höhe vom Bauordnungsamt des Landkreises Stendal festgelegt wird.

(10) Zur Sicherung der in den Absätzen 2 bis 5 eingegangenen Bindungen verpflichtet sich der Vorhabenträger, der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für jede einzelne Zuwiderhandlung gegen eine dort aufgeführte Regelung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 (in Worten: Fünftausend) Euro zu zahlen.

### § V 3

### Sitz des Vorhabenträgers

(1) Aufgrund der vorliegend bei Realisierung der PVA durchzuführenden Ausgleichs-, Ersatz- und Pflegemaßnahmen über einen langen Zeitraum hinweg ist eine möglichst orts- und sachnahe Abwicklung dieses Vertrages sicherzustellen. Ferner soll die im Zusammenhang mit der PVA anfallende Gewerbesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verbleiben.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich aus Gründen des § V 3 (1) sicherzustellen, dass die Betreibergesellschaft ihren Sitz in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat. Dies ist der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vor erfolgtem Netzanschluss der PVA durch einen entsprechenden Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung und eine Anzeige beim zuständigen Finanzamt nachzuweisen. Um die in § V 3 (1) aufgezählten und in diesem Vertrag und den Anlagen konkretisierten Maßnahmen auch möglichst wirksam durchzuführen oder bei einer Durchführung durch Dritte kontrollieren zu können, wird der Vorhabenträger den Sitz während der gesamten Betriebsdauer der PVA in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beibehalten.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Falle der Übertragung der PVA auf eine andere Betreibergesellschaft durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese ihren Geschäftssitz ebenfalls in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat. Der Nachweis ist gem. den Regelungen in § V 3 Abs. (2) spätestens vier Monate nach Übertragung zu führen.

(4) Sollte der Vorhabenträger seinen Sitz, nicht wie in Abs. 2 vorgesehen, in die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verlegen, oder verstößt er gegen die Pflicht nach Abs. 3, zahlt der Vorhabenträger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro je Hektar PV-Anlagengröße.

## Teil 3
## Erschließung

### § E 1
### Zuwegung

(1) Dem Vorhabenträger ist es gestattet, die gemeindeeigenen Wege zu befahren. Ergänzend zu § 11a EEG werden die Einzelheiten dieses Wegenutzungsrechtes während und nach der Bauphase der Freiflächen-Photovoltaikanlage in einem gesondert abzuschließenden Gestattungsvertrag geregelt.

(2) Der Vorhabenträger sichert zu, Wegenutzungsverträge auch mit privaten Eigentümern abzuschließen, sofern Wege von privaten Eigentümern benötigt werden. Auf Anfrage der Gemeinde wird der Vorhabenträger ihr hierüber Auskunft erteilen.

**§ E 2**
**Netzanschluss**

(1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, entlang und in gemeindeeigenen Wegen die zum Anschluss der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderlichen Kabel zu verlegen und an das bestehende Stromnetz anzuschließen.

(2) Ergänzend zu § 11a EEG werden alle weiteren Details in einem gesondert abzuschließenden Gestattungsvertrag geregelt, insbesondere im Hinblick auf das Nutzungsentgelt, die Nutzungsdauer und die technischen Anforderungen zur Kabelverlegung, die Gestaltung der Oberflächen, die Erstellung eines Kabeltrassenplanes, die Sicherstellung von Wegebaumaßnahmen, Wartungen, Folgepflichten und den Bestandsplan.

## Teil 4

## Interne und externe Ausgleichsmaßnahmen

**§ M 1**
**Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Für die mit dem Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen werden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der Beauflagenden durch die untere Naturschutzbehörde sowie den Festlegungen aus dem Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächenphotovoltaik- durchgeführt.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich hiermit gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, bis zur Inbetriebnahme der PVA die im Abs.1 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

(3) Zur Sicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen übergibt der Vorhabenträger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach Erteilung der Baugenehmigung bis spätestens zur naturfachlichen Endabnahme durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Stendal eine unwiderrufliche, selbstschuldnerische, zeitlich unbefristete Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe der geschätzten Herstellungskosten dieser Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von EUR 105.000 € [in Worten: einhundertfünftausend] Euro.

## Teil 5
## Schlussbestimmungen

### § S 1
### Kostentragung

Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten der Realisierung des Vorhabens (einschließlich durchzuführender Bürgerbefragung), der Erschließungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen. Soweit über die in Teil 3 - Erschließung genannten Maßnahmen - weitere Maßnahmen zur Erschließung erforderlich sind, insbesondere für die Zuwegung, den Netzanschluss oder die Löschwasserversorgung, trägt sie der Vorhabenträger selbst.

### § S 2
### Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entsteht der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für etwaige zusätzliche Aufwendungen, die im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung erforderlich werden könnten, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Verlaufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

### § S 3
### Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zwischen den Vertragspartnern bestehen nicht. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen oder Folgen des geplanten Vorhabens sind.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Regelungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Regelungen so weit wie möglich entsprechen.

## § S 4
## Rechtsnachfolge

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Die Übertragung ist der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Vorhabenträger haftet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Gesamtschuldner für die Erfüllung der in dem Vertrag geregelten Verpflichtungen neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte diese nicht ausdrücklich aus der Haftung entlassen hat. Der Vorhabenträger ist aus der Haftung zu entlassen, wenn die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der sonstigen in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen realisiert sind.

## § S 5
## Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorzeitig vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

| Für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte: | Für den Vorhabenträger: |
|---|---|
| ..... | Tgh. 26.03.2026 |
| Ort, Datum | Ort, Datum |
| ..... | ..... |
| Andreas Brohm | GF Marcus Biermann |
| Bürgermeister | Vorhabenträger |

**Anlagen:**

Anlage 1: Aufstellungsbeschluss und Antrag auf Aufstellungsbeschluss

Anlage 2: Übersichtskarte

Anlage 3: Vorhaben- und Erschließungsplan mit Planurkunde inkl. Begründung Umweltbericht

**Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG**

Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG
Bismarckstrasse 35 • 39517 Tangerhütte

An den Bürgermeister der
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Herrn Andreas Brohm
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Bismarckstrasse 35
39517 Tangerhütte
Telefon: +49 3935 955300
E-Mail: info@buergersolarpark.eu
www.buergersolarpark.eu

Tangerhütte, den 19.08.2022

**Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß §12 Baugesetzbuch (BauGB) für das Projekt Photovoltaik-Freifläche Ringfurth**

Sehr geehrter Herr Brohm,

hiermit beantragen wir die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die nachfolgenden Grundstücke zur Schaffung der planrechtlichen Voraussetzung für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen.

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freifläche und technischen Nebenanlagen **Projekt "Ringfurth"**

Beigefügt finden Sie eine Übersichtskarte, die Abgrenzung des Geltungsbereichs und eine Auflistung der überplanten Flurstücke.

Der Vorhabenträger ist bereit, sich in einem Durchführungsvertrag zur vollständigen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten. Eine entsprechende Erklärung zur Kostenübernahme hängt an.

Die Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG ist eine für dieses Projekt gegründete Projektgesellschaft. Die Auswahl der Flächenkulissen beinhaltet ertragsschwache Standorte, die aufgrund der zunehmenden Trockenheit und dem damit verbundenen Wassermangel eine ackerbauliche Nutzung nicht mehr, bzw. nur mit großem Ertragsrisiko, ermöglichen. Zusammen mit dem wirtschaftenden Landwirt werden Nutzungsalternativen im Solarpark entwickelt. Das Ziel ist, die entgangene Wertschöpfung in der Flächenkulisse mit der Energieerzeugung zu steigern.

Der bewirtschaftende Betrieb erhält mit der Umnutzung eine aktive neue Rolle als Flächenbewirtschafter in dem Solarpark. Die Bewirtschaftung beinhaltet die Ansaat der langjährigen extensiven Begrünung zum Zwecke des Umwelt-, Wasser- und Insektenschutzes und dessen langjährige Pflege und führt damit zu einer Aufwertung der Flächen mit einer erhöhten Biodiversität.

Ein wichtiger Projektbaustein ist die Einbindung der Bürger vor Ort. Diese werden über eine Bürgergenossenschaft beteiligt. Ein weiteres Ziel der Genossenschaft wird das lokale Stromangebot für die Anwohner.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Biermann
Geschäftsführer

**Anlagen**

- Anlage 1: Kostenübernahmeerklärung
- Anlage 2: Auflistung der überplanten Flurstücke
- Anlage 3: Übersichtskarte
- Anlage 4: Abgrenzung des Geltungsbereichs

Bürgersolarpark

**Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG**

**Anlage 1**

**Kostenübernahmeerklärung**

Die Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG mit Sitz in der Bismarckstr. 35, 39517 Tangerhütte plant in der Gemarkung Ringfurth, Flur 7 und 8 die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Eine Übersichtskarte des geplanten Geltungsbereichs ist der Anlage 4 zum Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und technischen Nebenanlagen „Ringfurth“ zu entnehmen.

Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Absatz 1 BauGB sämtliche Kosten des geplanten Vorhabens, der Planungsverfahren und der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, insbesondere die Planungs-, Erschließungs- und Durchführungskosten, Kosten für die Vermessung. Ausgenommen sind die, der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entstehenden verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten, die diese selbst zu tragen hat.

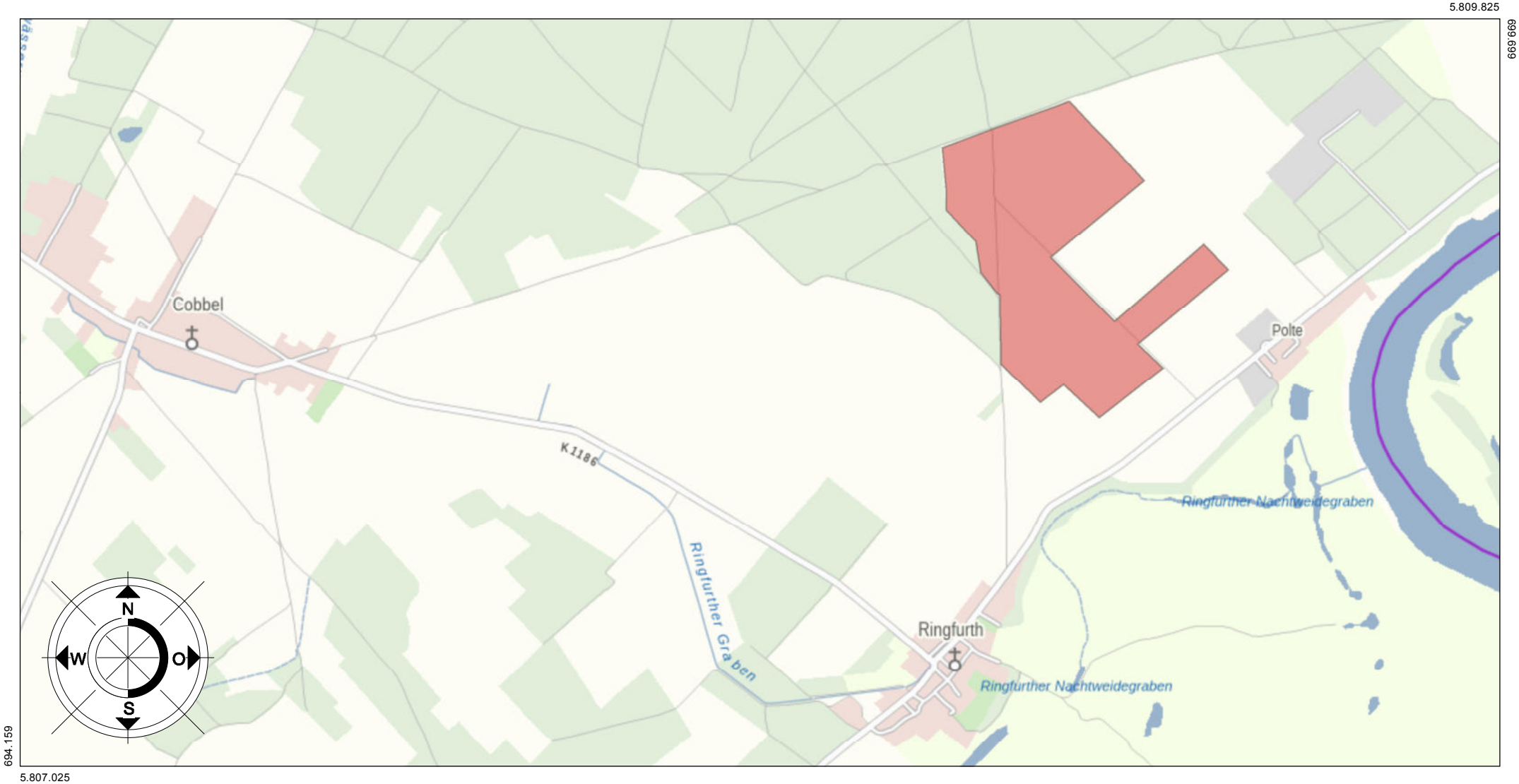
Tangerhütte, den 19.08.2022

Marcus Biermann

## Anlage 2: Auflistung der überplanten Flurstücke

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| Ringfurth | 7 | 23 | |
| Ringfurth | 7 | 24 | |
| Ringfurth | 7 | 25 | |
| Ringfurth | 7 | 27 | |
| Ringfurth | 7 | 36 | |
| Ringfurth | 7 | 35 | |
| Ringfurth | 7 | 33 | |
| Ringfurth | 7 | 26 | |
| Ringfurth | 7 | 28 | |
| Ringfurth | 8 | 49/6 | |
| Ringfurth | 8 | 49/5 | |
| Ringfurth | 7 | 29 | |
| Ringfurth | 8 | 1/2 | |
| Ringfurth | 8 | 100 | teilweise |
| Ringfurth | 8 | 104 | teilweise |
| Ringfurth | 7 | 34 | |
| Ringfurth | 8 | 102 | teilweise |
| Ringfurth | 7 | 22 | |
| Ringfurth | 8 | 3/1 | |
| Ringfurth | 7 | 19 | teilweise |
| Ringfurth | 7 | 24 | teilweise |

## Anlage 3: Übersichtskarte




Vorhabenbezogener Bebauungsplan
**Photovoltaik-Freifläche Berkau**

Übersichtskarte

0 0,15 0,3 0,6 0,9 Kilometer

Maßstab 1:20.000

Bezugssystem ETRS 1989 UTM Zone 32N

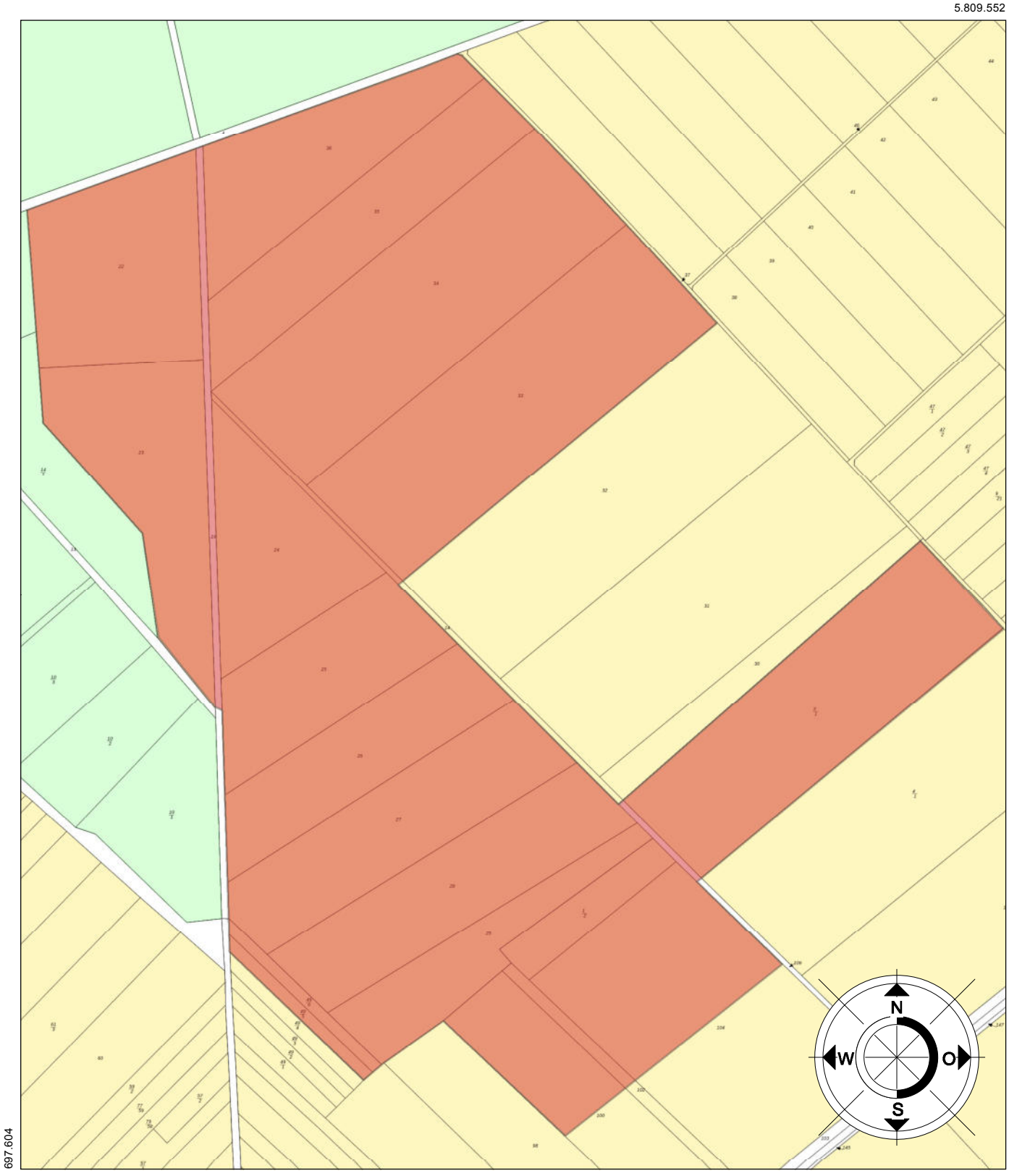
Bürgersolarpark

Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG

## Anlage 4: Abgrenzung des Geltungsbereichs

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
**Photovoltaik-Freifläche Ringfurth**

Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG




0 0,05 0,1 0,2 0,3 Kilometer

Maßstab 1:6.000

### Abgrenzung Geltungsbereich

Gemarkung Ringfurth, Flur 7 und 8
Geltungsbereich ca. 57 ha

Bürgersolarpark

**Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG**

Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG
Bismarckstrasse 35 • 39517 Tangerhütte

An den Bürgermeister der
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Herrn Andreas Brohm
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Bismarckstrasse 35
39517 Tangerhütte
Telefon: +49 3935 955300
E-Mail: info@buergersolarpark.eu
www.buergersolarpark.eu

Tangerhütte, den 05.09.2022

**Nachtrag zum Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß §12 Baugesetzbuch (BauGB) für das Projekt Photovoltaik-Freifläche Ringfurth vom 19.08.2022**

Sehr geehrter Herr Brohm,

nach weiteren Abstimmungen zu unserem Vorhaben „Photovoltaik-Freifläche Ringfurth" hat sich der Geltungsbereich leicht geändert.

Wir senden Ihnen hiermit die aktualisierte Anlage 2 (Auflistung der überplanten Flurstücke), Anlage 3 (Übersichtskarte) und Anlage 4 (Abgrenzung des Geltungsbereichs) mit der Bitte, diese Aktualisierung für unseren Antrag vom 19.08.2022 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Biermann
Geschäftsführer

**Aktualisierte Anlagen zum Antrag vom 19.08.2022**

- Anlage 2: Auflistung der überplanten Flurstücke
- Anlage 3: Übersichtskarte
- Anlage 4: Abgrenzung des Geltungsbereichs

Bürgersolarpark

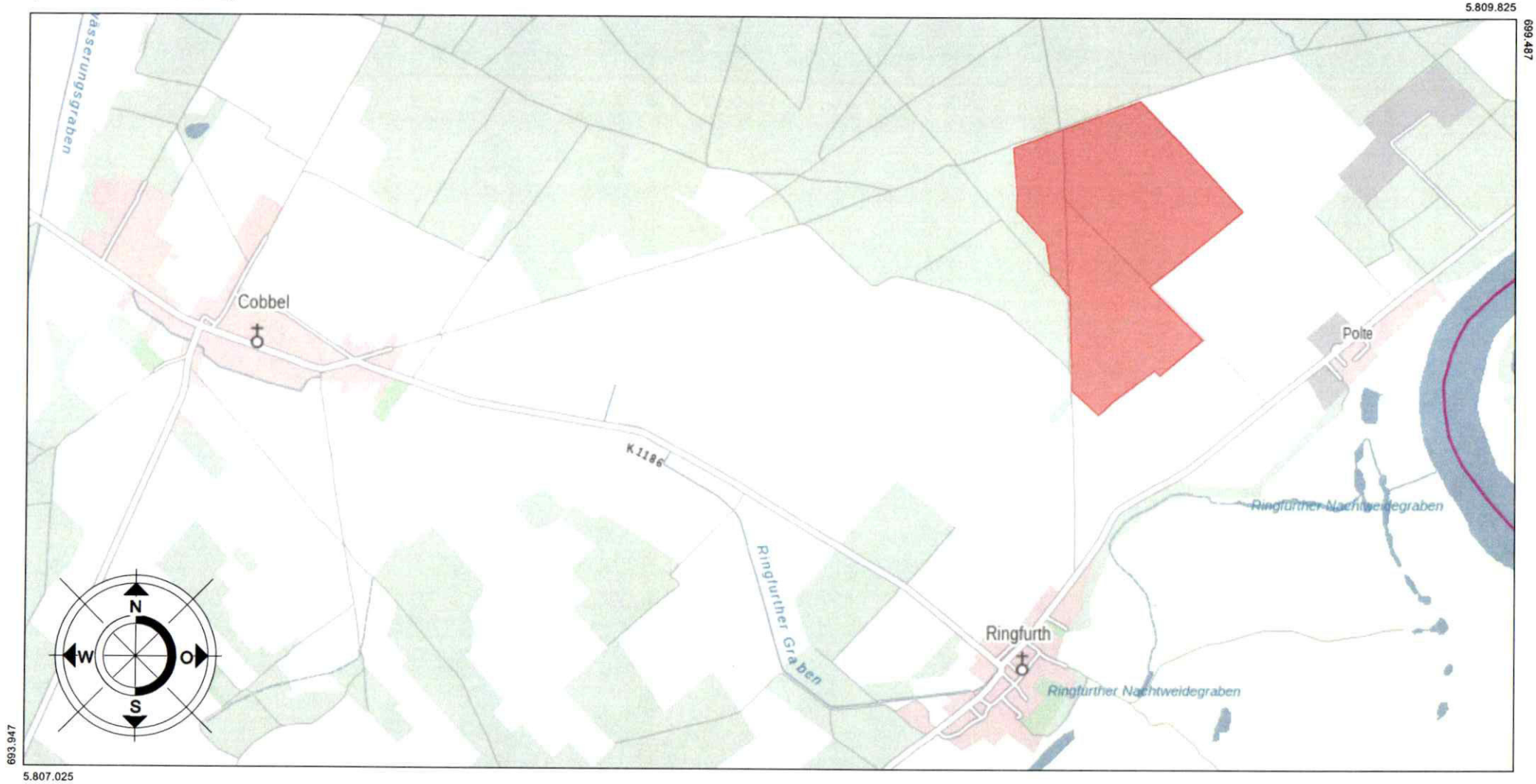
**Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG**

**Anlage 2: Auflistung der überplanten Flurstücke**
(aktualisiert 05.09.2022)

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| Ringfurth | 7 | 23 | |
| Ringfurth | 7 | 24 | |
| Ringfurth | 7 | 25 | |
| Ringfurth | 7 | 27 | |
| Ringfurth | 7 | 36 | |
| Ringfurth | 7 | 35 | |
| Ringfurth | 7 | 33 | |
| Ringfurth | 7 | 32 | |
| Ringfurth | 7 | 26 | |
| Ringfurth | 7 | 28 | |
| Ringfurth | 8 | 49/6 | |
| Ringfurth | 8 | 49/5 | |
| Ringfurth | 8 | 49/4 | |
| Ringfurth | 8 | 49/3 | |
| Ringfurth | 8 | 49/2 | |
| Ringfurth | 8 | 49/1 | |
| Ringfurth | 7 | 29 | |
| Ringfurth | 8 | 1/2 | |
| Ringfurth | 7 | 34 | |
| Ringfurth | 7 | 22 | |
| Ringfurth | 7 | 19 | teilweise |
| Ringfurth | 7 | 14 | teilweise |

## Anlage 3: Übersichtskarte

(aktualisiert 05.09.2022)




Vorhabenbezogener Bebauungsplan

**Photovoltaik-Freifläche Ringfurth**

Übersichtskarte

0 0,15 0,3 0,6 0,9 Kilometer

Maßstab 1:20.000

Bezugssystem ETRS 1989 UTM Zone 32N

Bürgersolarpark

Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG

## Anlage 4: Abgrenzung des Geltungsbereichs

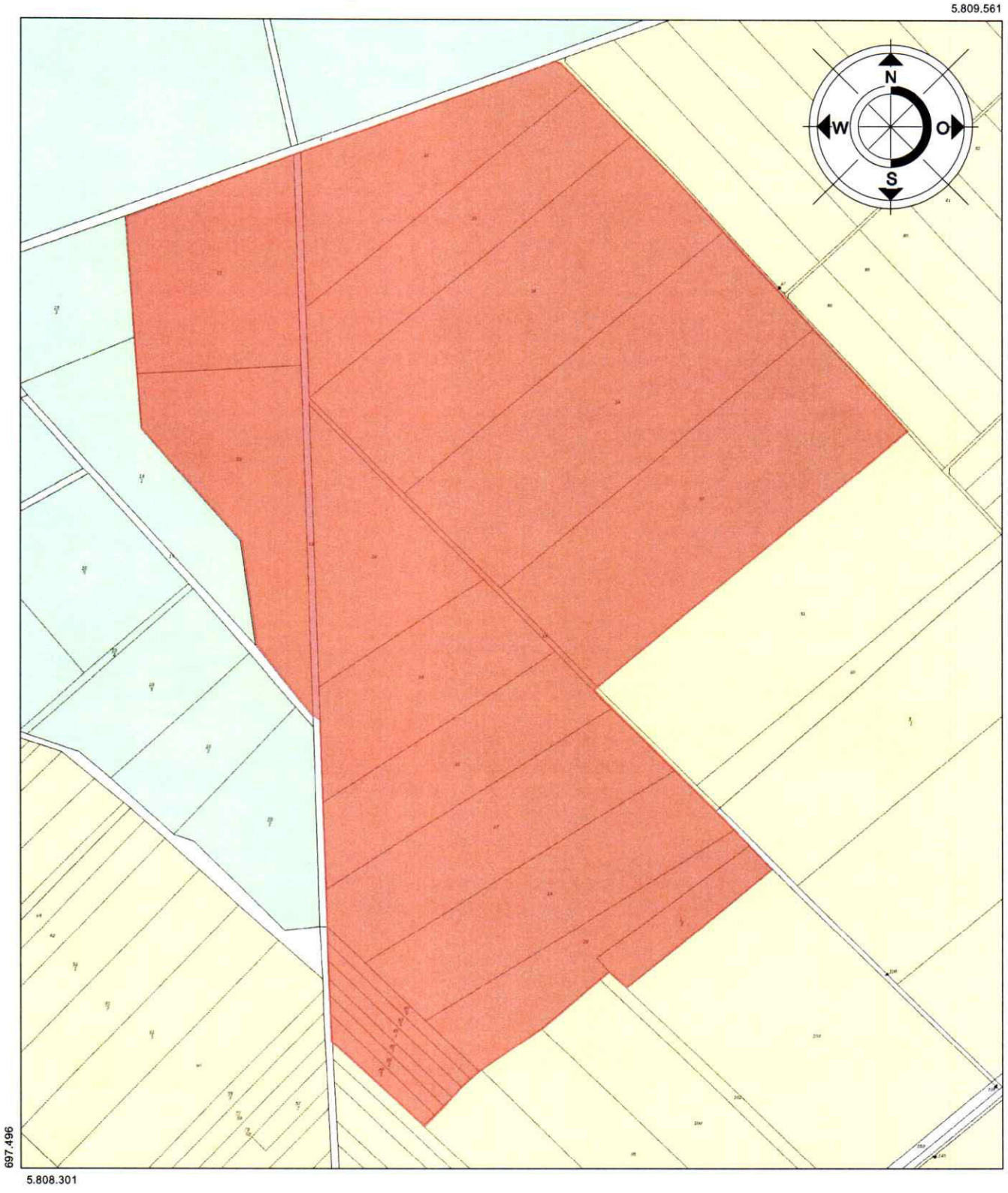
(aktualisiert 05.09.2022)

Bürgersolarpark

Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

**Photovoltaik-Freifläche Ringfurth**




0 0,05 0,1 0,2 0,3 Kilometer

Maßstab 1:6.000

**Abgrenzung Geltungsbereich**

Gemarkung Ringfurth, Flur 7 und 8

Geltungsbereich ca. 55 ha

**Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG**

Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG
Bismarckstrasse 35 • 39517 Tangerhütte

An den Bürgermeister der
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Herrn Andreas Brohm
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Bismarckstrasse 35
39517 Tangerhütte
Telefon: +49 3935 955300
E-Mail: info@buergersolarpark.eu
www.buergersolarpark.eu

Tangerhütte, den 07.12.2022

**2. Nachtrag zum Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß §12 Baugesetzbuch (BauGB) für das Projekt Photovoltaik-Freifläche Ringfurth vom 19.08.2022**

Sehr geehrter Herr Brohm,

wie in der Hauptausschusssitzung der Stadt Tangerhütte am 5.12.2022 gefordert, schicken wir Ihnen anbei eine aktualisierte Flurstücksliste (Anlage 2) für unsere Projektfläche in Ringfurth, in der wir jetzt auch die jeweiligen Flächengrößen und die tatsächliche Nutzung angeben.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Biermann
Geschäftsführer

**Anlagen**

- Anlage 2: Auflistung der überplanten Flurstücke mit Ackerzahl (aktualisiert 07.12.2022)

Bürgersolarpark

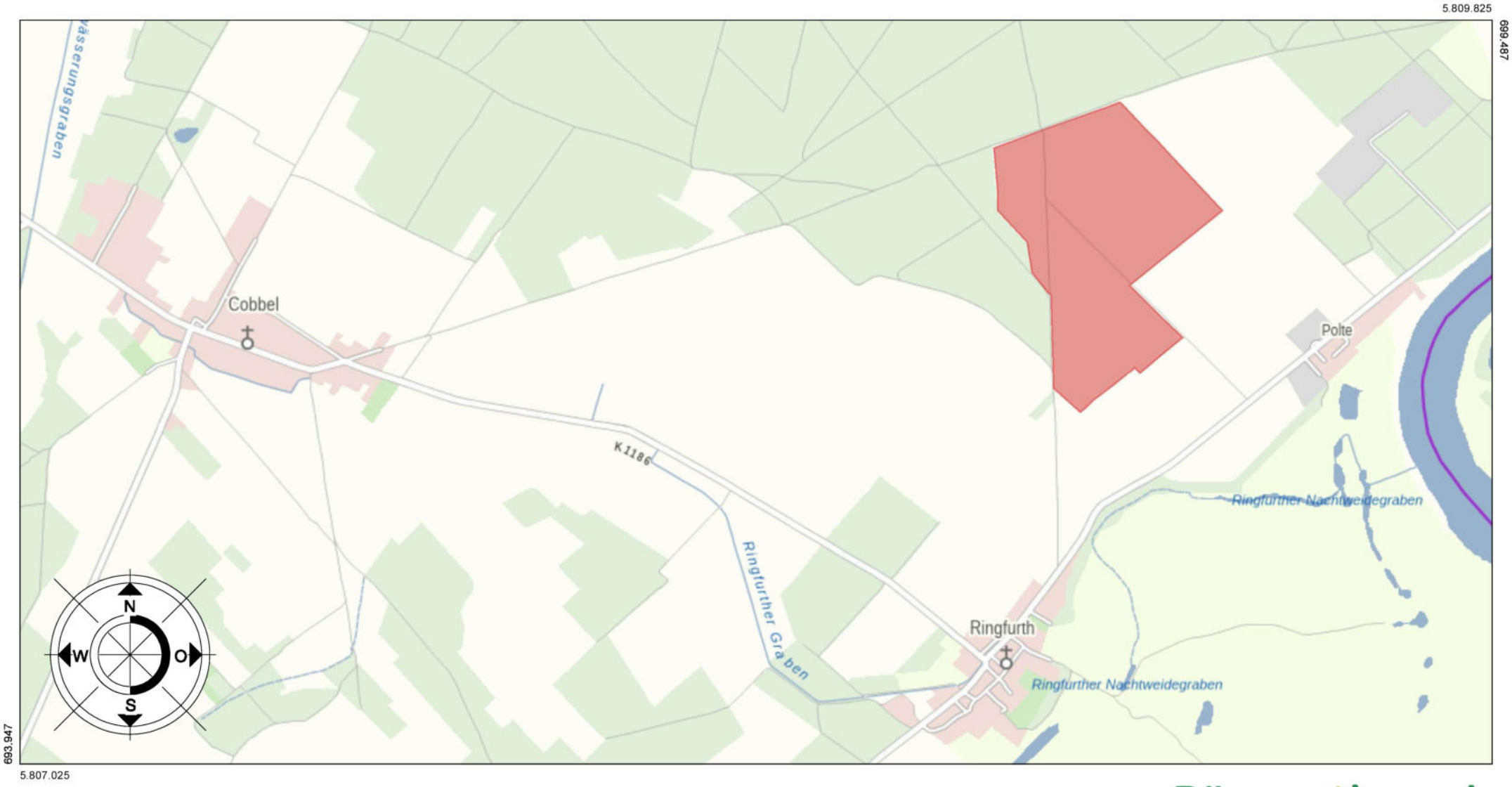
**Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG**

**Anlage 2** (aktualisiert 07.12.2022):
**Auflistung der überplanten Flurstücke mit Größenangaben, Ackerzahl und Nutzung**

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Ackerzahl | Größe Flurstück | Geltungs-bereich | Nutzung | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ringfurth | 8 | 1/2 | 23 | 0,82 | 0,82 | Ackerland | |
| Ringfurth | 8 | 49/1 | 26 | 0,23 | 0,23 | Ackerland | |
| Ringfurth | 8 | 49/2 | 26 | 0,23 | 0,23 | Ackerland | |
| Ringfurth | 8 | 49/3 | 26 | 0,23 | 0,23 | Ackerland | |
| Ringfurth | 8 | 49/4 | 23 | 0,28 | 0,28 | Ackerland | |
| Ringfurth | 8 | 49/5 | 23 | 0,28 | 0,28 | Ackerland | |
| Ringfurth | 8 | 49/6 | 23 | 0,27 | 0,27 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 14 | 22 | 0,36 | 0,25 | Ackerland | teilweise |
| Ringfurth | 7 | 19 | n.v. | 0,64 | 0,47 | Weg | teilweise |
| Ringfurth | 7 | 22 | 22 | 3,73 | 3,73 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 23 | 21 | 3,68 | 3,68 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 24 | 22 | 2,78 | 2,78 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 25 | 22 | 2,88 | 2,88 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 26 | 22 | 2,85 | 2,85 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 27 | 22 | 3,67 | 3,67 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 28 | 22 | 3,62 | 3,62 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 29 | 22 | 2,02 | 2,02 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 32 | 23 | 6,65 | 6,65 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 33 | 25 | 6,62 | 6,62 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 34 | 24 | 6,69 | 6,69 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 35 | 22 | 3,28 | 3,28 | Ackerland | |
| Ringfurth | 7 | 36 | 22 | 3,18 | 3,18 | Ackerland | |

Größe Geltungsbereich: 54,7 ha. Die durchschnittliche Ackerzahl der landwirtschaftlichen Fläche des Geltungsbereichs beträgt 22,7.

## Anlage 2: Übersichtskarte




Vorhabenbezogener Bebauungsplan
**Photovoltaik-Freifläche Ringfurth**

Übersichtskarte

0 0,15 0,3 0,6 0,9 Kilometer

Maßstab 1:20.000

Bezugssystem ETRS 1989 UTM Zone 32N

Bürgersolarpark

Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG

EINHEITSGEMEINDE STADT TANGERHÜTTE

# VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"

## ORTSCHAFT RINGFURTH




Quelle: Google Earth 2024

# BEGRÜNDUNG

| VERFAHRENSABLAUF | |
|---|---|
| Aufstellungsbeschluß | 14.12.2022 |
| frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | vom 15.06.2023 bis 07.07.2023 |
| TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB | Schreiben vom 19.06.2023 |
| TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB | Schreiben vom 01.07.2024 |
| Öffentliche Auslegung des 1. Planentwurfes | vom 01.07.2024 - 09.08.2024 |
| TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB | Schreiben vom 06.07.2025 |
| Öffentliche Auslegung des 2. Planentwurfes | 07.07. - 07.08.2025 |
| Abwägungs- und Satzungsbeschluß | |

STAND: 23.03.2026

| | | |
|---|---|---|
| Inhaltsverzeichnis | | 02 |
| 1 | Allgemeine Vorbemerkungen/Anlass der Planung | 04 |
| 1.1 | Veranlassung | 04 |
| 1.2 | Erforderlichkeit | 04 |
| 2. | Übergeordnete Planungen | 05 |
| 2.1 | Landes- und Regionalplanung | 05 |
| 2.2 | Landesentwicklungsplan 2010 | 05 |
| 2.3 | Regionalplanung | 07 |
| 2.4 | Planungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte | 08 |
| 2.4.1 | Flächennutzungsplan | 08 |
| 2.4.2 | Verbindliche Bauleitplanung | 09 |
| 2.4.3 | Kriterienkatalog PV-Anlagen | 09 |
| 2.4.4 | 1a BauGB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz | 10 |
| 2.4.5 | Nitwendigkeit des geplanten Vorhabens | 11 |
| 3. | Räumlicher Geltungsbereich | 11 |
| 3.1 | Lage des Plangebietes | 11 |
| 3.2 | Geltungsbereich | 11 |
| 4. | Städtebauliche Bestandsaufnahmen/Analysen | 11 |
| 4.1 | Bestand und Realnutzung | 11 |
| 4.2 | Natürliche Grundlagen | 11 |
| 4.3 | Umgebung des Plangebietes | 11 |
| 4.4 | Altlasten | 12 |
| 4.5 | Eigentumsverhältnisse | 12 |
| 5. | Planinhalt | 12 |
| 5.1 | Städtebauliches Konzept | 12 |
| 5.2 | Art der baulichen Nutzung | 12 |
| 5.3 | Maß der baulichen Nutzung | 12 |
| 5.4 | Überbaubare Grundstücksflächen | 12 |
| 5.5 | Gebäude- und Anlagenhöhen | 12 |
| 5.6 | Öffentliche Wegeflächen | 13 |
| 5.7 | Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft | 13 |
| 5.7.1 | Bestandsbewertung | 13 |
| 5.7.2 | Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft | 13 |
| 5.7.3 | Kompensationsmaßnahmen | 14 |
| 5.7.4 | Vertragliche Sicherung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen | 18 |
| 6. | Erschließung/Ver- und Entsorgung | 18 |
| 6.1 | Verkehrserschließung | 18 |
| 6.2 | Versorgung | 18 |
| 6.2.1 | Elektroenergieversorgung | 18 |
| 6.2.2 | Trinkwasserversorgung | 18 |
| 6.2.3 | Abwasserbeseitigung | 18 |
| 6.2.4 | Niederschlagswasser | 18 |
| 6.2.5 | Löschwasserbereitstellung | 18 |
| 6.3 | Einfriedung | 18 |
| 7. | Denkmal- und Bodendenkmalpflege | 18 |
| 7.1 | Denkmalpflege | 18 |
| 7.2 | Bodendenkmalpflege | 18 |
| 8. | Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte | 18 |
| 8.1 | Flächenbilanz | 18 |
| 8.2 | Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt | 19 |
| 8.3 | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger | 19 |
| 8.3.1 | Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB | 19 |
| 8.3.2 | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden | 19 |
| 8.3.3 | Beteiligung der Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB | 19 |
| 8.3.4 | Erneute Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB | 19 |
| 8.3.5 | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden - 2. Entwurf | |

8.3.6 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB - 2. Entwurf

9. Verfahren 20

10. Rechtsgrundlagen 20
11. Quellenverzeichnis 20

ANLAGE I: Umweltbericht

1.a Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens 22
1.b Einschlägige Gesetze und Fachpläne 22
2.a Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 23
2.a.1 Zustand der Schutzgüter im Vorhabengebiet 23
2.a.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung 24
2.b Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes 25
2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben 25
2.b.2 Auswirkungen in der Bau- und Betriebphase 26
2.b.2.1 Bestand, Abriß, Bau des Vorhabens 26
2.b.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen 26
2.b.2.3 Art und Menge der Emissionen 27
2.b.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle 27
2.b.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt 27
2.b.2.6 Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete 27
2.b.2.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die
2.b.2.8 Anfälligkeit des Vorhabens auf Folgen des Klimawandels 27
2.b.2.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe 27
2.c Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen 27
2.c.1 Bauphase 27
2.c.2 Betriebsphase 27
2.c.3 Kompensationsmaßnahmen 27
2.d Alternative Planungsmöglichkeiten 29
2.e Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen 29
3. Zusätzliche Angaben 29
3.a Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 29
3.b Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen 29
3.c Allgemeine Zusammenfassung 29
3.d Quellenangaben 30

Anlage II: Vorhaben Bürgersolarpark Ringfurth 31
Anlage III: Karte Biotopkartierung 32
Anlage IV: Karte Brutvogelkartierung 33

1. Allgemeine Vorbemerkungen/Anlass der Planung

Die Zielstellung des oben genannten Projektes ist die Realisierung eines umweltgerechten Solarparks unter frühzeitiger Einbeziehung bzw. Information der Anwohner und regionaler Umweltinitiativen. Solare Großprojekte sind für die Weiterentwicklung der umweltfreundlichen Zukunftstechnologie zwingend notwendig, um den Einstieg in die Massenproduktion zur Kostensenkung der Komponenten voranzutreiben.
Die für den weltweiten Umweltschutz wichtigen Voraussetzungen "regionaler Naturschutz", "Ausbau erneuerbarer Energie" sowie "globale Klimaaspekte" und "lokale Standortbedürfnisse" sollen sich nicht gegenseitig behindern. Dies soll am geplanten Standort in Einklang gebracht werden.
Der Landesentwicklungsplan 2010 weist unter G 84 darauf hin, daß Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen.
Weiterhin ist der Grundsatz 85 zu beachten, der bestimmt, daß eine Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden sollte.
Beide Grundsätze treffen in diesem Planverfahren nicht zu.
Zu beachten ist das Ziel Z 115 des Landesentwicklungsplanes, daß Freilfächenanlagen auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.
Die Umsetzung der Klimazieles der Bundesregierung erfordert eine konsequente Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger bis hin zu einen vollständigen Ausschluß.
Die zukünftige Erzeugung von Energie soll CO2-frei aus regenerativen Energiequellen erfolgen. Die beiden Hauptquellen für die Erzeugung der Energie der Zukunft werden der Wind und die Strahlung der Sonne sein.
Das bedeutet für die Gewinnung von Elektroenergie aus der Strahlung der Sonne, daß flächenhafte Solaranlagen errichtet werden müssen.
Derartige Solarkraftwerke können in der Regel nur auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Bedingt durch den Klimawandel wird es auf den Böden mit geringer Ackerwertzahl zukünftig kaum möglich sein, gute Ernteerträge zu erzielen. Diese Flächen sind damit potentiell für die Gewinnung von Elektroenergie geeignet.
Bei der Entscheidung über die Aufstellung des Bebauungsplanes stellte die im Plangebiet vorhandene Ackerwertzahl ein entscheidendes Kriterium für die Zustimmung zu dieser Planung dar.

1.1 Veranlassung

Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer Freiflächensolaranlage sind die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, innerhalb derer eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit seiner Umgebung untersucht wird.
Für dieses Vorhaben stellt die Durchführung eines Verfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung das erforderliche Planungsinstrument dar, da es alle betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Bürger einbezieht, und so eine Verträglichkeit und allgemeine Akzeptanz des Vorhabens sichergestellt wird.
Der Vorhabenträger Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG plant in Ringfurth, einer Ortschaft der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Süden des Landkreises Stendal in Sachsen-Anhalt, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA).
Das Vorhaben ist im Einvernehmen mit der Ortschaft Ringfurth, der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, den Eigentümern sowie den lokalen Partnern auf Flächen der Ortschaft Ringfurth geplant.

1.2 Erforderlichkeit

Die Errichtung einer Freiflächensolaranlage im Außenbereich nach § 35 BauGB erfordert ein Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung, da es sich um eine bauliche Anlage handelt, die nach § 35 BauGB nicht privilegiert ist.
Durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Nutzung der Sonneneinstrahlung zur Gewinnung von Elektroenergie durch Photovoltaik-Anlagen werden im Bereich dieses Bebauungsplanes bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Im Interesse der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland ist eine Inanspruchnahme von Flächen auch außerhalb von Konver-

sions- und Brachflächen erforderlich.
Mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage kann ein wichtiger Beitrag für den Klima- und Umweltschutz geleistet werden.
Dadurch wird zugleich auch ein Beitrag zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geleistet (§ 1 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BauGB).

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Es enthält Vorschriften zur Aufstellung, zum Inhalt und zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen.
Neben einem Landesentwicklungsplan gehören dazu Regionale Entwicklungspläne und Regionale Teilentwicklungspläne.

2.2 Landesentwicklungsplan 2010

Es ist sicherzustellen, daß Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.
Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.
Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und dient der Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen.
Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten.
Nach den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP 2010 sollen Freiflächsolaranlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen errichtet und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen weitestgehend vermieden werden.
Die o.g. Grundsätze können bei dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ nicht eingehalten.
In der zeichnerischen Darstellung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt liegt die Plangebietsfläche außerhalb von Vorbehalts- oder Vorranggebieten.




Bild 1: Auszug aus dem LEP 2010 - Festlegungskarte Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Bei der Errichtung und dem Betrieb von PVFA sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des LEP-LSA 2010 zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Grundsatz 84 LEP-LSA 2010
Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Grundsatz 85 LEP-LSA 2010
Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Grundsatz 87 LEP-LSA 2010
Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll vermieden werden.

Grundsatz 101 LEP-LSA
Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.
In der zeichnerischen Darstellung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt liegt die Plangebietsfläche innerhalb des ländlichen Raumes außerhalb von Vorbehaltsflächen.

Grundsatz 119 LEP-LSA
Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft soll gefördert werden durch:
... Pkt. 8 durch dezentrale alternative Energieversorgungssysteme im ländlichen Raum

Ziel 103 LEP-LSA 2010
Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Ziel 115 LEP-LSA 2010
Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Landschaftsbild
Eine PVFA stellt eine technische Anlage dar, die sich störend auf das Landschaftsbild auswirken kann. Die Höhe der baulichen Anlagen Modultische wird auf maximal 3,5 m über Oberkante Gelände festgesetzt. Eine Fernwirkung kann so ausgeschlossen werden.
In den Richtungen aus denen die PVFA von umgebenden Siedlungsbereichen gesehen werden kann, sind im Geltungsbereich Sichtschutzpflanzungen festgesetzt, so daß die Wahrnehmbarkeit der Anlage im Landschaftsraum stark reduziert wird.

Naturhaushalt
Die Wirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Bestandteilen sind unter dem Pkt. 5.7.2 der Begründung zusammengefaßt.

Baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes
Die Eingriffe in den Boden sind als gering zu bewerten.
Für Befestigungen der Unterkonstruktionen für die Solarmodule werden in den Boden gerammt. Es sind keine Betonfundamente erforderlich, so daß sich die Bodenstruktur kaum verändert.
Fundamente erhalten lediglich die Gebäude, in denen die Tranformatoren und Gleichrichteranlagen untergebracht werden.
Der dauerhafte Entzug von Boden liegt bei etwa 1 % der sonstigen Sondergebietsflächen Solareniergie.
Allerdings liegt die Überdeckung von Boden durch die Solarmodule bei 80 % der sonstigen Sondergebietsflächen Solareniergie.
Für die Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser spielt das keine Rolle, da das Niederschlagswasser weiterhin großflächig versickern kann, da die Zwischenräumen zwischen den nebeneinanderliegenen Solarmodulen wasserdurchlässig sind.

Nach den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP 2010 sollen Freiflächsolaranlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen errichtet und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen weitestgehend vermieden werden. Diese Grundsätze treffen bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Badingen“ nur teilweise zu. Neben wirtschaftlichen Konversionsflächen schliesst der Geltungsbereich auch Intensivackerflächen mit ein.

Der Grundsatz 85 des LEP-LSA stellt ein wichtiges Entscheidungskriterium dar, weil die Stadt Tangerhütte darauf achtet, dass nur auf Landwirtschaftsflächen mit geringen Ackerzahlen Freiflächensolaranlagen errichtet werden können. Auf diesen Flächen können infolge des Klimawandels und den damit verbundenen geringen Niederschlagsmengen kaum noch wirtschaftliche Erträge erzielt werden, so dass eine alternative Nutzung dieser Flächen zur Gewinnung von Elektroenergie aus der Sonnenstrahlung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb darstellt.

Zum Punkt 3.4 Energie des LEP-LSA 2010 gilt das Ziel 103:
Es ist sicherzustellen, daß Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Weiterhin gilt der Grundsatz 74
- Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.

und der Grundsatz 75
- Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.

Beide Grundsätze werden bei diesem Planverfahren beachtet.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die Nutzung erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.

2.3 Regionalplanung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark)

Nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark, genehmigt durch die Oberste Landesbehörde am 14.02.2005 inkl. der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes (REP-2005) Altmark um den sachlichen Teilplan "Wind" vom 14.01.2013 und 08.12.2014 berührt das Plangebiet teilweise folgende Vorbehaltsgebiete:

5.6.2 Tourismus, Nr 8 - Tangerhütte, Birkholz, Wildpark Weißewarte Naturtourismus, Besichtigungstourismus Erholungstourismus „Gartenträume“, Wildpark, Wandertourismus

Die einbezogenen Plangebietsflächen (etwa zwei Drittel des Plangebietes) werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und bieten nur eine geringe Eignung für Erholung und Tourismus. Entwicklungspotenziale sind kaum vorhanden, so daß die Gemeinde an dieser Stelle der Gewinnung von Elektroenergie aus der Strahlung der Sonne den Vorrang einzuräumen. Darüber hinaus sind in der Gemarkung weitere Flächenpotenziale für die freiraumstrukturelle Entwickung vorhanden.

5.6.3 Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Nr. 15 - bei dem Gebiet der Cobbel-Scheerener Dünen handelt es sich um eine Vielzahl kleinerer Dünen südöstlich von Tangerhütte. Die Biotopverbundeinheit umfasst zusätzlich einige kleinere Magerrasen, teils in aufgelassenen Kiesgruben, die im funktionellen Zusammenhang mit den Silbergras- und Pionierfluren der offenen Dünen stehen.

Da die betroffenen Flächen (etwa ein Viertel des Plangebietes) intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, ist die Aufbaueignung als sehr gering einzuschätzen, so daß die Gemeinde an dieser Stelle der Gewinnung von Elektro-

energie aus der Strahlung der Sonne den Vorrang einzuräumen. Darüber hinaus sind in der Gemarkung weitere Flächenpotenziale für diese freiraumstrukturelle Entwickung vorhanden.

5.6.5 Erstaufforstung

Nr 11 - Grieben- Weißewarte,

- Arrondierung zergliederter Waldränder
- Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden - Verbesserung der Waldbiotopstruktur
- Verbesserung der Schutzfunktion besonders des Boden- und Erosionsschutzes
- Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Erweiterung der Waldfläche und Optimierung der Acker- und Waldstruktur

Die betroffenen Flächen (etwa die Hälfte des Plangebietes) werden aktuell landwirtschaftlich genutzt werden.
Die Gemeinde Ringfurth hat entschieden, an dieser Stelle der Gewinnung von Elektroenergie aus der Strahlung der Sonne den Vorrang einzuräumen. Darüber hinaus sind in der Gemarkung weitere Flächenpotenziale für diese freiraumstrukturelle Entwickung vorhanden.
In seiner Stellungahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 06.07.2023 hatte die Regionale Planungsgemeinschaft keine Hinweise oder Bedenken zur Lage der Planung innerhalb der o.g. Vorbehaltsgebiete geäußert.

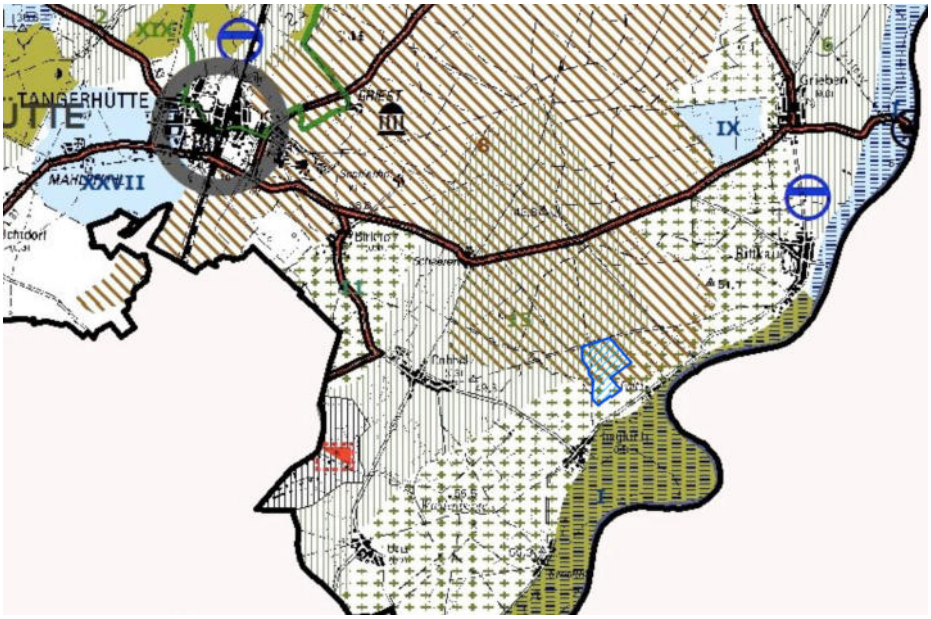



Bild 2: Auszug aus Festlegungskarte des Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP 2005)

## 2.4 Planungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### 2.4.1 Flächennutzungsplan

Die Ortschaft Ringfurth der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.
Es handelt sich somit bei dieser Planung um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB.
Ein Bebauungsplan kann aufgestellt werden, bevor eine Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen wird.
Ein dringender Grund liegen vor, weil die Gemeinde mit der Planung einen Beitrag leistet, daß Elektronenergie durch die Errichtung einer Freiflächensolaranlage CO2-frei erzeugt werden kann und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.
Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und

dient der öffentlichen Sicherheit. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.

2.4.2 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich existieren bisher keine verbindlichen Bauleitplanungen oder ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren.

2.4.3 Kriterienkatalog PV-Anlagen

Der Stadtrat der EHG Stadt Tangerhütte hat am 06.07.2022 einen "Kriterienkatalog der EGem Stadt Tangerhütte - zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik" zum Umgang, Bewertung und Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen beschlossen.
Da es sich bei der Planung um kein Vorhaben mit kommualem Vorrang nach Pkt. I.1 - Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen, nach Pkt. I.2 - Agri-Photovoltaikprojekte oder I.3 PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB handelt, gelten nach Pkt. II - Allgemeine Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen. (49,7 ha Baufeld)

Desweiteren werden unter den allgemeinen Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen folgende Mindestregeln formuliert:

*„(1) Jeder Ortschaftsrat legt nach den jeweiligen Begebenheiten der Ortschaft/ Gemarkung*
*a) den Abstand von PV-Anlagen zur nächsten Wohnbebauung,*
*b) die max. Einzelanlagengröße,*
*c) den Gesamtumfang von PV-Anlagen in % anteilig der Gemarkungsgröße,*
*d) Lage in der Gemarkung,*
*eigenständig fest.“*

Der Ortschaftsrat Ringfurth hat am 06.07.2022 mit der Beschlussvorlage BV 900/2022 grundsätzlich die Gebiete und die Größen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Ringfurth festgelegt. Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes entspricht der festgelegten Lage in der Gemarkung und somit den Abstand der PVA zur nächsten Wohnbebauung. Die maximale Einzelanlagengröße soll in der Gemarkung 50 ha betragen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 54,7 ha und wird vollständig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nutzung der Solarenergie“ festgesetzt werden. Nach Einhaltung der Abstände zum Wald wird die Einzelanlagengröße von 50 ha unterschritten (Baufeldgröße 49,7 ha), so dass der Empfehlung des Ortschaftsrats entsprochen wird.

*„(2) Es wird sichergestellt, dass keine Blendung von Wohngebäuden und dem Straßenverkehr auftritt. Gegebenenfalls sind Pflanzungen zwischen Wohnbebauung und PV-Anlage so anzulegen, dass die PV-Anlagen von den Wohngebäuden und dem Straßenverkehr optisch entkoppelt werden.“*

Die Kreisstraße K1471 verläuft südlich des räumlichen Geltungsbereichs. In einem Puffer von 2 km um den räumlichen Geltungsbereich liegen die Ortschaft Ringfurth mit ihrem OT Polte. Eine Eingrünung des Solarparks ist mittels einer Strauchhecke an südlicher und teilweise östlicher sowie westlicher Plangrenze geplant (siehe Planzeichnung). Nördlich und teilweise östlich sowie westlich des räumlichen Geltungsbereichs befindet sich der Bittkauer Forst. Somit werden die Plangrenzen, die nicht vom Bittkauer Forst zu bestehender Wohnbebauung oder öffentlichen Verkehrswegen sichtverschattet werden, durch Sichtschutzpflanzungen begleitet, so dass eine Umgrünung der geplanten PVA gegeben und eine Beeinträchtigung der Landschaft nicht zu erwarten ist. Die geplante PVA wird von den Wohngebäuden und dem Straßenverkehr optisch entkoppelt. Bis die geplanten Sichtschutzhecken eine ausreichende Wuchshöhe aufweisen sind ggf. temporäre Maßnahmen zur Vermei-dung einer Blendwirkung erforderlich.

*„(3) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so anzulegen, dass neben den natur-, landschafts- und artenschutzbezogenen Zielen auch eine optische und akustische Entkopplung zwischen Wohngebieten und PV-Anlagen erreicht wird. Hierzu wird die Eingrünung der dem Solarpark zugewandten Seiten der Ortschaften durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen (15-30 m breit, auch mit schnellwachsenden Bäumen)*

*angestrebt."*

Wie bereits ausgeführt, liegt in einem Puffer von 2 km um den räumlichen Geltungsbereich die Ortschaft Ringfurth mit ihrem Ortsteil Polte Eine Eingrünung des Solarparks mittels einer Strauchhecke ist an südlicher und teilweise östlicher sowie westlicher Plangrenze geplant (siehe Planzeichnung).
Während der Bauphase ergeben sich temporär Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW in geringem Umfang. Im bestimmungsgemäßen Betrieb einer PVA sind Wechselrichter und Trafostationen die Hauptgeräuschquellen. Anhand der vom BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) im „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" (2014) ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein Reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten wird. Die genannten Wohnbauflächen befinden sich in mehr als 400 m Entfernung zum Plangebiet, so daß die zu erwartenden Geräuschimmissionen als unbedenklich einzuschätzen sind.

*„(4) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen in der Einheitsgemeinde, Gemarkung der jeweiligen Ortschaft umgesetzt werden Denkbar sind dabei auch Sanierungen von gemeindlichen Grünflächen in betroffenen Ortschaften."*

Eine Eingrünung des Solarparks ist an südlicher und teilweise östlicher sowie westlicher Plangrenze geplant (siehe Planzeichnung). Falls darüber hinaus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, werden vorrangig Flächen in der Gemarkung Ringfurth beplant.

*„(5) Eine landwirtschaftliche Nutzung durch Tierbeweidung sollte technisch möglich sein."*

Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung durch Tierbeweidung wird angestrebt.

*„(6) Der Bau von PV-Anlagen an Radwegen bedarf einem erweiterten Sichtschutz durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen in Richtung Radweg."*

Die K1471, die südlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 350 m verläuft, ist Teil des Elberadweges. Eine Eingrünung des Solarparks ist an südlicher und teilweise östlicher sowie westlicher Plangrenze geplant (siehe Planzeichnung).

*„(7) Investoren übernehmen alle mit der Entwicklung, Planung und Ausweisung von Flächen für die Energieerzeugung verbundenen Planungskosten. Und alle Kosten für die Wiederherstellung von benutzten Flurstücken der EGem-Wege etc. Fremdinvestoren-, Ortsfremde sollen nicht genommen werden, wenn, dann soll einheimischen Landwirten die Möglichkeit gegeben werden. Sollten doch Fremdinvestoren genommen werden, wird vorausgesetzt, dass der Sitz derselben in der EGem ist."*

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Planungs-, Erschließungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Die Kostenregelung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag, den die Gemeinde mit dem Vorhabenträger abschließen wird.

*„(8) Es sind marktübliche Zahlungen für die Inanspruchnahme von Wegen und sonstigen Flurstücken, für die Gewährung von Grunddienstbarkeiten (Abstandsflächen, Leitungsrechte) und Pachten für die Nutzung von städtischen Grundstücken zu entrichten."*

Die Kostenregelung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag, den die Gemeinde mit dem Vorhabenträger abschließen wird.

### 2.4.4 § 1a BauGB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Im Baugesetzbuch sind im § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz verankert. Eine dieser Vorschriften beinhaltet den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Danach sollen zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen, von den Gemeinden die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden, sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.
Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit der Flächenumwandlung wird im Pkt. 2.4.5 begründet.

2.4.5 Notwendigkeit des geplanten Vorhabens

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021- 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270) und die darauffolgende Verschärfung des Klimaschutzgesetzes (Bundesgesetzblatt Teil I 2021 Nr. 59 vom 30.08.2021 - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes) sind ergänzend zu den bereits bestehenden gesetzlichen Zielvorgaben und Vorschriften (§ 1 Abs. 5 BauGB, § 1 Abs. 2 EEG 2023) weitere Beweise für die Dringlichkeit der notwendigen Handlungen. Entsprechend dem Gesetz der Bundesregierung „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wird zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.
Das Vorhaben wird von allen Eigentümern und Bewirtschaftern antizipiert, da eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der geringen Bodengüte und -beschaffenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht anzustreben wäre.

3. Räumlicher Geltungsbereich

3.1 Lage des Plangebietes

Unsere Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte besteht aus den Ortschaften Bellingen, Birkholz mit Scheeren und Sophienhof, Bittkau, Cobbel, Demker mit Elversdorf, Grieben, Hüselitz mit Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz mit Groß Schwarzlosen und Stegelitz, Ringfurth mit Sandfurth und Polte, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde, Tangerhütte mit Briest und Mahlpfuhl, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Wind berge mit Brunkau, Schleuß und Ottersburg.
Die nächstgelegene Wohnbebauung im Ortsteil Polte der Ortschaft Ringfurth befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m südöstlich vom Plangebiet.
Die erforderlichen Standortvoraussetzungen wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, wenig Schattenwurf aus Bepflanzungen, entsprechende wirtschaftliche Größe und nahe gelegene Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz liegen im räumlichen Geltungsbereich vor. Aufgrund dieser Standortqualitäten sind die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes für die geplante Aufstellung von PVA sehr gut geeignet.

3.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nördlich der Ortschaft Ringfurth und nordwestlich des Ortsteiles Polte. Die Größe beträgt ca. 53,7 ha.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ringfurth, Flur 7, die Flur stücke 14 (teilweise), 19 (teilweise), 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36 und in der Flur 8, die Flurstücke 1/2, 49/5,49/6.

4. Städtebauliche Bestandsaufnahmen/Analysen

4.1 Bestand und Realnutzung

Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs werden landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Natürliche Grundlagen

Das Plangebiet ist in sich eben, ohne markante Höhenunterschiede.
Die Höhenlage beträgt etwa 49 m NHN im DHHN2016.

4.3 Umgebung des Plangebietes

Im Norden und Westen grenzen ausgedehnte Bestandswaldflächen an die Plangebietsgrenze. Im Osten und Süden liegen Intensivackerflächen an der Grenze des Plangebietes.
In ca. 400 m Entfernung von der südöstlichen Plangebietsgrenze liegt der Siedlungsbereich des Ortsteiles Polte der Ortschaft Ringfurth.

4.4 Altlasten

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten bekannt.

4.5 Eigentumsverhältnisse

Die überplanten Grundstücke befinden sich in Privateigentum. Um die Verfügbarkeit der Flächen zu sichern, wird mit den jeweiligen Eigentümern ein Pachtvertrag geschlossen.
Die Eigentumsverhältnisse stellen kein Hindernis für die Umsetzung der Planungszielstellungen dar.

5. Planinhalt

5.1 Städtebauliches Konzept

Auf der Grundlage der positiven Preisentwicklung für die Produktion von Fotovoltaikelementen und der zu erzielenden Verkaufserlöse für Solarstrom an einer Strombörse wird bei dieser Planung auf eine Förderung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verzichtet.
Dadurch eröffnete sich für Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe, die infolge des Klimawandels mit verminderten Ernteerträgen rechnen müssen, ein weiteres wirtschaftliches Standbein für ihren landwirtschaftlichen Betrieb zu entwickeln.
Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe mit Betriebsflächen, die eine geringe Ackerwertzahl haben, stellen diese Flächen bereit, da sie zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Die Folgen des Klimawandels mindern die Ernteerträge gerade auf Flächen mit geringen Ackerwertzahlen.
Das entspricht auch das politische Ziel, die regenerativen Energien weiter auszubauen, um kurz- bis mittelfristig auf die fossilen Energien verzichten zu können.
Für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen im Außenbereich von Siedlungen ist ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes werden als Art der bauli chen Nutzung gemäß § 11 (2) BauNVO sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nutzung der Solarenergie“ SO 1, SO 2 und SO 3 festgesetzt.
Die sonstige Sondergebiet dient der Gewinnung von Elektronergie aus der Strahlung der Sonne und stellt eine regenerative Energie dar, die emissionsfrei erzeugt werden kann. Damit sollen die Folgen des Klimawandels gemindert werden und die Anwendung der fossiler klimaschädlicher Brennstoffe reduziert werden.
Die erzeugte Elektronergie wird ins öffentliche Netz eingespeist.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
Nach § 17 BauNVO wird der Orientierungswert für Obergrenze für sonstige Sondergebiete von 0,8 eingehalten.
Die Maßzahlen der baulichen Nutzung ist auch in der Nutzungsschablone des Teiles A: Planzeichnung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgeführt.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
Die baulichen Anlagen dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Alle untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Hauptnutzung dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches wird mit mindestens 3 m festgelegt. Diese Festsetzung beruht auf der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) wonach die Abstandsflächen von baulichen Anlagen zum Nachbargrundstück mindestens 3 m betragen müssen.
Zum Bestandswald an der Grenze des Plangebietes wurde ein Abstand von 20 m festgesetzt.

5.5 Gebäude- und Anlagenhöhen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen für die Modultische inklusive Module sowie der Nebenanlagen wird mit maximal 3,50 m festgesetzt. Die Unterkante der Modulti-

sche wird mit mindestens 0,80 m Abstand zur Oberkante Gelände festgesetzt.
Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.
Der Bezugspunkt ist im Teil A: Planzeichnung festgesetzt.
Die exakte Höhe der baulichen Anlagen ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

5.6 Öffentliche Wegeflächen

Der Geltungsbereich liegt abseits von öffentlichen Straßenflächen und ist über unbefestigte landwirtschaftliche Wege, die von der Kreisstraße 1471 anbinden, zu erreichen.

5.7 Schutz und Pflege der Landschaft

5.7.1 Bestandsbewertung

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgelegten Schutzgebieten, wie sie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, SPA-Gebiete oder Wasserschutzgebiete darstellen.
Die Schutzgebiete FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen (FFH0037LSA) und EU- Vogelschutzgebiet Elbaue Jerichow (SPA00011LSA) liegen südöstlich des Vorhabengebietes in einer Entfernung von circa 350 m.
Aufgrund der räumlichen Nähe zu den o.g. Natura 2000 Gebieten ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkpfade des geplanten Vorhabens eine FFH-Vorprüfung (FFH-VP) für die oben genannten FFH- und SPA- Gebiete durchzuführen.
Die FFH-Vorprüfung ergab, dass die Errichtung der PV-Freiflächenanlage Ringfurth keine Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen vorkommenden Lebensraumtypen sowie Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie der im SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der EU-VSch-RL zur Folge hat.
Für die Fauna sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen bzw. auf ein Minimum reduziert werden können. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren haben keine Beeinträchtigungen zur Folge.
Ausgehend vom gegenwärtigen Kenntnisstand ist daher für das FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen sowie für das EU SPA-Gebiet Elbaue Jerichow bezüglich des geplanten Vorhabens keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Pflanzen und Biotope

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogener Bebauungsplanes wird eine Biotopkartierung erarbeitet.

Fauna

Zur Erfassung der Fauna wurden Begehungen durchgeführt.

5.7.2 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Pflanzen und Biotope
Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Biotope erfolgen vorwiegend durch Flächenverluste von Biotopen (Intensivacker).

Biotopveränderung durch Überdachung
Anlagebedingt ist die Veränderung der überdachten Biotope zu erwarten. Durch die Überbauung der Flächen kommt es zu einer signifikanten Veränderung der Bedingungen im Habitat. Die Sonneneinstrahlung und die Niederschlagsversickerung werden durch die Modultische verringert. Eine Veränderung der Pflanzengemeinschaften hin zu Arten, die an diese Mangelsituation besser angepasst sind, ist unvermeidlich.

Fauna

Die Ackerfläche ist eine potenzielle Niststätte für Feldlerche und Heidelerche, weswegen eine Tötung von Jungvögeln und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten während der Bauphase erfolgen kann. Um dies zu vermeiden, sollte der Beginn der Baumaßnahmen nicht in die Phasen des Nestbaus, der Brut oder der Aufzucht der Jungen fallen.
Die Einfriedung der Anlage soll so gestaltet werden, dass für Klein- und Mittelsäuger

sowie Amphibien und Reptilien keine Barrierewirkung besteht.
Es ist davon auszugehen, dass die vom Baubetrieb ausgehenden Wirkungen zu einer vorübergehenden Vergrämung der nachgewiesenen Zauneidechse führen werden. Um ein Einwandern in die Baustelle und das daraus resultierende Risiko einer Tötung oder Verletzung zu verhindern, sollte vor Baubeginn ein Reptilienschutzzaun um die Baufelder errichtet werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten stellt die PVA ein geeignetes Habitat für die Zauneidechse dar.

Landschaftsbild

Ein Konfliktpotential bezüglich des Landschaftsbildes wird nicht erwartet. Der geplante Solarpark fügt sich in das bestehende Landschaftsbild ein, welches durch Intensivlandwirtschaft geprägt ist. Das östlich direkt angrenzende mit Feldghölzen bewachsene Randstreifen mindert das Konfliktpotenzial.
In Richtung des Siedlungsbereiches Biesenthal werden Sichtschutzhecken angelegt Die Errichtung der Solaranlage stellt ein zeitlich begrenztes Vorhaben dar, durch welches das Landschaftsbild nur punktuell zu einer gewissen Zeit durch die Bautätigkeit beeinträchtigt wird.

Boden
Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer Vollversiegelung von ca. 5500 $m^2$ Boden.
Die Versiegelung erfolgt durch Fundamente für die Modultische, die Zaunpfähle für den Schutzzaun und die Trafo- und Gleichrichtergebäude.
Durch die Versiegelung werden die Bodenfunktionen beeinträchtigt; eine natürliche Bodenbildung/-entwicklung wird verhindert.

Gewässer
Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu prognostizieren.
Oberfllächengewässer sind nicht vorhanden.

Klima und Luft
Eine Beeinträchtigung von Klima und Luft ist nicht zu erwarten.

Fläche, Flächenverbrauch
Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer Vollversiegelung von 5300 $m^2$ Boden. Der Flächenverbrauch für Versiegelungen insgesamt wird als wenig erheblich eingestuft.
Es entsteht ein erheblicher Flächenverbrauch durch die Überdeckung von Flächen durch die Solarmodule.

Kultur- und Sachgüter
Im Geltungsbereich sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

5.7.3 Kompensationsmaßnahmen

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase

- der Baustellenbereich, seine Zufahrten und Lagerflächen sind eindeutig abzugrenzen, um großflächige Verdichtungen zu vermeiden
- Baufahrzeuge und -maschinen sind regelmäßig auf Leckagen zu kontrollieren und zu warten. Bodenverunreinigungen sind zu entfernen
- im Bereich der Zufahrt über den unversiegelten Feldweg sind Vlies und eine Deckschicht einzubringen, die bauzeitlich den Boden vor Verdichtung und Leckagen schützen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V01
Die Flächen zwischen und unter den Modulen, sind als extensives Grünland (mittels Mahd, Beweidung oder einer Kombination beider Nutzungsformen) zu pflegen. Durch Mahd in extensiver Form hat diese maximal zweischürig und frühestens ab dem 01. Juli jeden Jahres zu erfolgen. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Alternativ zur Mahd kann auch eine extensive Beweidung mit Schafen durchgeführt werden. Ausnahmen zum beschriebenen Pflegeregime sind zur Bekämpfung von Problemarten möglich.

V02
Der Abstand der Module vom Boden muss zur Gewährleistung einer dauerhaft ge-

schlossenen Vegetationsdecke mindestens 0,80 m betragen.

V03
Die im räumlichen Geltungsbereich wachsenden Gehölze sind während der Errichtung der Anlage und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen.

V04
Durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes (15 - 20 cm) oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich und der Verwendung von möglichst ungefährlichen Materialien (z. B. Vermeidung von Stacheldraht) ist ein Durchlass für Mittelsäuger zu gewährleisten.

V05
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelfauna ist die Baufeldfreimachung von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres durchzuführen (vom 01.10. bis 28./29.02.). Alternativ ist eine abschnittsweise Bauausführung in der Brut- und Aufzuchtzeit denkbar, wenn die Baufeldfreimachung vor der Brutsaison beginnt und ein Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen wird. Die einzelnen Bauabschnitte sind in diesem Fall vor Baubeginn mit der UNB abzustimmen. Ferner sind dann Maßnahmen für den Fall einer längeren Unterbrechung der Bautätigkeiten zu ergreifen, insbesondere für den Fall, wenn zwischen Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen eine Unter brechung stattfindet. Eine Unterbrechung der Bauzeit darf höchstens 10 Tage betra gen. In Abstimmung mit der UNB sind ggf. Vergrämungsmaßnahmen, wie das Stellen von Flatterbändern, zu ergreifen.

V06
Bodenversiegelungen sind weitgehend zu vermeiden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelastete Flächen sind für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen. Zusätzliche Erschließungswege sind in ungebundener Bauweise herzustellen.

V07
Der Oberbodenabtrag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aushub von anfallendem Oberboden z.B. bei Kabelgräben ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen.

V08
Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß umzugehen. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln zu reinigen.

V09
Zum Schutz des Landschaftsbildes sind ausschließlich reflexions- bzw. blendarme Solarmodule zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der PVA den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

V10
Sofern Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen, sollten bauzeitliche Reptiliensperreinrichtungen errichtet werden, um ein Eindringen der Zauneidechse in das Baufeld zu verhindern. Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig anzudecken.

V11
Einsatz von bifazialen Modulen, bei denen eine höhere Lichtdurchlässigkeit vorhanden ist.

V12
Für die Bau- und Rückbauphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben durchzuführen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und

diese vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde gegenüber nachweisen (vgl. Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde, 28.08.2023).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Artenschutzmaßnahmen

Einzäunung

Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Plangebietes für Kleinsäuger wird ein Abstand der Einzäunung von ca. 0,15 - 0,2 m zwischen Oberkante Gelände und Unterkante der Einzäunung festgesetzt.

ACEF01: Anlage von Brachestreifen

Anlage von Brachestreifen (ACEF01)

Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerchen werden unter Bezug auf die Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen (VSW & PNL 2010) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zwischen den einzelnen Modulflächen insgesamt drei Brachestreifen mit einer Breite von 10 m angelegt. Ein weiterer Brachstreifen wird im Bereich des Wildtierkorridors auf der Sonderbaufläche SO 3 vorgesehen. Die Brachestreifen dienen der Schaffung von Brutplätzen und der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Insgesamt nehmen die Brachestreifen in ner halb der PVA eine Fläche von ca. 12.400 $m^2$ in Anspruch. Der Wildtierkorridor befindet sich auf einer Fläche von 9.400 $m^2$.
Da eine durchschnittliche Siedlungsdichte im Plangebiet gegeben ist, werden für jedes zu kompensierende Revier ein ca. 10 m breiter Brachestreifen (inkl. ca. 2 m Schwarzbrache) mit einer Länge von ca. 100 m benötigt (VSW & PNL 2010). Es konnten 4 Brutpaare nachgewiesen werden, woraus sich ein Maßnahmenumfang von insgesamt 4.000 m² ergibt. Die Brachestreifen sollten zu Siedlungen, Wald und Gehölzen min destens 50 m Abstand einhalten. Die Streifen innerhalb der Modulflächen werden der natürlichen Sukzession überlassen (keine Einsaat) und alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit umgebrochen. Der Pflegeschnitt ist durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln, den Blühaspekt zu verlängern und die Vegetation niedrig zu halten (ca. 15-25 cm). Die Pflegeschnitte und das ergänzende Grubbern erfolgen alternierend, i. d. R. auf 50 % der Buntbrachestreifen. Das bedeutet, dass die Buntbrachestreifen nie komplett gegrubbert werden, sondern nur abschnittsweise bzw. im Wechsel. Im Idealfall sollten die Flächen frei von mehrjährigen Problemarten wie Ackerkratzdistel und Quecke sein. Auf den Brachestreifen sind keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel zu verwenden.
Maßnahmendauer: Die Dauer der Maßnahme ACEF01 beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage).
Monitoring: Mittels Monitoring im räumlichen Geltungsbereich und auf den Maßnahmenflächen soll überprüft werden, ob die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden. Die Dauer des Monitorings ist auf zwei Jahre beschränkt.

ACEF02: Anlage von Waldrandbereichen
Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Heidelerchen sind die zwischen PVA und Wald gelegenen 20 m breiten Flächen als Brachflächen zu erhalten. Diese dienen dem Erhalt von Brutplätzen und Nahrungshabitaten. Die Brachflächen bleiben der Selbstbegrünung überlassen, um sich so zu einem wertvollen Habitat zu entwickeln. Eine einmalige Mahd ab August eines Jahres ist möglich. Die im Waldrandbereich vorhandenen Bäume und Sträucher dienen der Art als Sitzwarte und Schutz.
Maßnahmendauer: Die Dauer der Maßnahme ACEF02 beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage). Gemäß LANUV (2019) ist die Wirksamkeit der Maßnahme unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode gewährleistet.

ACEF03: Anlage von Lesesteinhaufen
Zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Zauneidechsen ist die An lage von Lesesteinhaufen vorgesehen. Hierfür werden auf der festgesetzten Brachflä chen (Randstreifen) sieben Steinhaufen gleichmäßig verteilt. Die Lesesteinhaufen sind aus Landschaftssteinen auf einer Fläche von jeweils ca. 10 $m^2$ anzulegen, die Höhe

über Oberkante Gelände soll zwischen 0,80 und 1,20 m betragen.
Für die Eiablageplätze werden südlich den Haufen vorgelagert Sandlinsen angelegt. Diese bestehen aus Flusssand unterschiedlicher Körnung, der mit dem vorhandenen schweren Oberboden gemischt werden kann. Die Flächengröße beträgt ca. 1–2 $m^2$, die Tiefe ca. 70 cm.
Zur Gewährleistung der Frostsicherheit wird der Unterbau der Steinhaufen auf 0,6 - 0,8 m Tiefe ausgekoffert, anschließend Einbau einer ca. 10 cm starken Schicht aus Sand oder Kies. Circa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm aufweisen. Der Rest kann feiner oder gröber sein. Das Aushubmaterial kann nördlich der Steinwälle wieder eingebaut werden.
Die Sandflächen sind z.T. mit Haufwerk (Anhäufung von Stammholz- und Reisigteilen) versehen.
Die einzelnen Haufwerke umfassen eine Höhe bis 1,50 m, als Material werden u.a. Baumstubben, Totholz- und Reisighaufen verwendet. Bei der Ausbringung von Haufwerken wird grobes Material nach unten und dünnere Zweige und Äste nach oben ausgebracht, einzelne dickere Äste werden nach außen gezogen, so dass zusätzliche Hohlräume entstehen. Die Mahd der Flächen um die Lesesteinhaufen und Eiablage plätze ist mittels Freischneider durchzuführen, dabei ist eine Mahd bis unmittelbar an den Wall nicht erforderlich.

ACEF04: Anlage eines Wildtierkorridors

Um für Großsäuger den Zugang auf die umliegenden Flächen zu ermöglichen, wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein Wildtierkorridor mit einer Breite von 30 m angelegt. Mit diesem ist eine Querung der Fläche in Ost-West-Richtung möglich. Der Wildtierkorridor ist im Bereich der schmalsten Stelle des Geltungsbereiches auf der Sonderbaufläche SO 3 vorgesehen, so dass hier kurze Wege auf die umliegenden Flächen vorhanden sind.
Der Wildtierkorridor wird von der PVA mit einem Zaun abgegrenzt. Nach Herstellung der Einzäunung wird die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen, so dass sich mit der Zeit eine Ruderalflur gebildet von ausdauernden Arten einstellen wird. In den Wildtierkorridor wird zudem ein Brachestreifen für die Feldlerche integriert (siehe Maßnahme ACEF01).

Gehölzpflanzung (Sichtschutz)

Anlage von Strauchhecken
Die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch Anlage mehrreihiger, blickdichter Strauchhecken innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs kompensiert werden. Die für die Pflanzung vorgesehenen Flächen befinden sich auf der Süd- und Ostseite des Geltungsbereiches. Die Breite der Pflanzung soll 5 m betragen. Es soll in drei Reihen gepflanzt werden, wobei der Abstand zwischen den Gehölzreihen maximal 1,50 m betragen soll.

Angabe zu Pflanzdichten:
- mehrreihige Strauchpflanzung mit Pflanzraster 1,5 x 1,5 m (Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,50 m)
- Pflanzung der Gehölze in der Reihe versetzt zueinander

Angabe zu Gehölzqualitäten:
- Verpflanzte Sträucher mit Ballen, 4 Triebe, 60-100 cm Höhe (vStr mB, 4 Tr. 60-100)

Die Auswahl der Gehölze erfolgt anhand der Liste der im Landkreis Stendal heimischen Gehölzarten. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden. Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) bzw. im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist natürlich aufwachsen zu lassen. Die dauerhafte Pflege der Fläche wird dem jeweiligen Bauherrn übertragen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. Aufgrund der Randlage zum Offenland sind die Gehölze durch einen Verbissschutzzaun vor Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal schriftlich anzuzeigen und eine Abnahme unter Beteiligung der Behörde zu veranlassen.

5.7.4 Vertragliche Sicherung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen ist zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und dem Vorhabenträger in einem städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird von allen Kosten für Planung, Bau und Betrieb der Anlage freigestellt.

6. Erschließung/Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrserschließung

Die Zufahrten zum Plangebiet erfolgen über das Wegeflurstück 19 der Flur 7, Gemarkung Ringfurth und das Wegeflurstück 106 der Flur 8, Gemarkung Ringfurth.
Die Zufahren sind über unbefestigte Wege von der Kreisstraße K 1471, die als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet ist, zu erreichen. Die Wegeflächen wurden in ihrem Bestand als öffentliche Verkehrsfläche - landwirtschaftlicher Weg - festgesetzt. Damit ist die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes und die Durchgängigkeit der Wege sichergestellt.

6.2 Versorgung

Im Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden entsprechend textlicher Festsetzung nur unterirdische Versorgungsleitungen verlegt, um die Landschaft und die Umwelt zu schonen.

6.2.1 Elektroenergieversorgung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs werden Erdkabel verlegt. Der gewonnene Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Ein Einspeisepunkt für die erzeugte Elektroenergie ist mit dem regionalen Energieversorgungsunternehmen abzustimmen.

6.2.2 Trinkwasserversorgung

Für den Betrieb des Vorhabens sind keine Anlagen zur Trinkwasserversorgung erforderlich.

6.2.3 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt nicht an. Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind keine Anlagen zur Abwasserentsorgung erforderlich.

6.2.4 Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Solarmodule über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund abgeleitet werden.

6.2.5 Löschwasserbereitstellung

Die Abteilung Brand- und Katstrophenschutz benötigt eine Löschwasserkapazität von 400 l/min der für einen Zeitraum von 2 Stunden bereitzustellen ist.
Die erforderlichen Maßnahmen zur Löschwasserbereitstellung werden in dem Bebauungplanverfahren nachfolgenden Planungschritten (Bauantrag) abgestimmt und berücksichtigt.

6.3 Einfriedung

Das Vorhaben wird zur Sicherung der PVA vor unbefugtem Betreten mit einem Metallzaun (z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) eingezäunt. Der Abstand zwischen gewachsenem Boden und Zaunfeldunterkante soll mindestens 15 - 20 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger weiterhin zu gewährleisten.

7. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

7.1 Denkmalpflege

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gebäude und baulichen Anlagen, die denkmalgeschützt sind.

7.2 Bodendenkmalpflege

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt.

8. Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte

8.1 Flächenbilanz

Zum Sonstigen Sondergebiet Nutzung der Solarenergie ist anzumerken, daß es

sich aus überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen zusammensetzt.
Die Bemessung der Versiegelung/Überbauung erfolgte mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Das entspricht eine Fläche von 42,4 ha. Dazu ist anzumerken, daß davon die dauerhafte Versiegelung bei etwa 1 % (0,53 ha) liegen wird und die weiteren 99 % eine Überbauung/Überdeckung durch die Solarpaneele betreffen. Unter den Solarpaneelen erfolgt keine dauerhafte Versiegelung, die Bodenfunktion wird durch die Überdeckung in geringem Umfang eingeschränkt, was bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wird.
In der folgenden Tabelle 1 wurde die Flächenbilanz zusammengestellt.

**TABELLE 1 - FLÄCHENBILANZ UND VERSIEGELUNGSGRAD**

| | **BESTAND** | **SATZUNG** | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nutzungsart | Fläche in ha | Fläche in ha | Differenz in ha | Überbauung in ha | Versiegelung in % |
| landwirtschaftliche Nutzfläche | 52,98 | - | 52,98 | - | 0,00 |
| Sonst. Sondergebiet Photovoltaik | 0,00 | 52,98 | +52,98 | 46,86 | 1,00 |
| Wegeflächen | 0,73 | 0,73 | 0,0 | 0,00 | -- |
| **Summe** | **53,71** | **53,71** | +/- 0 | **46,86** | **0,53** |

8.2 Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entstehen bei der Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens keine haushaltswirksamen Kosten.

8.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

8.3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand mittels Offenlage des Vorentwurfes im Zeitraum von 15.06.2023 bis 07.07.2023 statt.
Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.

8.3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Planentwurf erfolgte im Zeitraum vom 01.07.2024 - 09.08.2024.

8.3.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.06.2023.
Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zum 1. Planentwurf erfolgte mit Schreiben vom 01.07.2024.

8.3.4 Erneute Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB - 1. Entwurf

Da bei der Veröffentlichung der Planunterlagen-Entwurf im Internet in einen Gutachten (FFH-Vorprüfung) Seiten fehlten, wurden die vollständigen Unterlagen im Zeitraum vom 19.08.2024 bis zum 30.08.2024 noch einmal verkürzt ausgelegt.
Im Offenlagezeitraum wurden keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken von der Öffentlichkeit geäußert.

8.3.5 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden - 2. Entwurf

Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches waren die Grundzüge der Planung berührt und es war die Erarbeitung eines 2. Planentwurfes erforderlich.
Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.07.2025.

8.3.6 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB - 2. Entwurf

Die Planunterlagen zum 2. Entwurf wurden im Zeitraum vom 07.07. - 07.08.2025 öf

fentlich ausgelegt.

9. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluß für den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurt" wurde vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 14.12.2022 gefaßt.
Der Beschluß zur Billigung des 1. Planentwurfes und der Auslegungsbeschluß wurden vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 05.06.2024 gefaßt.
Die Berbeitung eines 2.Entwurfs machte sich erforderlich, weil das Eigentum der an der südwestlichen Grenze liegenden Flurstücke 49/2 und 49/4 nicht zu ermitteln war und deshalb die Plangebietsgrenze nur bis an die nordöstliche Grenze des Flurstückes 49/4 herangeführt werden konnte.
Der Geltungsbereich verkleinerte sich um 1,01 ha und beträgt nun 53,71 ha.
Um ihre uneingeschränkte Durchgängigkeit zu gewährleisten, wurden in der Planzeichnung die in den Geltungsbereich einbezogenen Feldwege in ihren Bestand als "öffentliche Verkehrsfläche-landwirtschaftlicher Weg" festgesetzt. Sie waren im 1. Entwurf als „freizuhaltende Flächen für Durchwegungen“ festgesetzt worden.
Durch die Änderung der Geltungsbereichsgröße waren die Grundzüge der Planung berührt, so dass eine erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich wurde (2. Entwurf).

10. Rechtsgrundlagen

Die Planung beruht auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990, (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 33 S. 189)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12. 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346),
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Be kanntmachung vom 10.09.2013, (GVB.. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 22) und
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130)

11. Quellenverzeichnis

- eigene Erhebungen
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark 2005)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien-Gesetz - EEG 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Kriterienkatalog
  der EGem Stadt Tangerhütte - zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik
  06.07.2022 EHG Stadt Tangerhütte
- Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"
  Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth
  Kartierbericht 2022, Juni 2023
  Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Hauptstraße 36
  39596 Hohenberg-Krusemark

- Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth
FFH-Vorprüfung, März 2026
Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

- Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"
  Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth
  Umweltbericht zum 2. Entwurf, März 2026
  Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Hauptstraße 36
  39596 Hohenberg-Krusemark
- Photovoltaik-Freiflächenanlage Ringfurth
  Rast- und Zugvogelkartierung, März 2026
  Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Hauptstraße 36
  39596 Hohenberg-Krusemark

## ANLAGE 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

1.a Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Der Geltungsbereich hat ein Größe von 53,71 ha.
Er umfasst in der Gemarkung Ringfurth, Flur 7, die Flurstücke 14 (teilweise), 19 (teilweise), 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36 und in der Flur 8, die Flurstücke 1/2, 49/5,49/6.

Nutzungsangaben

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie festgesetzt.
Eine Sondergebietsfestsetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird auf 100 % des Geltungsbereiches festgesetzt. In der Sondergebietsfläche sind die Abstandsflächen zum Bestandswald und die Pflanzflächen für die Sichtschutzhecken enthalten.
Die Aufstellfläche für die Solaranlage (Baufenster) ist 46,9 ha groß.
Die Gesamtleistung der Freiflächensolaranlage wird bei etwa 50 MW liegen.

Standort des Vorhabens

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Ringfurth der EHG Stadt Tangerhütte.
Von der Kreisstadt Stendal ist das Plangebiet zu erreichen, indem man die Landestraße L 32 bis zur Einmündung auf die Landestraße L 30 nach Westen fährt. Am Abzweig Sonnenblumenweg benutzt man die Gemeindestraße in Richtung Demker. In Demker fährt man in Richtung Südwesten auf die Landesstraße L 31 bis zur Stadt Tangerhütte. In Tangerhütte benutzt man eine Gemeindestraße in Richtung Birkholz und folgt der nach Südosten führenden Gemeindestraße in Richtung Cobbel nach Ringfurth. Von der Ortschaft Ringfurth führt eine Gemeindestraße in deren Ortschaft Polte. Von dieser Gemeindestraße zweigt ein Feldweg in Richtung Nordwesten ab, der zur südlichen Geltungsbereichsgrenze führt.
Die Kreisstadt Stendal liegt ca. 33 km vom Plangebiet entfernt.

Umgebung des Plangebietes

Im Norden und Westen grenzen ausgedehnte Bestandswaldflächen an die Plangebietsgrenze. Im Osten und Süden liegen Intensivackerflächen an der Grenze des Plangebietes.
In ca. 400 m Entfernung von der südöstlichen Plangebietsgrenze liegt der Siedlungsbereich des Ortsteil Polte der Ortschaft Ringfurth.

1.b Einschlägige Gesetze und Fachpläne

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Fachpläne maßgeblich von Bedeutung:

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und es sind im Rahmen der Bauleitplanung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

In § 1a finden sich ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die u.a. einen

- sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und
- die Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung fordern.

Der § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches bestimmt, daß zur Beachtung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Normen im Baugesetzbuch zielen auf einen hohen Standard des Umwelt- und

Naturschutzes ab. Dem kann vorliegend dadurch Rechnung getragen werden, dass der Eingriff durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen so gering als möglich ausgestaltet wird und nicht nutzbare Gebäude abgebrochen werden. Unvermeidbare Eingriffe können mittels von im räumlichen Zusammenhang durchführbarer Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum nicht gefährdet und die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für eine Bebauung, welche öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und trägt durch seine Vorgaben zum Umweltschutz und zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Land schaftspflege erforderlich ist.
Den Vorgaben der Naturschutzgesetze wird dadurch Rechnung getragen, dass der Eingriff in die Natur und Landschaft durch die Neubebauung so gering als möglich ausgestaltet wird und dass der verbleibende Eingriff im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden kann.
Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten erfüllt.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

Das EEG 2023 fördert finanziell den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und legt unter anderem fest, welche Areale vorrangig für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden sollen.

2.a Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a.1 Zustand der Schutzgüter im Vorhabengebiet

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Schutzgut Tiere

Für das Vorhabengebiet liegt kein faunistischer Fachbeitrag vor, sodass im folgenden ediglich die potentielle Eignung der Fläche für die angesprochenen Tierarten erörtert, sowie die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen bestimmt werden.
Aufgrund der Beschaffenheit der Fläche kann das Vorkommen einiger streng geschützter bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden.
Zur Erfassung der Fauna wurden Begehungen durchgeführt.

Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wird dominiert von einer Ackerfläche.

Schutzgut Boden

Die Bewertung der Böden erfolgt auf Grundlage ihrer Funktionsfähigkeit und Bedeutsamkeit inmitten der beschriebenen Landschaft bzw. des Naturhaushalts. Hierbei ist besonders auf folgende Faktoren zu achten:

- Lebensraumfunktion, Seltenheit einer Bodengesellschaft, Nutzungsfunktion für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung (Ackerwertzahl), Funktion für den Wasserhaushalt.

Die biotische Lebensraumfunktion ist als gering einzustufen. Seltene Böden sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

Schutzgut Wasser

Grundwasser
Zur Grundwassersituation liegen keine Angaben vor. Es kann jedoch von einem hohen Grundwasserstand ausgegangen werden, da der im Plangebiet vorhandene Graben wasserführend ist.

Oberflächenwasser
Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft

Das Klima von Sachsen-Anhalt lässt sich dem ozeanisch-kontinentalen Übergangsklima zuordnen. Dieses ist durch relative Niederschlagsarmut und sommerliche Wärme gekennzeichnet.
Die Ackerfläche ist als Kaltluftentstehungszone von Bedeutung.
Der aktuelle Zustand des Plangebietes hat keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.
Auswirkungen des Vorhabens auf den globalen Klimawandel sind nicht zu quantifizieren.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im und um den Geltungsbereich weist eine gering bewegte Topographie auf und ist im Nordosten, Norden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt.
Im Südosten grenzen Bestandswaldflächen an das Plangebiet.
Im Süden liegt eine Biogasanlage an der Geltungsbereichsgrenze.
Das Landschaftsbild hat durch seine weiten Feldflächen und vereinzelten Waldflächen eine geringe landschaftsästhetische Bedeutung.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Schutzgüter sind nicht betroffen.

Berücksichtigung von Schutzgebieten

Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgelegten Schutzgebieten, wie sie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, SPA-Gebiete oder Wasserschutzgebiete darstellen.

2.a.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Schutzgut Tiere

Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.

Schutzgut Pflanzen

Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.

Schutzgut Boden

Der Boden würde weiterhin zum Feldfruchtanbau genutzt werden.

Schutzgut Wasser

Grundwasser
Der Grundwasserzustand würde keine Veränderungen erfahren.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Änderungen prognostizierbar.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet würde vorrangig als Intensivackerfläche in den Landschaftsraum einfügen. Andere Landschaftselemente wären kaum wahrnehmbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

Schutzgebiete

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

2.b Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben

Schutzgut Mensch

Bei Umsetzung der Planung wird kein erhöhtes Lärmaufkommen erzeugt, da der Solarpark im Betrieb keinerlei Lärmemissionen erzeugt. Es ist mit gelegentlichem An- und Abfahren von Instandhaltungsfahrzeugen zu rechnen. Die hiervon erzeugten Lärmemissionen sind geringfügig und nicht als erheblich zu bewerten. Durch das Einstellen der Nutzung als Intensivacker wird es nicht länger zum An- und Abfahren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen kommen, was eine Verringerung der Lärmemissionen, die von der Fläche ausgehen, führt.
Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Schutzgut Tiere

Der Geltungsbereich wird zur Sicherheit des Solarparks eingefriedet werden. Diese Zerschneidungswirkung wirkt sich lediglich auf größere Tiere aus, die nicht in der Lage sind die Einfriedung, dessen Ausführung mit einer Höhe von 2 m geplant ist, zu überklettern oder unterwandern. Diese Tierarten sind i.d.R. mobil genug, um das Gebiet zu umgehen. Um die Zerschneidungswirkung des Zaunes zu minimieren wird unter der Einfriedung eine 0,15 - 0,2 m breite Lücke belassen. Diese sorgt dafür, daß das Gebiet auch weiterhin für Kleintiere passierbar und nutzbar bleibt.
Mit der Errichtung der Freiflächensolaranlage werden auf diesen Flächen Rückzugs-, Brut- und Nahrungsflächen entstehen.
Nach Inbetriebnahme der Freiflächensolaranlage wird es voraussichtlich zu einer Artenneubesiedlung der Anlagenfläche kommen. Das Artenspektrum wird sich in positiver Richtung verändern.

Schutzgut Pflanzen

Durch die großflächigen Verschattungen, die durch die aufgeständerten Solarpaneele verursacht werden, entstehen Wuchsbedingungen für schatten- und halbschattenliebende Pflanzengesellschaften.

<u>Biotopveränderung durch Überdachung</u>
Durch die Verschattungen, die durch die aufgeständerten Solarpaneele verursacht werden, entstehen Wuchsbedingungen für schatten- und halbschattenliebende Pflanzengesellschaften. Das neu entstehende Biotop im Bereich der Solarpaneele wird geprägt durch die geringere Sonneneinstrahlung. Eine Ausbildung der Pflanzengemeinschaft hin zu Arten, die an diese Mangelsituation besser angepaßt sind, ist unvermeidlich.

<u>Biotopverlust</u>
Im Zuge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für die Solarmodule und die Nebenanlagen gehen anlagebedingt dauerhaft 54,7 ha Intensivacker verloren.
Im Zuge der Planung ist bereits vorgesehen, auf einer Fläche von 0,68 ha Sichtschutzhecken zu errichten.

Schutzgut Boden

Versiegelung durch Fundamente
Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer Versiegelung von ca. 0,55 ha Boden. Darüber hinaus sind Fundamente für Stromumwandlungsanlagen zu errichten.
Durch den geringen Versiegelungsumfang werden die Bodenfunktionen nur geringfügig beeinträchtigt.
Durch die Verschattung/Überdeckung wird Boden dauerhaft in Anspruch genommen.

Schutzgut Wasser

Grundwasser
Der Grundwasserzustand würde keine Veränderungen erfahren.

Oberflächenwasser
Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft/Emissionen

Solarpaneele auf Freiflächen können bei voller Sonneneinstrahlung eine bis zu 20°C höhere Temperatur als die Lufttemperatur erreichen. Die Solarpaneele kühlen jedoch nach Sonnenuntergang rasch ab und stehen somit für die nächtliche Kaltluftentstehung zur Verfügung. Es ist somit keine signifikante Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung durch die Planung im Gebiet zu erwarten.
Da die Nutzung der Fläche durch Kfz. lediglich in Form von Instandhaltungsfahrzeugen besteht, sind die Emissionen der Fahrzeuge vernachlässigbar.
Erhebliche klimatische Auswirkungen sind daher durch die Planung nicht zu erwarten.
Eine Blendwirkung ist am Standort auszuschließen.
Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Änderungen prognostizierbar.

Schutzgut Landschaft

Bei Durchführung der Planung werden kleinteilig störende Baukörper in Form von Solarmodulen und Nebenanlagen wie z.B. Trafohäuschen errichtet. Die Maximalhöhe für die Gebäude ist auf 3 m festgelegt. Der größte Teil des Solarparks ist bodennah bzw. flach ausgeprägt.
Die Landschaft wird wesentlich durch die Großflächigkeit der Freiflächensolaranlage bestimmt.
Das Vorhaben führt nicht zur Zerstörung oder Funktionsminderung von Elementen, Strukturen oder Landschaftsteilen, die Symbolgehalte wie Heimatgefühl vermitteln, da solche Elemente im Geltungsbereich nicht vorhanden sind.
An der nordöstlichen, nördlichen und westlichen Grenze des Plangebietes schließen sich Bestandswaldflächen an.
Das naturnahe Bild der Wege entlang der Ränder der Flächen wird voraussichtlich durch die Einzäunung gestört.
Die Freiflächensolaranlage wird als technische Anlage im Landschaftsraum sichtbar sein. Im Südosten des Plangebietes wurde in Richtung des Siedlungsbereiches Polte das Anlegen eine Sichtschutzhecke festgesetzt. Dadurch mindern sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Auswirkungen auf Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

2.b.2 Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase

2.b.2.1 Bauphase des geplanten Vorhabens, Abrißarbeiten

Die Umsetzung des Vorhabens erfordert in verhältnismäßig geringem Umfang die Durchführung von Bauarbeiten. Es sind Fundamente für die Errichtung von Trafostationen, Gleichrichtergebäuden und für die Unterkonstruktionen der Solarmodule erforderlich. Dazu kommen Kabelgräben für die Elektroenergiedurchleitung innerhalb des Baufeldes und zum Übergabepunkt der erzeugten Energie in das öffentliche Elektroenenergienetz.
Bauvorbereitende Abrißarbeiten sind nicht erforderlich.

Betriebsphase
In der Betriebsphase sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu prognostizieren.

2.b.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen
(Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Auf der als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Fläche wird es zu einer Veränderung der Tier- und Pflanzenarten und der biologischen Vielfalt kommen.
Die Aufständerung der Solarmodule läßt verschattete und halbverschattete Bereiche entstehen, die das Tier- und Pflanzenartenspektrum verändern werden.

2.b.2.3 Art und Menge der Emissionen
(Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen)

In der Bauphase wird es zu Baulärm, Baumaschinenlärm und Verdichtungen von Boden kommen.
Belästigungen für den Menschen sind nicht zu prognostizieren, da sich das Plangebiet abseits von Siedlungsbereichen befindet.
Schadstoffe, Wärme und Strahlung spielen bei dem Vorhaben keine Rolle.

2.b.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle (Beseitigung, Verwertung)

In der Bauphase werden verschiedenste Verpackungen, Transportbehälter für Baumaterialien und Restbaustoffe anfallen, deren Entsorgung die jeweiligen Baufirmen zu übernehmen haben.
In der Betriebsphase werden durch das Vorhaben keine Abfälle anfallen.
Durch das Vorhaben werden keine gefährlichen Abfälle erzeugt.

2.b.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.6 Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Kumulierung)

Es sind in der Nachbarschaft keine Vorhaben bekannt, deren Auswirkungen gemeinsam zu bewerten wären.

2.b.2.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (Treibhausgasemissionen)

Die geplante Freiflächensolaranlage erzeugt emissionsfrei elektrische Energie aus der Strahlung der Sonne. Klimaauswirkungen sind nicht zu prognostizeren.

2.b.2.8 Anfälligkeit auf Folgen des Klimawandels

Die Energiegewinnung aus der Sonnenstrahlung mindert die Folgen des Klimawandels. Anfälligkeiten des Vorhabens sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es ist davon auszugehen, daß die eingesetzten Baustoffe, Baumaterialien, Solarmodule und Energieumwandlungseinrichtungen zertifiziert sind und die Baugeräte und die Bautechnologien dem Stand der Technik entsprechen.

2.c Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen

2.c.1 Bauphase

Folgende Maßnahmen allgemeiner Art sind in der Bauphase einzuhalten:

- keine zusätzliche Versiegelung für Zufahrten und Lagerplätze während der Bauphase
  Ziel: Vermeidung unnötiger Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt
- Sicherstellung eines sorgfältigen Umganges mit potenziellen Schadstoffen (Kraftstoffe, Öle u.ä.) während der Bauphase.
  Ziel: Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in den Naturhaushalt
- Einsatz und die Nutzung von Baumaschinen nach dem gültigem Stand der Technik
  Ziel: Minimierung von Lärm- und Schadstoffemissionen

2.c.2 Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Der Vorhabenbetrieb erfordert lediglich Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten.

2.c.3 Kompensationsmaßnahmen

Für die Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft waren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bestimmen und diese in die Planunterlagen aufzunehmen.
Folgende Maßnahmen wurden in die Planunterlagen aufgenommen:

Artenschutzmaßnahmen

Einzäunung

Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Plangebietes für Kleinsäuger wird ein Abstand der Einzäunung von ca. 0,15 - 0,2 m zwischen Oberkante Gelände und Unterkante der Einzäunung festgesetzt.

ACEF01: Anlage von Brachestreifen

Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerchen werden Brachestreifen mit einer Breite von 10 m angelegt. Diese dienen der Schaffung von Brutplätzen und der Verbesserung der Nahungsverfügbarkeit.

ACEF02: Anlage von Waldrandbereichen

Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Heidelerchen sind die zwischen PVA und Wald gelegenen 20 m breiten Flächen als Brachflächen zu erhalten. Diese dienen dem Erhalt von Brutplätzen und Nahrungshabitaten. Eine einmalige Mahd ab August eines Jahres ist möglich.

ACEF03: Anlage von Lesesteinhaufen

Zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Zauneidechsen ist die Anlage von Lesesteinhaufen vorgesehen. Hierfür werden auf der Brachfläche zwischen PVA und Wald sieben Steinhaufen gleichmäßig verteilt.

ACEF04:

Um für Großsäuger den Zugang auf die umliegenden Flächen zu ermöglichen, wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein Wildtierkorridor mit einer Breite von 30 m angelegt. Mit diesem ist eine Querung der Fläche in Ost-West-Richtung möglich.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Anlage von Strauchhecken

Die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch Anlage mehrreihiger, blickdichter Strauchhecken innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs kompensiert werden. Die Breite der Pflanzung soll 5 m betragen.
Die Auswahl der Gehölze erfolgt anhand der Liste der im Landkreis Stendal heimischen Gehölzarten. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden.

Mahdregime

Die Flächen zwischen und unter den Modulen, sind als extensives Grünland (mittels Mahd, Beweidung oder einer Kombination beider Nutzungsformen) zu pflegen. Durch Mahd in extensiver Form hat diese maximal zweischürig und frühestens ab dem 01. Juli jeden Jahres zu erfolgen.

Modulabstand zum Boden
Der Abstand der Module vom Boden muss zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke mindestens 0,80 m betragen.

Gehölzerhalt
Die im räumlichen Geltungsbereich wachsenden Gehölze sind während der Errichtung der Anlage und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Baufeldfreimachung für die Brutvogelfauna
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelfauna ist die Baufeldfreimachung von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres durchzuführen (vom 01.10. bis 28./29.02.).

Wege und Stellplätze
Die für Zuwegungen sowie erforderliche Stellplätze sind in ungebundener Bauweise herzustellen.

Art der Solarmodule
Zum Schutz des Landschaftsbildes sind ausschließlich reflexions- bzw. blendarme Solarmodule zulässig.

Sperreinrichtungen für die Zauneidechse
Sofern Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Ende März bis

Anfang Oktober) erfolgen, sollten bauzeitliche Reptiliensperreinrichtungen errichtet werden, um ein Eindringen der Zauneidechse in das Baufeld zu verhindern.

2.d Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat am 06.07.2022 den "Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik" beschlossen. In der Begründung wird detailliert auf die einzelnen Regelungen des Kriterienkataloges eingegangen und die Entscheidungen des Ortschaftsrates Ringfurth zur genaueren Definition einer möglichen PVA dargelegt.
Unabhängig von in der Begründung benannten Kriterien ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der Gemarkung Ringfurth innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Elbaue-Wahlenberge (LSG0103SDL), dem FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen (FFH0037LSA) und dem EU-SPA Gebiet Elbaue Jerichow (SPA0011LSA) liegt, damit ist die Möglichkeit zur Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stark eingeschränkt. Hinzu kommen die geringen Bodenwertzahlen, die nur eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulassen. Planungsalternativen sind daraus folgend innerhalb der Gemarkung Ringfurth nicht vorhanden. Hinzu kommt eine eingeschränkte Flächenverfügbarkeit, die zur Auswahl der Flächen geführt hat.
Bei der Planung wurde darauf geachtet höherwertige Lebensräume möglichst zu erhalten und neue Gehölze zu pflanzen, um den Eingriff in den Naturhaushalt und in die Landschaft zu reduzieren.
Die emissionsfreie Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
Zu den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungszielen gab es keine Alternativen.
Flächen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen stehen nur noch eingeschränkt zur Verfügung.
Eignungsflächen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nach EEG 2023 sind u.a. an Bahn- und Autobahntrassen liegende Flächen bis zu einem Abstand von 500 m gemessen vom Trassenrand stehen nicht zur Verfügung. Weiterhin stehen z.B. wirtschaftliche und miltärische Konversionsflächen nach EEG 23 in der Umgebung des Plangebietes nicht zur Verfügung. Das schließt den Abstandstreifen von 200 m nach BauGB an Bahn- und Autobahntrassen ein.
Die Nowendigkeit des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen läßt es zu, im Außenbereich von Siedlungen auf geeigneten landwirtschaftlichen Flächen Freiflächensolaranlagen zu errichten. Dieser Planungsfall liegt hier vor.

2.e Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist kaum zu erwarten.
Das Plangebiet liegt abseits von Oberflächengewässern, die Überschwemmungen auslösen können.
Eine Orkan- und Unwetteranfälligkeit ist im Rahmen des allgemeinen Wettergeschehens gegeben.

3. Zusätzliche Angaben

3.a Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Zusammenstellung der Umweltangaben bereitete keine Schwierigkeiten. Die Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderte keine komplizierten und technisch aufwändigen Meß- und Prüfverfahren.

3.b Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen

Die Kontrolle der Umsetzung der vertraglich zu vereinbarenden Maßnahmen obliegt der EHG Stadt Tangerhütte mit der fachlichen Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.
Die Kontrolle der Einhaltung dieser Maße der baulichen Nutzung liegt in Verantwortung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal unter Einbeziehung der EHG Stadt Tangerhütte.

3.c Allgemeine Zusammenfassung

Die Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungszielstellungen verursacht Auswirkungen auf die Umwelt.

Betroffen sind die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und Landschaft.
Die vorhabenbedingten Auswirkungen wurden dem Bestand gegenübergestellt und unter dem Kriterium der Erheblichkeit von der zu erwartenden Beeinträchtigung verbalargumentativ bzw. gemäß dem „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ bewertet.
Es wurde geprüft, inwieweit von dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgehen können. Weitergehende Prüfungen inkl. Prüfverfahren, z.B. zur Umweltverträglichkeit einzelner Belange, waren nicht erforderlich.

Die Untersuchung und Bewertung potenzieller Auswirkungen ergab, daß mit dem Vorhaben eine Beeinträchtigung der Schutzgütern Pflanzen, Tiere und Biotope, Fläche, Boden und Landschaftsbild verbunden ist.
Die weiteren Schutzgüter werden insgesamt nur in geringem Umfang oder gar nicht beeinträchtigt.

Es ist zu erwarten, die Eingriffe in die Schutzgüter Flora, Fauna, Fläche, Boden und Landschaftsbild entweder vollumfänglich ausgeglichen oder unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.

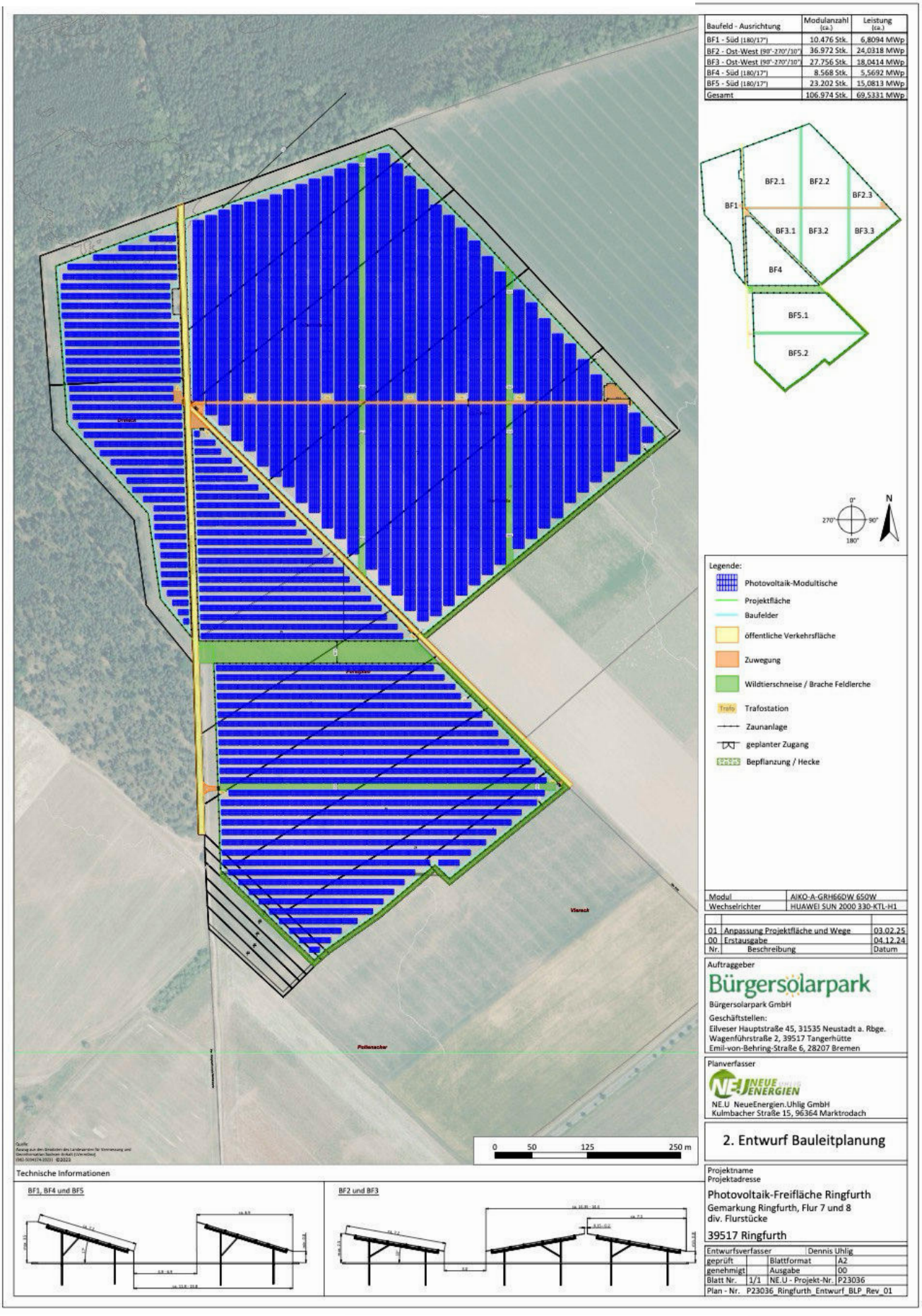
Gemäß den Ergebnissen durchgeführter Prüfungen zur Fauna des Plangebietes ist durch das Vorhaben eine Gefährdung besonders und streng geschützter Tierarten bei Einhaltung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

**Mit der Durchführung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmenkeine keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.**

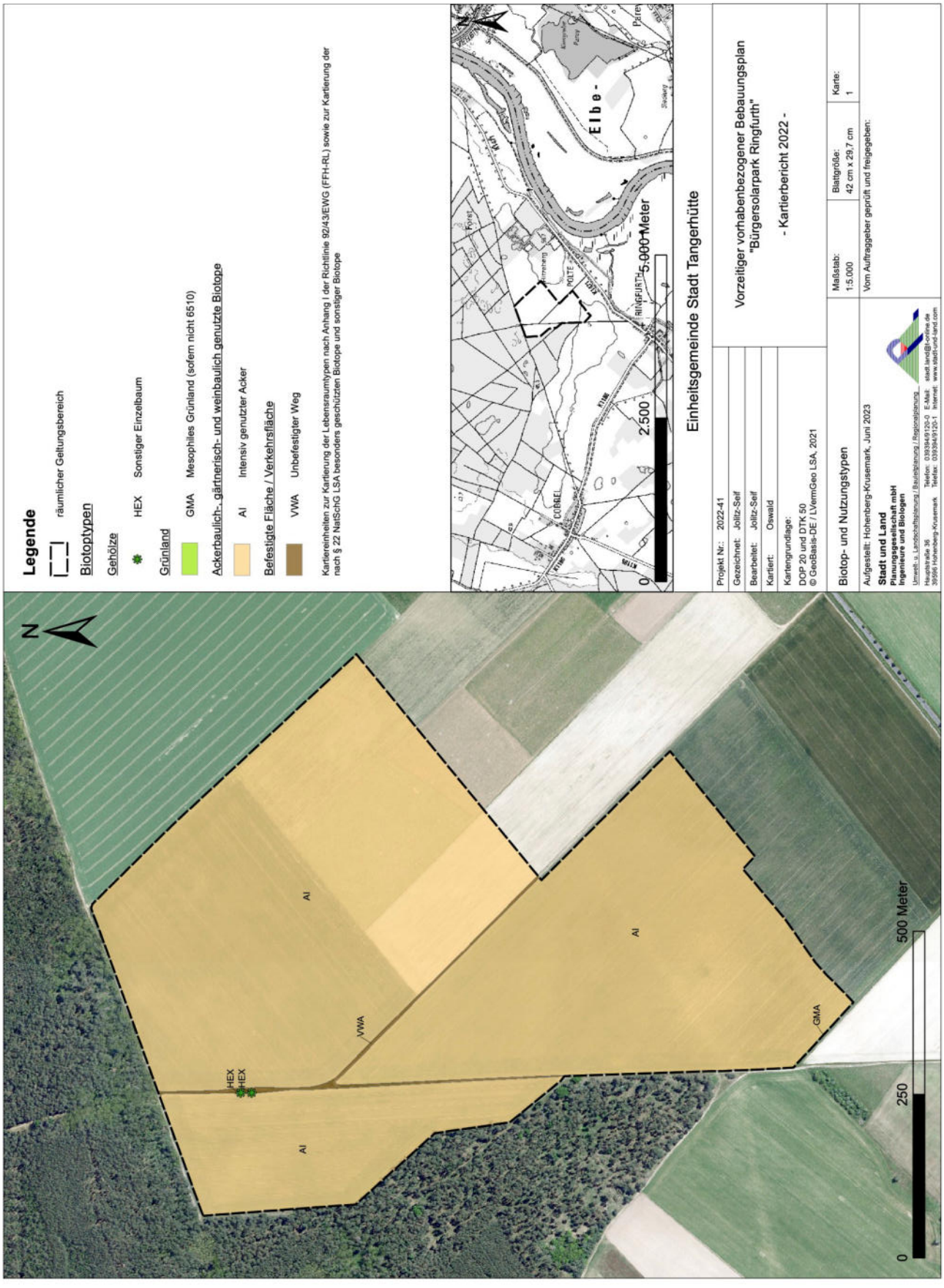
3.d Quellenangaben

- eigene Begehungen und Bestandserhebungen
- Angaben des Vorhabenträgers
- Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"
  Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth
  Kartierbericht 2022, Juni 2023
  Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Hauptstraße 36
  39596 Hohenberg-Krusemark
- Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"
  Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth
  FFH-Vorprüfung, März 2026
  Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Hauptstraße 36
  39596 Hohenberg-Krusemark
- Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"
  Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth
  Umweltbericht zum 2. Entwurf, März 2026
  Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Hauptstraße 36
  39596 Hohenberg-Krusemark
- Photovoltaik-Freiflächenanlage Ringfurth
  Rast- und Zugvogelkartierung, März 2026
  Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Hauptstraße 36
  39596 Hohenberg-Krusemark

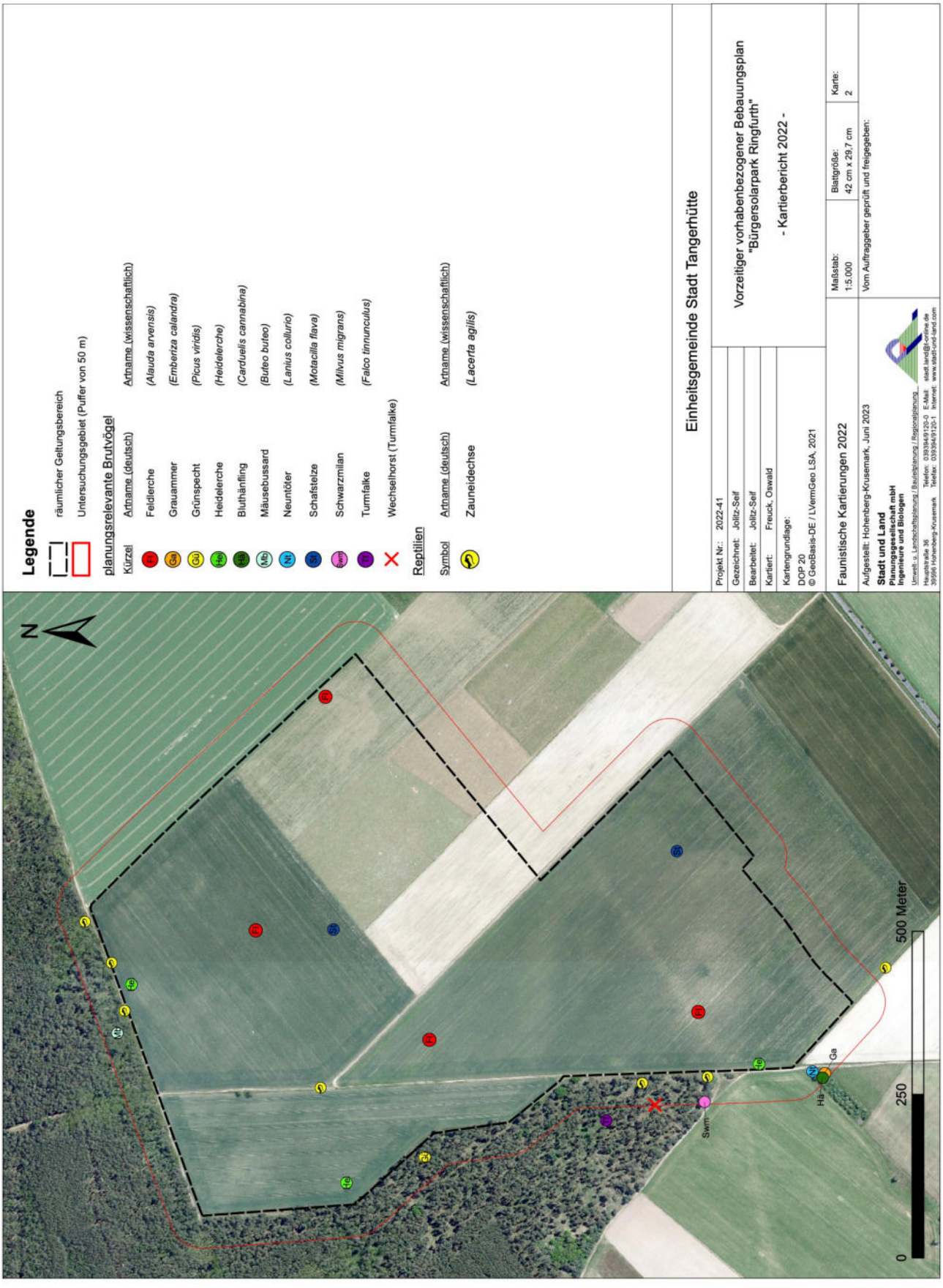
# ANLAGE 1: VORHABENPLAN BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH



# ANLAGE 2: BIOTOPKARTIERUNG



# ANLAGE 3: BRUTVOGELKARTIERUNG



# Teil II Umweltbericht

## Inhaltsverzeichnis


**1 Einleitung ..... 5**
1.1 Übersicht der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bauleitplanes ..... 5
1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes ..... 5
1.2.1 Umweltschutzziele verschiedener Rechtsnormen ..... 6
1.2.2 Umweltschutzziele von Fachplänen und -programmen ..... 7
1.2.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange ..... 7
**2 Beschreibung und Bewertung der einschlägigen Schutzgüter ..... 8**
2.1 Schutzgut Flora ..... 8
2.1.1 Biotop- und Nutzungstypen ..... 8
2.1.2 Potenzielle natürliche Vegetation (pnV) ..... 9
2.1.3 Aktuelle vorhandene Vegetation ..... 9
2.2 Schutzgut Fauna ..... 9
2.2.1 Avifauna ..... 9
2.2.1.1 Brutvögel ..... 9
2.2.1.2 Zug- und Rastvögel ..... 12
2.2.1.3 Planungsrelevante Vogelarten ..... 14
2.2.2 Amphibien ..... 20
2.2.3 Reptilien ..... 20
2.2.4 Fledermäuse ..... 21
2.2.5 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ..... 21
2.3 Schutzgut biologische Vielfalt ..... 36
2.4 Schutzgut Boden ..... 37
2.5 Schutzgut Fläche ..... 38
2.6 Schutzgut Wasser ..... 38
2.7 Schutzgut Luft ..... 39
2.8 Schutzgut Klima ..... 39

2.9 Schutzgut Landschaft ..... 39
2.10 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit ..... 40
2.11 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ..... 40
**3 Prognose bei Durchführung der Planung ..... 41**
3.1 Auswirkungen auf die einzelnen Belange des Umweltschutzes ..... 41
3.1.1 Schutzgut Flora ..... 41
3.1.2 Schutzgut Fauna ..... 43
3.1.3 Schutzgut biologische Vielfalt ..... 48
3.1.4 Schutzgut Boden ..... 49
3.1.5 Schutzgut Fläche ..... 50
3.1.6 Schutzgut Wasser ..... 51
3.1.7 Schutzgüter Luft und Klima ..... 52
3.1.8 Schutzgut Landschaft ..... 52
3.1.9 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit ..... 53
3.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ..... 54
3.2 Schutzgebiete und -objekte ..... 56
3.3 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes ..... 56
3.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ..... 57
**4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ..... 59**
**5 Eingriffsbilanzierung einschließlich Maßnahmenplanung ..... 59**
5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V) ..... 59
5.2 Eingriffsbilanzierung ..... 61
5.2.1 Regelverfahren ..... 61
5.2.2 Verbal-argumentative Zusatzbewertung ..... 65
5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ..... 67
**6 Alternativenprüfung ..... 71**
**7 Zusätzliche Angaben ..... 71**
7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse ..... 71
7.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) ..... 72

7.3 Art und Menge der erwarteten Emissionen, Abfälle und Abwässer.....72

7.4 Zusammenfassung.....73

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rastvogel Dichtezentren (Quelle: LAU 2022) .....45

Abbildung 2: Übersicht _Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Quelle: Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte).....58

Abbildung 3: Berechnungsgrundlage – Standardtische (Quelle: NE.U NeueEnergien.Uhlig GmbH, Februar 2025) .....62

Abbildung 4: Vorhaben- und Erschließungsplan.....63

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes ..... 6

Tabelle 2: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches..... 8

Tabelle 3: Übersicht über alle festgestellten Vogelarten einschließlich ihres Status im UR sowie hinsichtlich ihrer Gefährdung und ihres Schutzes. .....10

Tabelle 4: Gesamtbewertung der Böden im Untersuchungsraum (LAU 2013).....37

Tabelle 5: Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007)....41

Tabelle 6: Wechselwirkungen .....57

Tabelle 7: Eingriffsbedingte Wertminderung / Wertsteigerung.....64

Tabelle 8: zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen .....73

## Formblattverzeichnis

Formblatt 1: Feldlerche (*Alauda arvensis*) .....21

Formblatt 2: Grauammer (*Emberiza calandra*).....26

Formblatt 3: Heidelerche (*Lullula arborea*).....29

Formblatt 4: Zauneidechse (*Lacerta agilis*).....33

# Anhang

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“, Kartierbericht 2022, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Juni 2023

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“, Kartierbericht Zug- und Rastvögel Oktober 2025 – März 2026, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, März 2026

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“, FFH-Vorprüfung, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, März 2026

# 1 Einleitung

Der Vorhabenträger Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG plant in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth, Ortsteil Ringfurth, im Landkreis Stendal in Sachsen-Anhalt, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) in drei Baufeldern. Die dafür vorgesehene Fläche hat eine Größe von ca. 55 ha. Das geplante Vorhaben befindet sich in den Fluren 7 und 8 der Gemarkung Ringfurth auf vorwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. In den Baufeldern 1 und 2 ist eine Südausrichtung der Module geplant, im Baufeld 3 eine Ost-West-Ausrichtung. Die Erforderlichkeit der Ost-West-Ausrichtung auf einer Teilfläche des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik beruht darauf, dass Energie auch in den Nachmittags- und Abendstunden zur Verfügung stehen muss. Allein bei einer Südausrichtung der Module ist eine langfristige Bereitstellung von Energie über den gesamten Tag nicht gewährleistet.

## 1.1 Übersicht der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist die Errichtung einer PVA geplant. Gemäß § 11 der BauNVO sind Gebiete für Anlagen, die der Nutzung von Sonnenenergie dienen, als sonstige Sondergebiete festzusetzen, für die die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen sind. Ziel des Bebauungsplanes ist dementsprechend die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens.

Für die Ortschaft Ringfurth gibt es keinen rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan. Es handelt sich darum um einen vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Gemäß § 8 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan). Die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens ist in der Begründung des vorliegenden vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschrieben.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben. Das Ergebnis der Umweltprüfung, ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Weiterhin ist die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG anzuwenden.

## 1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Solche Zielvor-

gaben sind insbesondere in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegt sowie in Fachplänen und -programmen enthalten.

Der Umweltbericht stellt nach Beschreibung und Bewertung der zu betrachtenden Umweltbereiche die Auswirkungen der Planung und die sich daraus ergebenden notwendigen Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes dar.

### 1.2.1 Umweltschutzziele verschiedener Rechtsnormen

Im Folgenden werden die für den Bebauungsplan relevanten Umweltschutzziele verschiedener Rechtsnormen dargestellt. Hierbei werden die zahlreichen und detaillierten Zielvorgaben der einzelnen Rechtsnormen zu komplexen Umweltschutzzielen für die einzelnen Umweltbereiche zusammengefasst.

**Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes**

| Schutzgut | Quelle | Umweltschutzziele |
|---|---|---|
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<br>Bundeswaldgesetz (BWaldG)<br>Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)<br>FFH-Richtlinie (FFH-RL)<br>Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG)<br>Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)<br>Ramsar-Konvention<br>Umweltschadensgesetz (USchadG) | Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten |
| Boden und Fläche | Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)<br>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)<br>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)<br>Baugesetzbuch (BauGB)<br>BNatSchG<br>Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) ab 2015 in Kraft<br>Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlG) bis 2015 in Kraft<br>USchadG | sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden<br>Reduzierung von Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß<br>Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen<br>Schutz von Böden, die die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG in besonderem Maße erfüllen |
| Wasser | Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)<br>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<br>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<br>LEntwG LSA ab 2015 in Kraft<br>LPIG bis 2015 in Kraft | Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers<br>Verhindern einer Verschlechterung des Zustands aller Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper<br>Erreichen eines guten mengenmäßigen und |

| Schutzgut | Quelle | Umweltschutzziele |
|---|---|---|
| | USchadG | chemischen Zustands des Grundwassers<br>Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands bei oberirdischen Gewässern<br>Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern |
| Luft und Klima | BNatSchG<br>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<br>Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)<br>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<br>LEntwG LSA ab 2015 in Kraft<br>LPIG bis 2015 in Kraft | Vermeidung von Beeinträchtigungen von Luft und Klima |
| Landschaft | BNatSchG<br>LEntwG LSA ab 2015 in Kraft<br>LPIG bis 2015 in Kraft | Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft |
| Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit | BImSchG<br>BImSchV<br>Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) | Schutz vor/Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht |
| kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)<br>Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt | Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler/archäologischen Fundstellen |

### 1.2.2 Umweltschutzziele von Fachplänen und -programmen

Im Kapitel 2.4 der Begründung des vorliegenden vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und der Regionalplanung Altmark dargelegt.

### 1.2.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Der Umweltbericht stellt nach Beschreibung und Bewertung der zu betrachtenden Umweltbereiche die Auswirkungen der Planung und die sich daraus ergebenden notwendigen Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes dar.

# 2 Beschreibung und Bewertung der einschlägigen Schutzgüter

## 2.1 Schutzgut Flora

### 2.1.1 Biotop- und Nutzungstypen

Die Biotoptypen wurden gemäß den „Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 22 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope“ (Teil Wald) (SCHUBOTH 2014) kartiert und kartographisch (siehe Karte 1) dargestellt.

Die Bewertung der Biotoptypen richtet sich nach dem „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ (Stand: 12.03.2009) einschließlich dessen Ergänzungen aus den Jahren 2006 und 2009. Auf Basis dieses Modells kann eine hinreichend genaue naturschutzfachliche Bewertung von Eingriffen bzw. den für die Kompensation durchzuführenden Maßnahmen vorgenommen werden. Die Biotope wurden insbesondere anhand der Kriterien Naturnähe, Seltenheit, Gefährdung und Wiederherstellbarkeit nach ihrer Bedeutung klassifiziert. In der Bewertungsliste, die auf der Kartieranleitung für das Land Sachsen-Anhalt aufbaut, wurde jedem Biotoptyp entsprechend seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit ein Biotopwert zugeordnet. Dieser kann maximal 30 Wertstufen erreichen. Der Wert „0“ entspricht dem niedrigsten und der Wert „30“ dem höchsten naturschutzfachlichen Wert (Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, 2004).

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden alle Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelistet. Aufgrund der Änderung des räumlichen Geltungsbereiches liegt der Biotop GMA nicht mehr innerhalb des Plangebietes und wird nicht mehr betrachtet.

**Tabelle 2: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches**

| Kürzel | Biotopwert | Beschreibung | Größe in m² |
|---|---|---|---|
| AI | 5 | **intensiv genutzter Acker: überwiegender Teil des räumlichen Geltungsbereiches** | **524.134** |
| HEX | 12 | **Sonstiger Einzelbaum: Solitärbäume auf Acker** | 566 |
| VWA | 6 | **unbefestigter Wege innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches** | **12.400** |

Bei den Biotoptypen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs handelt es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. §§ 21 oder 22 NatSchG LSA.

Die beiden Einzelbäume sind gemäß der Verordnung zum Schutze des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal bei Erfüllung der in § 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen als geschützte Landschaftsbestandteile erklärt worden.

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LK Stendal vom 20.07.2023 befindet sich westlich der Vorhabenfläche ggf. eine Streuobstwiese (Nachweis

von 1993). Streuobstwiesen gehören zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und sind vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen. Die Streuobstwiese unterliegt im Rahmen des Vorhabens keiner Beeinträchtigung.

### 2.1.2 Potenzielle natürliche Vegetation (pnV)

Unter der pnV ist diejenige Vegetation zu verstehen, die sich unter den gegenwärtigen Bedingungen im Zuge der natürlichen Sukzession ohne anthropogenen Eingriff auf einer bestimmten Fläche entwickeln würde. Das Konzept der pnV kennzeichnet nach TÜXEN (1956) das biologische Potenzial eines Standortes.

Die potenzielle natürliche Vegetation des räumlichen Geltungsbereichs entspricht im nördlichen Teil einem „Straußgras-Eichenwald“ und im südlichen Teil einem „Waldreitgras-Winterlinden-Hainbuchenwald“ (BfN Viewer).

### 2.1.3 Aktuelle vorhandene Vegetation

Spezielle vegetationskundliche Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die im Gebiet vorkommenden Pflanzenarten sowie die vorhandene Vegetation dürften jedoch den in Kapitel 2.1.1 genannten Biotoptypen entsprechend typisch sein.

Den Großteil des Plangebiets nehmen allgemein verbreitete, häufige Vegetationseinheiten mit geringem diagnostischem Wert ein. Aufgrund des starken anthropogenen Einflusses ist das Prinzip der pnV für den räumlichen Geltungsbereich nicht anwendbar.

Der räumliche Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

## 2.2 Schutzgut Fauna

### 2.2.1 Avifauna

#### 2.2.1.1 Brutvögel

Methodik

Die allgemeine Erfassung der Brutvögel fand in der Zeit zwischen Mai und Juli 2022 statt. Es erfolgten sechs Begehungen am Tag sowie eine Nachtbegehung. Zusätzlich erfolgte eine Begehung im Mai 2023. Die Begehungen fanden nach Möglichkeit bei guten Witterungsbedingungen statt (möglichst wenig Wind, sonnig). Erfasst wurden die Arten sowohl visuell mit der Hilfe von Fernglas und Spektiv als auch akustisch durch Verhör von Gesängen und Rufen. Alle Brutvögel wurden über die Methode der Revierkartierung erfasst (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Die Zuordnung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt war:

- direkter Brutnachweis (Nest mit brütendem Altvogel, Eiern oder Jungen).

- Revier anzeigendes Verhalten (Gesang des Männchens, Balzverhalten)
- bei Arten mit geringem Lautäußerungsverhalten, mehrmalige Registrierung am gleichen Ort (mind. 3-mal)

Planungsrelevante Arten (Arten des Anhang II der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018)) wurden innerhalb des Geltungsbereiches flächig erfasst und deren Reviere punktgenau auf einer Karte dargestellt. Für alle nicht planungsrelevanten Arten erfolgte eine Erfassung sämtlicher Brutvögel entlang vorher festgelegter Linien (Linientaxierung) innerhalb des Geltungsbereiches. Sie wurden als Brutvögel und Nahrungsgäste erfasst, jedoch nicht reviergenau abgegrenzt.

Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen wurden im UR insgesamt 32 Vogelarten erfasst. Die folgende Tabelle 3 gibt die im UR nachgewiesenen Arten, einschließlich ihres Status und Gefährdungsgrades nach der Roten Liste Deutschlands (RL D) bzw. Sachsen-Anhalts (RL LSA) wieder. Alle auftretenden Brutvogelarten, die in der Artenschutzliste des Landes Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) geführt werden, werden mit der konkreten Anzahl ihres erfassten Brutbestandes (Anzahl Brut- bzw. Revierpaare) aufgeführt.

Als planungsrelevante Brutvögel konnten die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer, Grünspecht, Heidelerche, Mäusebussard, Neuntöter, Schafstelze, Schwarzmilan und Turmfalke nachgewiesen werden.

Eine grafische Darstellung der Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten ist der anliegenden Karte 2 zu entnehmen.

**Tabelle 3: Übersicht über alle festgestellten Vogelarten einschließlich ihres Status im UR sowie hinsichtlich ihrer Gefährdung und ihres Schutzes.**

| Name | | Status | Anzahl | RL | | geschützt nach BNatSchG | Artenschutzliste LSA |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutsch | Wissenschaftlich | | | D | LSA | | |
| Amsel | *Turdus merula* | B | q | | | § | |
| Blaumeise | *Parus caeruleus* | B | q | | | § | |
| Bluthänfling | *Carduelis cannabina* | B | 1 | 3 | 3 | § | x |
| Buchfink | *Fringilla coelebs* | B | q | | | § | |
| Dorngrasmücke | *Sylvia communis* | B | q | | | § | |
| Feldlerche | *Alauda arvensis* | B | 4 | 3 | 3 | § | x |
| Gartengrasmücke | *Sylvia borin* | B | q | | | § | |
| Goldammer | *Emberiza citrinella* | B | q | | | § | |
| Grauammer | *Emberiza calandra* | B | 1 | V | V | §§ | x |

| Name | | Status | Anzahl | RL | | geschützt nach BNatSchG | Arten-schutz-liste LSA |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutsch | Wissenschaftlich | | | D | LSA | | |
| Grünfink | *Carduelis chloris* | B | q | | | § | |
| Grünspecht | *Picus viridis* | B | 1 | | | §§ | x |
| Haubenmeise | *Parus cristatus* | B | q | | | § | |
| Heidelerche | *Lullula arborea* | B | 3 | V | V | §§ | x |
| Klappergrasmücke | *Sylvia curruca* | B | q | | | § | |
| Kohlmeise | *Parus major* | B | q | | | § | |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | B | 1 | | | §§ | x |
| Misteldrossel | *Turdus viscivorus* | B | q | | | § | |
| Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | B | q | | | § | |
| Nebelkrähe | *Corvus cornix* | B | q | | | § | |
| Neuntöter | *Lanius collurio* | B | q | | V | § | x |
| Pirol | *Oriolus oriolus* | B | q | V | | § | |
| Ringeltaube | *Columba palumbus* | B | q | | | § | |
| Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* | B | q | | | § | |
| Schafstelze | *Motacilla flava* | B | 2 | | | § | x |
| Schwarzmilan | *Milvus migrans* | B | 1 | | | §§ | x |
| Singdrossel | *Turdus philomelos* | B | q | | | § | |
| Sommergoldhähnchen | *Regulus ignicapilla* | B | q | | | § | |
| Tannenmeise | *Parus ater* | B | q | | | § | |
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | B | 1 | | | §§ | x |
| Zaunkönig | *Troglodytes troglodytes* | B | q | | | § | |
| Zilpzalp | *Phylloscopus collybita* | B | q | | | § | |

**Erläuterungen zur Tabelle:**

q = qualitative Erfassung
Status:
B = Brutvogel NG = Nahrungsgast DZ = Durchzügler, überfliegend

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
V = Vorwarnliste 2 = stark gefährdet R = extrem selten
3 = gefährdet 1 = vom Aussterben bedroht
RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
V = Vorwarnliste 2 = stark gefährdet 0 = ausgestorben oder verschollen
3 = gefährdet 1 = vom Aussterben bedroht R = extrem selten
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
§ = besonders geschützte Art §§ = streng geschützte Art

Artenschutzliste LSA = Art im Anhang II der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018)

x = Art des Anhang IÌ (x) = Art des Anhangs II mit vorhandenem Schwellenwert

### 2.2.1.2 Zug- und Rastvögel

**Methodik**

Die allgemeine Erfassung der Zug- und Rastvögel fand bisher in der Zeit zwischen Ende Oktober 2025 und Ende Februar 2026 statt. Es erfolgten bisher 14 Begehungen in jeweils mindestens einwöchigem Abstand (4 x Oktober, 3 x November, 3 x Dezember, 3 x Januar, 1 x Februar). Die Begehungen fanden nach Möglichkeit bei guten Witterungsbedingungen statt (möglichst wenig Wind, sonnig). Erfasst wurden die Arten sowohl visuell mit der Hilfe von Fernglas und Spektiv als auch akustisch durch Verhör von Gesängen und Rufen. Alle Zug- und Rastvögel wurden innerhalb des Plangebietes sowie bei Überflügen im 1.000 m Radius und bei Rastbeständen im 2.000 m-Radius um das Plangebiet erfasst.

Planungsrelevante Arten (Arten des Anhang II der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHUL-ZE et al. 2018)) wurden innerhalb des Geltungsbereiches flächig erfasst und punktgenau auf einer Karte dargestellt.

**Ergebnisse**

Im Rahmen der Untersuchungen wurden im UR (inkl. 1.000 m- bzw. 2.000 m-Radius) insgesamt 4 Gänsearten, 5 Greifvogelarten sowie Großmöwen (Komplex: Silber-, Mittelmeer-, Steppenmöwe) erfasst. Die folgende Tabelle 4 gibt die im UR nachgewiesenen Rastbestände der Arten aus der besonders planungsrelevanten Gruppe der Gänse wieder. Bei allen Arten wird neben der konkreten Anzahl ihres erfassten Bestandes und des Datums auch die Lage in Bezug zum Plangebiet aufgeführt. Mit Ausnahme der Nilgans handelt es sich bei den erfassten Arten um planungsrelevante Arten die in der Artenschutzliste des Landes Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) vertreten sind. Dabei handelt es sich um die Arten Bläss-, Grau- und Saatgans.

Eine grafische Darstellung der Fundpunkte planungsrelevanter Zug- und Rastvogelarten (Gänse) ist dem Kartierbericht der Zug- und Rastvögel 2026, Abbildung 1 zu entnehmen.

**Nordische Gänse**

**An insgesamt drei Kartierterminen konnten Rasttrupps nordischer Gänse im Plangebiet dokumentiert werden. Die Truppstärken pro Art bewegten sich zwischen etwa 250 bis 900 Individuen. Im untersuchten Umfeld (2.000 m-Radius) wurden weitere Rasttrupps beobachtet**

**Tabelle 4: Übersicht über die Rast-/Nahrungsflächen nordischer Gänse 2025/26**

| Art | Datum | Individuenzahl | Lage (Entfernung zum Plangebiet) |
|---|---|---|---|
| Grau- und Saatgans | 16.10.2025 | 800 | 2.000 m |
| Graugans | 27.10.2025 | 50 | 2.000 m |

| Art | Datum | Individuenzahl | Lage (Entfernung zum Plangebiet) |
|---|---|---|---|
| Blässgans | | 100 | 2.000 m |
| Saatgans | | 700 | 2.000 m |
| Graugans | 26.11.2025 | 250 | 200 bis 100 m |
| Nilgans | | 2 | 2.000 m |
| Graugans | 23.01.2026 | 300 | Plangebiet |
| Blässgans | | 600 | Plangebiet |
| Graugans | 29.01.2026 | 61 | 550 m |
| Graugans | | 400 | 800 m |
| Saatgans | | 600 | 800 m |
| Graugans | | 200 | Plangebiet |
| Blässgans | | 200 | Plangebiet |
| Saatgans | | 300 | Plangebiet |

**Großmöwen**

Neben den nordischen Gänsen konnten an allen Kartiertagen Trupps von Großmöwen im Nahbereich des Plangebietes beobachtet werden.

Die Truppgröße bewegte sich in einer Größenordnung von bis zu ca. 500 Individuen.

**Tabelle 5: Übersicht über die Rast-/Nahrungsflächen der Großmöwen 2025/26**

| Art | Datum | Individuenzahl | Lage (Entfernung zum Plangebiet) |
|---|---|---|---|
| Silber-/Steppenmöwe | 27.10.2025 | 80 | Plangebiet bis 200 m |
| Silbermöwe | 07.11.2025 | 120 | 1.400 m |
| Silbermöwe | 26.11.2025 | 9 | 1.300 m |
| Silbermöwe | 26.11.2025 | 180 | 400 m |
| Silber-/Steppenmöwe | 09.12.2025 | 300 | Plangebiet bis 70 m |
| Silber-/Steppenmöwe | 15.12.2025 | 108 | Plangebiet bis 250 m |
| Silber-/Steppenmöwe | 15.12.2025 | 200 | 330 m |
| Silber-/Steppenmöwe | 23.01.2026 | 500 | Plangebiet bis 250 m |
| Silber-/Steppenmöwe | 29.01.2026 | 500 | 250 m / 400 m |

**Greifvögel**

An der Mehrzahl der Kartierungstage konnten im Bereich des Plangebietes Groß- und Greifvögel beobachtet werden. An drei Tagen trat eine Art, an zwei Tagen zwei Arten und an je-

weils einem Tag drei bzw. vier Arten auf. Dabei handelt es sich um die folgenden Vertreter: Mäusebussard, Rotmilan, Seeadler, Turmfalke und Wanderfalke.

**Tabelle 6: Übersicht über nahrungssuchende Greifvögeln 2025/26**

| Art | Datum | Individuenzahl | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Mäusebussard | 27.10.2025 | 1 | |
| Rotmilan | | 2 | |
| Turmfalke | | 1 | |
| Wanderfalke | | 1 | |
| Rotmilan | 26.11.2025 | 1 | |
| Rotmilan | 03.12.2025 | 1 | |
| Mäusebussard | 09.12.2025 | 3 | |
| Rotmilan | | 1 | |
| Mäusebussard | 15.12.2025 | 3 | |
| Rotmilan | 23.01.2026 | 8 | Schlafplatz? |
| Wanderfalke | | 1 | |
| Rotmilan | 29.01.2026 | 1 | |
| Seeadler | | 1 | |
| Wanderfalke | | 1 | |

#### 2.2.1.3 Planungsrelevante Vogelarten

Im Folgenden werden alle nachgewiesenen Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten dargestellt. Entsprechend dem Anhang II der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018) sind die der Tabelle 3 Spalte 8 markierten Vogelarten auf Einzelartenebene zu betrachten.

Für die Arten Feldlerche und Heidelerche kann ein Konflikt durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen, daraus folgend wird in Kap. 2.2.5 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 durchgeführt (Formblätter 1 bis 3).

**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Vorkommen in Deutschland und Sachsen-Anhalt

In Deutschland gibt es einen Bestand 110.000 – 205.000 Revieren (RYSLAVY et al. 2020). Aufgrund des sich verändernden Lebensraums ist die Zahl der Bluthänflinge rückläufig.

In Sachsen-Anhalt brüten etwa 15.000-30.000 Brutpaare. Die Tendenz ist hierbei jedoch stark abnehmend. Die Gefährdung des Bluthänflings ergibt sich durch eine Verknappung der Nahrungsressourcen in der offenen Agrarlandschaft (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im UR konnte 1 Brutpaar festgestellt werden, in einer Hecke südlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Gefährdung und Schutzstatus

Sowohl in Deutschland als auch in Sachsen-Anhalt wird der Bluthänfling als gefährdet (RL 3) eingestuft.

Konfliktpotenzial

Die Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Zerstörungen von Bruthabitaten sind somit ausgeschlossen. Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch den B-Plan.

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Vorkommen in Deutschland und Sachsen-Anhalt

In Deutschland gibt es einen Bestand 1,2-1,85 Mio. Revieren (RYSLAVY et al. 2020). In der Normallandschaft zählt die Feldlerche damit zu den häufigen Brutvögeln. Aufgrund des sich verändernden Lebensraums ist die Zahl der Feldlerchen rückläufig.

In Sachsen-Anhalt brüten etwa 150.000-300.000 Brutpaare. Die Tendenz ist hierbei jedoch stark abnehmend (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im UR konnten insgesamt 4 Brutpaare festgestellt werden, alle davon befanden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Gefährdung und Schutzstatus

Sowohl in Deutschland als auch in Sachsen-Anhalt wird die Feldlerche als gefährdet (RL 3) eingestuft.

Konfliktpotenzial

Gemäß Ausführungsplanung befinden sich 4 der kartierten Brutplätze im räumlichen Geltungsbereich. Folglich ergeben sich mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich Zerstörungen von Brutplätzen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird in Kapitel 2.2.5 durchgeführt (siehe Formblatt 1).

**Grauammer (*Emberiza calandra*)**

Vorkommen in Deutschland und Sachsen-Anhalt

In Deutschland gibt es einen Bestand 16.500 – 29.000 Revieren (RYSLAVY et al. 2020). Aufgrund des sich verändernden Lebensraums ist die Zahl der Grauammern rückläufig.

In Sachsen-Anhalt brüten etwa 2.500 – 5.000 Brutpaare. Die Tendenz ist zunehmend (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im UR konnte 1 Brutpaar festgestellt werden, südlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Gefährdung und Schutzstatus

Sowohl in Deutschland als auch in Sachsen-Anhalt wird die Grauammer in der Vorwarnliste (V) geführt.

Konfliktpotenzial

Gemäß Ausführungsplanung befindet sich der kartierte Brutplatz außerhalb des Sondergebiets. Da Grauammern Bodenbrüter sind und ihre Brutplätze nicht wiederholt aufsuchen, ist eine Zerstörung von Brutplätzen nicht gänzlich ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird in Kapitel 2.2.5 durchgeführt (siehe Formblatt 2).

**Grünspecht (*Picus viridis*)**

Vorkommen in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Der Grünspecht tritt in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 51.000 – 92.000 Revieren (RYSLAVY et al. 2020) auf. Ihr Bestand wird als stabil mit ansteigender Tendenz eingestuft.

In Sachsen-Anhalt brüten etwa 500-4.000 Brutpaare. Die Tendenz ist zunehmend (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im UR konnte insgesamt 1 Brutpaar festgestellt werden, im Wald westlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Gefährdung und Schutzstatus

Der Grünspecht gilt aktuell als ungefährdet. Er ist jedoch nach dem BNatSchG als streng geschützt eingestuft.

Konfliktpotenzial

Die Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Störungen, Zerstörungen oder Tötungen durch die PVA sind mit Sicherheit ausgeschlossen. Somit ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch den B-Plan.

**Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Vorkommen in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Die Heidelerche tritt in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 27.000-47.000 Revieren (RYSLAVY et al. 2020) auf und zählt damit zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Ihr Bestand wird als stabil eingestuft.

In Sachsen-Anhalt brüten etwa 5.000-10.000 Brutpaare. Die Tendenz ist hierbei jedoch stark abnehmend (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im UR konnten insgesamt 3 Brutpaare festgestellt werden, nach Änderung des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich zwei Brutpaare innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Das dritte Brutpaar im Südwesten des Untersuchungsraumes befindet sich nun außerhalb des Geltungsbereiches.

Gefährdung und Schutzstatus

Sowohl in Deutschland als auch in Sachsen-Anhalt wird die Feldlerche auf der Vorwarnliste (V) geführt.

Konfliktpotenzial

Gemäß Ausführungsplanung befinden sich **2** der kartierten Brutplätze im Sondergebiet. Folglich ergeben sich mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich Zerstörungen von Brutplätzen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird in Kapitel 2.2.5 durchgeführt (siehe Formblatt 3).

**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Vorkommen in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Der Mäusebussard tritt in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 68.000-115.000 Brutpaaren (RYSLAVY et al. 2020) auf und zählt damit zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Sein Bestand wird als stabil eingestuft.

In Sachsen-Anhalt wird für den Mäusebussard von einem Bestand von 5.000 bis 7.000 Brutpaaren ausgegangen (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017). Der Bestandstrend ist stabil.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Mäusebussard tritt innerhalb des UR mit einem Brutvorkommen auf.

Gefährdung und Schutzstatus

Der Mäusebussard gilt aktuell als ungefährdet. Er ist jedoch nach dem BNatSchG als streng geschützt eingestuft.

Konfliktpotenzial

Die Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Mäusebussarde sind Generalisten und nutzen diverse Strukturen zur Brut- und Nahrungssuche. Störungen, Zerstörungen oder Tötungen durch die PVA sind mit Sicherheit ausgeschlossen. Somit ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch den B-Plan.

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Vorkommen in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Der deutsche Neuntöterbestand wird auf 84.000-150.000 Paare geschätzt (RYSLAVY et al. 2020). In Agrarlandschaften ist der Neuntöter ein regelmäßiger Brutvogel, dessen Bestände überwiegend als stabil eingestuft werden.

In Sachsen-Anhalt brüten etwa 10.000-18.000 Neuntöterpaare; der Bestandstrend ist hier allerdings stark abnehmend (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Neuntöter wurde mit einem Brutpaare im UR nachgewiesen. Die Art brütet im Gebüsch südlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Gefährdung und Schutzstatus

Während der Neuntöter deutschlandweit als ungefährdet gilt, steht er in der RL Sachsen-Anhalt auf der Vorwarnliste.

Konfliktpotenzial

Die Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Zerstörungen von Bruthabitaten sind somit ausgeschlossen. Neuntöter brüten in bestehenden Solarparks, Siedlungsrändern, an Straßen sowie in „Autobahn-Ohren“ insofern die maßgeblichen Strukturen (Gebüsche, Kraut- und Staudensäume) vorhanden sind. Der Neuntöter konnte in PVA als Nahrungsgast beobachtet werden. Dies lässt auf ein hohes Anpassungsvermögen von Vogelarten schließen, die strukturelle Requisiten tolerieren bzw. als Sing- und Ansitzwarte benötigen (KELM et al. 2014). Störungen durch Nutzung und Überprägung der Fläche durch PV-Module können somit ausgeschlossen werden. Verschattungen von Brutplätzen bzw. Entwertung von Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten, da die wesentlichen Strukturen (insbesondere Hecken und Gehölze) vorhanden bleiben. Somit ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch den B-Plan.

***Nordische Gänse***

**Blässgans (*Anser albifrons*)**

Eine Prüfung der Art ist nur bei Nahrungsgemeinschaften ab 3.000 Individuen relevant. Diese ist hier nicht gegeben.

**Graugans (*Anser anser*)**

Eine Prüfung der Art ist nur bei Nahrungsgemeinschaften ab 500 Individuen relevant. Diese ist hier nicht gegeben.

**Saatgans (*Anser fabalis*)**

Eine Prüfung der Art ist nur bei Nahrungsgemeinschaften ab 3.000 Individuen relevant. Diese ist hier nicht gegeben.

**Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

Eine Prüfung der Art ist nur bei Schlafplatzgemeinschaften in Röhrichten ab 500 Individuen relevant. Diese ist hier nicht gegeben.

**Silbermöwe (*Larus argentatus*)**

Eine Prüfung der Art ist nur bei Schlafplatzgemeinschaften ab 500 Individuen relevant. Diese ist hier nicht gegeben.

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

Vorkommen in Deutschland und Sachsen-Anhalt

In Deutschland wird der Schwarzmilan auf 6.500 – 9.500 Paare geschätzt (RYSLAVY et al. 2020). Die Bestände werden als stabil mit ansteigender Tendenz eingeschätzt.

In Sachsen-Anhalt brüten etwa 999 – 1.200 Schwarzmilane mit leicht ansteigender Tendenz (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im UR konnte ein Brutpaar festgestellt werden.

Gefährdung und Schutzstatus

Der Schwarzmilan gilt aktuell als ungefährdet. Er ist jedoch nach dem BNatSchG als streng geschützt eingestuft.

Konfliktpotenzial

Die Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Zerstörungen von Bruthabitaten sind somit ausgeschlossen. Gemäß HERDEN et al. (2009) meiden Greifvögel PV-FFA nicht prinzipiell. Störungen des im UR brütenden Schwarzmilan-Paares sind bei Bauzeitenbeschränkungen ebenfalls ausgeschlossen. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist bezüglich des Schwarzmilans nicht zu erwarten.

**Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

Vorkommen in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Der Turmfalke tritt in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 44.000 – 73.000 Revieren auf (RYSLAVY et al. 2020). Die Bestände werden als stabil eingeschätzt.

In Sachsen-Anhalt brüten etwa 3.000-5.000 Turmfalken mit stabilen Beständen (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im UR konnte ein Wechselhorst festgestellt werden, aktuell brütet der Turmfalke außerhalb des UR.

Gefährdung und Schutzstatus

Der Turmfalke gilt aktuell als ungefährdet. Er ist jedoch nach dem BNatSchG als streng geschützt eingestuft.

Konfliktpotenzial

Gemäß HERDEN et al. (2009) meiden Greifvögel PV-FFA nicht prinzipiell. Vom Turmfalken wurden sowohl Jagdflüge zwischen und zum Teil unter Modulreihen als auch Überflüge beobachtet (KNE 2021). Unter diesen Aspekten ist nicht mit einer Beeinträchtigung der lokalen Population des Turmfalken zu rechnen. Störungen des im UR brütenden Turmfalkenpaares sind bei Bauzeitenbeschränkungen ebenfalls ausgeschlossen. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist bezüglich des Turmfalken nicht zu erwarten.

### 2.2.2 Amphibien

Das Vorkommen von Amphibien kann innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gewässer im Geltungsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld vorliegen.

### 2.2.3 Reptilien

Methodik

Die Erfassung der Reptilien erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards für die Erfassung von Reptilienarten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (WEDDELING et al. 2005).

Die Begehungen fanden bei günstigen klimatischen Bedingungen statt. Hierbei wurden die jahres- und tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen sowie artspezifisches Verhalten berücksichtigt. Zur Erfassung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgten drei Begehungen von April bis Juni 2022.

Ergebnisse

Im Untersuchungsraum konnten 7 Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden, wovon 2 Nachweise im räumlichen Geltungsbereich erfolgten.

Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die demnach gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt ist. Die Art gilt in Sachsen-Anhalt als gefährdet und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Reptilien in Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020, GROSSE et al. 2019). Eine spezi-

elle artenschutzrechtliche Prüfung zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird in Kapitel 2.2.5 durchgeführt (siehe Formblatt 4).

### 2.2.4 Fledermäuse

Aufgrund der geplanten Errichtung der PV-Anlage auf einer intensiv genutzten Ackerfläche und dem fehlenden Eingriff in Gehölzstrukturen, können substanzielle Beeinträchtigungen von potenziellen Quartierstrukturen von Fledermäusen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Innerhalb seines Endberichtes „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ (BfN 2009) wird festgestellt, dass die Funktion als Nahrungs- bzw. Jagdgebiet für Kleintiere und Fledermäuse durch die geplante Errichtung von PV-Anlagen nach aktuellem Kenntnisstand nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse könnte durch die erhöhte Pflanzenvielfalt als Folge der extensiven Grünlandnutzung steigen (Fluginsekten). Hoiß (2024) nennt in seiner Einzelmeldung auf der Seite des Blogs Naturschutz Bayern zwei Studien aus 2023, die zu dem Schluss kommen, dass Fledermäuse in den Randbereichen der PVA höhere Aktivitäten zeigen als im Zentrum. Es wird darauf verwiesen, dass es lediglich Hypothesen gibt, dass aber genauere Untersuchungen notwendig sind, um weitere Aussagen treffen zu können. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG bezüglich der Fledermäuse ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### 2.2.5 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Plangebiet konnten zwei Brutvogelarten erfasst werden, die gemäß „Liste der im Rahmen des Artenschutz-Fachbeitrages zu behandelnden Arten“ (Artenschutzliste Sachsen-Anhalt) (SCHULZE et al. 2018) als planungsrelevant gelten und für die eine Beeinträchtigung durch die PVA nicht auszuschließen ist. Es handelt sich dabei um die Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), und Heidelerche (*Lullula arborea*). Des Weiteren konnte die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden, die eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist.

**Formblatt 1: Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

| **A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART** | |
|---|---|
| **Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen** | |
| ☐ | Art nach Anhang I der EU-VSch-RL |
| ☒ | Europäische Vogelart |
| 3 | Rote Liste Deutschland |
| 3 | Rote Liste Sachsen-Anhalt |
| **B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART** | |

**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Feldlerche ist eine Art des Offenlandes, die i.A. trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Daneben können aber auch feuchte und sogar nasse Flächen besiedelt werden, wenn diese mit trockeneren Arealen durchsetzt sind (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die bevorzugten Habitate liegen auf jungen Ackerbrachen und Ackerflächen mit Gemüse-, Hafer-, Klee-, Leguminosen-, Hackfrucht- und Sommergetreideanbau (KÖNIG & SANTORA 2011). Auch Grünlandgebiete und Heiden sowie Bergbaufolgelandschaften und größere Waldlichtungen werden gern besiedelt. Wichtiges Habitatkriterium für die Feldlerche ist eine niedrige und lückige Krautschicht, eine Gehölzarmut sowie eine gewisse Mindestgröße der besiedelten Flächen.

Die Brutzeit der Feldlerche erstreckt sich über einen vergleichsweise langen Zeitraum von etwa Mitte März bis Mitte August. Die Feldlerche brütet i.d.R. im April/Mai und hat gelegentlich noch eine Zweitbrut im Juni/Juli (KÜHNERT & BANGERT 2010). Das Nest wird am Boden angelegt, wobei das Nest nie direkt angeflogen wird, sondern in einem gewissen Abstand und der restliche Weg versteckt am Boden zurückgelegt wird (KÜHNERT & BANGERT 2010).

Die Feldlerche gilt als Indikatorart für Artenvielfalt und Landschaftsqualität des Agrarraumes (ACHTZIGER et al. 2003).

**Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte**

Reviergröße:

Die Reviergröße der Feldlerche ist struktur- und naturraumabhängig (TRAUTNER & JOOSS 2008). Für Äcker in Schleswig-Holstein werden Reviergrößen von 1,0 bis 1,3 ha angegeben (JEROMIN 2002). In der Schweiz schwanken die Reviergrößen dagegen zwischen 1,4 bis 9,2 ha (MAUMARY et al. 2007). Die Siedlungsdichten liegen in brandenburgischen Ackerlandschaften zwischen 1 und 7 Rev./ha ABBO (2001).

Fortpflanzungsstätte:

„Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐

Die Art befand sich in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf Ackerland. Die Feldlerche bevorzugt Bereiche mit einer ca. 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodendeckung von 20 bis 50 %. Niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen wird bevorzugt.

Ruhestätte:

Die Ruhestätte ist Bestandteil der abgegrenzten Fortpflanzungsstätte. Die Ruhestätte einzelner, unverpaarter Tiere ist unspezifisch und daher nicht konkret abgrenzbar.

**Verbreitung**

Deutschland:

Der Brutbestand der Feldlerche liegt in Deutschland bei etwa 1,2-1,85 Mio. Revieren (RYSLAVY et al. 2020).

Sachsen-Anhalt:

Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 150.000 bis 300.000 BP auf (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

**C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN**

**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten 4 Brutpaare innerhalb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) sicher erfasst werden.

## D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG

**Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

| | | |
|---|---|---|
| **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** | ☒ | Ja |
| | ☐ | Nein |

Die festgestellten Brutreviere befinden sich innerhalb des Baufeldes. Daher kann es im Zuge der Baufeldräumung zur Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen kommen.

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

Bei der Realisierung des Vorhabens ist auf die strikte Einhaltung einer, die Brutzeit der Art umfassenden, Bauzeitenbeschränkung zu achten. Sie umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende September (V05). Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Feldlerchen vermieden werden.

☐ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

| | | |
|---|---|---|
| **Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

| | | |
|---|---|---|
| **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** | ☒ | Ja |
| | ☐ | Nein |

Aussagen zum Brutplatz

| | |
|---|---|
| ☒ | Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art |
| ☐ | Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire. |
| ☐ | Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch. |

Da die Feldlerche ein Bodenbrüter ist, sind Beeinträchtigungen der Art im Zuge der Errichtung der geplanten PVA möglich. Die Vergrämung brütender Alttiere durch den Baustellenbetrieb kann zu indirekten Tötungen durch Gelege- und Brutaufgabe führen. Darüber hinaus können im Zuge der Bauarbeiten Brutplätze zerstört werden. In diesem Zusammenhang sind auch direkte Gelegeverluste und Tötungen einzelner Individuen möglich.

Über die Bauphase hinaus erfolgt eine Beanspruchung von Flächen insbesondere durch die Überdeckung mit Modulen, die zu einer Vergrämung der Art führt. Hierdurch gehen Bruthabitate der Feldlerche für die Betriebszeit verloren. Dabei handelt es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen. Ein Ausweichen auf weitere geeignete Bruthabitate im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes ist möglich.

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

Bei der Realisierung des Vorhabens ist auf die strikte Einhaltung einer, die Brutzeit der Art umfassenden, Bauzeitenbeschränkung zu achten. Sie umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende September (V05). Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen vermieden werden.

☒ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

$A_{CEF}$01: Anlage von Brachestreifen

Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Feldlerchen können Brachestreifen mit mindestens 10 m Breite angelegt werden. Diese dienen der Schaffung von Brutplätzen und der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Da eine durchschnittliche Siedlungsdichte im Plangebiet gegeben ist, werden für jedes zu kompensierendes Revier ein 10 m breiter Brachestreifen (inkl. ca. 2 m Schwarzbrache) mit einer Länge von 100 m benötigt (VSW & PNL 2010). Es konnten 4 Brutpaare nachgewiesen werden, woraus sich ein Maßnahmenumfang von 0,4 ha (10 m x 400 m) ergibt. Die Maßnahme soll zu Einzelbäumen mindestens 50 m und zu Baumreihen mindestens 100 m Abstand halten. Hierzu sollen die Streifen innerhalb von Ackerland der Sukzession überlassen (keine Einsaat) und alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit umgebrochen werden. Der Pflegeschnitt ist durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln, den Blühaspekt zu verlängern und die Vegetation niedrig zu halten (ca. 15-25 cm). Die Pflegeschnitte und das ergänzende Grubbern erfolgen alternierend, i. d. R. auf 50 % der Buntbrachestreifen. Das bedeutet, dass die Buntbrachestreifen nie komplett gegrubbert werden, sondern nur abschnittsweise bzw. im Wechsel. Im Idealfall sollten die Flächen frei von mehrjährigen Problemarten, wie Ackerkratzdistel und Quecke, sein. Auf den Brachestreifen sollten keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden.

Die Dauer der Maßnahme $A_{CEF}$01 beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage). Gemäß LANUV (2019) ist die Wirksamkeit der Maßnahme unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode gewährleistet.

Monitoring: Mittels Monitoring soll insbesondere überprüft werden, ob die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden. Die Dauer des Monitorings ist auf zwei Jahre beschränkt.

| | | |
|---|---|---|
| **Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt** | ☒ | Ja |
| | ☐ | Nein |
| **Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

**Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

| | | |
|---|---|---|
| **Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?** | ☒ | Ja |
| | ☐ | Nein |

Eine Störwirkung bezüglich der nachgewiesenen Brutreviere auf der Vorhabenfläche kann nicht ausgeschlossen werden. Der Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang ist jedoch sichergestellt.

| | | |
|---|---|---|
| **Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein** | ☒ | Ja |
| | ☐ | Nein |

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

Bei der Realisierung des Vorhabens ist auf die strikte Einhaltung einer, die Brutzeit der Art umfassenden, Bauzeitenbeschränkung zu achten. Diese sollte sich an die Brutzeit der Art orientieren. Sie umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende August (V05). Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine erhebliche Störung von Feldlerchen vermieden werden.

☐ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

| | | |
|---|---|---|
| **Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

## E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG

☐ **Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.**

☒ **Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!**

**Formblatt 2: Grauammer (*Emberiza calandra*)**

| **Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen** | |
|---|---|
| ☐ | Art nach Anhang I der EU-VSch-RL |
| ☒ | Europäische Vogelart |
| V | Rote Liste Deutschland |
| V | Rote Liste Sachsen-Anhalt |

**B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART**

**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Grauammer ist eine Art der offenen Kulturlandschaft mit gehölzarmen (jedoch nicht -freien) Agrar- und Grünlandbiotopen. Daneben findet sie sich auch in Streu- und Riedwiesen, in Dünen- und Heidegebieten, auf Ruderalflächen und im Randbereich von ländlich geprägten Ortschaften (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Art benötigt unbedingt Singwarten wie Gehölze oder größere Gebüsche. Eine ähnliche Funktion können auch Hochstaudenfluren oder Hoch-Leitungen sowie Wildpflanzen innerhalb von Kulturpflanzenbeständen (SACHER & BAUSCHMANN 2011) übernehmen. Ferner benötigt die Art kurzrasige oder lückige Vegetation zur Jagd sowie höhere Vegetation zur Nestanlage. Ein weiteres wichtiges Habitatrequisit bilden Klein- und Kleinstgewässer als Trink- und Badestellen (SACHER & BAUSCHMANN 2011). Beliebte Schlafplätze der Grauammer bilden Schilfflächen und ähnliche Strukturen in Gewässernähe (GLIEMANN 2004). Außerhalb der Brutzeit hält sich die Grauammer vor allem auf Stoppelfledern, ungemähtem Grünland, auf Salzwiesen und Spülfeldern auf (V. BLOTZHEIM 1997).

Die Grauammer ist ein Spätbrüter, der jedoch schon früh, etwa im März – April seine Brutreviere besetzt (V. BLOTZHEIM 1997). Die Grauammer ist ein Bodenbrüter, welcher sein Nest in dichter Bodenvegetation anlegt. Die Reviere der Art umfassen eine Fläche von 2,5 bis 7,5 ha (HEGELBACH 1984). Das Zentrum eines Reviers wird gewöhnlich von der Singwarte gebildet. Der Brutbeginn fällt bei der Grauammer auf den Zeitraum von (Mitte) Ende April bis Anfang Juni und kann bis Ende Juli andauern (BAUER ET AL. 2005).

**Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte**

Reviergröße:

Die Reviergrößen eines Brutpaares der Grauammer betragen zwischen 2,5 – 7,5 ha (HEGELBACH 1984) bzw. bei der Revierlänge an linearen Elementen durchschnittlich 286 m (BRAUN 1991).

Fortpflanzungsstätte:

„Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐

Die Neststandorte der Art befinden sich in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in einer Mulde in busch- und baumfreier Umgebung. Essenzielle Teilhabitate der Fortpflanzungsstätte sind Nahrungsflächen und Singwarten, in deren Umkreis das Revier abgegrenzt wird (ein Brutrevier hat einen Radius von 150 Metern um die Singwarte (GRABAUM ET AL. 2005).

Ruhestätte:

Als Ruhestätte dienen der Grauammer Singwarten und Schlafplätze (z.B. in Wassernähe, Hochstauden, verkrautete Wiesen etc.) im Umkreis von 2-3 km (HEGELBACH 1997).

**Verbreitung**

Deutschland:

- der Brutbestand der Grauammer liegt in Deutschland bei etwa 16.500 bis 29.000 Revieren (RYSLAVY et al. 2020).

Sachsen-Anhalt:

- Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 2.500 bis 5.000 BP auf (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
- nicht (oder nur lokal) häufiger Brutvogel der gut strukturierten Grünländer und Äcker; vorzugsweise auf Lössböden; bildet lokal große Schlafgemeinschaften (ASL ST, RANA 2008)

**C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN**

**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Im Rahmen der aktuellen Kartierungen wurde ein Brutpaar der Grauammer festgestellt, knapp außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

**D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG**

**1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

| | | |
|---|---|---|
| **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

Das festgestellte Brutrevier befindet sich aktuell außerhalb der geplanten PVA.

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

| | | |
|---|---|---|
| **Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

**2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

| | | |
|---|---|---|
| **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** | ☒ | Ja |
| | ☐ | Nein |

Aussagen zum Brutplatz

☒ Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art

☐ Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.

☐ Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Durch die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem direkten Verlust von Bestandteilen von Fortpflanzungsstätten der Grauammer.

Die Grauammer gehört zu den Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten. Eine Zerstörung des (einmal

genutzten) Brutplatzes außerhalb der Brutzeit stellt keinen Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang nachgewiesen werden können. Potenzielle Fortpflanzungsstätten auf den umliegenden Ackerflächen können weiterhin genutzt werden, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

Durch ein Bauzeitenmanagement (V05) wird sichergestellt, dass es bei der Baufeldräumung nicht zu Verlusten von Gelegen kommt.

☒ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Die Maßnahme $A_{CEF}$01: Anlage von Brachestreifen sieht die Anlage von 1,1 ha Brachestreifen, als Ersatzhabitat für die Feldlerche, vor. Die Grauammer, als eine Art mit ähnlichen Lebensraumansprüchen wird von dieser Maßnahme ebenfalls profitieren, sodass keine zusätzlichen Maßnahmen für sie geplant werden. Da ein Eingriff in Gehölze bisher nicht vorgesehen ist, wird die Zahl der Singwarten im Gebiet nicht reduziert, sodass auch hier kein Ausgleich notwendig wird.

| | | |
|---|---|---|
| **Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

**3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

| | | |
|---|---|---|
| **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

Eine Störung der außerhalb brütenden Grauammern ist nicht zu erwarten, daher können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.

| | | |
|---|---|---|
| **Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

| | | |
|---|---|---|
| **Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

**E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG**

☐ **Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.**

☒ **Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!**

**Formblatt 3: Heidelerche (*Lullula arborea*)**

| **A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART** | |
|---|---|
| **Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen** | |
| ☒ | Art nach Anhang I der EU-VSch-RL |
| ☒ | Europäische Vogelart |
| V | Rote Liste Deutschland |
| V | Rote Liste Sachsen-Anhalt |

**B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART**

**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die präferierten Lebensräume der Art sind sonnenexponierte, vegetationsarme Lebensräume im Übergangsbereich vom Wald zum Offenland. Besiedelt werden vor allem frühe Waldsukzessionsstadien, Heiden, Braunkohletagebaugebiete, Waldwiesen, Waldränder, Trocken- und Halbtrockenrasen mit einem gewissen Verbuschungsgrad, Ruderalflächen und Streuobstwiesen. Essenzielle Habitatelemente sind warm-trockene Böden mit einer schütteren und kurzrasigen Vegetation für die Nahrungsaufnahme und erhöhte Singwarten wie kleine Bäume, Sträucher oder Hochstauden als Sing- und Beobachtungswarten (BAUER et al. 2012).

**Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte**

Reviergröße:

Die Reviergrößen der Heidelerche umfasst ca. 2 – 3 ha (BAUER ET AL 2012).

Fortpflanzungsstätte:

„Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐

Die Neststandorte der Art befinden sich in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in einer Mulde in busch- und baumfreier Umgebung. Essenzielle Teilhabitate der Fortpflanzungsstätte sind Nahrungsflächen und Singwarten, in deren Umkreis das Revier abgegrenzt wird (ein Brutrevier hat einen Radius von ca. 150 Metern um die Singwarte).

Ruhestätte:

Die Ruhestätte ist Bestandteil der abgegrenzten Fortpflanzungsstätte. Die Ruhestätte einzelner, unverpaarter Tiere ist unspezifisch und daher nicht konkret abgrenzbar.

**Verbreitung**

Deutschland:

Der Brutbestand der Heidelerche liegt in Deutschland bei etwa 27.000 bis 47.000 Brutrevieren (GERLACH et al. 2019).

Sachsen-Anhalt:

Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 5.000 bis 10.000 Brutrevieren auf (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

| C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN | | |
|---|---|---|
| **Vorkommen der Art im Untersuchungsraum** | | |
| ☒ nachgewiesen | | |
| ☐ potenziell möglich | | |
| Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden 3 Reviere der Heidelerche am Rand des räumlichen Geltungsbereiches nachgewiesen. | | |
| **D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG** | | |
| **Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)** | | |
| **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** | ☒ | Ja |
| | ☐ | Nein |
| Im Rahmen der Errichtung des Solarparks sind baubedingte Verletzungen oder Verluste einzelner Individuen der Heidelerche möglich. Folglich wird zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung die Umsetzung der Maßnahme V05 „Bauzeitenregelung“ notwendig. | | |
| ☒ **Vermeidungsmaßnahmen** | | |
| V05 „Bauzeitenregelung“: Bei der Realisierung des Vorhabens ist auf die strikte Einhaltung einer, die Brutzeit der Art umfassenden Bauzeitenbeschränkung zu achten. Sie umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende September. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Heidelerchen vermieden werden. | | |
| ☐ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** | | |
| **Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |
| **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)** | | |
| **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** | ☒ | Ja |
| | ☐ | Nein |
| Aussagen zum Brutplatz | | |
| ☒ Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art | | |
| ☐ Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire. | | |
| ☐ Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener | | |

| |
|---|
| Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch. |
| Da die Heidelerche ein Bodenbrüter ist, sind Beeinträchtigungen der Art im Zuge der Errichtung des geplanten Solarparks möglich.<br><br>Die Reviere der Heidelerche befinden sich in den waldnahen Randbereichen (Waldsaumbereiche). Die Vergrämung brütender Alttiere durch den Baustellenbetrieb kann zu indirekten Tötungen durch Gelege- und Brutaufgabe führen. Darüber hinaus können im Zuge der Bauarbeiten Brutplätze zerstört werden, da die nachgewiesenen Brutplätze direkt auf der Grenze zwischen Waldsaumbereichen und den durch die PVA in Anspruch genommenen Ackerbereichen liegen. In diesem Zusammenhang sind auch direkte Gelegeverluste und Tötungen einzelner Individuen möglich.<br><br>Darüber hinaus zeigt die Heidelerche kein Meidungsverhalten gegenüber vertikal orientierten Strukturen mit Kulissenwirkung und wurde bereits in mehreren Solarparks als Brutvogel oder vermutlicher Brutvogel nachgewiesen (z.B. TRÖLTZSCH & NEULING 2013, LIEDER & LUMPE 2011). Da die PVA z.T. bis an die aktuellen Brutplätze der Heidelerche angrenzt, ist ein Verlorengehen von Brutplätzen für die Betriebszeit nicht auszuschließen. Dabei handelt es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen. Ein Ausweichen auf weitere geeignete Bruthabitate im näheren Umfeld ist möglich. Während die in den Randbereichen gelegenen Singwarten auch nach Errichtung der Solaranlage erhalten bleiben, können die Module und die Einzäunung als zusätzliche, geeignete Singwarten dienen. |
| ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**<br><br>Bei der Realisierung des Vorhabens ist auf die strikte Einhaltung einer, die Brutzeit der Art umfassenden, Bauzeitenbeschränkung zu achten. Sie umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende September (V05). Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen vermieden werden<br><br>☒ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**<br><br>ACEF02: Erhalt von Waldrandbereichen<br><br>Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Heidelerchen sind die zwischen PVA und Wald gelegenen 30 m breiten Flächen als Brachflächen zu erhalten.<br><br>Die Dauer der Maßnahme ACEF02 beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage). Gemäß LANUV (2019) ist die Wirksamkeit der Maßnahme unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode gewährleistet.<br><br>Die Brachflächen bleiben der Selbstbegrünung überlassen, um sich so zu einem wertvollen Habitat zu entwickeln. Eine einmalige Mahd ab August eines Jahres ist möglich.<br><br>Die im Waldrandbereich vorhandenen Bäume und Sträucher dienen der Art als Sitzwarte und Schutz. |
| **Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt** ☒ Ja ☐ Nein |
| **Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein** ☐ Ja ☒ Nein |

| **Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)** | | |
|---|---|---|
| **Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?** | ☒ | Ja |
| | ☐ | Nein |
| Eine Störwirkung bezüglich auf der Planfläche vorhandener Brutreviere kann durch die Beachtung der Maßnahme V05 „Bauzeitenregelung“ ausgeschlossen werden. | | |
| **Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

| | |
|---|---|
| ☐ | **Vermeidungsmaßnahmen** |
| ☐ | **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** |

| | | |
|---|---|---|
| **Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

| **E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG** | |
|---|---|
| ☐ | **Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.** |
| ☒ | **Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!** |

**Formblatt 4: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

## A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART

**Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen**

| | |
|---|---|
| ☐ | Art nach Anhang II FFH-RL |
| ☒ | Art nach Anhang IV FFH-RL |
| V | Rote Liste Deutschland |
| 3 | Rote Liste Sachsen-Anhalt |

## B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART

**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner. Die besiedelten Biotope müssen reich strukturiert sein, bestehend aus sonnenexponierten, offenen bis halboffenen Lebensräumen mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Essenzielle Habitatelemente sind Eiablageplätze (z. B. sandige Böden), Sonnplätze (z. B. hölzerne Substrate, Steine, Rohböden, Altgrasbestände), Winterquartiere (z.B. frostfreie Hohlraumsysteme), Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (z. B. Totholz, Hohlräume). Wichtig für die Habitateignung ist eine enge räumliche Verzahnung von exponierten Sonnplätzen (Fels, Steine, Totholz etc.) und schattigen Stellen zur Thermoregulation. Ebenfalls wichtig ist die Häufigkeit von Kleinstrukturen (z. B. Steinhaufen, Erdanrisse, Altgras) und die Dichte von Grenzlinien (SCHNÜRER et al. 2010).

Die Paarungszeit beginnt ab April / Mai mit anschließender Eiablage im Mai (kann bis Juni-August andauern) an vegetationsfreien, sonnenexponierten Stellen im Boden.

Das Aufsuchen der Winterquartiere erfolgt von August bis September. Jungtiere sind noch bis Oktober aktiv.

**Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte**

Lebensraumgröße:

Die Lebensraumgröße einer Population ist von der Habitatqualität abhängig. Die Mindestgröße von Zauneidechsenlebensräumen nach GLANDT (1979) beträgt 1 ha, nach YABLOKOV et al. (1980) und MÄRTENS (1999) 0,1 ha. Für suboptimale Habitate liegt die Mindestgröße bei 3 – 4 ha (GLANDT 1979). Einzelne Tiere haben je nach Jahreszeit unterschiedlich große Aktionsräume. Der Flächenbedarf liegt im Sommer bei etwa 100 m² (MÄRTENS 1999). Die Aktivitätsbereiche von Individuen einer lokalen Zauneidechsenpopulation liegen in einem Umkreis von 30 – 100 m (KLEWEN 1988) die maximalen Wanderdistanzen bei bis zu 4 km. Als lokale Population werden alle Zauneidechsen in einem nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiet, die sich innerhalb des Aktionsradius von 30 – 100 m bewegen abgegrenzt.

Fortpflanzungsstätte:

„Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐

Da Paarung und Eiablage an verschiedenen Stellen des Lebensraums stattfinden, gilt das gesamte besiedelte Habitat als Fortpflanzungsstätte (STA, 2009). Dazu gehören neben den Eiablagestätten auch Ruhestätten wie Tages- und Nachtverstecke, Sonnplätze oder Winterquartiere.

Ruhestätte:

Als Ruhestätte dienen insbesondere Tages- und Nachtverstecke, Sonnplätze und Winterquartiere, die zufällig verteilt im gesamten Lebensraum liegen (HAFNER & ZIMMERMANN 2007) und als Bestandteil der Fortpflan-

zungsstätte anzusehen sind.

**Verbreitung**

Deutschland:

In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, wobei sich die höchsten Nachweisfrequenzen für Ost- und Südwestdeutschland ergeben (SY & MEYER 2004).

Sachsen-Anhalt:

Die Zauneidechse ist die häufigste Reptilienart in Sachsen-Anhalt. Nachweise existieren aus allen Teilen des Landes. Nachweislücken ergeben sich jedoch in der nördlichen Altmark sowie in stark agrarisch (ackerbaulich) geprägten Landstrichen (SY & MEYER 2004).

## C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN

**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Im Rahmen der Begehungen konnten 7 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Alle Nachweise erfolgten entlang von Strukturen oder Wegen, überwiegend im Randbereich des UR. Auch entlang des landwirtschaftlichen Weges, welcher durch den Geltungsbereich führt, wurde eine Zauneidechse gefunden. Die Ackerflächen, welche einen großen Teil des UR einnehmen und welche durch die PVA überbaut werden sollen, weisen ein nur geringes Habitatpotenzial für die Art auf. Wichtiger für den Bestand der Art sind die angrenzenden Strukturen und Wege, an denen die Nachweise auch entsprechend erfolgten.

## D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG

**Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

| | | |
|---|---|---|
| **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** | ☒ | Ja |
| | ☐ | Nein |

Während der Bauphase können im Baufeld geeignete Strukturen für Zauneidechsen (Offenboden, Materiallager o.ä.) entstehen, sodass eine Einwanderung von den Randbereichen in das Baufeld nicht ausgeschlossen werden kann. Das Einwandern der Zauneidechsen auf die Baustelle sollte verhindert werden, um eine Verletzung oder Tötung zu vermeiden. Eine Nutzung der Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs zur Überwinterung ist unwahrscheinlich, weswegen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wenn die Bauphase außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse erfolgt.

Sollte die Bauphase nicht außerhalb der Aktivitätszeit abgeschlossen werden können, empfiehlt sich der Aufbau eines Reptilienschutzzauns (Vermeidungsmaßnahme V10) entlang der Außengrenzen der Baufelder. Ggf. kann in den Bereichen, in denen der Abstand zwischen Waldrand und Baufeld 30 m und mehr beträgt, auf das Errichten eines Reptilienschutzzauns verzichtet werden, da das Einwandern der Zauneidechse in das Baufeld über diese Distanz nicht zu erwarten ist.

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

V10 Bauzeitliche Reptiliensperreinrichtungen sollten errichtet werden, um ein Eindringen der Zauneidechse in das Baufeld zu verhindern. Dies gilt nur sofern Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen. Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyesterge-

webe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig anzudecken.

☐ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme**

| | | |
|---|---|---|
| **Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

| | | |
|---|---|---|
| **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

Eine direkte Überplanung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Da die Zauneidechse ganzjährig in ihren Aktionsräumen anwesend ist und alle Strukturen in tages- und jahreszeitlichen Wechsel von mehreren Individuen gleichzeitig genutzt werden, kann es zu einer Beschädigung der von der Zauneidechse genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

<u>ACEF04: Anlage von Lesesteinhaufen</u>

Zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Zauneidechsen ist die Anlage von Lesesteinhaufen vorgesehen. Hierfür werden auf der Brachfläche zwischen PVA und Wald sieben Steinhaufen gleichmäßig verteilt. Die Lesesteinhaufen sind aus Landschaftssteinen auf einer Fläche von jeweils ca. 10 m² anzulegen, die Höhe über Oberkante Gelände liegt zwischen 0,80 und 1,20 m. Für die Eiablageplätze werden südlich, den Steinhaufen vorgelagert, Sandlinsen angelegt. Diese bestehen aus Flusssand unterschiedlicher Körnung, der mit dem vorhandenen schweren Oberboden gemischt werden kann. Die Flächengröße beträgt ca. 1–2 m², die Tiefe ca. 70 cm. Durch die Maßnahme wird das Habitat der Zauneidechse aufgewertet.

| | | |
|---|---|---|
| **Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt** | ☒ | Ja |
| | ☐ | Nein |
| **Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

**Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

| | | |
|---|---|---|
| **Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V10 sind keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten.

| | | |
|---|---|---|
| **Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

V10 Bauzeitliche Reptiliensperreinrichtungen sollten errichtet werden, um ein Eindringen der Zauneidechse in das Baufeld zu verhindern. Dies gilt nur sofern Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen. Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig anzudecken.

☐ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

| | | |
|---|---|---|
| **Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein** | ☐ | Ja |
| | ☒ | Nein |

**E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG**

☐ **Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.**

☒ **Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!**

## 2.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Der räumliche Geltungsbereich unterliegt überwiegend der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der naturschutzfachliche Wert von Intensivacker ist in der Regel relativ gering. Der regelmäßige Einsatz von Pestiziden und Dünger führt zu einer stark reduzierten biologischen Vielfalt. Weitere Vorbelastungen sind regelmäßige mechanische Bearbeitung des Bodens (z.B. Bodenumbruch, Eggen), saisonal gravierende Wechsel bezüglich der Habitatstrukturen (z.B. Schwarzbrache, verschiedene Feldfrüchte im Rahmen der Fruchtfolge) und sehr geringe standörtliche Vielfalt durch moderne landwirtschaftliche Verfahren. Dieser Lebensraum ist schnell wiederherstellbar. Dennoch können Acker- und Grünlandflächen Bedeutung als Fortpflanzungsgebiet für bedrohte Arten (wie Feldlerche) oder als wichtiger Teillebensraum für schutzwürdige Arten aus angrenzenden Gebieten z.B. als Jagdgebiet für Greifvögel (wie Mäusebussard) haben. Zwei landwirtschaftliche Wege mit begleitenden Gehölzen, an denen zwei Einzelbäume liegen, die gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Stendal als geschützte Landschaftsbestandteile zu bewerten sind, teilen den räumlichen Geltungsbereich. An der Nord- und Westseite grenzt der Geltungsbereich an Waldbereiche. Im Süden und Osten befinden sich weitere Offenlandflächen die ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden.

Insgesamt ist die biologische Vielfalt als mittel zu bewerten.

## 2.4 Schutzgut Boden

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der „Bodengroßlandschaft der Sander und trockenen Niederungssande sowie der sandigen Platten und sandigen Endmoränen im Altmoränengebiet Norddeutschlands“ (FISBo BGR 2008). Beim Boden im räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um „Podsolige Sauerbraunerden bis Braunerde-Podsole und Rosterden aus Geschiebedecksand über Schmelzwassersand“. Diese sind gut durchlässig, und haben eine geringe Austauschkapazität und ein geringes Bindungsvermögen. Das Ertragspotenzial und das Pufferungsvermögen sind gering bis sehr gering. Der Wasserhaushalt ist trocken (LAGB 2021B).

Relevant für die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner Wirkungen auf das Schutzgut Boden sind die natürlichen Bodenfunktionen. Die Bewertung dieser Bodenfunktionen erfolgt anhand folgender Kriterien (LAGB 2010):

Ertragsfähigkeit (E):

Die Bodenwertzahl im räumlichen Geltungsbereich liegt unter 28 Bodenpunkten. Daraus wird ein sehr geringes Ertragspotenzial der Böden abgeleitet.

Wasserhaushaltspotenzial (W):

Die Böden im Untersuchungsgebiet werden nicht durch das Grundwasser beeinflusst. Daraus abgeleitet ist das Wasserhaushaltspotenzial der Böden als gering einzustufen.

Archivfunktion (A):

Der Großteil der Böden im räumlichen Geltungsbereich gelten als Suchraum für seltene Bodenformen (Sand-Rosterden).

Naturnähe (N):

Auf der fünfstufigen Skala werden die im räumlichen Geltungsbereich vorhandenen Böden überwiegend der Stufe 3. Die Naturnähe ist demnach als mittel zu bewerten.

**Gesamtbewertung der Kriterien:**

Bei der Gesamtbewertung wurde das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) (LAU 2013) angewandt.

Das Hauptanliegen dieses Bewertungsmodells ist, die vor Eingriffen besonders zu schützenden Bodenfunktionen bzw. Flächen zu identifizieren und entsprechend auszuweisen. Die Bewertungsstufen 5 und 4 kennzeichnen eine hohe Funktionserfüllung und stellen grundsätzlich die zu schützenden Bodenfunktionen bzw. Flächen dar. Niedrige Bewertungsstufen (1 und 2) charakterisieren eine eher geringe Funktionserfüllung.

**Tabelle 7: Gesamtbewertung der Böden im Untersuchungsraum (LAU 2013)**

| Ertragsfähigkeit | Naturnähe | Wasserhaushaltspotenzial | Archivfunktion | Gesamtbewertung |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 3 | 2 | 5 | 5 |

Entsprechend der Gesamtbodenfunktionsbewertung erfüllen die Böden im räumlichen Geltungsbereich die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG in hohem Maße. Ausschlaggebend hierfür ist lediglich die Archivfunktion, da der Bereich als Suchraum für seltene Bodenformen gilt.

Altlasten

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Landkreises Stendal sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den angefragten Geltungsbereich des o.g. B-Planes der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte keine Altlastverdachtsflächen oder Altlasten erfasst (gemäß Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Stendal vom 28.08.2023)

## 2.5 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversieglungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Entsprechend des InVeKoS Feldblockkatasters handelt es sich bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen im räumlichen Geltungsbereich um Acker. Der räumliche Geltungsbereich wird durch zwei von Nord nach Süd verlaufende landwirtschaftliche Weg geteilt. Neben seiner Funktion für die Landwirtschaft hat der räumliche Geltungsbereich keine Bedeutung für die Naherholung. Die Ackerzahlen im räumlichen Geltungsbereich liegen unter 28, was für eine geringe Ertragsfähigkeit spricht. Wichtige Freiflächen übergeordneter Bedeutung oder mit besonderer Funktion für Natur und Landschaftshaushalt gehen nicht verloren.

## 2.6 Schutzgut Wasser

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Gebiet des Grundwasserkörpers „Elbe-Ohre-Urstromtal“ (OT 3) und wurde bei der Zustandsbestimmung nach EU-WRRL mit einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand eingestuft (BFG 2022). Gemäß LHW liegt im gesamten räumlichen Geltungsbereich eine hohe Grundwassergeschütztheit vor. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 2 und 10 Meter unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei 36,5 m NHN.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG Abs. 2 und 3, sowie Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG. Ferner liegt das das Plangebiet nicht in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG.

## 2.7 Schutzgut Luft

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehen gegenwärtig keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz. Da die Fläche derzeit größtenteils intensiv als Acker genutzt wird, besteht die Wahrscheinlichkeit von Emissionen stickstoffhaltiger klimarelevanter Gase (vorwiegend Lachgas ($N_2O$)).

## 2.8 Schutzgut Klima

Das Klima des Tangergebietes lässt sich dem Übergangsbereich zum subkontinental getönten Binnenlandklima zuordnen. Darauf deuten unter anderem die Jahresmitteltemperatur von über 8,5°C, mit mittleren Julitemperaturen von über 18 °C, und der mittlere Jahresniederschlag von ca. 544 mm hin. (REICHHOFF et. al 2001)

## 2.9 Schutzgut Landschaft

Der räumliche Geltungsbereich liegt gemäß Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts im Tangergebiet, welches den Landschaften am Südrand des Tieflandes zugehört. Das Tangergebiet wird durch den Wechsel von intensiv bewirtschafteten (landwirtschaftlichen) Flächen und Kiefernforsten bestimmt. (REICHHOFF et. al 2001)

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Siedlungsraums Ringfurth und Pole in nördlicher Richtung. Er wird fast ausschließlich von intensiv genutztem Ackerland eingenommen, das aufgrund seiner Arten- und Strukturarmut für eine eintönige Landschaft sorgt. Der räumliche Geltungsbereich wird von zwei landwirtschaftlichen Wegen in drei Planteile zerschnitten.

Nördlich liegen Waldflächen, die zum Bittkauer Forst gehören. Weitere angrenzende Flächen unterliegen einer intensiver ackerbaulichen Nutzung.

Die Landschaft des räumlichen Geltungsbereichs ist weiträumig unverbaut. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich südlich in Polte ca. 500 m entfernt, und südwestlich in Ringfurth, ca. 700 m entfernt. Von Cobbel und Scheeren aus wird der Geltungsbereich durch bestehende Forstflächen sichtverdeckt. Von Ringfurth ist die Sicht auf die geplante Anlage ebenfalls durch Forstflächen eingeschränkt, jedoch nicht vollständig verdeckt. Die durch Polte verlaufende Kreisstraße 1471 (K 1471) beeinträchtigt zum Großteil die Landschaftswahrnehmung in Richtung des Geltungsbereiches.

Hinsichtlich des Höhenniveaus fällt das vorhandenen Gelände zwischen Polte im Norden und Ringfurth im Südwesten von 49,1 m ü. NN auf 46,10m ü. NN nördlich von Ringfurth ab. Insgesamt steigt das Gelände in Richtung des geplanten Vorhabens bis zur nördlichen Waldspitze auf eine Höhe von 50,1 m ü. NN an. Abgesehen von einer Senke am nördlichen Waldrand liegt das Geländeniveaus im nördlichen Teil des Plangebietes bei ca. 47,00 m ü. NN. Durch die am südlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches geplanten Hecken-

pflanzungen wird perspektivisch der Blick auf die PVA verdeckt. In nordöstlicher Richtung ist der unmittelbare Blick auf die geplante PVA durch die Waldflächen nördlich der Kreisstraße verdeckt. Der Blick auf die geplante PVA aus Richtung Elbtal ist durch das hier vorhandene Steilufer mit einem Höhenunterschied bis zu 10 m nicht gegeben.

Südlich der Ortschaften Ringfurth und Polte befinden sich die Natura 2000 Gebiete Elbaue bei Bertingen (FFH) und Elbaue Jerichow (VSG).

Die Landschaft abseits des Niederungsgebietes der Elbe besitzt einen mittleren landschaftsästhetischen Wert.

## 2.10 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion zu betrachten (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Innerhalb und in unmittelbarer Nähe des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Wohngebiete vorhanden. Die zur geplanten PVA nächst gelegene Wohnbebauung liegt ca. 500 m in Richtung Süden, in Polte. Zudem befindet sich ca. 600 m westlich Ringfurth.

Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP 2005) liegt der nördliche Teil des Plangebietes im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 8. Tangerhütte, Birkholz, Wildpark Weißewarthe (Pkt. 5.6.2.4). Die angrenzenden landwirtschaftlichen Wege, sowie die den Geltungsbereich teilenden Wege könnten, ebenso wie weitere landwirtschaftliche Wege, von Erholungssuchenden zum Spazieren, Fahrradfahren, etc. genutzt werden. Mit dem Bau der PVA und der damit verbundenen Einzäunung sind die durch den räumlichen Geltungsbereich führenden Wege nicht mehr für Spaziergänger nutzbar. Es sind mehrere alternative Möglichkeiten in der Umgebung gegeben, so kann die Anlage z.B. auf dem westlich durch den Wald führenden Weg umgangen werden kann.

## 2.11 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal vom 14.08.2023 bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Der räumliche Geltungsbereich liegt im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Römischen Kaiserzeit/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters zutage.

# 3 Prognose bei Durchführung der Planung

In der nachfolgenden Tabelle 5 werden die Wirkfaktoren des Vorhabens, die Auswirkungen auf die Umwelt herbeiführen können, zusammenfassend dargestellt. Hierbei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

**Tabelle 8: Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007)**

| Wirkfaktor | baubedingt | anlagebedingt | betriebsbedingt |
|---|---|---|---|
| Flächenumwandlung, -inanspruchnahme | x | x | |
| Bodenversiegelung | x | x | |
| Bodenverdichtung | x | | |
| Schadstoffemissionen | x | | x |
| Lärmemissionen | x | | x |
| Lichtemissionen | | x | x |
| Erschütterungen | x | | |
| Verschattung, Austrocknung | | x | |
| Aufheizung der Module | | x | |
| elektromagnetische Spannungen | | | x |
| visuelle Wirkung der Anlage | x | x | |

## 3.1 Auswirkungen auf die einzelnen Belange des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter näher beschrieben. Zur Bauphase gehören die Baustelleneinrichtung und die Bauarbeiten bis zur Fertigstellung der PVA. Anlagebedingte Projektwirkungen ergeben sich durch die Lage und Beschaffenheit des geplanten Vorhabens. Betriebsbedingte Projektwirkungen ergeben sich durch die Inbetriebnahme und den Betrieb der geplanten PVA sowie der regelmäßigen Instandhaltung der Solarmodule.

### 3.1.1 Schutzgut Flora

Vorhandene Vorbelastungen bestehen im räumlichen Geltungsbereich durch die starke anthropogene Überprägung aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen. Geschützte Gefäßpflanzen sind auf dem intensiv genutzten Acker nicht nachgewiesen, sodass kein Eingriff in ökologisch hochwertige Bereiche erfolgt.

Baubedingt ist mit Beeinträchtigungen von Biotopen und Vegetation vor allem durch die Vollversiegelung (Trafostationen) sowie beim Bau der Kabelgräben zu rechnen. Durch die Rammpfähle, auf denen die Solarmodule angebracht werden, kommt es zu einer punktuellen Zerstörung von Biotopen, wobei diese aufgrund des kleinflächigen Eingriffs als unerheblich

zu bewerten ist. Des Weiteren können Beeinträchtigungen durch das Befahren mit Baufahrzeugen, das Verlegen von Leitungen sowie die Anlage von Baustraßen und Lagerplätzen entstehen. Um die entstehenden Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, sind die für Baustraßen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen. Beim Aushub von Kabelgräben anfallender Oberboden ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen.

Die vorhandenen Gehölze, insbesondere der vorhandene Baumbestand auf der Ackerfläche im Nordwesten des Geltungsbereiches sollten vor Eingriffen geschützt werden (siehe Vermeidungsmaßnahme V03). Aufgrund des Abstandes von 20 m zwischen Wald und geplanter PVA ist davon auszugehen, dass der vorhandene Baumbestand entlang der Waldkante sowie am Abzweig von der K1471 nicht beeinträchtigt wird. Eine Voraussetzung dafür ist, dass als Baustellenzufahrt allein der Feldweg „Die Trift“, der mittig des Geltungsbereiches verläuft, genutzt wird. Sollte dies nicht ausreichend sein, ist der vorhandene Baumbestand gegen Beschädigungen zu schützen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Überdeckung durch die Solarmodule, die zu Verschattungswirkungen unter und zwischen den Modulreihen führt. Durch die Festsetzung einer Mindesthöhe der Module über Grund wird jedoch garantiert, dass durch Streulicht in alle Bereiche unter den Modulen ausreichend Licht für die pflanzliche Primärproduktion einfällt. Durch die dachprofilartig aufgestellten Ost-West-Module im Baufeld 3 wird die Vegetationsbildung unter den Modulen stärker eingeschränkt als auf den Baufeldern 1 und 2 mit Modulen in Südausrichtung, sodass sich hier voraussichtlich ein lückigerer Bestand entwickeln wird. Mit dem Einsatz bifazialer Module (siehe Vermeidungsmaßnahme V11), bei denen eine höhere Lichtdurchlässigkeit vorhanden ist, wird dieser Umstand gemindert.

Neben der Überdeckung des Bodens wird die erforderliche Offenhaltung der Betriebsflächen durch extensive Grünlandnutzung (siehe Vermeidungsmaßnahme V01) infolge der veränderten Licht- und Beregnungsverhältnissen zu einer Veränderung der Vegetationszusammensetzung führen. Der räumliche Geltungsbereich besteht, mit Ausnahme der Wege und wegbegleitenden Gehölze, aus Acker, auf dem sich nach Aufgabe intensiver ackerbaulicher Nutzung eine Vegetation durch Selbstbegrünung (natürlicher Sukzession) entwickeln wird. Da Tiere und Pflanzen je nach Art zu unterschiedlichen Zeiten von Mahd/ Beweidung profitieren, sollte für ein breites Artenspektrum der Pflegezeitpunkt jährlich variieren (ZAHN & TAUTENHAHN 2014).

Mit der Aussaat von Regiosaatgut für Feldraine und Säume bestehend aus 10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen (Herkunftsgebiet / Ursprungsgebiet 4 – Ostdeutsches Tiefland) kann die Artenvielfalt innerhalb der Photovoltaikanlage zusätzlich erhöht werden. Durch die extensive Nutzung und den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel wird die Etablierung der gewünschten Arten gefördert. Es ist also zukünftig im Randbereich der PVA

und zwischen den Modulen mit der Entwicklung eines ruderalen mesophilen Grünlands (GMF) unterschiedlicher Ausprägung zu rechnen. Daher ist davon auszugehen, dass nach Etablierung einer stabilen Vegetation der Biotoptyp aufgewertet wird (siehe Kapitel 5.2.1).

Die im räumlichen Geltungsbereich vorhandenen Solitärgehölze sind gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Die Planung sieht vor im Bereich der Solitärgehölze die Modulplanung zu unterbrechen, um diese inklusive einer Pufferfläche zu schützen.

Gemäß Stellungnahme des Landeszentrum Wald (LZW) vom 21.06.2023 sollte der Abstand der Anlage zum Wald mindestens eine Baumlänge betragen (mindestens 25-30m). Dies ist mit der Maßnahme $A_{CEF}02$ für die Heidelerche sichergestellt, die den Erhalt der Brachflächen auf einer Breite von 30 m vorsieht.

### 3.1.2 Schutzgut Fauna

*Bewertung Brutvögel*

Bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind für alle, als Brutvogel nachgewiesenen, Arten möglich.

Die im räumlichen Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten wurden identifiziert (siehe Tabelle 3). Baubedingt muss mit temporären Beeinträchtigungen durch kurzzeitige Vergrämungseffekte wie Erschütterungen gerechnet werden. Die Gehölzbestände innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs sowie an diesen angrenzend bleiben erhalten. Dennoch ist im Rahmen der Baumaßnahmen mit Beeinträchtigungen von Bluthänfling und Neuntöter zu rechnen, die in einem Feldgehölz südwestlich des räumlichen Geltungsbereiches an einem Weg als Brutvögel nachgewiesen wurden. Sofern der hier verlaufende Weg während der Bauzeit nicht als Zuwegung genutzt wird, kann der Störungstatbestand damit vermieden werden. Die Baustellenzufahrt sollte sich ausschließlich auf den Feldweg („Die Trift“) der mittig durch das Plangebiet verläuft, begrenzt werden. Über diesen ist die gesamte Fläche gut erreichbar. Darüber hinaus ist die Ackerfläche eine potenzielle Niststätte für Feldlerche und Heidelerche, weswegen eine Tötung von Jungvögeln und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten während der Bauphase erfolgen kann. Um dies zu vermeiden, sollte der Beginn der Baumaßnahmen nicht in die Phasen des Nestbaus, der Brut oder der Aufzucht der Jungen fallen. Bei Eingriffen außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben. Die Brutzeit umfasst gemäß § 39 BNatSchG die Periode vom 1.3. bis 30.9. eines Jahres. Innerhalb dieser Periode sind die oben genannten Eingriffe nur zulässig, wenn zuvor fachkundig im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Strukturen nicht von brütenden Individuen besetzt sind. Da mit der Errichtung der PVA ein Verlust der Fortpflanzungsstätten von 4 Feldlerchenpaaren zu erwarten ist, sollte dies im Rahmen einer CEF-Maßnahme ausgeglichen werden. Hierzu sind Brachestreifen über die Fläche verteilt zwischen den Modulen und im Bereich des Wildtierkorridors anzulegen. Um einen möglichen Verlust von Fortpflanzungsstätten der Heidelerche auszugleichen, sind die zwischen PVA und Wald gelegenen

20 m breiten Flächen als Brachflächen zu erhalten. Von beiden Maßnahmen wird die Grauammer ebenfalls profitieren.

Hinweise auf anlagebedingte Störungen von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen sowie Reflexionen oder Widerspiegelungen von Habitatelementen liegen nicht vor. Auch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten, da sich die PV-Module als Hindernisse nicht von anderen Hindernissen wie bspw. Gebäuden unterscheiden. Das Auftreten von Stör- und Scheuchwirkungen auf die angrenzenden Wiesen- und Ackerflächen ist nicht auszuschließen, jedoch war ein weitreichendes Meideverhalten bei vergleichbaren Anlagen bisher nicht zu beobachten (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Ein fünfjähriges Monitoring zur Untersuchung der Auswirkungen von PVA (STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2018) zeigte, dass die Anzahl der Brutvogelarten gleichblieb, wobei einige Arten aus dem Ausgangsbestand verschwanden und sich viele neue Arten (u.a. der Roten Liste) einstellten. Zudem nahm nach dem Bau der PVA die Anzahl der Nahrungsgäste stark zu. Die Laufkäfer profitierten ebenfalls von dem Vorhaben und nahmen mit der erhöhten Strukturvielfalt in Individuen- und Artenanzahl zu. Durch die unterschiedlichen Licht-Schatten-Bereiche können sich auch kleinräumige Standortunterschiede einstellen, die sich mittelfristig günstig auf das Arteninventar (Tagfalter, Widderchen, Heuschrecken) auswirken können, wodurch sich das Nahrungsangebot vorkommender Arten- und Lebensgemeinschaften u.a. der Vögel erhöht.

Eine Vielzahl an Vogelarten nutzt die Zwischenräume und Randbereiche der PVA als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet. So stellen die in der Regel extensiv genutzten PVA wertvolle Lebensräume für Acker- und Wiesenbrüter dar. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit Photovoltaikmodulen (z.B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen) oder aufgrund des versuchten „Hindurchfliegens“ (wie bei Glasscheiben) wird als gering eingeschätzt (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

*Bewertung Zug- und Rastvögel*

Spezielle Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zunächst nicht durchgeführt. Diese wurden als nicht zielführend erachtet, da bereits hinreichende Daten des Landesamtes für Umweltschutz vorliegen (vgl. Rastvogeldichtezentren LAU 2022). Bei einem Abgleich mit den Daten des LAU (2022) ist festzustellen, dass der Geltungsbereich aufgrund der Nähe zur Elbe innerhalb bedeutsamer Rastvogelflächen Sachsen-Anhalts liegt.

Der überwiegende Teil der Fläche des Geltungsbereiches befindet sich in einem Raum mit einem weniger dichten Aufkommen von Rastvogelarten (95 % Fläche gemäß Daten). Die vorliegenden Daten beziehen sich hierbei vorrangig auf die essenziellen Rasthabitate der Tundrasaatgans sowie von Singschwan und Bläßgans, welche die Stromelbe bzw. ostelbischen Kiesgruben als Schlafgewässer nutzen.

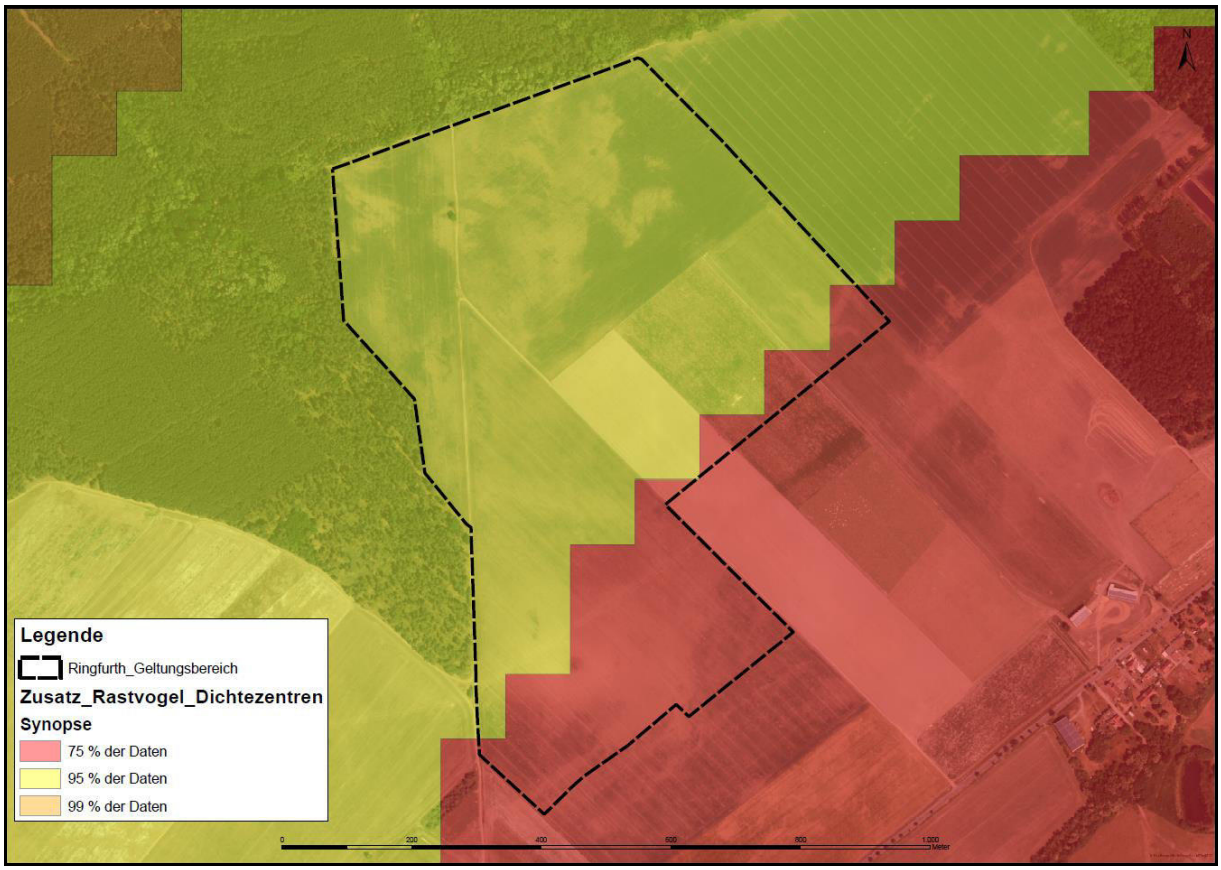



**Abbildung 1: Rastvogel Dichtezentren (Quelle: LAU 2022)**

Tundrasaatgänse fliegen zu Rastflächen in einem großräumigen Radius von 15-20 km. Hierbei spielt vorrangig die landwirtschaftliche Anbaukultur eine Rolle. So werden gezielt große Maisschläge oder Grünlandflächen zur Nahrungssuche angeflogen. Eine einzelne Fläche von ca. 50 ha, welche sich nicht augenscheinlich von anderen Flächen im Umfeld abhebt, hat somit aus fachlicher Sicht kein besonderes Gewicht. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich von Norden und Westen durch großräumige Kiefernforste eingerahmt und besitzt somit keine besondere Eignung aufgrund der Deckung. Gänse präferieren weiträumig offene Flächen mit guter Übersicht zur Flucht vor Beutegreifern (Seeadler, Fuchs). Zudem befindet sich die Fläche auf sehr leichten Böden, auf denen aus diesem Grund ein andauernder Maisanbau als Futterfläche für diesen Boden nicht angenommen wird.

Unter Berücksichtigung des großen Aktionsraums der Tundrasaatgans, der somit vergleichsweisen kleinen Flächendimension und des geringen Habitatpotenzials des Geltungsbereichs ist nicht von einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 für die lokale Rastpopulation auszugehen. Eine Entwertung oder Zerstörung essenzieller Rasthabitate ist demnach nicht zu prognostizieren.

Gemäß Managementplan des VSG-Elbaue Jerichow befinden sich die Nahrungshabitate der Gänse überwiegend ostelbisch und somit außerhalb des Geltungsbereiches.

Auf Forderung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Stendal wurden im Zeitraum von Oktober 2025 bis März 2026 Untersuchungen zu vorkommenden Zug- und Rastvögeln

durchgeführt. Dabei war festzustellen, dass Überflüge von nordischen Gänsen über das Plangebiet und dessen näherem Umfeld bisher zahlreich stattgefunden haben. Sie zeigen den Einfluss der angrenzenden Elbaue an. Eine unmittelbare Relevanz für das Vorhaben kann daraus aber nicht abgeleitet werden. Auch nach Errichtung der PV-Module ist von einem weiteren Überflug auszugehen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Flächen zur Nahrungsaufnahme konnten mehrere Rast- und Nahrungsflächen nordischer Gänse in der Nähe und zum Teil auch in Abschnitten des Plangebiets nachgewiesen werden. Eine Nutzung weiterer Plangebietsabschnitte außerhalb des Untersuchungszeitraums und zu anderen Jahren ist ebenso möglich und zu erwarten. Beobachtungen innerhalb des Plangebietes gelangen an drei Kartiertagen, was vor dem Hintergrund des gesamten Kartierumfangs auf eine regelmäßige Nutzung hindeutet.

**Anhand dieser Ergebnisse lässt sich, entgegen der vor Durchführung der Rast-/ Zugvogelkartierung getroffenen Annahmen (s.o.), schlussfolgern, dass das Plangebiet von Rast-/ Zugvögeln (mindestens nordische Gänse) genutzt wird. Durch die Überbauung mit PV-Modulen entfällt diese und es resultiert eine Verringerung nutzbarer Rast-/ Nahrungsgebiete. Der Umfang dürfte sich zumindest im Bereich der Größe der Vorhabenfläche bewegen. Hinsichtlich einer Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen ist dabei die Flächengröße des Plangebiets in Relation zur insgesamt vorhandenen Gebietskulisse potenziell nutzbarer Rast- und Nahrungshabitate zu sehen. Unter Zugrundelegung der im Standarddatenbogen für das gesamte EU-SPA „Elbaue Jerichow“ genannten Flächengrößen für die potentiell nutzbaren Rast- und Nahrungsflächen (Acker, Grünland frischer Standorte und Feuchtgrünland) ergibt sich eine Größe von ca. 8.600 ha, welche den nordischen Gänsen zur Verfügung steht. Hinzugerechnet werden können zahlreiche Flächen außerhalb des SPA welche ebenfalls zur Rast- und Nahrungsaufnahme genutzt werden, wie z.B. das Plangebiet und die während der Kartierung im 2.000 m-Radius um das Plangebiet ebenfalls nachgewiesenen Rast-/Nahrungsflächen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass die Gemeinde Ringfurth innerhalb ihres Hoheitsbereichs eine Verantwortung gegenüber Natur und Landschaft und damit aufgrund der Lage im Randbereich des genannten EU-SPA vor allem auch gegenüber den Zug- und Rastvögeln hat. Es gilt daher zu prüfen, ob auch unter Bezug auf das Gemeindegebiet durch das Vorhaben noch genügend Freiflächen für Rast- und Zugvögel zur Verfügung stehen. Die grundsätzlich geeigneten Freiflächen im Gemeindegebiet umfassen ca. 800 ha, wodurch sich bei Realisierung des Vorhabens eine Verringerung um ca. 6% auf ca. 750 ha ergibt. Bei einem einmalig festgestellten Rastmaximum von ca. 1.700 Individuen kann davon ausgegangen werden, dass die Kapazität innerhalb des Gemeindegebietes nicht überschritten wird und bei einer annähernd gleichmäßig verteilten Nutzung keine signifikanten Fraßschäden zu erwarten sind. Weiterhin lässt sich festhalten, dass aufgrund der Lage des Plangebietes keine Auswirkungen auf die als besonders bedeutsam herausgestellten Rastflächen (RANA 2009) „Elbe Ihleburg Bittkau“, „Elbwiesen bei Ringfurth“, „Bandislanke Zerben“ und „Elbwiesen westlich Parey“ zu erwarten sind.**

Die Ergebnisse zur Greifvogelerfassung deuten darauf hin, dass der Bereich, in dem sich das Plangebiet befindet als attraktive Nahrungsfläche eingestuft werden kann. Bezüglich einer Abschätzung der diesbezüglich zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Errichtung der PV-Anlage muss unbedingt die Attraktionswirkung der benachbarten Kompostieranlage und der Viehhaltung des angrenzenden Landwirtschaftsbetriebs auf die Nahrungsgrundlage bzw. Beutetiere der oben genannten Groß- und Greifvögel berücksichtigt werden. Ferner war auch ein ähnlicher Effekt von vorhandenen Blüh- bzw. Ackerschonstreifen zu erkennen. Unter der Annahme, dass diese Strukturen auch nach Errichtung der PV-Anlage weiterhin erhalten bleiben, dürfte keine signifikant negative Auswirkung auf das vorhandene Potential als Nahrungsfläche für Greifvögel zu erwarten sein.

Der zu erwartende vorhabenbedingte Effekt betrifft nach aktuellem Stand damit in der Summe vor allem die nordischen Gänse. Unter Berücksichtigung der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt und den darin enthaltenen Angaben zur Größe der Nahrungsgemeinschaften die bei den angetroffenen Individuenzahlen der planungsrelevanten Arten Blässgans, Graugans und Saatgans angegeben sind, ist keine signifikante Beeinträchtigung der benannten Arten zu erwarten. Aufgrund der Relation der Plangebietsgröße zur insgesamt für die nordischen Gänse zur Verfügung stehenden Flächenkulisse ist ferner keine erhebliche Verringerung an potenziellen Rast- und Nahrungshabitaten ersichtlich. In diesem Zusammenhang sind allerdings auch weitere kumulierende Projekte oder Wirkfaktoren z.B. aus anderen PV-Anlagen mit zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.4).

*Bewertung Säugetiere*

Es ist davon auszugehen, dass die vom Baubetrieb ausgehenden Wirkungen zu einer vorübergehenden Meidung des räumlichen Geltungsbereiches durch Mittel- und Kleinsäuger führen werden. Jedoch ist kein grundsätzliches Meideverhalten absehbar, sodass nach einer gewissen Gewöhnungsphase keine abschreckende Wirkung mehr erkennbar ist. Die Einfriedung der Anlage soll so gestaltet werden, dass für Klein- und Mittelsäuger sowie Amphibien und Reptilien keine Barrierewirkung besteht. Dies soll durch eine 15 – 20 cm Durchschlupfhöhe im Bodenbereich gewährleistet werden (Vermeidungsmaßnahme V04).

Anlagebedingt kann für Großsäuger der Zugang auf die umliegenden Flächen erschwert werden, so dass innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein Wildtierkorridor mit einer Breite von 30 m angelegt wird. Mit diesem ist eine Querung der Fläche in Ost-West-Richtung möglich. Der Wildtierkorridor wurde an der schmalsten Stelle des Geltungsbereiches vorgesehen, so dass hier kurze Wege auf die umliegenden Flächen vorhanden sind. Bedingt durch den 20 m breiten Streifen zwischen Waldkante und Einzäunung der PVA kann ein Wildwechsel sowohl in südliche Richtung entlang der Waldkante als auch in östliche Richtung im Bereich des Wildtierkorridors und entlang der nördlichen Waldkante erfolgen. Durch die nunmehr erfolgte Ausgrenzung der vorhandenen Wege innerhalb des Geltungsbereiches, können diese ebenfalls zur Durchquerung des Gebietes von Großsäugern genutzt werden.

*Bewertung Reptilien*

Es ist davon auszugehen, dass die vom Baubetrieb ausgehenden Wirkungen zu einer vorübergehenden Vergrämung der nachgewiesenen Zauneidechse führen werden. Um ein Einwandern in die Baustelle und das daraus resultierende Risiko einer Tötung oder Verletzung zu verhindern, sollte vor Baubeginn ein Reptilienschutzzaun um die Baufelder errichtet werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten stellt die PVA ein geeignetes Habitat für die Zauneidechse dar. Zudem ist eine Aufwertung im Randbereich, in 30 m Abstand zum Wald, durch Anlage von Zauneidechsenhabitaten (Stein- und Reisighaufen) geplant (Maßnahme $A_{CEF}04$). Es kann von einer Verbesserung der Lebensraumqualität für die Art ausgegangen werden.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden bei Beachtung des Brutzeitraums (§ 39 BNatSchG) bezüglich der Avifauna nicht eintreten (siehe Vermeidungsmaßnahme V05). Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezüglich des Verlusts von Fortpflanzungsstätten der Arten Feldlerche und Heidelerche zu vermeiden, sind die Anlage von Brachstreifen innerhalb der PVA und der Erhalt von Brachflächen am Waldrand als CEF-Maßnahmen geplant ($A_{CEF}01$ und $A_{CEF}02$). Ebenso wirkt sich die Heckenbepflanzung in Richtung Polte und Ringfurth (A03) positiv auf die Avifauna aus. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Zauneidechse kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V10 (Reptilienschutzzaun) ausgeschlossen werden. Die Anlage von Stein- und Reisighaufen im Randbereich der Anlage (Maßnahme $A_{CEF}04$) wirken sich positiv auf die Zauneidechse aus.

Viele Arten profitieren von der Umwandlung des Intensivackers in extensiv genutztes Grünland und dem damit verbundenen Wegfall des Schadstoffeintrages durch Düngemittel und Pestiziden. Mit der voraussichtlichen Erhöhung der Insektendichte und -vielfalt sowie der Strukturvielfalt kann die Dichte und Vielfalt mehrerer Artengruppen zunehmen.

### 3.1.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Unter dem Begriff der biologischen Vielfalt versteht man die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Die kleinflächige Vollversiegelung des intensiv genutzten Ackers stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt dar. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des räumlichen Geltungsbereichs ist durch die Begrünung und Extensivierung der Flächen im Rahmen des Vorhabens jedoch von einer Erhöhung der biologischen Vielfalt auszugehen. So ist mit der Aussaat einer gebietstypischen Saatgutmischung aus dem Herkunftsgebiet 2 (Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland) die Entwicklung eines ruderalen mesophilen Grünlands zu erwarten (siehe Kapitel 3.1.1 und 5.2).

Bei naturverträglicher Ausgestaltung führen PVA zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt von Tagfaltern, Heuschrecken und Brutvögeln. So stellen sie im Agrarbereich Rückzugsräume für Tiere der Agrarlandschaft dar. Breitere besonnte Streifen zwischen den Modulreihen erhöhen die Arten- und Individuendichten von Insekten und Brutvögeln. Während kleinere Anlagen als Trittsteinbiotope wirken und damit Habitatkorridore erhalten oder wieder herstellen können, können große Anlagen - bei entsprechender Unterhaltung - ausreichend große Habitate ausbilden, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen ermöglichen (BNE 2019). Zudem bleiben die Gehölzbestände, die die strukturelle Vielfalt erhöhen, erhalten. Daher ist der Eingriff auf das Schutzgut biologische Vielfalt als gering zu bewerten und eine Aufwertung des Schutzguts zu erwarten.

### 3.1.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch Abbau, Lagerung, Umlagerung und Transport von Boden zu erwarten, die durch einen umweltschonenden Baustellenbetrieb unter Beachtung der gängigen Umweltschutzauflagen (z.B. DIN 19731 zur Bodenverwertung, DIN 18915 zum Schutz des Oberbodens, Baustellenverordnung) minimiert werden. Großflächige Versiegelungen oder Bodenabtrag/-auftrag sind nicht geplant und während der Bauphase ist mit vergleichsweise geringen Belastungen des Bodens durch kleinflächige Vollversiegelungen sowie punktuelle Pfahlgründungen zu rechnen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sollten während der Bauphase zum Schutz des Bodens berücksichtigt werden:

V06 Bodenversiegelungen sind weitgehend zu vermeiden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelastete Flächen sind für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen. Entstandene Bodenverdichtungen, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen. Zusätzliche Erschließungswege, sind in ungebundener Bauweise herzustellen.

V07 Der Oberbodenabtrag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aushub von anfallendem Oberboden z.B. bei Kabelgräben ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen.

V12 Für die Bau- und Rückbauphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde gegenüber nachweisen (vgl. Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde, 28.08.2023).

Die Solarmodule sind an in den Boden eingelassenen Standrohren befestigt, eine Bodenvollversiegelung durch Fundamente ist demnach nur im Bereich der Trafostationen gegeben. Als wesentlicher Wirkfaktor ist die erhöhte Heterogenität des Niederschlagwassereintrages unter den Modulen zu nennen. Während es infolge der Überdeckung zu konzentrierteren

Wassereinträgen im Bereich der Modulunterkanten kommt, wird der Niederschlag im zentralen Bereich unter den Modulen reduziert. Dies kann zu oberflächlichem Austrocknen der Böden führen. Die unteren Bodenschichten werden durch die Kapillarkräfte des Bodens jedoch weiter mit Wasser versorgt. Als weiterer Wirkfaktor ist die Beschattung unter den Modulen zu nennen. Die festgesetzte Mindesthöhe der Module über Grund garantiert jedoch, dass durch Streulicht in alle Bereiche unter den Modulen ausreichend Licht für die pflanzliche Primärproduktion einfällt. Zudem werden aufgrund der Bewegung der Sonne nicht alle Flächen dauerhaft und gleichmäßig beschattet. Durch die dachprofilartig aufgestellten Ost-West-Module im Baufeld 3 wird der Lichteinfall unter den Modulen stärker eingeschränkt als auf den Baufeldern 1 und 2 mit Modulen in Südausrichtung. Mit dem Einsatz bifazialer Module (siehe Vermeidungsmaßnahme V11), bei denen eine höhere Lichtdurchlässigkeit vorhanden ist, wird dieser Umstand gemindert. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Boden unter den Modulen auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, seine Funktion als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen wird. Eine Neuversiegelung ist nur auf einem geringen Flächenanteil der zehn Trafostationen geplant und wird zusammen mit der überschatteten Fläche im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens, sind auszuschließen. Da entsprechend der Gesamtbodenfunktionsbewertung die Böden im räumlichen Geltungsbereich aufgrund der Archivfunktion (Suchraum für seltene Bodenformen) die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG in hohem Maße erfüllen, ist der Standort für Eingriffe nur in Ausnahmefällen akzeptabel (LAU 2013). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aufgrund der Art des Vorhabens jedoch nicht zu erwarten und die mit der Photovoltaiknutzung verbundene extensive Grünlandnutzung ist für die Bodenfunktionen von Vorteil. So führt die Umwandlung von intensiv genutztem Acker u.a. zu einem verminderten Dünger- und Pestizideintrag. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von möglichen archäologischen Fundstätten ist eine archäologische Dokumentation im Zuge der Bauvorbereitung vorgesehen (vgl. nachfolgend Kapitel 3.1.10).

### 3.1.5 Schutzgut Fläche

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens wird eine Bebauung von bislang unversiegelten, landwirtschaftlichen Bereichen ermöglicht. Dies führt zu bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen.

Während der Bauphase ist durch die Lagerung und Baustelleneinrichtung eine Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Diese Nutzungen sind jedoch temporär und stellen daher keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Durch die Ausweisung als Sondergebiet „Photovoltaik“ ist der Bau von Gebäuden als anlagebedingte dauerhafte Voll- möglich. Der erforderliche Zaun bewirkt eine Zerschneidung für Großsäuger. Es werden jedoch keine Lebensräume und funktionale Beziehungen wertgebender Arten zerschnitten, die den langfristigen Erhalt der betreffenden Population sowie deren Entwicklungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten gefährden.

Eine Flächeneinsparung ergibt sich in der vorliegenden Planung daraus, dass die bestehende Infrastruktur in ökonomischer Weise mitgenutzt werden kann (Zufahrten). Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden Flächen für die erforderlichen Trafostationen vollversiegelt. Diese stellen jedoch nur einen geringen Anteil zur Fläche dar. Abgesehen davon wird keine Fläche dauerhaft versiegelt und ein Rückbau der Solarmodule und Nebenanlagen ist nach Ablauf der Betriebsdauer technisch möglich.

Infolge der Planung wird die Fläche in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt, da eine extensive Grünlandnutzung, die eine Nahrungsmittelproduktion ausschließt, erfolgt. Diese wird nur geringfügig durch die Überdeckung der Flächen mit den Solarmodulen beeinträchtigt. Abgesehen davon ist ein Rückbau der Solarmodule und Nebenanlagen nach Ablauf der Betriebsdauer technisch möglich. So kann in der Beschlussfassung verankert werden, dass nach Abbau der Anlagen die Flächen wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können, auch wenn sich möglicherwiese unter den Modulen schützenswerte Biotope entwickelt haben. Die Ausweisung von neuen Schutzgebieten und Biotopen infolge der PV-Nutzung ist auszuschließen. Es handelt sich dabei um eine befristete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Laut des Landesvorstands des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig, da die klimapolitischen Ziele ohne diese nicht erreichbar sind. Aufgrund der Notwendigkeit des Vorhabens und der geringen Ertragsfähigkeit sind infolge der befristeten Flächenumnutzung bzw. beschränkten landwirtschaftlichen Nutzung keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

### 3.1.6 Schutzgut Wasser

Bei Baumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung und entsprechenden Schutzmaßnahmen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu erwarten. Obwohl Flächen vollversiegelt werden und so die Wasserdurchlässigkeit beschränken, ist diese kleinflächig, weswegen dies als unerheblich bewertet wird.

Innerhalb des Geltungsbereiches und an ihn angrenzend befinden sich keine Gewässer.

Gemäß § 8 Absatz 2 BauO LSA sind unbebaute Grundstücksflächen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Die im Gebiet vorkommenden Braunerde-Podsole und Rosterden sind trocken und gut durchlässig (vgl. Kapitel 2.4), weshalb der Boden eine gute Versickerungsfähigkeit aufweist. Mit relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser ist nicht zu rechnen. Trotz punktueller Versiegelung und Überdeckung mit Modulen ist davon auszugehen, dass das auf den räumlichen Geltungsbereich auftreffende Niederschlagswasser vollständig und ungehindert im Boden versickern kann, sodass eine Reduzierung der Grundwasserneubildung nicht zu erwarten ist. Statt des flächigen, gleichmäßigen Eintrags wird vermehrt Niederschlagswasser an den Unterkanten der Module ablaufen, was als unerheblich zu bewerten ist. Bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht davon auszugehen, dass ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser erfolgt (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Betriebsbedingt sind Schadstoffemissionen nur bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Wartungsarbeiten im Bereich der Trafostationen und Wechselrichter (z.B. Ölwechsel oder Schutzanstriche der Tragekonstruktionen) denkbar. Da die Stationen festgelegten Standards der jeweiligen Netzbetreiber entsprechen und i.d.R. alle erforderlichen Zertifikate nach Wasserhaushaltsgesetz aufweisen (z.B. leckdichte Ölfanggrube unter dem Transformator) können erhebliche Beeinträchtigungen durch Betriebsstörungen und Leckagen innerhalb der Stationen jedoch weitgehend ausgeschlossen werden (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Der Eingriff auf das Schutzgut Wasser ist als gering zu bewerten.

### 3.1.7 Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase kommt es durch die Bautätigkeit selbst zu einer temporären Erhöhung der Schadstoffemissionen durch Fahrzeugverkehr. Diese sind jedoch bei Einhaltung relevanter Sicherheitsbestimmungen und aufgrund der Vorbelastungen (agrarische Nutzung) nicht relevant. Erdarbeiten verursachen insbesondere bei trockener Witterung die Bildung diffuser Staubemissionen. Sie sind zeitlich und räumlich begrenzt und lassen sich durch üblicherweise angewendete Maßnahmen, wie z. B. Berieselung mindern (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Anlagebedingt kann es durch die großflächige Überbauung zu lokalklimatischen Veränderungen oder zur Ausbildung von Wärmeinseln und den damit verbundenen mikroklimatischen Veränderungen kommen (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. (gemäß Stellungnahme Obere Immissionsschutzbehörde LVA Sachsen-Anhalt, vom 17.07.2023).

Durch die geringfügige Aufheizung im Bereich der Moduloberflächen kommt es betriebsbedingt zu einer unerheblichen Beeinflussung des lokalen Mikroklimas. Zudem ist bei globaler Betrachtung die Stromgewinnung aus Solarenergie Teil der Maßnahmen zur Reduktion der klimaschädlichen Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen.

Es sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

### 3.1.8 Schutzgut Landschaft

Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen der Landschaft, insbesondere durch eingesetzte Baufahrzeuge und -geräte, erforderliche Absperrungen und Bodenaushub. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur von temporärer Dauer, so dass es baubedingt zu keiner langfristigen Beeinträchtigung der Landschaft kommen wird.

PVA führen aufgrund ihrer Größe, Uniformität, Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung der Landschaft. Entscheidend für die Bewertung der Beeinträchtigung ist die Sichtbarkeit v. a. der Moduloberflächen. Bei fehlender Sichtverschattung ist im Nahbereich der Anlage eine dominante Wirkung gegeben und die einzelnen baulichen Elemente können in der Regel aufgelöst erkannt werden. Mit zunehmender Entfernung erscheint die Anlage mehr und mehr als homogene Fläche, wodurch sie sich deutlich von der Umgebung abhebt. Die Auffälligkeit in der Landschaft wird unter anderem von der Sichtbarkeit der Moduloberflächen oder der Helligkeit infolge der Reflexion von Streulicht bestimmt. Die sichtverschattende Wirkung des Reliefs oder sichtverschattender Strukturen wie Gehölze, Wälder und Gebäude nimmt zu (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Mit der Errichtung einer PVA auf einer Fläche im Außenbereich ist eine technische Überprägung der Landschaft verbunden. Vorbelastungen bestehen im räumlichen Geltungsbereich und im Untersuchungsraum nicht. Stattdessen besteht der Geltungsbereich aus weiträumig unverbauten Flächen, die im Zuge der Errichtung der PVA technisch überprägt werden. Die Wahrnehmung dieser Überprägung der Landschaft wird durch die Lage des Geltungsbereiches, der an zwei Seiten von Forstflächen umgeben ist, jedoch gemildert. Die Sichtbarkeit auf die PVA ist aus Richtung Süden nahezu uneingeschränkt möglich, da zwischen der Ortschaft Polte und dem räumlichen Geltungsbereich keine sichtverschattenden Forstflächen liegen. Aus Richtung Ringfurth wird die Anlage insbesondere nordöstlich der Ortslage ebenfalls sichtbar sein. Allerdings ist hier der Abstand zur PVA größer und ein leichter Anstieg des Geländes von 46,10 m ü. NN auf 50,0 m ü. NN zu verzeichnen, so dass diese nur eingeschränkt wahrnehmbar ist. Aufgrund der Höhenlage des Plangebietes, welches von 49,10 m ü. NN nahe Polte auf 47,80 m ü. NN an der Westseite der Fläche auf 44,90 m ü. NN in Richtung Waldkante abfällt, kann die Sicht auf die PVA mit einer Sichtschutzhecke eingeschränkt werden, so dass die erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft reduziert werden kann.

Zur Kompensation des Eingriffs in die Landschaft ist die Anlage mehrerer Hecken geplant, sodass die Sicht aus Süden und z.T. aus Osten und Westen verschattet wird. Es ist zu bedenken, dass die geplanten Hecken über mehrere Jahre aufwachsen müssen, bis sie ihre Sichtschutzfunktion letztendlich entfalten. Eine Einsehbarkeit der Anlage von Süden (Ortschaft Polte) und z.T. aus östlicher und westlicher Richtung wird daher einige Jahre gegeben sein.

### 3.1.9 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf den Menschen beziehen sich vor allem auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion. Die häufigsten Wirkfaktoren aus denen mögliche Beeinträchtigungen resultieren sind optische Effekte (Reflexblendungen), elektrische und magnetische Strahlung sowie Auswirkungen auf die Erholungseignung durch visuelle Wirkungen (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Licht-, Schall- sowie weitere Schadstoffemissionen sind bei Durchführung des Vorhabens bau-, anlage- und betriebsbedingt zu erwarten. Durch die Bautätigkeiten im Planbereich kann es zu Schadstoffemissionen kommen, die jedoch bei Einhaltung üblicher Sicherheitsbestimmungen nicht relevant sind. Da das Vorhaben außerhalb von menschlichen Siedlungen liegt, fallen die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch insbesondere der menschlichen Gesundheit geringfügig aus.

Optische Effekte entstehen dadurch, dass die Solarmodule einen Teil des Lichtes reflektieren. Unter bestimmten Konstellationen kann es dabei zu Reflexblendungen kommen. Die Module besitzen eine stark lichtstreuende Eigenschaft, wodurch schon wenige Dezimeter von den Modulreihen entfernt, nicht mehr mit Blendungen zu rechnen ist. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder des menschlichen Wohlbefindens lassen sich durch optische Störreize demnach nicht ableiten (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Eine Eingrünung des Solarparks ist mittels einer Strauchhecke an südlicher und teilweise östlicher sowie westlicher Plangrenze geplant. Nördlich und teilweise östlich sowie westlich des räumlichen Geltungsbereichs befindet sich der Bittkauer Forst. Somit werden die Plangrenzen, die nicht vom Bittkauer Forst zu bestehender Wohnbebauung oder öffentlichen Verkehrswegen sichtverschattet werden, durch Sichtschutzpflanzungen begleitet, sodass eine Umgrünung der geplanten PVA gegeben und eine Beeinträchtigung der Landschaft nicht zu erwarten ist. Die geplante PV-Anlage wird von den Wohngebäuden und dem Straßenverkehr optisch entkoppelt. Bis die geplanten Sichtschutzhecken eine ausreichende Wuchshöhe aufweisen, sind zur Vermeidung der Blendwirkung durch die geplante PV-Freiflächenanlage ggf. geeignete Blendschutzmaßnahmen vorzusehen (vgl. Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des LK Stendal, vom 20.07.2023).

Mögliche Erzeuger elektrischer und magnetischer Strahlung sind die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und die Transformatorstationen. Die erzeugten elektrischen und magnetischen Gleich- und Wechselfelder sind jedoch nur in unmittelbarer Nähe der Anlagenteile messbar. Die maßgeblichen Grenzwerte gemäß Bundesimmissionsschutzverordnung werden in jedem Fall eingehalten. Mit umweltrelevanten Wirkungen ist nicht zu rechnen (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Betriebsbedingt treten Lärmemissionen i.d.R. nur im Rahmen der Wartungsarbeiten (z.B. Austausch der Module, Reparaturen) auf und stellen ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

### 3.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal vom 14.08.2023 und der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) vom 10.07.2023 sind keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, jedoch Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer

Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

*„Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (im Bereich der Modultische Magentometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden. […]*

*Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – voraussichtlich nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.“* (Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal vom 14.08.2023)

Zudem sind folgende Hinweise zu beachten:

- vor Durchführung konkreter Maßnahmen sind die Baubetriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen (§ 77 Abs. 3 und 9 DenkmSchG LSA)
- die Fundstelle ist zur Erhaltung des Bodenfundes zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
- die Dokumentation wird durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung. Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. (Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal vom 14.08.2023)

In der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bodendenkmalpflege, vom 05.05.2025 wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich ist.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 - 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

## 3.2 Schutzgebiete und -objekte

Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich kein entsprechendes Schutzgebiet. Südlich der Ortschaften Ringfurth und Polte befinden sich die Natura 2000 Gebiete Elbaue bei Bertingen (FFH) und Elbaue Jerichow (VSG) in einer Entfernung von mindestens 350 m.

Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG, Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG

Wasserrechtliche Schutzgebiete liegen im räumlichen Geltungsbereich nicht vor.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im räumlichen Geltungsbereich sind Bäume und Sträucher vorhanden, die gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal als geschützte Landschaftsbestandteile zum Teil geschützt sind. Nach bisherigem Planungsstand ist eine Entnahme von Gehölzen nicht vorgesehen.

## 3.3 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß. Die auftretenden Wechselwirkungen sind bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens ebenfalls zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix werden zur Veran-

schaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet. Relevante Bezüge sind in den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

**Tabelle 9: Wechselwirkungen**

| | B | Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt | Boden und Fläche | Wasser | Luft und Klima | Landschaft | Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit | kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A** | | | | | | | | |
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | | | + | + | ++ | +++ | + | - |
| Boden und Fläche | | +++ | | ++ | +++ | - | ++ | - |
| Wasser | | ++ | ++ | | ++ | + | + | - |
| Luft und Klima | | ++ | ++ | ++ | | - | +++ | - |
| Landschaft | | + | - | - | - | | +++ | - |
| Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit | | - | - | - | - | - | | - |
| Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | | - | - | - | - | - | - | |

**Legende**

| | **A beeinflusst B:** |
|---|---|
| +++ | stark |
| ++ | mittel |
| + | gering |
| - | gar nicht |

## 3.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Derzeit werden von der Stadt Tangerhütte mehrere Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Außenbereichsflächen des Stadtgebietes vorbereitet (Stand 18.01.2023). Alle Flächen befinden sich in größeren Entfernungen zum geplanten Vorhaben. Weitere potenzielle Flächen für PVA befinden sich in Weißewarte, Schernebeck, Schönwalde, Tangerhütte, Uchtdorf, Cobbel und Kehnert. Davon liegen die nächstgelegenen Flächen in Cobbel (ca. 3,7 km) und Kehnert (6 km).

**Der Ortschaftsrat Ringfurth hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 mit der Beschlussvorlage BV 900_2022 einen Kriterienkatalog zur Gebiets- und Größenfestlegungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Ringfurth festgelegt. Der Beschluss legt fest "…welche Gebiete grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen vorgesehen werden.". Auf der zugehörigen Karte wurden Flächen direkt östlich und westlich des**

**Plangebietes mit Kreuzen markiert. Mit E-Mail vom 10.03.2026 bestätigt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, dass keine weiteren Anträge für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen eingereicht wurden. Für die in der o.g. Karte mit Kreuzen gekennzeichneten Flächen liegen keine Anträge für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vor.**

**Der Aufstellungsbeschluss zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" wurde nach Vorliegen des Beschlusses über den Kriterienkatalog und in Abstimmung mit diesem getroffen. Die in diesem Zusammenhang festgelegte Größe von Photovoltaikanlagen ist mit der vorliegenden Planung ausgeschöpft.**

**Sollten zukünftig weitere Photovoltaikanlagen geplant werden, sind ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft, auch in Kumulierung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth", im jeweiligen Aufstellungsverfahren zu prüfen.**

Bestehende Anlagen befinden sich in Elversdorf, Grieben, Tangerhütte, Mahlpfuhl und Uchtdorf.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Ringfurth" keine Auswirkungen auf ähnlich gelagerte Vorhaben haben wird. Alle Vorhaben leisten ihren Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland.

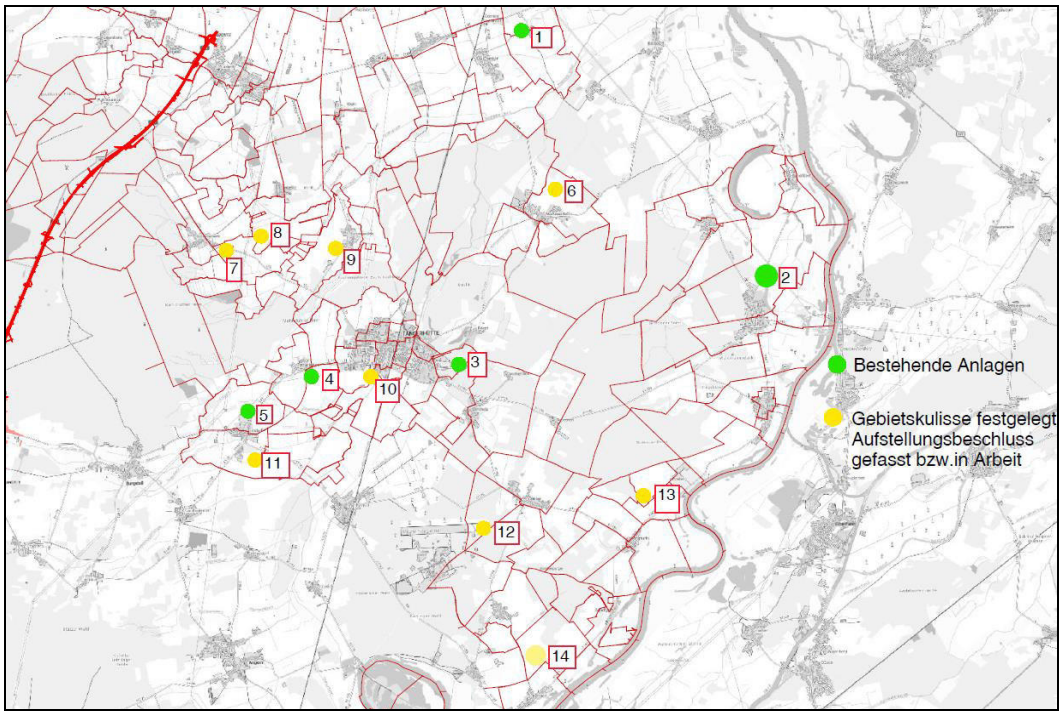



**Abbildung 2: Übersicht Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Quelle: Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte)**

# 4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen aller Voraussicht nach zumindest vorerst bestehen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird in Form des intensiven Ackerbaues und den damit verbunden Stoffeinträgen weiterhin fortbestehen. Die Pestizide und Pflanzennährstoffe, die von den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen in das Grundwasser und den Boden gelangen, werden weiterhin eingetragen. Außerdem müsste die Umsetzung der Klimaschutzziele an anderer Stelle ggf. auf anderen landwirtschaftlichen Flächen verfolgt werden.

# 5 Eingriffsbilanzierung einschließlich Maßnahmenplanung

## 5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V)

Zur Vermeidung der mit dem vorliegenden Bebauungsplan verbundenen Beeinträchtigungen, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

V01 Die Flächen zwischen und unter den Modulen, sind als extensives Grünland (mittels Mahd, Beweidung oder einer Kombination beider Nutzungsformen) zu pflegen. Durch Mahd in extensiver Form hat diese maximal zweischürig und frühestens ab dem 01. Juli jeden Jahres zu erfolgen. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Alternativ zur Mahd kann auch eine extensive Beweidung mit Schafen durchgeführt werden. Ausnahmen zum beschriebenen Pflegeregime sind zur Bekämpfung von Problemarten möglich.

V02 Der Abstand der Module vom Boden muss zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke mindestens 0,80 m betragen.

V03 Die im räumlichen Geltungsbereich wachsenden Gehölze sind während der Errichtung der Anlage und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen.

V04 Durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes (15 - 20 cm) oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich und der Verwendung von möglichst ungefährlichen Materialien (z. B. Vermeidung von Stacheldraht) ist ein Durchlass für Mittelsäuger zu gewährleisten.

V05 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelfauna ist die Baufeldfreimachung von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres durchzuführen (vom 01.10. bis 28./29.02.). Alternativ ist eine abschnittsweise Bauausführung in der Brut- und Aufzuchtzeit denkbar, wenn die Baufeldfreimachung vor der Brutsaison beginnt und ein Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen wird. Die einzelnen Bauabschnitte

sind in diesem Fall vor Baubeginn mit der UNB abzustimmen. Ferner sind dann Maßnahmen für den Fall einer längeren Unterbrechung der Bautätigkeiten zu ergreifen, insbesondere für den Fall, wenn zwischen Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen eine Unterbrechung stattfindet. Eine Unterbrechung der Bauzeit darf höchstens 10 Tage betragen. In Abstimmung mit der UNB sind ggf. Vergrämungsmaßnahmen, wie das Stellen von Flatterbändern, zu ergreifen.

V06 Bodenversiegelungen sind weitgehend zu vermeiden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelastete Flächen sind für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen. Zusätzliche Erschließungswege sind in ungebundener Bauweise herzustellen.

V07 Der Oberbodenabtrag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aushub von anfallendem Oberboden z.B. bei Kabelgräben ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen.

V08 Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß umzugehen. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln zu reinigen.

V09 Zum Schutz des Landschaftsbildes sind ausschließlich reflexions- bzw. blendarme Solarmodule zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der PVA den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

V10 Sofern Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen, sollten bauzeitliche Reptiliensperreinrichtungen errichtet werden, um ein Eindringen der Zauneidechse in das Baufeld zu verhindern. Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig anzudecken.

V11 Einsatz von bifazialen Modulen, bei denen eine höhere Lichtdurchlässigkeit vorhanden ist.

V12 Für die Bau- und Rückbauphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben durchzuführen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde gegenüber nachweisen (vgl. Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde, 28.08.2023).

V13 zum Schutz eventuell vorhandener Bodendenkmale ist ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz vor Durchführung von Bauarbeiten vorzunehmen. Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich. Die Dokumentation ist gemäß § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen.

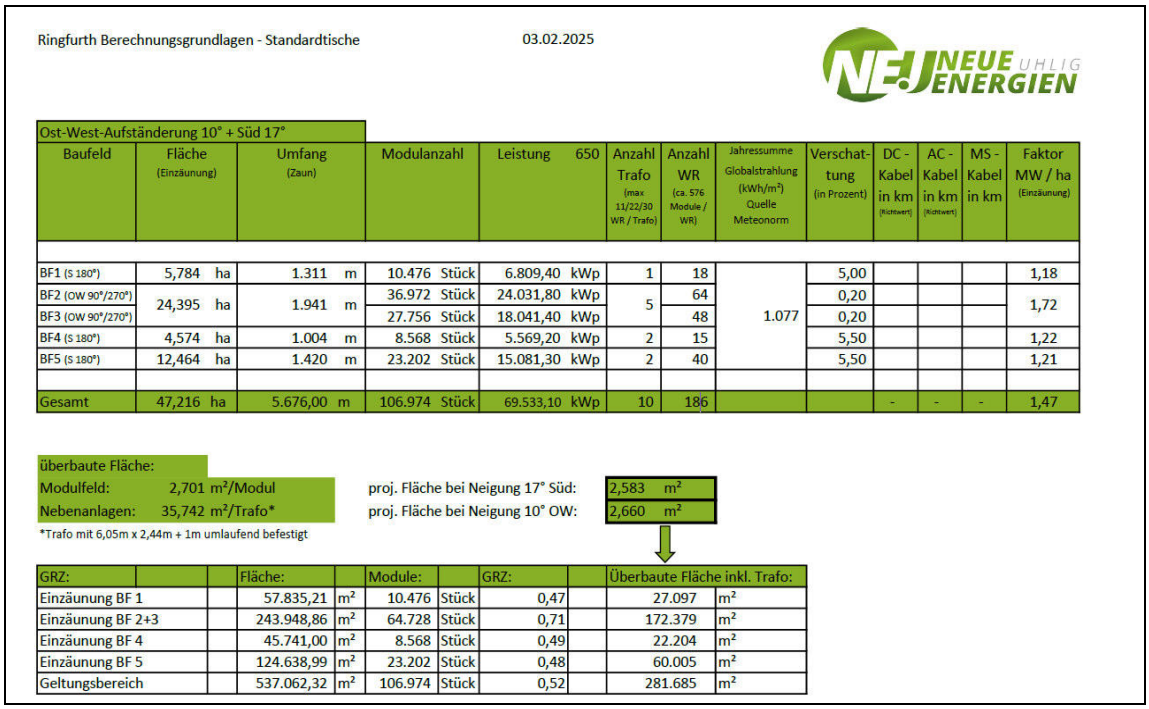
## 5.2 Eingriffsbilanzierung

Die Bewertung und Bilanzierung von Eingriff und Kompensation erfolgt anhand der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 06.11.2004. Grundlage des Verfahrens ist die Bewertung von Biotop- und Nutzungstypen, die gleichzeitig eine Beurteilung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und somit auch der abiotischen Schutzgüter Wasser, Luft und Boden, der biotischen Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie der Landschaft ermöglicht. Die Berechnung der erforderlichen Kompensation basiert auf der unterschiedlichen Bewertung der Biotoptypen sowie deren Anrechnung je nach Flächengröße des beeinträchtigten Lebensraums.

### 5.2.1 Regelverfahren

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs, ist die Ausgangssituation der unmittelbar vom Eingriff betroffenen Flächen und der zu erwartende Zustand nach Durchführung des Eingriffs zu erfassen. Die Gesamtfläche ist dabei jeweils nach ihren Teilflächen für den Zustand vor und nach dem voraussichtlichen Eingriff einem der in der Biotopwertliste aufgezählten Biotoptypen zuzuordnen und differenziert zu bewerten. Die Wertstufen der Biotoptypen werden mit den jeweils betroffenen Flächengrößen multipliziert. Aus dem Vergleich der so ermittelten, dimensionslosen Indizes wird die eingriffsbedingte Wertminderung/-steigerung nach dem Eingriff festgestellt. Die auf diese Weise ermittelte Differenz stellt gleichzeitig das Maß für den erforderlichen Kompensationsumfang dar.

Für den Bebauungsplan wurde die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan jedoch um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist für die spätere Umsetzung des Vorhabens und die Belegung der Flächen mit Photovoltaikanlagen der Vorhaben- und Erschließungsplan ausschlaggebend, bezugnehmend auf die Berechnung der GRZ bezogen auf die einzelnen Baufelder ergibt sich lediglich auf den Baufeldern 2 und 3 eine GRZ von 0,71. Auf den Baufeldern 1, 4 und 5 liegt die GRZ zwischen 0,47 und 0,49. Die durchschnittliche GRZ im gesamten Geltungsbereich liegt bei 0,52 (siehe nachfolgende Tabelle). An diesem ist die nachfolgende Bilanzierung ausgerichtet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil der Planunterlagen.



Ringfurth Berechnungsgrundlagen - Standardtische 03.02.2025

NE.U NEUE ENERGIEN UHLIG

Ost-West-Aufständerung 10° + Süd 17°

| Baufeld | Fläche (Einzäunung) | Umfang (Zaun) | Modulanzahl | Leistung 650 | Anzahl Trafo (max 11/22/30 WR / Trafo) | Anzahl WR (ca. 576 Module / WR) | Jahressumme Globalstrahlung (kWh/m²) Quelle Meteonorm | Verschattung (in Prozent) | DC-Kabel in km (Richtwert) | AC-Kabel in km (Richtwert) | MS-Kabel in km | Faktor MW / ha (Einzäunung) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| BF1 (S 180°) | 5,784 ha | 1.311 m | 10.476 Stück | 6.809,40 kWp | 1 | 18 | 1.077 | 5,00 | | | | 1,18 |
| BF2 (OW 90°/270°) | 24,395 ha | 1.941 m | 36.972 Stück | 24.031,80 kWp | 5 | 64 | | 0,20 | | | | 1,72 |
| BF3 (OW 90°/270°) | | | 27.756 Stück | 18.041,40 kWp | | 48 | | 0,20 | | | | |
| BF4 (S 180°) | 4,574 ha | 1.004 m | 8.568 Stück | 5.569,20 kWp | 2 | 15 | | 5,50 | | | | 1,22 |
| BF5 (S 180°) | 12,464 ha | 1.420 m | 23.202 Stück | 15.081,30 kWp | 2 | 40 | | 5,50 | | | | 1,21 |
| Gesamt | 47,216 ha | 5.676,00 m | 106.974 Stück | 69.533,10 kWp | 10 | 186 | | | - | - | - | 1,47 |

überbaute Fläche:
Modulfeld: 2,701 m²/Modul
Nebenanlagen: 35,742 m²/Trafo*
*Trafo mit 6,05m x 2,44m + 1m umlaufend befestigt

proj. Fläche bei Neigung 17° Süd: 2,583 m²
proj. Fläche bei Neigung 10° OW: 2,660 m²

| GRZ: | Fläche: | | Module: | | GRZ: | Überbaute Fläche inkl. Trafo: | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einzäunung BF 1 | 57.835,21 | m² | 10.476 | Stück | 0,47 | 27.097 | m² |
| Einzäunung BF 2+3 | 243.948,86 | m² | 64.728 | Stück | 0,71 | 172.379 | m² |
| Einzäunung BF 4 | 45.741,00 | m² | 8.568 | Stück | 0,49 | 22.204 | m² |
| Einzäunung BF 5 | 124.638,99 | m² | 23.202 | Stück | 0,48 | 60.005 | m² |
| Geltungsbereich | 537.062,32 | m² | 106.974 | Stück | 0,52 | 281.685 | m² |

**Abbildung 3: Berechnungsgrundlage – Standardtische (Quelle: NE.U NeueEnergien.Uhlig GmbH, Februar 2025)**

Zur besseren Übersicht über die Planung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

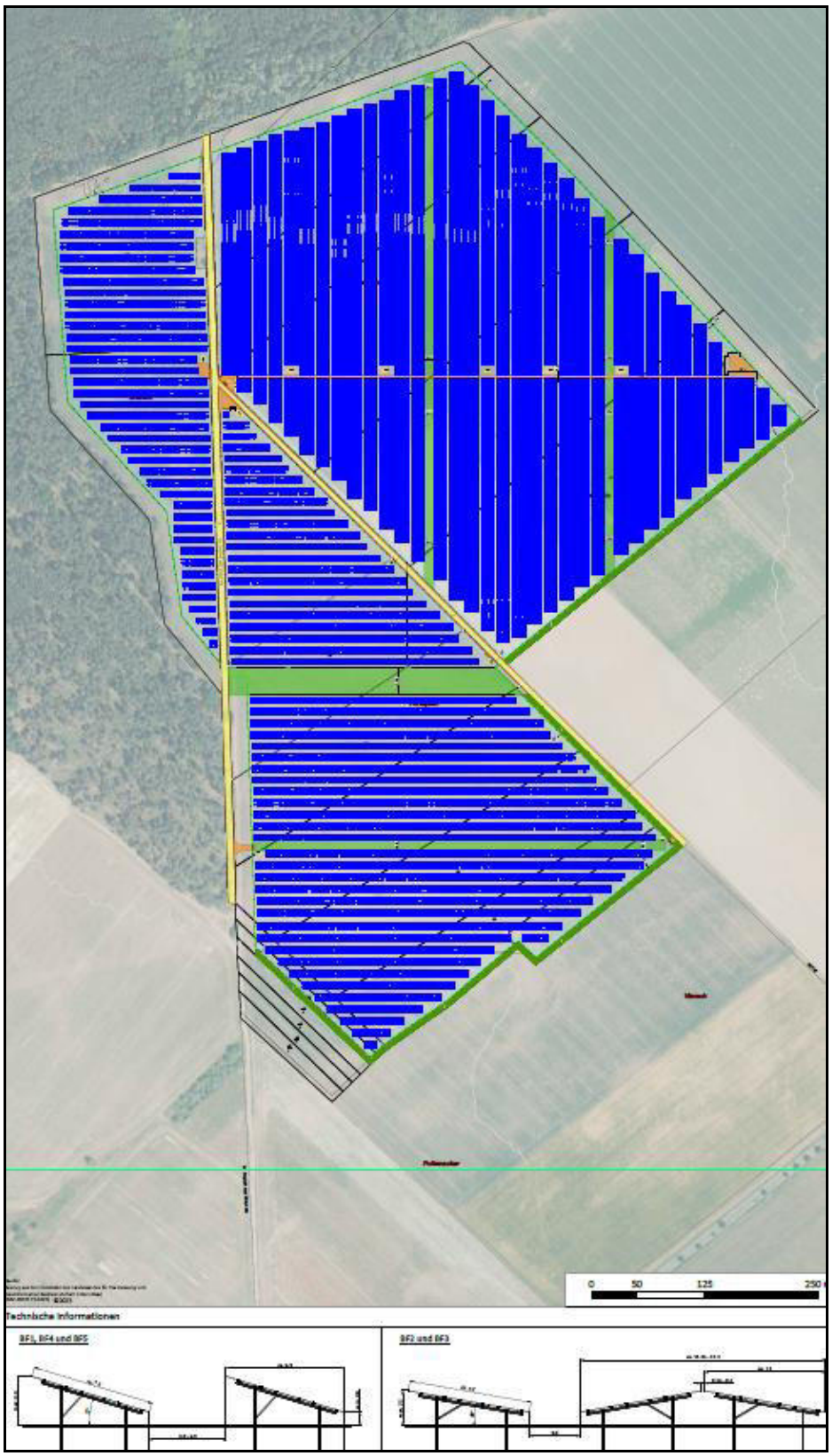



**Abbildung 4: Vorhaben- und Erschließungsplan**

Die nachfolgende Tabelle 7 zeigt die Berechnung der eingriffsbedingten Wertminderung / Wertseigerung anhand des vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplanes.

**Tabelle 10: Eingriffsbedingte Wertminderung / Wertsteigerung**

| Code | Bezeichnung | Biotopwert | Flächen in m² | Flächenwert |
|---|---|---|---|---|
| **Bestand** | | | | |
| AI | Intensiv genutzter Acker | 5 | 524.134 | 2.620.670 |
| HEX* | Sonstiger Einzelbaum | 12 | 566 | 6.792 |
| VWA | Unbefestigter Weg | 6 | 12.400 | 74.400 |
| **Summe** | | | **537.100** | **2.701.862** |
| **PLANUNG** | | | | |
| BIY | Sonstige Bebauung<br>(Vollversiegelung durch Trafostationen) | 0 | 358 | 0 |
| BIY** | geschätzte Vollversiegelung durch Rammpfähle<br>(2 % der Fläche unter Modulen) | 0 | 5.626 | 0 |
| BI*** | Photovoltaik-Freiflächenanlage<br>(überbaute Fläche unter den Modulen mit Südausrichtung), voraussichtlich Entwicklung des Biotoptyps URB | 5 | 106.945 | 534.725 |
| BI**** | Photovoltaik-Freiflächenanlage<br>(überbaute Fläche unter den Modulen mit Ost-West-Ausrichtung), voraussichtlich Entwicklung des Biotoptyps URB | 2 | 168.756 | 337.512 |
| GMF***** | Ruderales mesophiles Grünland<br>(Fläche zwischen den Modulen und im Randbereich der PVA) | 6 | 172.560 | 1.035.360 |
| HEX* | Sonstiger Einzelbaum | 12 | 566 | 6.792 |
| URA | Ruderalflur gebildet von ein- bis zweijährigen Arten<br>($A_{CEF}$01: Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche) | 13 | 12.400 | 161.200 |
| URA | Ruderalflur gebildet von ein- bis zweijährigen Arten<br>($A_{CEF}$02: Erhalt von Waldrandbereichen für die Heidelerche) | 13 | 38.800 | 504.400 |
| HHA | Strauchhecken aus überwiegend heimischen Arten<br>(geplante Sichtschutzpflanzung an Süd- West- und Ostseite) (A03: Anlage von Strauchhecken) | 14 | 6.500 | 91.000 |
| ZFB | 7 Lesesteinhaufen<br>($A_{CEF}$04: Anlage von Lesesteinhaufen) | 14 | 84 | 1.176 |
| URA | Ruderalflur gebildet von ein- bis zweijährigen Arten<br>($A_{CEF}$05: Anlage eines Wildtierkorridors) | 13 | 9.400 | 122.200 |
| VWA | Unbefestigter Weg | 6 | 15.105 | 90.630 |
| **Summe** | | | **537.100** | **2.884.995** |
| **Eingriffsbedingte Wertsteigerung** | | | | **183.133** |

**Legende**

* Biotop bleibt unverändert erhalten

** Bei einer Gründung auf Rammpfählen wird der Flächenanteil der Versiegelung an der PVA-Gesamtfläche bei unter 2 % geschätzt und wird fast ausschließlich durch die Grundfläche der Betriebsgebäude bestimmt.

*** Ansatz des halben Planwertes für Ruderalflur gebildet von ein- und zweijährigen Arten (Quelle UNB LK SDL, Stellungnahme zum Vorentwurf)

**** Ansatz des halbierter Planwertes für Ruderalflur gebildet von ein- und zweijährigen Arten bei Modulflächen in Südausrichtung, aufgrund der Satteldachform der Module und des geringen Abstandes von 3 m zwischen den Modulreihen.

***** Reduzierung des Planwertes für das Zielbiotop, da Biotoptyp voraussichtlich eher ruderalen Charakter haben wird (kein Planwert für ruderales mesophiles Grünland)

Nach Bilanzierung des Eingriffes und der Gegenüberstellung der Flächen vor und nach dem Eingriff ist aus Tabelle 7 ersichtlich, dass mit dem geplanten Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufwertung der Fläche um **183.133** Biotopwertpunkte erfolgt.

### 5.2.2 Verbal-argumentative Zusatzbewertung

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es durch die Flächeninanspruchnahme für die PVA zu Verlusten von Biotopen und Vegetation, während vorhandene Bäume und Sträucher erhalten bleiben.

Durch die zu erwartende Veränderung von Licht- und Beregnungsverhältnissen unter und z.T. auch zwischen den Modulen wird sich voraussichtlich ein Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften herausbilden, das zu einer Erhöhung der Vielfalt im räumlichen Geltungsbereich beitragen wird. Damit verbunden ist eine Erhöhung der strukturellen, floristischen und faunistischen Artenvielfalt im räumlichen Geltungsbereich. Diese Aspekte können bei der Bilanzierung des Eingriffs entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt jedoch nicht ausreichend berücksichtigt werden, da ein entsprechender Biotoptyp im Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen ist. Um diesen Aspekt zu berücksichtigen, werden für die Bilanzierung der Flächen unterhalb und zwischen den Modulen unterschiedliche Biotopwerte angenommen. In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreis Stendal zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 20.07.2023 heißt es dazu:

> *„Um der Überprägung durch die technische Anlage angemessen Rechnung zu tragen, ist bei der Berechnung der halbe Planwert für das Zielbiotop, das sich unter und zwischen den Modulreihen entwickeln soll, anzusetzen. Die Reduzierung des Planwertes ist erforderlich, weil sich der Planwert auf eine freie, nicht von einer technischen Anlage überschirmten Fläche bezieht."*

Dieser Forderung wurde bei der Bewertung des Planzustandes Rechnung getragen.

Mit der Festsetzung der Mindesthöhe der Module auf 0,8 m (Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen des LK Stendal, 2021) erfolgt keine vollständige Überschattung der Fläche, sodass insbesondere unterhalb der Ränder der Module genug Streulicht für die pflanzliche Primärproduktion auftreffen wird. Dies wird ebenfalls durch den Ein-

satz bifazialer Module mit einer höheren Lichtdurchlässigkeit gewährleistet. Laut einer BNE-Studie (2019) sind zur Entwicklung eines artenreicheren Solarparks mindestens 3 m breite unverschattete Bereiche zwischen den Modulreihen erforderlich (vgl. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde LK Stendal vom 20.07.2023). Zwischen den Modulreihen mit Ost-West-Ausrichtung ist eine Breite von 3 m geplant, zwischen den Modulreihen mit Südausrichtung eine Breite von 4,90 bis 6,90 m.

Die sich entwickelnde Vegetation wird voraussichtlich lückenhaft sein, bestehend aus schatten- und trockenheitstoleranten Arten. Aufgrund der eingeschränkten Besonnung und Beregnung der Flächen einschließlich der vorhandenen Vorbelastung des Bodens durch die jahrelange intensive landwirtschaftliche Nutzung wird sich unter den Modulflächen voraussichtlich der Biotoptyp Ruderalflur gebildet von ein- und zweijährigen Arten (URB) entwickeln. Bei den Modulen in Südausrichtung wird mehr Licht bis auf den Boden gelangen, so dass der hier vorhandene Boden unter den Modulen durch den größeren Lichteinfall nicht schlechter gestellt ist als der Ausgangsbiotop. Der Forderung der UNB aus der Stellungnahme zum Vorentwurf nachkommend, wird für die Module in Südausrichtung der halbe Planwert des zuvor genannten Biotoptyps in Ansatz gebracht. Unterhalb der Module in Ost-West-Ausrichtung wird sich ebenfalls der Biotoptyp Ruderalflur gebildet von ein- und zweijährigen Arten entwickeln. Aufgrund der abermals eingeschränkten Lichtverhältnisse bedingt durch die Satteldachform wird der Wert für die sich entwickelnde Vegetation nochmals reduziert (Biotopwert 2).

Für eine naturverträgliche Entwicklung/ Gestaltung der Anlage wird auf allen Flächen Regio Saatgut für Feldraine und Säume bestehend aus 10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen (Herkunftsgebiet / Ursprungsgebiet 4 – Ostdeutsches Tiefland) ausgebracht, sodass aufgrund der Ausrichtung der Module und der vorherrschenden Bodenbedingungen über die Betriebszeit der Anlage von der Entwicklung eines ruderalen Mesophilen Grünlands unterschiedlicher Ausprägung auszugehen ist. Der Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel wird dazu ebenfalls beitragen. Ein Herkunftsnachweis ist der UNB vorzulegen.

Zwischen den Modulreihen und in den Randbereichen wird sich voraussichtlich aufgrund der längeren Besonnung und besseren Niederschlagsverfügbarkeit als unter den Modulen ein ruderales mesophiles Grünland entwickeln. Da es für ruderales mesophiles Grünland keinen Planwert gibt, wurde der Biotopwert für Mesophiles Grünland (Biotopwert 18) ebenfalls reduziert, es wird hier ein Biotopwert von 6 angesetzt.

Hinsichtlich der Zuwegungen ist keine Versiegelung der in Anspruch genommenen Flächen geplant, so dass für die Wege innerhalb des Solarparks der Biotopwert für unversiegelte Wege in Ansatz gebracht wird.

Bezogen auf das Schutzgut **Fauna** ist, wie bereits in Kapitel 3.1.2 aufgeführt, für viele Arten mit einer Verbesserung des Lebensraumpotenzials zu rechnen. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Belange der vorkommenden Artengruppen nicht ausgelöst, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen des **Bodens** ist zu berücksichtigen, dass die Böden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bereits erheblich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet sind. Die mit der Gründung der Modultische und Fundamente der Trafostation einhergehende Vollversiegelung ist aufgrund der starken Vorbelastung der vorhandenen Böden sowie der Kleinflächigkeit, der von einer Vollversiegelung betroffenen Fläche, nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden.

Die **Landschaft** wird mit der Errichtung der geplanten PVA technisch überprägt, wobei die Einsehbarkeit der Flächen unter Berücksichtigung der Sichtschutzpflanzungen im Süden, Osten und Westen der Anlage stark eingeschränkt ist. Trotzdem stellt das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft dar. Mit der geplanten Bepflanzung entlang des südöstlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes wird die Sicht perspektivisch auf die Photovoltaikanlage eingeschränkt. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme ist im Kapitel 5.3 enthalten. Dabei sind die Hinweise der UNB in Bezug auf das zu verwendende Pflanzmaterial zu beachten und diese in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Insgesamt sind nach vergleichender Gegenüberstellung von Bestand und Planung, einschließlich der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen durch die PVA weder dauerhafte Einschränkungen des Lebensraumpotenzials für Flora und Fauna noch nachhaltig spürbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erkennbar.

## 5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zwar ergibt die Eingriffsbilanzierung nach Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt eine Wertsteigerung der Fläche, allerdings müssen für den Eingriff in das Landschaftsbild und aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Betroffenheit der besonders geschützten Arten Feldlerche, Heidelerche und Zauneidechse) Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Zur Kompensation des Eingriffs in die Landschaft ist die Anlage mehrerer Hecken geplant, sodass die Sicht aus Süden, Osten und Westen verschattet wird. Es ist zu bedenken, dass die geplanten Hecken über mehrere Jahre aufwachsen müssen, bis sie ihre Sichtschutzfunktion letztendlich entfalten. Eine Einsehbarkeit der Anlage wird daher einige Jahre gegeben sein.

Da auch bei Berücksichtigung der unter Kapitel 5.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen eine Betroffenheit der Arten Feldlerche und Heidelerche nicht ausgeschlossen werden kann, sollten CEF-Maßnahmen für die Arten durchgeführt werden.

**$A_{CEF}$01: Anlage von Brachestreifen**

Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerchen werden unter Bezug auf die Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbe-

darfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen (VSW & PNL 2010) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zwischen den einzelnen Modulfächen insgesamt drei Brachestreifen mit einer Breite von 10 m angelegt. Ein weiterer Brachstreifen wird im Bereich des Wildtierkorridors zwischen Teilfläche BF4 und BF5 vorgesehen. Die Brachestreifen dienen der Schaffung von Brutplätzen und der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Insgesamt nehmen die Brachestreifen innerhalb der PVA eine Fläche von ca. 12.400 m² in Anspruch. Der Wildtierkorridor befindet sich auf einer Fläche von 9.400 m².

Da eine durchschnittliche Siedlungsdichte im Plangebiet gegeben ist, werden für jedes zu kompensierende Revier ein ca. 10 m breiter Brachestreifen (inkl. ca. 2 m Schwarzbrache) mit einer Länge von ca. 100 m benötigt (VSW & PNL 2010). Es konnten 4 Brutpaare nachgewiesen werden, woraus sich ein Maßnahmenumfang von insgesamt 4.000 m² ergibt. Die Brachestreifen sollten zu Siedlungen, Wald und Gehölzen mindestens 50 m Abstand einhalten. Die Streifen innerhalb der Modulflächen werden der natürlichen Sukzession überlassen (keine Einsaat) und alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit umgebrochen. Der Pflegeschnitt ist durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln, den Blühaspekt zu verlängern und die Vegetation niedrig zu halten (ca. 15-25 cm). Die Pflegeschnitte und das ergänzende Grubbern erfolgen alternierend, i. d. R. auf 50 % der Buntbrachestreifen. Das bedeutet, dass die Buntbrachestreifen nie komplett gegrubbert werden, sondern nur abschnittsweise bzw. im Wechsel. Im Idealfall sollten die Flächen frei von mehrjährigen Problemarten wie Ackerkratzdistel und Quecke sein. Auf den Brachestreifen sind keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel zu verwenden.

Maßnahmendauer: Die Dauer der Maßnahme $A_{CEF}01$ beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage).

Monitoring: Mittels Monitoring im räumlichen Geltungsbereich und auf den Maßnahmenflächen soll überprüft werden, ob die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden. Die Dauer des Monitorings ist auf zwei Jahre beschränkt.

**$A_{CEF}$02: Anlage von Waldrandbereichen**

Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Heidelerchen sind die zwischen PVA und Wald gelegenen 20 m breiten Flächen als Brachflächen zu erhalten. Diese dienen dem Erhalt von Brutplätzen und Nahrungshabitaten. Die Brachflächen bleiben der Selbstbegrünung überlassen, um sich so zu einem wertvollen Habitat zu entwickeln. Eine einmalige Mahd ab August eines Jahres ist möglich.

Die im Waldrandbereich vorhandenen Bäume und Sträucher dienen der Art als Sitzwarte und Schutz.

Maßnahmendauer: Die Dauer der Maßnahme $A_{CEF}02$ beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage). Gemäß LANUV (2019) ist die Wirksamkeit der Maßnahme unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode gewährleistet.

**A03: Anlage von Strauchhecken**

Die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch Anlage mehrreihiger, blickdichter Strauchhecken innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs kompensiert werden. Die für die Pflanzung vorgesehenen Flächen (6.500 m²) befinden sich auf der Süd-, sowie West- und Ostseite des Geltungsbereiches. Die Breite der Pflanzung soll 5 m betragen. Es soll in drei Reihen gepflanzt werden, wobei der Abstand zwischen den Gehölzreihen maximal 1,50 m betragen soll.

Angabe zu Pflanzdichten:

- mehrreihige Strauchpflanzung mit Pflanzraster 1,5 x 1,5 m (Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,50 m)
- Pflanzung der Gehölze in der Reihe versetzt zueinander

Angabe zu Gehölzqualitäten:

- Verpflanzte Sträucher mit Ballen, 4 Triebe, 60-100 cm Höhe (vStr mB, 4 Tr. 60-100),

Die Auswahl der Gehölze erfolgt anhand der Liste der im Landkreis Stendal heimischen Gehölzarten. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden. Gemäß Stellungnahme der UNB fällt die Vorhabenfläche in das Cobbel-Scherener Dünengebiet. Im Rahmen des Bauantrags ist daher die Auswahl der Straucharten mit der UNB abzustimmen.

Nach Herstellung der Pflanzung ist die Pflanzung mit einem Verbissschutzzaun gegen Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzung sollte so angelegt werden, dass diese sich außerhalb der eingezäunten PVA befindet, damit steht einer Beweidung innerhalb der PVA nicht entgegen und es sind keine zusätzlichen Zäune erforderlich.

Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) bzw. im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist natürlich aufwachsen zu lassen. Die dauerhafte Pflege der Fläche wird dem jeweiligen Bauherrn übertragen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. Aufgrund der Randlage zum Offenland sind die Gehölze durch einen Verbissschutzzaun vor Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme der Pflanzung ist mit Beteiligung der UNB vorzunehmen. Die UNB ist verpflichtet, die Kompensationsmaßnahmen in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher hat die Gemeinde bzw. bei o. g. vertraglichen Vereinbarungen der Bauherr den Vollzug der Pflanzung an die UNB zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann.

**$A_{CEF}$04: Anlage von Lesesteinhaufen**

Zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Zauneidechsen ist die Anlage von Lesesteinhaufen vorgesehen. Hierfür werden auf der Brachfläche zwischen PVA und

Wald sieben Steinhaufen gleichmäßig verteilt. Die Lesesteinhaufen sind aus Landschaftssteinen auf einer Fläche von mindestens 10 m² (insgesamt 84 m²) anzulegen, die Höhe über Oberkante Gelände liegt zwischen 0,80 und 1,20 m. Für die Eiablageplätze werden südlich den Haufen vorgelagert Sandlinsen angelegt. Diese bestehen aus Flusssand unterschiedlicher Körnung, der mit dem vorhandenen schweren Oberboden gemischt werden kann. Die Flächengröße beträgt ca. 1–2 m², die Tiefe ca. 70 cm.

Zur Gewährleistung der Frostsicherheit wird der Unterbau der Steinhaufen auf 0,6 - 0,8 m Tiefe ausgekoffert, anschließend Einbau einer ca. 10 cm starken Schicht aus Sand oder Kies. Circa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm aufweisen. Der Rest kann feiner oder gröber sein. Das Aushubmaterial kann nördlich der Steinwälle wieder eingebaut werden. Dies dient dem Schutz vorkommender Exemplare.

Die Sandflächen werden z.T. mit Haufwerk (Anhäufung von Stammholz- und Reisigteilen) versehen. Die einzelnen Haufwerke umfassen eine Höhe bis 1,50 m, als Material werden u. a. Baumstubben, Totholz- und Reisighaufen verwendet. Bei der Ausbringung von Haufwerken wird grobes Material nach unten und dünnere Zweige und Äste nach oben ausgebracht, einzelne dickere Äste werden nach außen gezogen, so dass zusätzliche Hohlräume entstehen. Die Mahd der Flächen um die Lesesteinhaufen und Eiablageplätze ist mittels Freischneider durchzuführen, dabei ist eine Mahd bis unmittelbar an den Wall nicht erforderlich, Altgras bietet hier einen Schutz.

**$A_{CEF}$05: Anlage eines Wildtierkorridors**

Um für Großsäuger den Zugang auf die umliegenden Flächen zu ermöglichen, wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein Wildtierkorridor mit einer Breite von 30 m angelegt. Mit diesem ist eine Querung der Fläche in Ost-West-Richtung möglich. Der Wildtierkorridor ist im Bereich der schmalsten Stelle des Geltungsbereiches zwischen den Teilflächen BF4 und BF5 vorgesehen, so dass hier kurze Wege auf die umliegenden Flächen vorhanden sind.

Der Wildtierkorridor wird von der PVA mit einem Zaun abgegrenzt. Nach Herstellung der Einzäunung wird die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen, so dass sich mit der Zeit eine Ruderalflur gebildet von ausdauernden Arten einstellen wird. In den Wildtierkorridor wird zudem ein Brachestreifen für die Feldlerche integriert (siehe Maßnahme $A_{CEF}$01).

# 6 Alternativenprüfung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat am 06.07.2022 den Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik beschlossen. In Kapitel 1.4.5 der Begründung wird detailliert auf die einzelnen Regelungen des Kriterienkataloges eingegangen und die Entscheidungen des Ortschaftsrates Ringfurth zur genaueren Definition einer möglichen PVA dargelegt.

Unabhängig von den im Kapitel 1.4.5 der Begründung benannten Kriterien ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der Gemarkung Ringfurth innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Elbaue-Wahlenberge (LSG0103SDL), dem FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen (FFH0037LSA) und dem EU-SPA Gebiet Elbaue Jerichow (SPA0011LSA) liegt, damit ist die Möglichkeit zur Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stark eingeschränkt. Hinzu kommen die geringen Bodenwertzahlen, die nur eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulassen. Planungsalternativen sind daraus folgend innerhalb der Gemarkung Ringfurth nicht vorhanden. Hinzu kommt eine eingeschränkte Flächenverfügbarkeit, die zur Auswahl der Flächen geführt hat.

Bei der Planung wurde darauf geachtet höher wertige Lebensräume möglichst zu erhalten und neue Gehölze zu pflanzen, um den Eingriff in den Naturhaushalt und in die Landschaft zu reduzieren.

Die emissionsfreie Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 14.12.2022 den Beschluss über die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Ringfurth“ gefasst, und damit das öffentliche Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens bekundet.

# 7 Zusätzliche Angaben

## 7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die Biotoptypen wurden gemäß den „Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope“ (Teil Wald) (SCHUBOTH 2014) kartiert. Die Bewertung der Biotoptypen richtet sich nach dem „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ (Stand: 12.03.2009) einschließlich dessen Ergänzungen aus den Jahren 2006 und 2009. Die avifaunistische Untersuchung erfolgte nach SÜDBECK et al.

2005. Zur Bewertung des Bodens wurde das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) (LAU 2013) angewandt.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind wie zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, sind nicht gegeben.

## 7.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens verbunden sind, verpflichtet. Dabei sind insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dazu gehören Monitoring und Funktionssicherung der folgenden vorgesehenen Maßnahmen zugunsten von Natur und Landschaft:

Anlage von Brachestreifen ($A_{CEF}01$)

Erhalt von Waldrandbereichen ($A_{CEF}02$)

Anlage von Strauchhecken (A03)

Anlage von Lesesteinhaufen ($A_{CEF}04$)

Über die Ergebnisse ist in jährlichen Abständen die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal zu informieren.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung der Überwachung der Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und der Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die im Umweltbericht (siehe BauGB Anlage 1, Nummer 3 Buchstabe b) angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden (BauGB § 4 Absatz 3).

Darüber hinaus hat der Anlagenbetreiber die Verpflichtung die Photovoltaikanlage über den gesamten Betriebszeitraum zu warten und die Grünlandflächen durch Mahd oder Beweidung zu pflegen und zu erhalten. Dazu gehören:

Pflege und Unterhaltung der Solarmodule inklusive der dazugehörigen Leitungen,

extensive Pflege und Unterhaltung der Grünlandflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

## 7.3 Art und Menge der erwarteten Emissionen, Abfälle und Abwässer

Mögliche negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima oder die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht abzuleiten. Im Gegenteil ist, bei globaler Betrachtung, die Stromgewinnung aus Solar-

energie Teil der Maßnahmen zur Reduktion der klimaschädlichen Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen. Die Nutzung des Solarparks wird im Hinblick auf z.B. die Solarmodule nach dem aktuellen Stand der Technik ausgerichtet sein.

Durch den Betrieb der Solaranlage fallen keine Abfälle oder Abwässer an. Trotz punktueller Versiegelung und Überdeckung mit Modulen ist davon auszugehen, dass das auf den räumlichen Geltungsbereich auftreffende Niederschlagswasser vollständig und ungehindert im gut durchlässigen Boden (Braunerde-Podsole und Rosterden) versickern kann.

## 7.4 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Ringfurth“ soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht werden. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 55 ha.

Die Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt werden in der nachfolgenden Tabelle 8 zusammenfassend dargestellt.

**Tabelle 11: zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen**

| Schutzgut | Auswirkungen |
|---|---|
| Pflanzen | Baubedingte Schädigungen von Biotopen und Vegetation (z.B. durch das Befahren mit Baufahrzeugen, das Verlegen von Leitungen sowie die Anlage von Baustraßen und Lagerplätzen) sind zu vermeiden.<br>Durch die Versiegelung von Boden kommt es zu einem kleinflächigen Verlust von Biotopen und Vegetationsstandorten. Die Gehölzbestände im räumlichen Geltungsbereich bleiben erhalten. Der Flächenanteil der zu erwartenden Versiegelung an der Gesamtfläche der PVA liegt bei < 2 %. Der Eingriff ist entsprechend der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16.11.2004 zu bilanzieren und auszugleichen.<br>Die Beanspruchung von Biotopen und Vegetation während der Betriebsphase der PVA ist unvermeidbar. Sie ergibt sich durch Versiegelung und Überdeckung sowie die erforderliche Offenhaltung der Betriebsflächen durch extensive Grünlandnutzung. Durch die Überdeckung von Boden und die damit verbundene Veränderung von Licht- und Beregnungsverhältnissen wird es zu einer Verschiebung der Vegetationszusammensetzung der betroffenen Biotope kommen. Der derzeit intensiv genutzte Acker wird im Rahmen der erforderlichen Offenhaltung der Betriebsfläche als extensives Grünland genutzt und bewirkt so eine Aufwertung der Fläche. Insgesamt wird der Eingriff auf das Schutzgut Flora als nicht erheblich eingeschätzt. |
| Tiere | <u>Avifauna</u><br>Mit geringen baubedingten Beeinträchtigungen der Avifauna ist zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch temporär und damit unerheblich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind die Bauarbeiten zur Errichtung der PV-Freiflächenablage außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (siehe V10). Zur Vermeidung des anlagebedingten Verlusts der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerchen und Grauammern sollten in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen geplant werden, um den Verlust auszugleichen.<br><u>Säugetiere</u><br>Baubedingt ist mit einer temporären Meidung des räumlichen Geltungsbereiches durch Mittel- und Kleinsäuger zu rechnen. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen durch die Einzäunung der PVA möglich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen |

| Schutzgut | Auswirkungen |
|---|---|
| | der im räumlichen Geltungsbereich vorkommenden Mittel- und Kleinsäugern ist ein angemessener Bodenabstand des Zauns als Durchlass zu gewährleisten. Für Großsäuger wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein 30 m breiter Wildtierkorridor angelegt. Als solcher fungieren auch die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden öffentlichen Wege.<br><u>Amphibien und Reptilien</u><br>Es konnten keine Amphibien im räumlichen Geltungsbereich nachgewiesen werden. Es konnten 9 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ist das Errichten von bauzeitlichen Reptiliensperreinrichtungen vorgesehen.<br>Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Fauna sind nicht zu erwarten. Eher ist mit einer Lebensraumverbesserung aufgrund der Flächenaufwertung zu rechnen. |
| biologische Vielfalt | Die Projektfläche wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.<br>Bei naturverträglicher Ausgestaltung führen PVA zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt. Breitere besonnte Streifen zwischen den Modulreihen erhöhen die Arten- und Individuendichten von Insekten, Reptilien und Brutvögeln. Daher ist der Eingriff auf das Schutzgut biologische Vielfalt, als gering zu bewerten und eine Aufwertung des Schutzguts zu erwarten. |
| Boden | Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens (Bodenverdichtung, Bodenumlagerung) sind zu vermeiden. Unvermeidbare, baubedingte Beeinträchtigungen sind temporär und unerheblich.<br>Die mit der Gründung der PVA verbundene Flächenversiegelung lässt sich nicht vollständig vermeiden. Durch die Verwendung von Pfahlgründungen wird das Maß der Versiegelung im Vergleich zur Verwendung von Schwerkraftfundamenten deutlich reduziert. Aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen zur Vermeidung der Verschattung untereinander wird durch die PVA nicht die gesamte Fläche überdeckt. Dies führt zu geringfügigen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Der Eingriff ist entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004 und deren Ergänzungen aus den Jahren 2006 und 2009 zu bilanzieren. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Stendal zum Vorentwurf des B-Planes wurde ebenfalls berücksichtigt. |
| Wasser | Oberflächengewässer sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen. Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist mit qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu rechnen.<br>Erforderliche Transformatorenstationen sind elektrische Betriebsmittel in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Diesbezüglich sind die Vorschriften der §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen und anzuwenden. |
| Luft und Klima | Bei globaler Betrachtung ist die Stromgewinnung aus Solarenergie Teil der Maßnahmen zur Reduktion der klimaschädlichen Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Luftqualität und Klima durch lokal- und mikroklimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. |
| Fläche | Der räumliche Geltungsbereich wird derzeit intensiv als Acker genutzt. Infolge der Planung wird die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen, da die Fläche in Form extensiven Grünlands weiterhin landwirtschaftlich mit Einschränkung genutzt wird.<br>Der Eingriff auf das Schutzgut Fläche ist demnach nicht erheblich. |
| Landschaft | Die PVA führt aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer deutlichen Veränderung der Landschaft. Die Sichtbarkeit der PVA aus der Entfernung wird durch umliegende Gehölze sowie die geplante weitere Eingrünung am südlichen, südwestlichen und östlichen Randbereich reduziert. Mit der Errichtung ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft zu erwarten. |

| Schutzgut | Auswirkungen |
|---|---|
| Mensch | Durch die Bautätigkeiten im Planbereich kann es zu Schadstoffemissionen kommen, die jedoch bei Einhaltung üblicher Sicherheitsbestimmungen nicht relevant sind.<br>Optische Effekte entstehen dadurch, dass die Solarmodule einen Teil des Lichtes reflektieren. Durch den Einsatz von blendarmen Modulen kann diesem Effekt entgegengewirkt werden.<br>Die visuelle Wirkung von PVA kann vor allem zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion führen. Nahe dem räumlichen Geltungsbereich nutzen insbesondere Spaziergänger die unbefestigten Wege. Da das Vorhaben die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt und der räumliche Geltungsbereich außerhalb jeglicher Wohnnutzung liegt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung zu erwarten. Darüber hinaus ist aufgrund der Lage außerhalb der städtischen Wohnbebauung und der überwiegend ackerbaulichen Nutzung der umliegenden Flächen nicht von einer Beeinträchtigung dieser Belange auszugehen.<br>Betriebsbedingt treten Lärmemissionen i.d.R. nur im Rahmen der Wartungsarbeiten (z.B. Austausch der Module, Reparaturen) auf und stellen ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar. |
| kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich weder im räumlichen Geltungsbereich noch im Wirkraum des Vorhabens. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist demnach auszuschließen. |

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Ringfurth“ sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen nicht erheblich.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (siehe Kapitel 5.2) hat ergeben, dass innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes mit dem geplanten Vorhaben und den beschriebenen Maßnahmen eine Aufwertung der Fläche verbunden ist. Da die Versiegelung durch die Gründung mit Stahlpfosten sehr gering ist und die Bodenfunktionen nur geringfügig beeinträchtigt werden, sind Kompensationsmaßnahmen diesbezüglich nicht erforderlich.

# 8 Quellenverzeichnis

## A. Gesetze und Richtlinien

BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BBODSCHG – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (Bundes-Bodenschutzgesetz) (1998), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

BEWERTUNGSMODELL SACHSEN-ANHALT – RICHTLINIE ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004-42.2-22302/2, einschließlich 1. Ergänzung vom 24.11.2006 und 2. Ergänzung vom 12.03.2009

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

NATSCHG LSA – NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

VSCHRL – RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

WG LSA – WASSERGESETZ FÜR DAS LAND SACHSEN-ANHALT vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)

WHG – WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

## B. Literatur

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (Hrsg.) (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PVA. URL: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf. (letzter Zugriff: 26.03.2024)

BERNHARD HOIß (2024): Fledermäuse und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. – ANLiegen Natur 46/1; www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/fledermaeuse-photovoltaik/. (letzter Zugriff: 18.03.2024)

BFG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2022): Wasserkörpersteckbriefe aus dem 3. Zyklus der WRRL (2022-2027). URL: https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB_2021/index.html?lang=de. (letzter Zugriff: 12.03.2024)

BNE – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.) (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. URL: https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf. (letzter Zugriff: 12.03.2024)

FISBO BGR – BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (2008): Bodengroßlandschaften von Deutschland 1 : 5 000 000; BGL5000 V2.0, © 2008 BGR. URL: https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Informationsgrundlagen/Bodenkundliche_Karten_Datenbanken/Themenkarten/BGL5000/bgl5000_node.html (letzter Zugriff: 18.03.2024)

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

KELM, T., SCHMIDT, M., TAUMANN, M., PÜTTNER, A., JACHMANN, H., CAPOTA, M., DASENBROCK, J., BARTH, H., SPIEKERMANN, R., BRAUN, M., BOFINGER, S., GÜNNEWIG, D., PÜSCHEL, M., HOCHGÜRTEL, D., FETT, S., SPROER, K. (2014): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Vorhaben IIc Solare Strahlungsenergie. Wissenschaftlicher Bericht.

LAGB - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (2021A): Hydrogeologische Übersichtskarte; HÜK400. URL: https://webs.idu.de/lagb/lagb-default.asp?thm=huek400&tk=C3534. (letzter Zugriff: 25.03.2024)

LAGB - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (2021B): Übersichtskarte der Böden von Sachsen-Anhalt; BÜK400d. URL: https://webs.idu.de/lagb/lagb-default.asp?thm=buek400. (letzter Zugriff: 25.03.2024)

LAGB - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (2010): Methodendokumentation zur Bodenfunktionsbewertung in Sachsen-Anhalt. Version 2010.

LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2013): Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU)

LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2012): Beschaffenheit des Grundwassers in Sachsen-Anhalt 2001 – 2010.

LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2022): Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt (GLD). URL: https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/. (letzter Zugriff: 25.03.2024)

REICHHOFF, L.; REFIOR, K.; WARTHEMANN, G. (2001) LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHANLT: Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt

SCHUBOTH, J. (2014): Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 22 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope. Kartieranleitung LRT Sachsen-Anhalt, Teil Wald – Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2018): Erfassung und Monitoring ausgewählter Artengruppen vor und nach Inbetriebnahme des Solarparks Stendal-Ziegeleiweg. Unveröffentlichter Endbericht. Hohenberg-Krusemark.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (Hrsg., 2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TÜXEN, R., 1956: Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. Angew. Pflanzensoz. 13, Stolzenau/Weser: 5–42.

VSW & PNL (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) in Zusammenarbeit mit Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR (PNL). Projektleitung K. Richarz. Bearbeitung F. Bernshausen, J. Kreuziger. Im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden. (Unveröff. Mskr.). 17 S.

# Anhang

# Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG

## vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan

## „Bürgersolarpark Ringfurth“

**Landkreis Stendal**

# Kartierbericht

# 2022

Stand: Juni 2023

---


**Stadt und Land**
**Planungsgesellschaft mbH**

**Ingenieure und Biologen**
**Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung**

# vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“

## Kartierbericht 2022


Auftraggeber: Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG
Bismarckstraße 35
39517 Tangerhütte (Altmark)
Tel.: 03 93 5 / 95 53 - 0
Fax: 05 03 4 / 87 94 - 199
E-Mail: info@buergersolarpark.eu
Internet: www.buergersolarpark.eu

Auftragnehmer: Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

projektverantwortlich: M. Sc. Stefanie Jolitz-Seif

unter Mitarbeit von: B. Sc. Max Freuck
B. Sc. Philipp Oswald


Hohenberg-Krusemark, Juni 2023

# Inhaltsverzeichnis

**1 Veranlassung und Aufgabenstellung ..... 2**

**2 Untersuchungsraum ..... 2**

**3 Methode ..... 2**

3.1 Biotoptypen ..... 2

3.2 Avifauna ..... 2

3.3 Amphibien ..... 3

3.4 Reptilien ..... 3

**4 Ergebnisse ..... 3**

4.1 Biotoptypen ..... 3

4.2 Avifauna ..... 4

4.3 Amphibien ..... 6

4.4 Reptilien ..... 6

**5 Literatur ..... 7**

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des UR ..... 4

Tabelle 2: Übersicht über alle festgestellten Vogelarten einschließlich ihres Status im UR sowie hinsichtlich ihrer Gefährdung und ihres Schutzes. ..... 4

# Kartenverzeichnis

Karte 1 Biotop- und Nutzungstypen

Karte 2 Fauna

# 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG plant in Ringfurth, einer Ortschaft und einem Ortsteil (OT) der Stadt Tangerhütte im Süden des Landkreises Stendal in Sachsen-Anhalt, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA). Die dafür vorgesehene Fläche hat eine Größe von ca. 55 ha. Das geplante Vorhaben befindet sich in der Flur 7 und 8 der Gemarkung Ringfurth auf vorwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Die Fläche des geplanten Vorhabens liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer PVA besteht die Notwendigkeit der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz u.a. im Sinne des § 44 BNatSchG und der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zur praktischen Realisierung dieser Vorgaben ist es notwendig die gegebene Bestandssituation für die Artengruppen zu erfassen, die vom entsprechenden Eingriff in den Naturhaushalt besonders betroffen sein können. Im Rahmen von Geländebegehungen wurden hierzu eine Biotoptypenkartierung sowie faunistische Kartierungen der Artengruppe Avifauna, Amphibien und Reptilien erstellt.

# 2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) für die Biotop- und Nutzungstypen umfasst den räumlichen Geltungsbereich. Der UR für Avifauna, Amphibien und Reptilien umfasst den räumlichen Geltungsbereich mit einem Puffer von 50 m.

# 3 Methode

## 3.1 Biotoptypen

Die Biotoptypen wurden gemäß den „Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 22 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope“ (Teil Wald) (SCHUBOTH 2014) kartiert und kartographisch (siehe Karte 1) dargestellt.

## 3.2 Avifauna

Die allgemeine Erfassung der Brutvögel fand in der Zeit von Mai bis Juli 2022 (am 02.05., 25.05., 08.06., 22.06., 11.07. und 27.07.2022) sowie zusätzlich eine Nachtbegehung (am 25.05.2022) statt. Die Begehungen fanden nach Möglichkeit bei guten Witterungsbedingungen statt (möglichst wenig Wind, sonnig). Erfasst wurden die Arten sowohl visuell mit der Hilfe von Fernglas und Spektiv als auch akustisch durch Verhör von Gesängen und Rufen. Alle Brutvögel wurden über die Methode der Revierkartierung erfasst (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Die Zuordnung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt war:

- direkter Brutnachweis (Nest mit brütendem Altvogel, Eiern oder Jungen).
- Revier anzeigendes Verhalten (Gesang des Männchens, Balzverhalten)
- bei Arten mit geringem Lautäußerungsverhalten, mehrmalige Registrierung am gleichen Ort (mind. 3-mal)

Planungsrelevante Arten (Arten des Anhang II der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018)) wurden innerhalb des Geltungsbereiches flächig erfasst und deren Reviere punktgenau auf einer Karte dargestellt. Für alle nicht planungsrelevanten Arten erfolgte eine Erfassung sämtlicher Brutvögel entlang vorher festgelegter Linien (Linientaxierung) innerhalb des Geltungsbereiches. Sie wurden als Brutvögel und Nahrungsgäste erfasst, jedoch nicht reviergenau abgegrenzt.

### 3.3 Amphibien

Die Untersuchungen zur Amphibienfauna fanden an drei Begehungsterminen, je eine im April (16.04.2022), im Mai (16.05.2022) und im Juni (04.06.2022) statt. Bei den Begehungen wurden sowohl potenzielle Fortpflanzungshabitate als auch geeignete Landlebensräume untersucht (z.B. GÜNTHER 1996, SY & MEYER 2015). Dabei wurden Sichtbeobachtungen inkl. der Kontrolle möglicher Verstecke durchgeführt.

### 3.4 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards für die Erfassung von Reptilienarten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (WEDDELING et al. 2005).

Die Begehungen fanden bei günstigen klimatischen Bedingungen statt. Hierbei wurden die jahres- und tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen sowie artspezifisches Verhalten berücksichtigt. Zur Erfassung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgten drei Begehungen, je eine im April (16.04.2022), im Mai (16.05.2022) und im Juni (04.06.2022).

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Biotoptypen

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden alle Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des UR gelistet. Eine grafische Darstellung ist der Karte 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des UR

| Kürzel | Biotopwert | Beschreibung | Größe in m² |
|---|---|---|---|
| AI | 5 | Intensiv genutzter Acker | 541.886 |
| GMA | 18 | Mesophiles Grünland (sofern nicht 6510) | 227 |
| HEX | 12 | Sonstiger Einzelbaum | Punktbiotop |
| VWA | 6 | Unbefestigter Weg | 5.105 |

Bei den Biotoptypen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs handelt es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. §§ 21 oder 22 NatSchG LSA.

Die beiden Einzelbäume sind gemäß der Verordnung zum Schutze des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal bei Erfüllung der in § 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen als geschützte Landschaftsbestandteile erklärt worden.

## 4.2 Avifauna

Im Rahmen der Untersuchungen wurden im UR insgesamt 32 Vogelarten erfasst. Die folgende Tabelle 2 gibt die im UR nachgewiesenen Arten, einschließlich ihres Status und Gefährdungsgrades nach der Roten Liste Deutschlands (RL D) bzw. Sachsen-Anhalts (RL LSA) wieder. Alle auftretenden Brutvogelarten, die in der Artenschutzliste des Landes Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) geführt werden, werden mit der konkreten Anzahl ihres erfassten Brutbestandes (Anzahl Brut- bzw. Revierpaare) aufgeführt.

Eine grafische Darstellung der Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten ist der anliegenden Karte 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Übersicht über alle festgestellten Vogelarten einschließlich ihres Status im UR sowie hinsichtlich ihrer Gefährdung und ihres Schutzes.

| Name | | Status | Anzahl | RL | | geschützt nach BNatSchG | Artenschutzliste LSA |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutsch | Wissenschaftlich | | | D | LSA | | |
| Amsel | *Turdus merula* | B | q | | | § | |
| Blaumeise | *Parus caeruleus* | B | q | | | § | |
| Bluthänfling | *Carduelis cannabina* | B | 1 | 3 | 3 | § | x |
| Buchfink | *Fringilla coelebs* | B | q | | | § | |
| Dorngrasmücke | *Sylvia communis* | B | q | | | § | |
| Feldlerche | *Alauda arvensis* | B | 4 | 3 | 3 | § | x |
| Gartengrasmücke | *Sylvia borin* | B | q | | | § | |
| Goldammer | *Emberiza citrinella* | B | q | | | § | |
| Grauammer | *Emberiza calandra* | B | 1 | V | V | §§ | x |
| Grünfink | *Carduelis chloris* | B | q | | | § | |
| Grünspecht | *Picus viridis* | B | 1 | | | §§ | x |

| Name | | Status | Anzahl | RL | | geschützt nach BNatSchG | Arten-schutz-liste LSA |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutsch | Wissenschaftlich | | | D | LSA | | |
| Haubenmeise | *Parus cristatus* | B | q | | | § | |
| Heidelerche | *Lullula arborea* | B | 3 | V | V | §§ | x |
| Klappergrasmücke | *Sylvia curruca* | B | q | | | § | |
| Kohlmeise | *Parus major* | B | q | | | § | |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | B | 1 | | | §§ | x |
| Misteldrossel | *Turdus viscivorus* | B | q | | | § | |
| Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | B | q | | | § | |
| Nebelkrähe | *Corvus cornix* | B | q | | | § | |
| Neuntöter | *Lanius collurio* | B | q | | V | § | x |
| Pirol | *Oriolus oriolus* | B | q | V | | § | |
| Ringeltaube | *Columba palumbus* | B | q | | | § | |
| Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* | B | q | | | § | |
| Schafstelze | *Motacilla flava* | B | 2 | | | § | x |
| Schwarzmilan | *Milvus migrans* | B | 1 | | | §§ | x |
| Singdrossel | *Turdus philomelos* | B | q | | | § | |
| Sommergoldhähnchen | *Regulus ignicapilla* | B | q | | | § | |
| Tannenmeise | *Parus ater* | B | q | | | § | |
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | B | 1 | | | §§ | x |
| Zaunkönig | *Troglodytes troglodytes* | B | q | | | § | |
| Zilpzalp | *Phylloscopus collybita* | B | q | | | § | |

**Erläuterungen zur Tabelle:**
q = qualitative Erfassung
Status:
B = Brutvogel NG = Nahrungsgast DZ = Durchzügler, überfliegend

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
V = Vorwarnliste 2 = stark gefährdet R = extrem selten
3 = gefährdet 1 = vom Aussterben bedroht
RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
V = Vorwarnliste 2 = stark gefährdet 0 = ausgestorben oder verschollen
3 = gefährdet 1 = vom Aussterben bedroht R = extrem selten
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
§ = besonders geschützte Art §§ = streng geschützte Art
Artenschutzliste LSA = Art im Anhang II der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018)
x = Art des Anhang II

## 4.3 Amphibien

Das Vorkommen von Amphibien kann innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gewässer im Geltungsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld vorliegen.

## 4.4 Reptilien

Im Untersuchungsraum konnten sieben Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden, wovon drei Nachweise im räumlichen Geltungsbereich erfolgten.

Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die demnach gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt ist. Die Art gilt in Sachsen-Anhalt als gefährdet und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Reptilien in Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020, GROSSE et al. 2019).

# 5 Literatur

BIBBY, C., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.

GROSSE, W.-R., MEYER, F. & M. SEYRING (2019): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Kapitel 13 Lurche (Amphibia) und 14 Kriechtiere (Reptilia). In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 345–355

GÜNTHER, R. (1996) (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung vom 30. September 2020

SCHUBOTH, J. (2014): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Wald. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.)

SCHULZE, M., SÜßMUTH, T., F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Stand: Juni 2018.

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. APUS – Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts 22: 3-80.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SY, T. & F. MEYER (2015): Kriechtiere (Reptilia) – Bestandsentwicklung. In: Frank, D. & Schnitter, P. (Hrsg.): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt

# Karten




## Legende

räumlicher Geltungsbereich

### Biotoptypen

#### Gehölze

HEX Sonstiger Einzelbaum

#### Grünland

GMA Mesophiles Grünland (sofern nicht 6510)

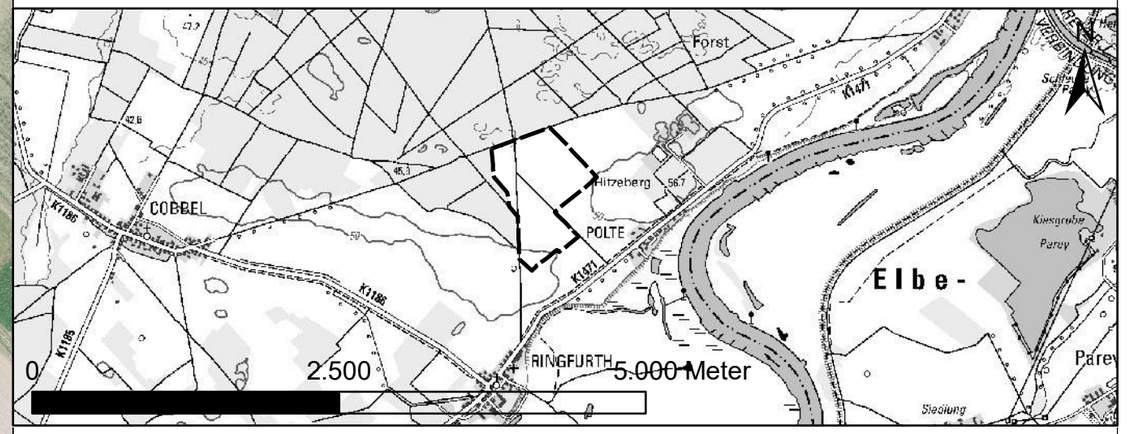
#### Ackerbaulich-, gärtnerisch- und weinbaulich genutzte Biotope

AI Intensiv genutzter Acker

#### Befestigte Fläche / Verkehrsfläche

VWA Unbefestigter Weg

Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 22 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope




## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

| | |
|---|---|
| Projekt Nr.: | 2022-41 |
| Gezeichnet: | Jolitz-Seif |
| Bearbeitet: | Jolitz-Seif |
| Kartiert: | Oswald |
| Kartengrundlage: | DOP 20 und DTK 50<br>© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021 |

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Bürgersolarpark Ringfurth"

- Kartierbericht 2022 -

| Biotop- und Nutzungstypen | Maßstab: | Blattgröße: | Karte: |
|---|---|---|---|
| | 1:5.000 | 42 cm x 29,7 cm | 1 |

Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, Juni 2023

**Stadt und Land**
**Planungsgesellschaft mbH**
**Ingenieure und Biologen**

Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Telefon: 039394/9120-0
Telefax: 039394/9120-1

E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:




## Legende

räumlicher Geltungsbereich

Untersuchungsgebiet (Puffer von 50 m)

planungsrelevante Brutvögel

| Kürzel | Artname (deutsch) | Artname (wissenschaftlich) |
|---|---|---|
| Fl | Feldlerche | *(Alauda arvensis)* |
| Ga | Grauammer | *(Emberiza calandra)* |
| Gü | Grünspecht | *(Picus viridis)* |
| Hei | Heidelerche | *(Heidelerche)* |
| Hä | Bluthänfling | *(Carduelis cannabina)* |
| Mb | Mäusebussard | *(Buteo buteo)* |
| Nt | Neuntöter | *(Lanius collurio)* |
| St | Schafstelze | *(Motacilla flava)* |
| Swm | Schwarzmilan | *(Milvus migrans)* |
| Tf | Turmfalke | *(Falco tinnunculus)* |
| | Wechselhorst (Turmfalke) | |

Reptilien

| Symbol | Artname (deutsch) | Artname (wissenschaftlich) |
|---|---|---|
| | Zauneidechse | *(Lacerta agilis)* |

# Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

| | |
|---|---|
| Projekt Nr.: | 2022-41 |
| Gezeichnet: | Jolitz-Seif |
| Bearbeitet: | Jolitz-Seif |
| Kartiert: | Freuck, Oswald |
| Kartengrundlage: | DOP 20<br>© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021 |

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Bürgersolarpark Ringfurth"

- Kartierbericht 2022 -

Faunistische Kartierungen 2022

| Maßstab: | Blattgröße: | Karte: |
|---|---|---|
| 1:5.000 | 42 cm x 29,7 cm | 2 |

Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, Juni 2023

**Stadt und Land**
**Planungsgesellschaft mbH**
**Ingenieure und Biologen**
Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark
Telefon: 039394/9120-0
Telefax: 039394/9120-1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

**Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG**

# Photovoltaik-Freiflächenanlage Ringfurth

**Landkreis Stendal**

# Rast-/Zugvogelkartierung

**Stand: März 2026**

---


**Stadt und Land**
PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH

**Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Umweltbaubegleitung**

# Photovoltaik-Freiflächenanlage Ringfurth

# Rast-/Zugvogelkartierung

Auftraggeber:
über:
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Auftragnehmer:
Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektverantwortlich: Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Frank Fuchs

Hohenberg-Krusemark, März 2026

# Inhaltsverzeichnis

**1 Veranlassung und Aufgabenstellung ..... 1**

**2 Lage des Untersuchungsgebiets ..... 1**

**3 Methode ..... 1**

**4 Ergebnisse – Rast-/Zugvogelerfassung ..... 2**

**4.1 Überflüge ..... 2**

**4.2 Rast-/Nahrungsflächen ..... 3**

4.2.1 Nordische Gänse ..... 3

4.2.2 Großmöwen ..... 4

4.2.3 Greifvögel ..... 4

**5 Bewertung – Rast-/Zugvogelerfassung ..... 5**

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überflugereignisse nordischer Gänse ..... 2

Tabelle 2: Übersicht über die Rast-/Nahrungsflächen nordischer Gänse 2025/26 ..... 3

Tabelle 3: Übersicht über die Rast-/Nahrungsflächen der Großmöwen 2025/26 ..... 4

Tabelle 4: Übersicht über nahrungssuchende Greifvögeln 2025/26 ..... 4

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: ein mittelgroßer Trupp Großmöwen auf einer Ackerfläche südlich des Plangebietes ..... 7

Abbildung 2: ein mittelgroßer Trupp nordischer Gänse auf einer Ackerfläche südlich des Plangebietes ..... 7

# Anhang

Anhang 1: Nordische Gänse

Anhang 2: Großmöwen

Anhang 3: Greifvögel

# 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Spezielle Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zunächst nicht durchgeführt. Diese wurden als nicht zielführend erachtet, da bereits hinreichende Daten des Landesamtes für Umweltschutz vorliegen (vgl. Rastvogeldichtezentren LAU 2022). Bei einem Abgleich mit den Daten des LAU (2022) ist festzustellen, dass der Geltungsbereich aufgrund der Nähe zur Elbe innerhalb bedeutsamer Rastvogelflächen Sachsen-Anhalts liegt.

Auf der Forderung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Stendal im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden im Zeitraum von Oktober 2025 bis März 2026 Untersuchungen zu vorkommenden Zug- und Rastvögeln durchgeführt. Da der Kartierzeitraum noch nicht abgeschlossen ist, handelt es sich bei dem vorliegenden Bericht um einen Zwischenstand der Kartierungen bis Ende Januar 2026.

# 2 Lage des Untersuchungsgebiets

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte besteht aus den Ortschaften Bellingen, Birkholz mit Scheeren und Sophienhof, Bittkau, Cobbel, Demker mit Elversdorf, Grieben, Hüselitz mit Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz mit Groß Schwarzlosen und Stegelitz, Ringfurth mit Sandfurth und Polte, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde, Tangerhütte mit Briest und Mahlpfuhl, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge mit Brunkau, Schleuß und Ottersburg.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nördlich der Ortschaft Ringfurth und nordwestlich des Ortsteiles Polte. Die Größe beträgt ca. 53,7 ha. Er umfasst in der Gemarkung Ringfurth, Flur 7, die Flurstücke 14 (teilweise), 19 (teilweise), 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36 und in der Flur 8, die Flurstücke 1/2, 49/5,49/6.

Die nächstgelegene Wohnbebauung im Ortsteil Polte der Ortschaft Ringfurth befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m südöstlich vom Plangebiet.

Die erforderlichen Standortvoraussetzungen wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, wenig Schattenwurf aus Bepflanzungen, entsprechende wirtschaftliche Größe und nahe gelegene Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz liegen im räumlichen Geltungsbereich vor. Aufgrund dieser Standortqualitäten sind die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes für die geplante Aufstellung von PVA sehr gut geeignet.

# 3 Methode

Die allgemeine Erfassung der Zug- und Rastvögel fand bisher in der Zeit zwischen Ende Oktober 2025 und Ende Februar 2026 statt. Es erfolgten bisher 14 Begehungen in jeweils mindestens einwöchigem Abstand (4 x Oktober, 3 x November, 3 x Dezember, 3 x Januar, 1 x Februar). Die Begehungen fanden nach Möglichkeit bei guten Witterungsbedingungen statt

(möglichst wenig Wind, sonnig). Erfasst wurden die Arten sowohl visuell mit der Hilfe von Fernglas und Spektiv als auch akustisch durch Verhör von Gesängen und Rufen. Alle Zug- und Rastvögel wurden innerhalb des Plangebietes sowie bei Überflügen im 1.000 m Radius und bei Rastbeständen im 2.000 m-Radius um das Plangebiet erfasst.

Planungsrelevante Arten (Arten des Anhang II der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018)) wurden innerhalb des Geltungsbereiches flächig erfasst und punktgenau auf einer Karte dargestellt.

# 4 Ergebnisse – Rast-/Zugvogelerfassung

## 4.1 Überflüge

Überflüge nordischer Gänse fanden sowohl im dokumentierten Umfeld (1.000 m-Radius) als auch über das Plangebiet selbst statt.

Das ausgeprägteste Überflugereignis nordischer Gänse ereignete sich am 03.12.2025 mit insgesamt ca. 2.800 Individuen.

Die deutliche Mehrzahl der Flüge fand in Ost-West-Richtung statt.

**Tabelle 1: Überflugereignisse nordischer Gänse**

| Datum | Individuenzahl | |
|---|---|---|
| | Plangebiet | Umfeld (1.000m-Radius) |
| 27.10.2025 | 746 | 259 |
| 26.11.2025 | - | 38 |
| 03.12.2025 | 302 | 2.472 |
| 09.12.2025 | 291 | 68 |
| 15.12.2025 | 119 | 230 |
| 23.01.2026 | 900 | - |
| 29.01.2026 | 700 | 1061 |

## 4.2 Rast-/Nahrungsflächen

Im Rahmen der Untersuchungen wurden im UR (inkl. 1.000 m- bzw. 2.000 m-Radius) insgesamt 4 Gänsearten, 5 Greifvogelarten sowie Großmöwen (Komplex: Silber-, Mittelmeer-, Steppenmöwe) erfasst. Die folgende Tabelle 4 gibt die im UR nachgewiesenen Rastbestände der Arten aus der besonders planungsrelevanten Gruppe der Gänse wieder. Bei allen Arten wird neben der konkreten Anzahl ihres erfassten Bestandes und des Datums auch die Lage in Bezug zum Plangebiet aufgeführt. Mit Ausnahme der Nilgans handelt es sich bei den erfassten Arten um planungsrelevante Arten die in der Artenschutzliste des Landes Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) vertreten sind. Dabei handelt es sich um die Arten Bläss-, Grau- und Saatgans.

Eine grafische Darstellung der Fundpunkte planungsrelevanter Zug- und Rastvogelarten (Gänse) ist den Abbildungen 1 bis 3 im Anhang zu entnehmen.

### 4.2.1 Nordische Gänse

An insgesamt drei Kartierterminen konnten Rasttrupps nordischer Gänse im Plangebiet dokumentiert werden.

Die Truppstärken pro Art bewegten sich zwischen etwa 250 bis 900 Individuen. Im untersuchten Umfeld (2.000 m-Radius) wurden weitere Rasttrupps beobachtet.

**Tabelle 2: Übersicht über die Rast-/Nahrungsflächen nordischer Gänse 2025/26**

| Art | Datum | Individuenzahl | Lage (Entfernung zum Plangebiet) |
|---|---|---|---|
| Grau- und Saatgans | 16.10.2025 | 800 | 2.000 m |
| Graugans | 27.10.2025 | 50 | 2.000 m |
| Blässgans | | 100 | 2.000 m |
| Saatgans | | 700 | 2.000 m |
| Graugans | 26.11.2025 | 250 | 200 bis 100 m |
| Nilgans | | 2 | 2.000 m |
| Graugans | 23.01.2026 | 300 | Plangebiet |
| Blässgans | | 600 | Plangebiet |
| Graugans | 29.01.2026 | 61 | 550 m |
| Graugans | | 400 | 800 m |
| Saatgans | | 600 | 800 m |
| Graugans | | 200 | Plangebiet |
| Blässgans | | 200 | Plangebiet |
| Saatgans | | 300 | Plangebiet |

### 4.2.2 Großmöwen

An allen Kartiertagen konnten Trupps von Großmöwen im Nahbereich des Plangebietes beobachtet werden.

Die Truppgröße bewegte sich in einer Größenordnung von bis zu ca. 500 Individuen.

**Tabelle 3: Übersicht über die Rast-/Nahrungsflächen der Großmöwen 2025/26**

| Art | Datum | Individuenzahl | Lage (Entfernung zum Plangebiet) |
|---|---|---|---|
| Silber-/Steppenmöwe | 27.10.2025 | 80 | Plangebiet bis 200 m |
| Silbermöwe | 07.11.2025 | 120 | 1.400 m |
| Silbermöwe | 26.11.2025 | 9 | 1.300 m |
| Silbermöwe | 26.11.2025 | 180 | 400 m |
| Silber-/Steppenmöwe | 09.12.2025 | 300 | Plangebiet bis 70 m |
| Silber-/Steppenmöwe | 15.12.2025 | 108 | Plangebiet bis 250 m |
| Silber-/Steppenmöwe | 15.12.2025 | 200 | 330 m |
| Silber-/Steppenmöwe | 23.01.2026 | 500 | Plangebiet bis 250 m |
| Silber-/Steppenmöwe | 29.01.2026 | 500 | 250 m / 400 m |

### 4.2.3 Greifvögel

An der Mehrzahl der Kartierungstage konnten im Bereich des Plangebietes Groß- und Greifvögel beobachtet werden. An drei Tagen trat eine Art, an zwei Tagen zwei Arten und an jeweils einem Tag drei bzw. vier Arten auf. Dabei handelt es sich um die folgenden Vertreter: Mäusebussard, Rotmilan, Seeadler, Turmfalke und Wanderfalke.

**Tabelle 4: Übersicht über nahrungssuchende Greifvögeln 2025/26**

| Art | Datum | Individuenzahl | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Mäusebussard | 27.10.2025 | 1 | |
| Rotmilan | | 2 | |
| Turmfalke | | 1 | |
| Wanderfalke | | 1 | |
| Rotmilan | 26.11.2025 | 1 | |
| Rotmilan | 03.12.2025 | 1 | |
| Mäusebussard | 09.12.2025 | 3 | |
| Rotmilan | | 1 | |
| Mäusebussard | 15.12.2025 | 3 | |
| Rotmilan | 23.01.2026 | 8 | Schlafplatz? |

| Art | Datum | Individuenzahl | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Wanderfalke | | 1 | |
| Rotmilan | 29.01.2026 | 1 | |
| Seeadler | | 1 | |
| Wanderfalke | | 1 | |

# 5 Bewertung – Rast-/Zugvogelerfassung

Überflüge von nordischen Gänsen über das Plangebiet und dessen näherem Umfeld haben bisher zahlreich stattgefunden. Sie zeigen den Einfluss der angrenzenden Elbaue an. Eine unmittelbare Relevanz für das Vorhaben kann daraus aber nicht abgeleitet werden. Auch nach Errichtung der PV-Module ist von einem weiteren Überflug auszugehen.

Es konnten mehrere Rast- und Nahrungsflächen nordischer Gänse in der Nähe und z.T. auch in Abschnitten des Plangebiets nachgewiesen werden. Eine Nutzung weiterer Plangebietsabschnitte außerhalb des Untersuchungszeitraums und zu anderen Jahren ist ebenso möglich und zu erwarten. Beobachtungen innerhalb des Plangebietes gelangen an drei Kartiertagen, was vor dem Hintergrund des gesamten Kartierumfangs auf eine regelmäßige Nutzung hindeutet.

Anhand dieser Ergebnisse lässt sich schlussfolgern, dass das Plangebiet von Rast-/Zugvögeln (mind. nordische Gänse) genutzt wird. Durch die Überbauung mit PV-Modulen entfällt diese und es resultiert eine Verringerung nutzbarer Rast-/Nahrungsgebiete. Der Umfang dürfte sich zumindest im Bereich der Größe der Vorhabenfläche (ca. 54 ha) bewegen. Hinsichtlich einer Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen ist dabei die Flächengröße des Plangebiets zunächst in Relation zur insgesamt vorhandenen Gebietskulisse potenziell nutzbarer Rast- und Nahrungshabitate zu sehen. Unter Zugrundelegung der im Standarddatenbogen für das gesamte EU-SPA „Elbaue Jerichow“ genannten Flächengrößen für die potentiell nutzbaren Rast- und Nahrungsflächen Acker, Grünland frischer Standorte und Feuchtgrünland ergibt sich eine Größe von ca. 8.600 ha, welche den nordischen Gänsen zur Verfügung steht. Hinzugerechnet werden können zahlreiche Flächen außerhalb des SPA welche ebenfalls zur Rast- und Nahrungsaufnahme genutzt werden, wie z.B. das Plangebiet und die während der Kartierung im 2.000 m-Radius um das Plangebiet ebenfalls nachgewiesenen Rast-/Nahrungsflächen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass die Gemeinde Ringfurth innerhalb ihres Hoheitsbereichs eine Verantwortung gegenüber Natur und Landschaft und damit aufgrund der Lage im Randbereich des genannten EU-SPA vor allem auch gegenüber den Zug- und Rastvögeln hat. Es gilt daher zu prüfen, ob auch unter Bezug auf das Gemeindegebiet durch das Vorhaben noch genügend Freiflächen für Rast- und Zugvögel zur Verfügung stehen. Die grundsätzlich geeigneten Freiflächen im Gemeindegebiet umfassen ca. 800 ha, wodurch sich bei Realisierung des Vorhabens eine Verringerung um ca. 6% auf ca. 750 ha ergibt. Bei einem einmalig festgestellten Rastmaximum von ca. 1.700 Individuen kann

davon ausgegangen werden, dass die Kapazität innerhalb des Gemeindegebietes nicht überschritten wird und bei einer annähernd gleichmäßig verteilten Nutzung keine signifikanten Fraßschäden zu erwarten sind. Weiterhin lässt sich festhalten, dass aufgrund der Lage des Plangebietes keine Auswirkungen auf die als besonders bedeutsam herausgestellten Rastflächen (RANA 2009) „Elbe Ihleburg-Bittkau“, „Elbwiesen bei Ringfurth“, Bandislanke Zerben“ und „Elbwiesen westlich Parey“ zu erwarten sind.

Die Ergebnisse zur Greifvogelerfassung deuten darauf hin, dass der Bereich, in dem sich das Plangebiet befindet als attraktive Nahrungsfläche eingestuft werden kann. Bezüglich einer Abschätzung der diesbezüglich zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Errichtung der PV-Anlage muss unbedingt die Attraktionswirkung der benachbarten Kompostieranlage und der Viehhaltung des angrenzenden Landwirtschaftsbetriebs auf die Nahrungsgrundlage bzw. Beutetiere der oben genannten Groß- und Greifvögel berücksichtigt werden. Ferner war auch ein ähnlicher Effekt von vorhandenen Blüh- bzw. Ackerschonstreifen zu erkennen. Unter der Annahme, dass diese Strukturen auch nach Errichtung der PV-Anlage weiterhin erhalten bleiben, dürfte keine signifikant negative Auswirkung auf das vorhandene Potential als Nahrungsfläche für Greifvögel zu erwarten sein.

Der zu erwartende vorhabenbedingte Effekt betrifft nach aktuellem Stand damit in der Summe vor allem die nordischen Gänse. Die Frage ist, ob sich der vorhabenbedingte Verlust an Rast- und Nahrungsfläche im Verhältnis zur insgesamt vorhandenen potentiell nutzbaren Fläche in einer Größenordnung bewegt, in der signifikante Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dabei müssen auch weitere kumulierender Projekte oder Wirkfaktoren z.B. aus anderen PV-Anlagen mit berücksichtigt werden.

# Fotodokumentation



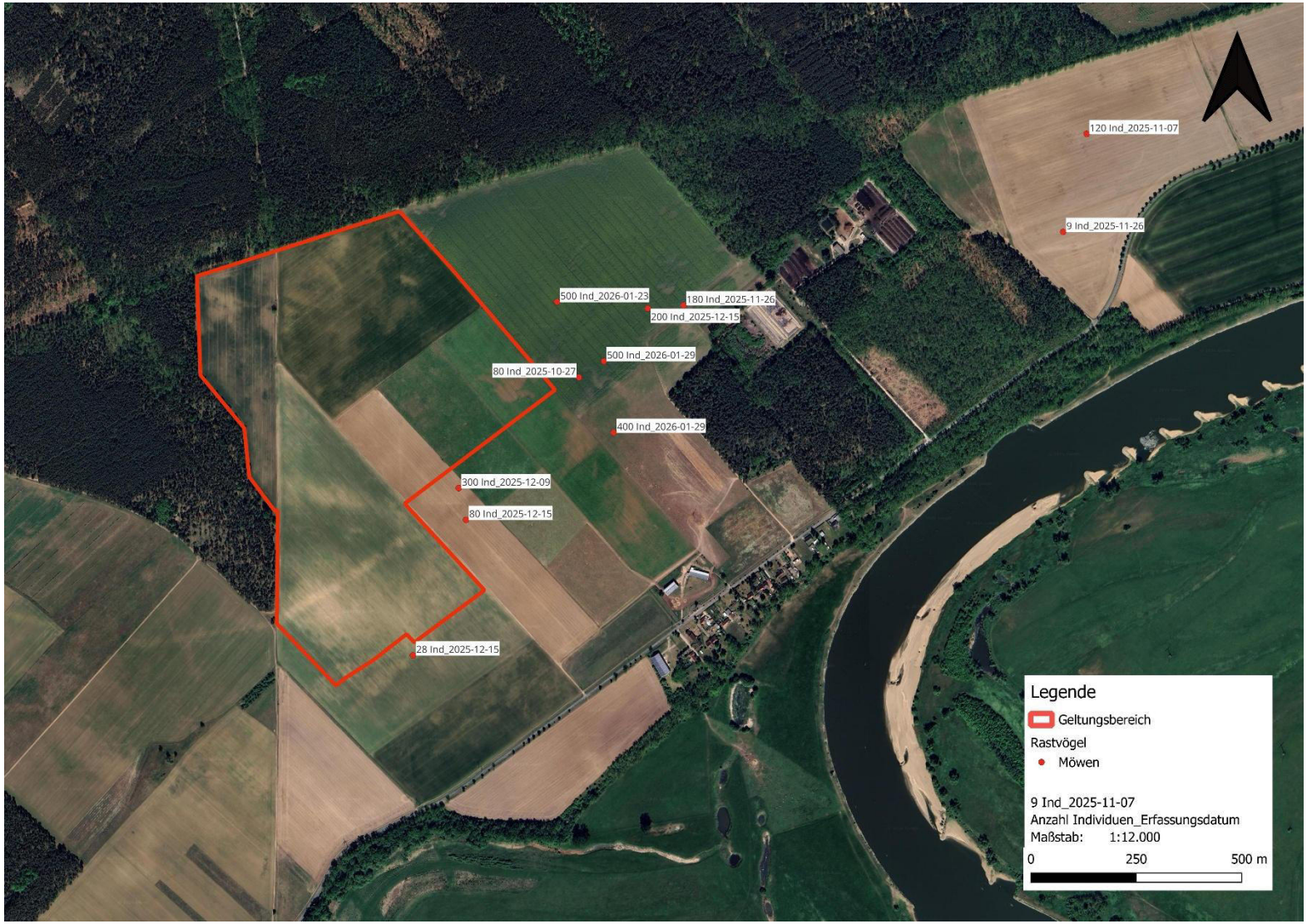
**Abbildung 1: ein mittelgroßer Trupp Großmöwen auf einer Ackerfläche südlich des Plangebietes**



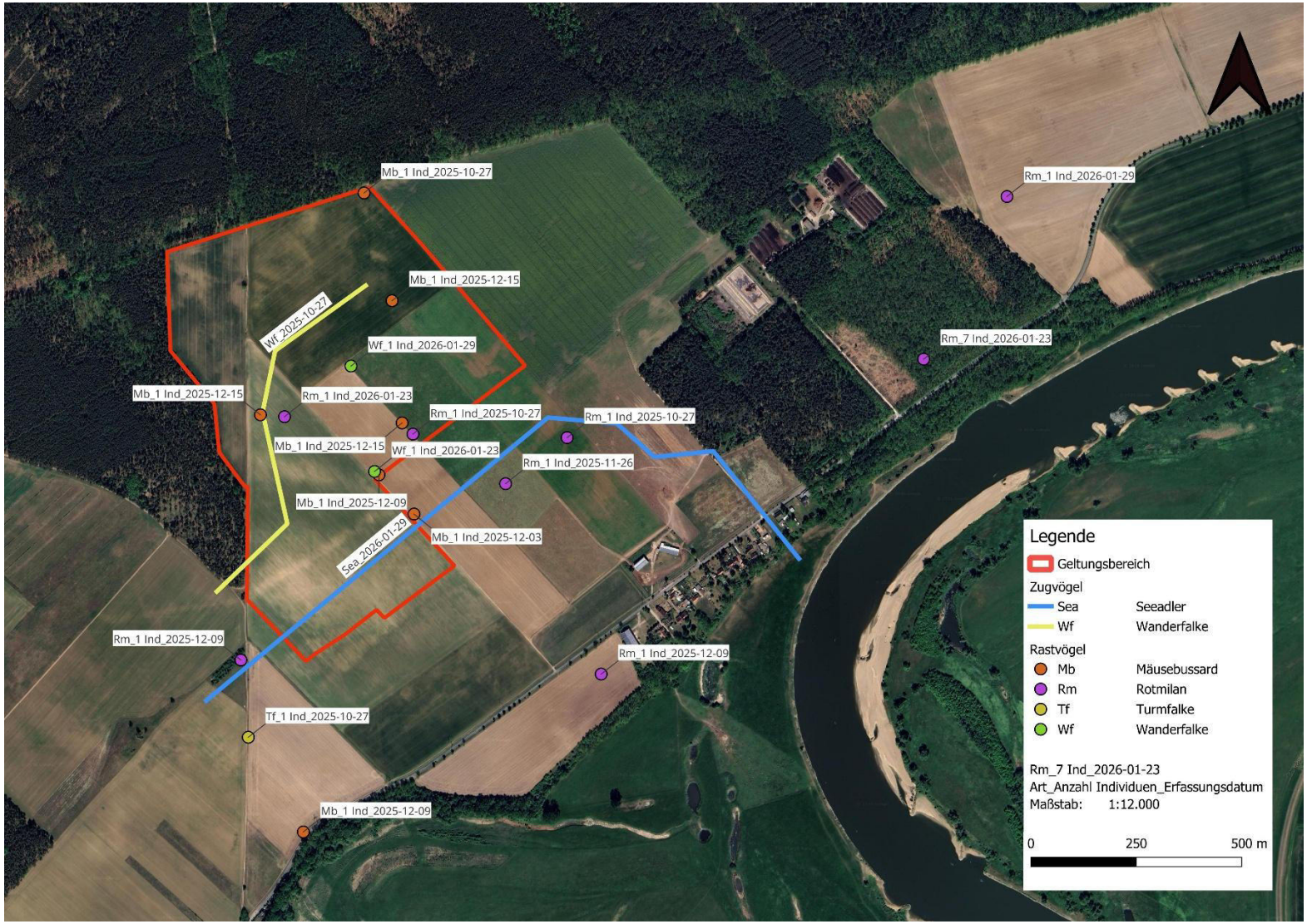
**Abbildung 2: ein mittelgroßer Trupp nordischer Gänse auf einer Ackerfläche südlich des Plangebietes**




**Anhang 1: Nordische Gänse**




**Anhang 2: Großmöwen**




**Anhang 3: Greifvögel**

# Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG

## Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan

## „Bürgersolarpark Ringfurth“

## Ortschaft Ringfurth, OT Ringfurth

**Landkreis Stendal**

## FFH-Vorprüfung

**Stand: März 2026**

---

**Stadt und Land**
**Planungsgesellschaft mbH**

**Ingenieure und Biologen**
**Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung**

# Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“, Ortschaft Ringfurth, OT Ringfurth

# FFH-Vorprüfung


Auftraggeber: über:
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Tel.: 0 39 35 / 93170
Fax.: 0 39 35 / 931713
E-Mail: info@tangerhuette.de

Auftragnehmer: Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 039394 / 91 200
Fax: 039394 / 91 201
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektverantwortlich: Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke

unter Mitarbeit von M. Sc. Caren Kulpa
B. Sc. Max Freuck


Hohenberg-Krusemark, März 2026

# Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ..... 4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung ..... 4
1.2 Rechtsgrundlage ..... 5
1.3 Datengrundlage und Methodik ..... 5
2 Beschreibung der Schutzgebiete und seiner Erhaltungsziele ..... 6
2.1 FFH-Gebiet DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen ..... 6
2.1.1 Gebietscharakteristik ..... 6
2.1.2 Gefährdung, Einflüsse und Nutzungen ..... 7
2.1.3 Schutz- und Erhaltungsziele / Erhaltungsmaßnahmen ..... 8
2.1.4 Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten ..... 10
2.1.5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ..... 10
2.1.6 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ..... 11
2.1.7 Arten nach Anhang I der EU-VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten ..... 12
2.1.8 Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und weitere bedeutende Arten 12
2.2 EU SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow ..... 13
2.2.1 Gebietscharakteristik ..... 13
2.2.2 Gefährdung, Einflüsse und Nutzungen ..... 14
2.2.3 Schutz- und Erhaltungsziele / Erhaltungsmaßnahmen ..... 15
2.2.4 Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten ..... 18
2.2.5 Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ..... 20
2.2.6 weitere Arten ..... 24
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren ..... 25
3.1 Beschreibung des Vorhabens ..... 25
3.2 Vorhabenfläche ..... 26
3.3 Untersuchungsraum ..... 26
3.4 Potenzielle Wirkfaktoren und Wirkprozesse ..... 26
4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des betrachteten FFH-Gebietes ..... 28

4.1 Auswirkungen auf Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie deren Schutz- und Erhaltungsziele ..... 29
4.1.1 DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen ..... 29
4.1.2 EU SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow ..... 29
4.2 Auswirkungen auf Vogelarten des Anhangs I der EU-VSch-RL ..... 30
4.2.1 DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen ..... 30
4.2.2 EU SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow ..... 30
4.3 Auswirkungen auf Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL ..... 33
4.3.1 DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen ..... 33
4.3.2 EU SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow ..... 33
5 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ..... 33
6 Gesamtergebnis der FFH-Vorprüfung / Fazit ..... 35
7 Literatur- und Quellenverzeichnis ..... 36

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Schutzgebiete ..... 4
Abbildung 2: Übersicht über das Vorhaben ..... 25
Abbildung 3: Übersicht Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Quelle: Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte) ..... 35

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung und Schutz ..... 6
Tabelle 2: Biotopkomplexe (Habitatklassen) ..... 6
Tabelle 3: Einflüsse und Nutzungen ..... 7
Tabelle 4: Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten ..... 10
Tabelle 5: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ..... 10
Tabelle 6: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ..... 11
Tabelle 7: Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und weitere bedeutende Arten ..... 12

Tabelle 8: Bewertung und Schutz ..... 14
Tabelle 9: Biotopkomplexe (Habitatklassen) ..... 14
Tabelle 10: negative Einflüsse und Nutzungen ..... 15
Tabelle 11: Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten ..... 19
Tabelle 12: Arten nach Anhang I und II der VSchRL und die wichtigsten Zugvogelarten ..... 20
Tabelle 13: Wirkfaktoren des Vorhabens ..... 27

## Anlagen

Standarddatenbogen FFH-Gebiet DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen

Standarddatenbogen EU SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow

## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| EHG | Erhaltungsgrad |
| FFH | Fauna-Flora-Habitatrichtlinie |
| FFH-VP | FFH-Vorprüfung |
| LRT | Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie |
| SDB | Standard-Datenbogen |

# 1 Einleitung

## 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG plant die Entwicklung einer Photovoltaik- Freiflächen (PVA- Freiflächenanlage) in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth, Ortsteil Ringfurth. Ziel ist es eine PVA- Freiflächenanlage zu entwickeln und damit einen Beitrag für eine umweltfreundliche, sichere und vor allem bezahlbare Stromversorgung zu leisten. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Stendal, nördlich des OT Ringfurth und nordwestlich des OT Polte. Die Vorhabenfläche umfasst in der Gemarkung Ringfurth, Flur 7, die Flurstücke 14 (teilweise), 19 (teilweise), 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36 und in der Flur 8, die Flurstücke 1/2, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5,49/6.

Das geplante Vorhaben liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten. Die anteilig flächenidentisch verlaufenden Schutzgebiete FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen (FFH0037LSA) und EU-Vogelschutzgebiet Elbaue Jerichow (SPA00011LSA) liegen südöstlich des Vorhabengebietes in einer Entfernung von circa 350 m.

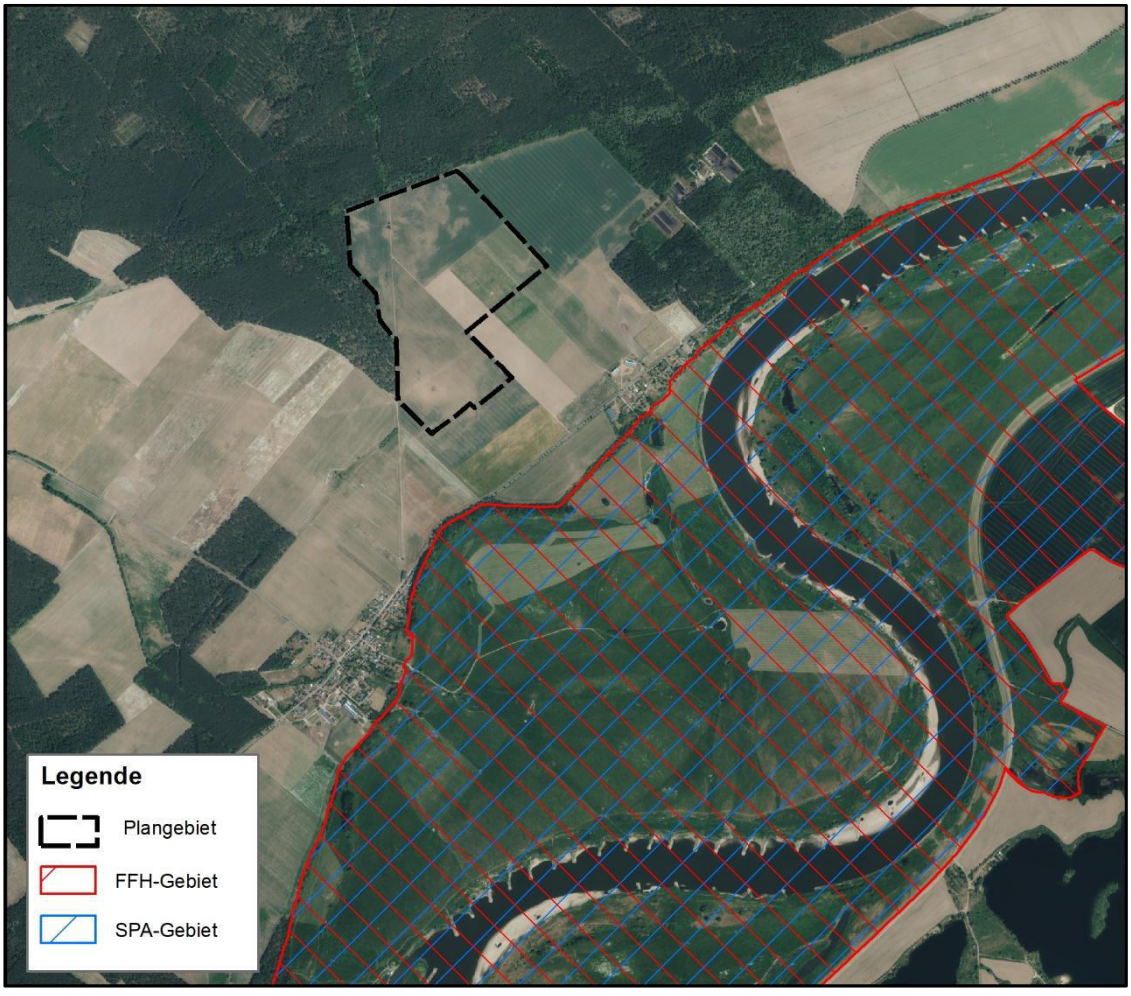



**Abbildung 1: Übersicht über die Schutzgebiete**

Aufgrund der räumlichen Nähe zu den o.g. Natura 2000 Gebieten ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkpfade des geplanten Vorhabens eine FFH-Vorprüfung (FFH-VP) für die oben genannten FFH- und SPA- Gebiete durchzuführen. Im Rahmen der FFH-/ SPA- Vorprüfung soll festgestellt werden, ob eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile ausgeschlossen werden können.

## 1.2 Rechtsgrundlage

Am 21. Mai 1992 wurde die FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom Rat der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist der Erhalt der biologischen Vielfalt. Art 6 Abs. 3 und 4 beinhalten Bestimmungen zur Verträglichkeitsprüfung. Weitere Grundlage bildet § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes. Demzufolge sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, solche Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Durchführung einer Vorprüfung wird darüber hinaus in Methodik-Leitlinien der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT 2001) explizit als erster Schritt einer ausreichenden Prüfung der Natura 2000 Belange genannt, um den Bearbeitungsaufwand bei unkomplizierten Fällen zu reduzieren.

## 1.3 Datengrundlage und Methodik

Die vorliegende FFH-/ SPA-Vorprüfung (FFH-/ SPA- VP) folgt der Methodik, die sich fachlich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ableitet.

In der FFH-/ SPA-VP werden die durch die geplante Nutzungsänderung ausgehenden Wirkfaktoren und Prozesse dahingehend betrachtet, ob von ihnen bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu erwarten sind oder ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen schon aufgrund einer überschlägigen Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann (BERGMANN & MAKALA 2016).

Zur Beschreibung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile wurden die Standard-Datenbögen der im Kapitel 1.1 benannten FFH-Gebiete ausgewertet. Der Standard-Datenbogen ist das offizielle Dokument zur Meldung von Natura 2000-Gebieten an die EU-Kommission und zur Verwaltung der jeweiligen Gebietsdaten.

# 2 Beschreibung der Schutzgebiete und seiner Erhaltungsziele

Die Beschreibung der Schutzgebiete und seiner Bestandteile beschränkt sich im Rahmen der FFH-Vorprüfung auf die Naturschutzfachdaten sowie den Angaben der zuletzt an die EU übermittelten Standard-Datenbögen.

## 2.1 FFH-Gebiet DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen

Das FFH-Gebiet DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen (landesinterne Nr. FFH0037) hat eine Fläche von 2.748 ha. Das FFH-Gebiet liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt und erstreckt sich dem mehr oder weniger stark mäandrierenden Gewässerlauf der Elbe folgend von Rogätz bis Bittkau. Es erfasst eine gehölzarme Flussaue mit zahlreichen Flutrinnen und Kleingewässern und umgebendem Grünland. Im Oktober 2000 wurde die Elbaue bei Bertingen als Gebiet gemeinschaftlichen Interesses vorgeschlagen und im Dezember 2004 als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt.

### 2.1.1 Gebietscharakteristik

Laut Standard-Datenbogen (Stand Mai 2019) wird das FFH-Gebiet DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen folgendermaßen zusammengefasst:

**Tabelle 1: Bewertung und Schutz**

| | |
|---|---|
| **Kurzcharakteristik** | Naturnaher Elbelauf mit teilweise weitgehend naturbelassenen Elbufern bzw. Zwischenbuhnenfeldern. Wichtiger Lebensraum gewässerbewohnender Tierarten. Weichholzauenreste kommen im Gebiet verbreitet vor. |
| **Begründung** | Ausschnitt einer naturnahen Flusslandschaft. Mit charakteristischen Landschaftsbestandteilen und Relief (u.a. relativ naturnaher Flusslauf mit Prallhangstrukturen), Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten. Bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten. |
| **Kulturhistorische Bedeutung** | Die vor- und frühgeschichtliche Besiedlung war wahrscheinlich dichter, als die wenigen bekannten Fundstellen aussagen. Im Wald befinden sich zahlreiche Hügelgräber. |
| **Geowissenschaftliche Bedeutung** | Holozäne Flussauensedimente. Urstromtal. |
| **Bemerkungen** | Das Gebiet wird mit der Aktualisierung vom Februar 2004 flächenmäßig erweitert gemeldet, gegenüber der im Oktober 2000 erfolgten Meldung an die EU-KOM |

Das FFH-Gebiet DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen besteht aus folgenden Biotopkomplexen:

**Tabelle 2: Biotopkomplexe (Habitatklassen)**

| Code | Biotopkomplex | Anteil |
|---|---|---|
| D | Binnengewässer | 20 % |
| E | Fels- und Rohbodenkomplexe | 4 % |

| Code | Biotopkomplex | Anteil |
|---|---|---|
| F1 | Ackerkomplex | 6 % |
| G | Grünlandkomplexe trockener Standorte | 1 % |
| H | Grünlandkomplexe mittlerer Standorte | 56 % |
| I1 | Niedermoorkomplex (auf organischen Böden) | 1 % |
| I2 | Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden | 10 % |
| V | Gebüsch-/Vorwaldkomplexe | 2 % |

### 2.1.2 Gefährdung, Einflüsse und Nutzungen

Eine Gefährdung des Gebietes besteht in der Intensivierung der Nutzung nach Verkauf der Flächen in Privathand, durch intensive fischereiliche u. touristische Nutzung und durch Bergbauvorhaben.

Folgende Einflüsse und Flächenbelastungen werden im Standard-Datenbogen genannt:

**Tabelle 3: negative Einflüsse und Nutzungen**

| Code | Einflüsse und Nutzungen | Rang/Ort | Ort |
|---|---|---|---|
| A01 | Landwirtschaftliche Nutzung | gering (geringer Einfluss) | innerhalb |
| A02 | Änderung der Nutzungsart/ -intensität | gering (geringer Einfluss) | innerhalb |
| A07 | Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft) | gering (geringer Einfluss) | innerhalb |
| A08 | Düngung | gering (geringer Einfluss) | innerhalb |
| D01.01 | Fuß- und Radwege (inkl. ungeteerter Waldwege) | gering (geringer Einfluss) | innerhalb |

Aus der Liste der negativen Auswirkungen wird ersichtlich, dass potenzielle Hochwasserereignisse und damit verbundene Überschwemmungen einen durchschnittlichen Einfluss auf das Gebiet haben. Alle weiteren Einflüsse und Nutzungen haben einen geringen Einfluss auf das betrachtete Gebiet.

Die genannten Faktoren stellen wesentliche Vorbelastungen des FFH-Gebietes dar.

**Tabelle 4: positive Einflüsse und Nutzungen**

| Code | Einflüsse und Nutzungen | Rang/Ort | Ort |
|---|---|---|---|
| B02.01 | Wiederaufforstung (auf Waldbodenfläche, z.B. nach Einschlag) | gering (geringer Einfluss) | innerhalb |

| Code | Einflüsse und Nutzungen | Rang/Ort | Ort |
|---|---|---|---|
| L08 | Hochwasser, Überschwemmung (natürlich) | mittel (durchschnittlicher Einfluss) | innerhalb |

Einflüsse und Nutzungen mit positiven Auswirkungen auf das FFH-Gebiet werden im Standard-Datenbogen mit der einhergehenden Wiederaufforstung auf Waldbodenflächen und den natürlichen Hochwasserereignissen einschließlich den damit verbundenen Überschwemmungen angegeben.

### 2.1.3 Schutz- und Erhaltungsziele / Erhaltungsmaßnahmen

Die Schutz- und Erhaltungsziele sind dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ und den dazugehörigen Ausschnitt des EU-SPA „Elbaue Jerichow“ (RANA 2009) entnommen.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der **Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL** und der **Tierarten gemäß Anhang II FFH-RL** sind insbesondere:

- Erhaltung des Gebietes, insbesondere der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie
- Sicherung der für die Elbe typischen Gewässerdynamik, die Vorlandüberschwemmungen beinhaltet sowie der durch die Hydrodynamik bedingten Erosions- und Sedimentationsprozesse und der davon beeinflussten Grundwasserdynamik, Vermeidung der weiteren Eintiefung der Sohle
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung unbefestigter Uferbereiche an Fließgewässern mit sich verändernden Sand- und Schlammbänken, Annuellen- und Hochstaudenfluren
- Erhaltung und nach Möglichkeit Wiederherstellung der Strukturvielfalt im Bereich des Flussbettes der Elbe und ihrer Nebengewässer als Lebensraum für Fisch- und Libellenarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie
- Erhaltung bzw. weitere Verbesserung der Gewässergüte, Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art zum Schutz der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Flussneunauge, Lachs, Rapfen, Schlammpeitzger, Fischotter und Biber
- Erhaltung und Entwicklung der typischen uferbegleitenden Vegetation, insbesondere von Hochstaudenfluren, Röhrichten und (nutzungsfreien) Weichholzauenwäldern • Erhaltung der Retentionsflächen, Prüfung der Möglichkeit von Deichrückverlegungen zur Altauenreaktivierung
- Erhaltung des bewegten Auenreliefs mit naturnahen, teils temporären Gewässer wie Altarmen, Altwasser, Auenkolken und Flutrinnen. Ggf. Sanierung und Renaturierung sowohl der in die dynamische Aue eingebundenen Gewässer als auch der Gewässer der eingedeichten

Aue, besonders der für die Erhaltung der Rotbauchunkenpopulation wichtigen Qualmwasserzonen

- Erhaltung und Wiederherstellung fischfreier Kleingewässer u. a. als Lebensraum der Rotbauchunke
- Rückbau von Entwässerungssystemen in der rezenten Aue zur Vermeidung eines zu schnellen Wasserabflusses nach Hochwässern und damit zum Schutz der Laichgewässer von Amphibienarten, insbesondere der Rotbauchunke
- Erhaltung der Altwasserbereiche und ihrer Verlandungszonen mit hohem Weichholzanteil sowie ggf. Anschluss von abgetrennten Altwasserarmen an den Elbstrom (u. a. Teil-Lebensraum für den Biber)
- Erhaltung, Entwicklung und ggf. Renaturierung der Hartholz- und Weichholzauenwälder der intakten Überflutungsaue sowie der beeinträchtigten, eingedeichten Restbestände der Hartholzauenwälder
- naturnahe Bewirtschaftung der Auenwaldreste, insbesondere durch Reduzierung des Anteils lebensraumfremder Baumarten wie Pappel-Hybriden und Amerikanischer Esche, Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Gehölze unter konsequenter Berücksichtigung der Ansprüche der Rotbauchunke und Klärung der innerfachlichen Konflikte
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Wäldern, Nutzungsaufgabe in Teilbereichen
- die Sicherung der natürlichen Regeneration der Waldgesellschaften durch angepasste Schalenwildbestände,
- Erhaltung der charakteristischen Bodenvegetation der Wälder durch Vermeidung von Beeinträchtigungen (Befahren, ganzflächige Bodenbearbeitung, Abdrift von Agrochemikalien),
- Erhaltung und Entwicklung von Staudenfluren an den Gebüschmänteln der verbliebenen Auwaldreste, im Übergangsbereich der Uferfluren zum Grünland sowie im Bereich von Flutrinnen zur Sicherung eines guten Erhaltungszustand der Hochstaudenfluren feuchter Standorte
- Extensivierung der Grünlandnutzung, Aushagerung von Grünlandflächen sowie Sicherung und Entwicklung von wechselfeuchtem Auengrünland. Erhaltung einerseits großflächiger Grünlandareale und andererseits reich strukturierter Flächen.
- Wiederherstellung verbliebener Brenndoldenwiesen-Reste durch angepasste Mahd- oder Mähweidenutzung durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- Erhaltung und Entwicklung der Mageren Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen; Sicherung der vorhandenen, auf den Deichen vorkommenden Bestände als Ersatzstandorte zu natürlichen Flächen und als Samenpotenzialflächen für Maßnahmen der Auenreaktivierung, soweit dies mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Bei notwendigen Deichsanierungen weitestgehende Schonung der Bestände, ggf. Erhaltung durch Versetzung der Rasensoden an geeignete Standorte des sanierten Deiches oder an Ersatzstandorte.
- Vermeidung der Pestizid-Anwendung im gesamten FFH-Gebiet

### 2.1.4 Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten

Das FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen steht laut Standard-Datenbogen in Beziehung bzw. räumlicher Kohärenz zu den folgenden Schutzgebieten:

**Tabelle 5: Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten**

| Typ | Name | Art | Fläche (ha) |
|---|---|---|---|
| BR | Mittelelbe | teilweise Überschneidung | 125.545,00 |
| EGV | Elbaue Jerichow | umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet | 13.427,00 |
| FFH | Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung | angrenzend | 1.663,00 |
| FFH | Elbaue zwischen Derben und Schönhausen | angrenzend | 4.371,00 |
| LSG | Elbtalaue | teilweise Überschneidung | 7.607,00 |

**Erläuterung**: BR – Biosphärenreservat; EGV – EU-Vogelschutzgebiet; FFH – Flora-Fauna-Habitatgebiet; LSG – Landschaftsschutzgebiet

### 2.1.5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen werden die in Tabelle 6 benannten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile vermerkt.

**Tabelle 6: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

| Code | Lebensraumtyp | Fläche (ha) | Erhaltungszustand |
|---|---|---|---|
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions | 0,4290 | A |
| | | 4,6760 | C |
| | | 160,4000 | B |
| 3270 | Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. | 400,600 | B |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe | 0,9130 | B |
| | | 1,0350 | A |
| 6440 | Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) | 23,3000 | C |
| | | 65,8800 | B |
| | | 44,5800 | A |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) | 27,8400 | A |
| | | 231,9000 | B |
| | | 106,7000 | C |

| Code | Lebensraumtyp | Fläche (ha) | Erhaltungs-zustand |
|---|---|---|---|
| 9160 | Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] | 3,2640 | B |
| 91E0 | Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) | 28,9600 | B |
| | | 4,3140 | A |
| 91F0 | Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) | 2,3960 | C |
| | | 1,3310 | A |

**Erläuterungen:** Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustandes: A = sehr gut, B = gut, C = mäßig bis schlecht

Die Gesamtfläche der Lebensraumtypen beträgt gemäß Standard-Datenbogen (Stand Juli 2020) 1.108 ha, was insgesamt ca. 40 % des gesamten FFH-Gebiets entspricht.

### 2.1.6 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die in Tabelle 7 aufgelisteten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes Elbaue bei Bertingen.

**Tabelle 7: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

| Name | Angaben nach SDB | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Status | Pop.-Größe | EHZ | Jahr |
| *Bombina bombina* [Rotbauchunke] | r | c | C | 2010 |
| *Triturus cristatus* [Kammmolch] | r | p | C | 2010 |
| *Aspius aspius* [Rapfen] | r | r | B | 2004 |
| *Cobitis taenia* [Steinbeißer] | r | p | C | 2006 |
| *Lampetra fluviatilis* [Flussneunauge] | m | v | B | 2011 |
| *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger] | r | r | B | 1999 |
| *Romanogobio Belingi* [Stromgründling] | r | p | C | 2000 |
| *Salmo salar* [Lachs (nur im Süßwasser)] | m | r | B | 2011 |
| *Castor fiber* [Biber] | r | c | B | 2010 |
| *Lutra lutra* [Fischotter] | r | r | B | 2009 |
| *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer] | r | r | B | 2010 |

**Erläuterungen:** Status: r = resident; m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere staging; Populationsgröße: v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare); r = selten, mittlere bis kleine Population (rare); p = vorhanden (ohne Einschätzung, present); c: häufig, große Population (common); EHZ = Gesamtbeurteilung des Erhaltungsgrades. B = gut, C = mäßig bis schlecht

### 2.1.7 Arten nach Anhang I der EU-VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Im Standard-Datenbogen werden keine Arten nach Anhang I der EU-VSch-RL oder wichtige Zugvogelarten für das FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen ausgewiesen.

### 2.1.8 Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und weitere bedeutende Arten

Im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen werden die in Tabelle 8 dargestellten Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie und weitere bedeutende Arten benannt.

**Tabelle 8: Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und weitere bedeutende Arten**

| Name | FFH-RL | | Angaben nach SDB | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Anhang IV | Anhang V | Status | Pop.-Größe | Jahr |
| *Bufo calamita* [Kreuzkröte] | x | | r | p | 2009 |
| *Pelobates fuscus* [Knoblauchkröte] | x | | r | p | 2010 |
| *Rana arvalis* [Moorfrosch] | x | | r | c | 2010 |
| *Rana kl. esculenta* [Teichfrosch] | | x | r | p | 2010 |
| *Rana ridibunda* [Seefrosch] | | x | r | p | 2009 |
| *Rana temporaria* [Grasfrosch, Taufrosch] | | x | r | p | 2010 |
| *Agonum dolens* [Nordöstlicher Glanzflachläufer] | | | r | p | 1999 |
| *Agonum lugens* [Mattschwarzer Glanzflachläufer] | | | r | p | 1999 |
| *Agonum versutum* [Auen-Glanzflachläufer] | | | r | p | 1999 |
| *Bembidion punctulatum* [Grobpunktierter Ahlenläufer] | | | r | p | 1999 |
| *Bembidion velox* [Grünfleck-Ahlenläufer] | | | r | p | 1999 |
| *Blethisa multipunctata* [Narbenläufer] | | | r | p | 1999 |
| *Cymindis angularis* [Mondfleckiger Nachtläufer] | | | r | p | 1999 |
| *Demetrias monostigma* | | | r | p | 1999 |
| *Masoreus wetterhalli* [Sand- Steppenläufer]) | | | r | p | 1999 |
| *Alburnus alburnus* [Ukelei] | | | r | p | 1999 |
| *Barbus barbus* [Barbe] | | x | r | p | 2000 |
| *Carassius carassius* [Karausche] | | | r | p | 1999 |
| *Leuciscus idus* [Aland] | | | r | p | 1999 |
| *Lota lota* [Quappe] | | | r | p | 1999 |
| *Silurus glanis* [Wels] | | | r | p | 1999 |
| *Mustela putorius* [Iltis] | | x | r | p | 2012 |

| Name | FFH-RL | | Angaben nach SDB | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Anhang IV | Anhang V | Status | Pop.-Größe | Jahr |
| *Pipistrellus nathusii* [Rauhhautfledermaus] | x | | r | r | 2007 |
| *Pipistrellus pipistrellus* [Zwergfledermaus] | x | | r | r | 2007 |
| *Plecotus austriacus* [Graues Langohr] | x | x | r | p | 2004 |
| *Helix pomatia* [Weinbergschnecke] | | | r | p | 2006 |
| *Gomphus flavipes* [Asiatische Keiljungfer] | x | | r | p | 2010 |
| *Cardamine parviflora* [Kleinblütiges Schaumkraut] | | | r | p | 1999 |
| *Carlina acaulis* [Silberdistel] | | | r | p | 1999 |
| *Cerastium dubium* [Klebriges Hornkraut] | | | r | p | 1999 |
| *Cnidium dubium* [Sumpf-Brenndolde] | | | r | p | 1999 |
| *Gratiola officinalis* [Gottes-Gnadenkraut] | | | r | p | 1999 |
| *Mentha pulegium* [Polei-Minze] | | | r | p | 1999 |
| *Pulicaria vulgaris* [Kleines Flohkraut] | | | r | p | 1999 |
| *Stratiotes aloides* [Krebsschere] | | | r | p | 2015 |
| *Lacerta agilis* [Zauneidechse] | x | | r | r | 2009 |

**Erläuterungen:** Status: r = resident; Populationsgröße: r = selten, mittlere bis kleine Population (rare); p = vorhanden (ohne Einschätzung, present); c: häufig, große Population (common)

## 2.2 EU SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow

Das EU SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow (landesinterne Nr. SPA00011) hat eine Fläche von 13.427 ha. Das EU SPA Elbaue Jerichow liegt im Nordwesten Sachsen-Anhalts und ist anteilig flächenidentisch mit dem kleineren FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen. Es erstreckt sich dem mehr oder weniger stark mäandrierenden Gewässerlauf der Elbe folgend auf einer Länge von 21 km von Wolmirstedt bis Werben. Es erfasst eine gehölzarme Flussaue mit zahlreichen Flutrinnen und Kleingewässern und umgebendem Grünland.

Im Oktober 2000 wurde die Elbaue Jerichow als Vogelschutzgebiet gemeldet und im Dezember 2018 national unter Schutz gestellt. Eine Aktualisierung des Standarddatenbogens erfolgte im Mai 2019.

### 2.2.1 Gebietscharakteristik

Laut Standard-Datenbogen (Stand Mai 2019) wird das EU SPA-Gebiet Elbaue Jerichow folgendermaßen zusammengefasst:

**Tabelle 9: Bewertung und Schutz**

| | |
|---|---|
| **Kurzcharakteristik** | Überflutungsaue im Bereich der unteren Mittelelbe. Die Landschaft ist durch ausgedehnte Grünlandbereiche, durchzogen von größeren Altwässern, Flutrinnen, Ackerflächen und Gehölzen geprägt. |
| **Begründung** | Bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten. Gebiet mit global und regional wichtigen Vogelansammlungen (A4 ,B1, B2, B3). Gebiet mit Bedeutung in der EU (C2). Top-5-Gebiet (C6) |
| **Kulturhistorische Bedeutung** | D.SPA-Gebiet befindet sich in einer vor- und frühgeschichtlich Kulturlandschaft, die in allen Perioden dicht besiedelt war. Im Frühmittelalter war die Elbe als Grenze beidseitig mit Burgen gesichert. |
| **Geowissenschaftliche Bedeutung** | Es liegen keine Informationen vor. |
| **Bemerkungen** | Das Gebiet wird mit der Aktualisierung vom Februar 2004 flächenmäßig erweitert gemeldet, gegenüber der im Oktober 2000 erfolgten Meldung an die EU-KOM. |

Das EU SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow besteht aus folgenden Biotopkomplexen:

**Tabelle 10: Biotopkomplexe (Habitatklassen)**

| Code | Biotopkomplex | Anteil |
|---|---|---|
| D | Binnengewässer | 19 % |
| E | Fels- und Rohbodenkomplexe | 3 % |
| F1 | Ackerkomplex | 8 % |
| G | Grünlandkomplexe trockener Standorte | 1 % |
| H | Grünlandkomplexe mittlerer Standorte | 42 % |
| I1 | Niedermoorkomplex (auf organischen Böden) | 4 % |
| I2 | Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden | 14 % |
| L | Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil) | 4 % |
| L04 | Forstliche Laubholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze)'Kunstforsten' | 1 % |
| N | Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil) | 1 % |
| V | Gebüsch-/Vorwaldkomplexe | 3 % |

### 2.2.2 Gefährdung, Einflüsse und Nutzungen

Eine Gefährdung des Gebietes besteht laut Standard-Datenbogen durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den Flussausbau.

Folgende Einflüsse und Flächenbelastungen werden im Standard-Datenbogen genannt:

**Tabelle 11: negative Einflüsse und Nutzungen**

| Code | Einflüsse und Nutzungen | Rang/Ort | Ort |
|---|---|---|---|
| A02 | Änderung der Nutzungsart/ -intensität | hoch (starker Einfluss) | innerhalb |
| A03 | Mahd | gering (geringer Einfluss) | innerhalb |
| A07 | Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft) | gering (geringer Einfluss) | innerhalb |
| A08 | Düngung | gering (geringer Einfluss) | innerhalb |
| A10 | Flurbereinigung in landwirtschaftlich genutzten Gebieten | gering (geringer Einfluss) | innerhalb |

Aus der Liste der negativen Einflüsse und Nutzungen wird ersichtlich, dass die Änderung der Nutzungsart/-intensität der wesentlichste Beeinträchtigungsfaktor innerhalb des Gebietes ist. Der Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, die Düngung sowie die Flurbereinigung in landwirtschaftlich genutzten Gebieten und die ggf. damit verbundene Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen sowie von Tot- und Altholz haben einen geringen Einfluss auf das betrachtete Gebiet.

Die genannten Faktoren stellen wesentliche Vorbelastungen des EU SPA-Gebietes dar.

**Tabelle 12: positive Einflüsse und Nutzungen**

| Code | Einflüsse und Nutzungen | Rang/Ort | Ort |
|---|---|---|---|
| A05.01 | Viehzucht | gering (geringer Einfluss) | innerhalb |
| L08 | Hochwasser, Überschwemmung (natürlich) | hoch (starker Einfluss) | innerhalb |

Die Viehzucht hat innerhalb des Gebietes einen geringen Einfluss auf die vorkommenden Arten. Natürliche Hochwässer und Überschwemmungen hingegen haben einen starken Einfluss innerhalb des Gebietes.

### 2.2.3 Schutz- und Erhaltungsziele / Erhaltungsmaßnahmen

Die Schutz- und Erhaltungsziele sind dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ und den dazugehörigen Ausschnitt des EU-SPA „Elbaue Jerichow“ (RANA 2009) entnommen.

Maßgaben für die Erhaltung des Gebietes, insbesondere der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden **Arten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie** sind insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Vogelgemeinschaft vom offenen Kulturland insbesondere der Arten nach Anhang I VSchRL Weißstorch, Wachtelkönig und Kampfläufer und der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine, Uferschnepfe, Tüpfelsumpfhuhn und Braunkehlchen und Erhaltung und Wiederherstellung der extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen als ihre vorrangigen Lebensräume
- Erhaltung und teilräumliche Förderung der charakteristischen Vogelgemeinschaft der halboffenen Kulturlandschaft, insbesondere der Bestände der Arten nach Anhang I VSchRL Sperbergrasmücke, Neuntöter und Heidelerche; Erhaltung von offenen, durch gestufte Hecken mit dominierenden Dornstrauchgebüschen, Kleingehölzen, höhlenreichen Einzelbäumen und Waldrändern sowie strukturierten Offenlandflächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen
- Erhaltung und Entwicklung der Vogelbestände strukturreicher Wälder, insbesondere der Anhang I-Arten Schwarzspecht und Mittelspecht
- Erhaltung und Entwicklung der Vogelbestände naturnaher vegetationsreicher Stillgewässer mit Inseln und Schwimmblattvegetation und deckungsreichen Ufern, insbesondere des Trauerseeschwalben- und Flussseeschwalben-Bestands (Anhang I VSchRL) sowie des Knäkenten- und Graugansbestandes (Art. 4.2 VSchRL)
- Erhaltung und Entwicklung der Vogelgemeinschaft von Rieden und Röhrichtbeständen, insbesondere des Rohrweihen-, Rohrdommel- und Blaukehlchen-Bestands (Anh. I VSchRL) und der Zugvogelart Drosselrohrsänger nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- Erhaltung bzw. Stabilisierung der Greifvogelbestände insbesondere der Anhang I-Arten Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan und Seeadler durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Offenlands - insbesondere der Grünlandflächen - und der Gewässer als Nahrungsraum im Wechsel mit teilweise nicht forstwirtschaftlich genutzten oder zumindest ungestörte Altholzblöcke enthaltenden Wäldern - insbesondere Auenwäldern - sowie Feldgehölze
- Erhaltung und Entwicklung der Vogelgemeinschaft naturnaher Fließgewässer, insbesondere des Eisvogel- und Flussseeschwalbenbestandes (Anh. I VSchRL) und der Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL Flussuferläufer
- Erhaltung der Funktion des Gebietes als Zugrastgebiet für Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzstorch, Weißstorch, Zwergschwan, Weißwangengans, Zwergsäger, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, und Bruchwasserläufer (Anhang I VSchRL) und für Arten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL, insbesondere Kiebitz, Spießente, Löffelente, Pfeifente, Knäkente, Schnatterente, Blässgans, Graugans, Saatgans, Blässhuhn, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Gänsesäger und Rotschenkel
- Erhaltung der Funktion des Gebietes als Überwinterungsgebiet für Seeadler, Wanderfalke, Merlin, Singschwan und Zwergsäger (Anhang I VSchRL) und für Arten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL insbesondere Saatgans und Raufußbussard durch Erhaltung einer durch (extensive) Grünlandbereiche im Wechsel mit Ackerflächen, Hecken- und Gehölzstrukturen sowie Fließgewässern und Stillgewässern geprägten Landschaft

**Vorläufige Schutz- und Erhaltungsziele für einzelne Arten**

*Arten des offenen Kulturlandes*

- Weißstorch: Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutztem (störungsarmen) Feuchtgrünland mit langfristig wassergefüllten Flutrinnen und Kleingewässern; Erhaltung und Rekonstruktion von Neststandorten in den umliegenden Ortschaften
- Wachtelkönig: Wiederherstellung hochwüchsiger, nasser bis stellenweise flach überfluteter Wiesen mit mosaikartiger, später extensiver Nutzung und Erhaltung und Wiederherstellung von Hochstaudenfluren
- Kiebitz/Uferschnepfe/Tüpfelsumpfhuhn: Erhaltung und Wiederherstellung extensiver (störungsarmer) Feucht- und Nassgrünlandflächen mit lichtwüchsiger Vegetation und langzeitig nassen Senken
- Großer Brachvogel: Erhaltung und Wiederherstellung weiträumiger, störungsarmer, feuchter (bis nasser), extensiv genutzter Grünlandflächen mit mosaikartiger, z.T. später extensiver Nutzung. Schaffung von Flachwasserbereichen an Gewässern mit niedriger Vegetation
- Braunkehlchen: Erhaltung von offenem Grünland mit Staudensäumen, offenen bis halboffenen Niedermooren, verschilften Wiesenbereichen, Röhrichten und Nassbrachen
- Rohrweihe: Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, weitgehend störungsfreien Röhrichtbeständen in der Nähe von zu erhaltenden und wiederherzustellenden extensiv genutzten, störungsarmen Offenlandflächen

*Arten der halboffenen Kulturlandschaft*

- Sperbergrasmücke: Erhaltung des Anteils an gestuften Hecken, Kleingehölzen und Waldrändern, die an extensiv landwirtschaftlich genutzte, kurzrasige oder vegetationsarme Flächen grenzen und Wiederherstellung von Dornstrauchhecken
- Heidelerche: Erhaltung von Sträuchern und trockenen Offenlandbereichen mit lichter, niedriger Vegetation
- Neuntöter: Erhaltung des Anteils an gestuften Hecken und Kleingehölzen und Waldrändern, die an extensiv landwirtschaftlich genutzte, kurzrasige oder vegetationsarme Flächen grenzen
- Ortolan: Erhaltung von Gehölzbeständen in Kombination mit Ackerflächen (Getreide, Hackfrüchte)

*Arten, deren Lebensschwerpunkt im Wald liegt*

- Schwarzspecht: Erhaltung bzw. Entwicklung der Hochwälder mit reichen Altholzbeständen
- Mittelspecht: Erhaltung bzw. Entwicklung alt- und totholzreicher Hartholzauenwälder und artenreicher Laubmischwälder

*Arten naturnaher Feuchtgebiete und Gewässer*

- Trauerseeschwalbe/Flussseeschwalbe: Erhaltung bzw. Schaffung von störungsfreien Sandinseln und Schlammbänken an der Elbe und an Stillgewässern sowie Erhaltung und Förderung der Schwimmblattvegetation der Stillgewässer
- Rohrdommel/Blaukehlchen/Drosselrohrsänger: Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Verlandungszonen mit Altschilfbeständen und aufgelockerten Bereichen
- Eisvogel: Erhaltung von möglichst klaren, fischreichen Gewässern sowie von Wurzeltellern umgestürzter Bäume und natürlichen Uferabbrüchen als Nisthabitate sowie Gehölzen als Ansitzwarte
- Knäkente/Löffelente: Erhaltung und Entwicklung vegetations- und deckungsreicher Flachgewässer mit reicher Unterwasservegetation und angrenzenden extensiv genutzten Feuchtwiesen
- Graugans: Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit Röhrichten, sowie ausgedehnter Sumpf- und Grünlandbereiche
- Flussuferläufer: Erhaltung von störungsfreien, unverbauten Sand- und Schlammbänken an den Ufern der Elbe

*Greifvogelarten*

- Wespenbussard: Erhaltung und Wiederherstellung der Wälder und Feldgehölze – mit Altholzbeständen - als Brutgebiet und des (störungsarmen) Offenlands - insbesondere des Grünlands - als Nahrungshabitat
- Rotmilan/Schwarzmilan: Erhaltung und Wiederherstellung abgeschirmter Gehölzbestände - mit Altholzbeständen - als Bruthabitat und des (störungsarmen) Offenlands als Nahrungshabitat
- Seeadler: Erhaltung und Entwicklung der für die Art wesentlichen Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere ungestörter Altholzbestände und nährstoffreicher, störungsarmer Gewässer als Vorraussetzung für die Ansiedlung weiterer Brutpaare

*Erhaltung und Förderung der Rasthabitate der Rastvögel*

- Erhaltung und Wiederherstellung von weiträumigen, störungsarmen Überschwemmungswiesen. Erhaltung der Fließgewässer und Stillgewässer
- Erhaltung und Wiederherstellung von extensiver, offener Kulturlandschaft insbesondere von Grünlandbereichen mit eingestreuten Feldgehölzen/Hecken

### 2.2.4 Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten

Das SPA-Gebiet Elbaue Jerichow steht laut Standard-Datenbogen in Beziehung bzw. räumlicher Kohärenz zu den folgenden Schutzgebieten:

**Tabelle 13: Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten**

| Typ | Name | Art | Fläche (ha) |
|---|---|---|---|
| BR | Mittelelbe | teilweise Überschneidung | 125.545,00 |
| EGV | Aland-Elbe-Niederung | angrenzend | 5.123,00 |
| FFH | Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung | eingeschlossen (das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet) | 1.663,00 |
| FFH | Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg | eingeschlossen (das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet) | 2.213,00 |
| FFH | Elbaue zwischen Derben und Schönhausen | eingeschlossen (das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet) | 4.372,00 |
| FFH | Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg | angrenzend | 6.589,00 |
| FFH | Elbaue Beuster-Wahrenberg | angrenzend | 2.920,00 |
| FFH | Havel nördlich Havelberg | angrenzend | 213,00 |
| FFH | Tanger-Mittel- und Unterlauf | angrenzend | 75,00 |
| FFH | Elbaue bei Bertingen | eingeschlossen (das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet) | 2.749,00 |
| FFH | Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen | eingeschlossen (das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet) | 2.434,00 |
| FFH | Untere Ohre | angrenzend | 39,00 |
| LSG | Barleber und Jersleber See m. Ohre- und Elbniederung | teilweise Überschneidung | 3.396,00 |
| LSG | Arneburger Hang | teilweise Überschneidung | 479,00 |
| LSG | Aland-Elbe-Niederung | teilweise Überschneidung | 17.837,00 |
| LSG | Elbtalaue | teilweise Überschneidung | 7.608,00 |
| LSG | Untere Havel | teilweise Überschneidung | 28.647,00 |
| NSG | Rogätzer Hang - Ohremündung | teilweise Überschneidung | 259,00 |
| NSG | Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge | teilweise Überschneidung | 175,00 |
| NSG | Taufwiesenberge | teilweise Überschneidung | 47,00 |
| NSG | Elsholzwiesen | teilweise Überschneidung | 166,00 |
| NSG | Bucher Brack-Bölsdorfer Haken | teilweise Überschneidung | 1.088,00 |
| NSG | Schelldorfer See | teilweise Überschneidung | 125,00 |
| NSG | Arneburger Hang | teilweise Überschneidung | 8,00 |

**Erläuterung**: BR – Biosphärenreservat; EGV – EU-Vogelschutzgebiet; FFH – Flora-Fauna-Habitatgebiet; LSG – Landschaftsschutzgebiet; NSG – Naturschutzgebiet

### 2.2.5 Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Im Standard-Datenbogen für das EU SPA-Gebiet Elbaue Jerichow werden die in Tabelle 12 benannten Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie vermerkt.

**Tabelle 14: Arten nach Anhang I und II der VSchRL und die wichtigsten Zugvogelarten**

| Artname | Anh. I VSch-RL | Anh. II VSch-RL | Angaben nach SDB | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Status | Pop.-Größe | Erh.-Zustand | Jahr |
| *Acrocephalus arundinaceus* [Drosselrohrsänger] | | | n | 11 - 50 | A | 2011 |
| *Acrocephalus schoenobaenus* [Schilfrohrsänger] | | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Actitis hypoleucos* [Flussuferläufer] | | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Alcedo atthis* [Eisvogel] | x | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Anas acuta* [Spießente] | | x | m | 251 - 500 | A | 2011 |
| *Anas clypeata* [Löffelente] | | x | m | 101 - 250 | A | 2011 |
| | | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Anas crecca* [Krickente] | | x | m | 1.001 - 10.000 | A | 2011 |
| | | | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Anas penelope* [Pfeifente] | | x | m | 1.001 - 10.000 | A | 2011 |
| *Anas platyrhynchos* [Stockente] | | x | m | 1.001 - 10.000 | A | 2011 |
| *Anas querquedula* [Knäkente] | | x | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| | | | m | 11 - 50 | A | 2011 |
| *Anas strepera* [Schnatterente] | | x | n | 6 - 10 | B | 2011 |
| | | | m | 101 - 250 | A | 2011 |
| *Anser albifrons* [Blässgans] | | x | m | 10.001 - 100.000 | A | 2011 |
| *Anser anser* [Graugans] | | x | n | 101 - 250 | A | 2011 |
| | | | m | 1.001 - 10.000 | A | 2011 |
| *Anser brachyrhynchus* [Kurzschnabelgans] | | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Anser erythropus* [Zwerggans] | x | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Anser fabalis* [Saatgans] | | x | w | 10.001 - 100.000 | A | 2011 |
| *Anthus campestris* [Brachpieper] | x | | n | 1 - 5 | C | 2011 |
| *Anthus pratensis* [Wiesenpieper] | | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Aquila pomarina* [Schreiadler] | x | | m | 1 - 5 | B | 2011 |

| Artname | Anh. I VSch-RL | Anh. II VSch-RL | Angaben nach SDB | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Status | Pop.-Größe | Erh.-Zustand | Jahr |
| *Ardea cinerea* [Graureiher] | | | m | 101 - 250 | A | 2011 |
| *Asio flammeus* [Sumpfohreule] | x | | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| | | | w | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Aythya ferina* [Tafelente] | | x | m | 1.001 - 10.000 | A | 2011 |
| *Aythya fuligula* [Reiherente] | | x | m | 101 - 250 | A | 2011 |
| *Aythya nyroca* [Moorente] | x | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Botaurus stellaris* [Rohrdommel] | x | | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Branta leucopsis* [Weißwangengans] | x | | m | 101 - 250 | A | 2011 |
| *Branta ruficollis* [Rothalsgans] | x | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Bucephala clangula* [Schellente] | | x | m | 251 - 500 | A | 2011 |
| *Buteo buteo* [Mäusebussard] | | | m | 51 - 100 | B | 2011 |
| *Buteo lagopus* [Raufußbussard] | | | w | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Calidris alba* [Sanderling] | | | m | 6 - 10 | B | 2011 |
| *Calidris alpina* [Alpenstrandläufer] | | | m | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Calidris minuta* [Zwergstrandläufer] | | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Calidris temminckii* [Temminckstrandläufer] | | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Chlidonias hybrida* [Weißbartseeschwalbe] | x | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Chlidonias niger* [Trauerseeschwalbe] | x | | n | 11 - 50 | C | 2011 |
| *Ciconia ciconia* [Weißstorch] | x | | m | 1 - 5 | A | 2011 |
| | | | n | 1 - 5 | A | 2011 |
| *Ciconia nigra* [Schwarzstorch] | x | | m | 11 - 50 | A | 2011 |
| *Circus aeruginosus* [Rohrweihe] | x | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Circus cyaneus* [Kornweihe] | x | | w | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Circus pygargus* [Wiesenweihe] | x | | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Crex crex* [Wachtelkönig] | x | | n | 11 - 50 | C | 2011 |
| *Cygnus columbianus bewickii* [Zwergschwan] | x | | m | 101 - 250 | A | 2011 |
| *Cygnus cygnus* [Singschwan] | x | | w | 501 - 1.000 | A | 2011 |
| *Cygnus olor* [Höckerschwan] | | x | w | 251 - 500 | A | 2011 |
| *Dendrocopos medius* [Mittelspecht] | x | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Dryocopus martius* [Schwarzspecht] | x | | n | 6 - 10 | B | 2011 |

| Artname | Anh. I VSch-RL | Anh. II VSch-RL | Angaben nach SDB | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Status | Pop.-Größe | Erh.-Zustand | Jahr |
| *Egretta alba* (= *Casmerodius albus* [Silberreiher]) | x | | w | 101 - 250 | B | 2011 |
| *Emberiza hortulana* [Ortolan] | x | | n | 6 - 10 | B | 2011 |
| *Falco columbarius* [Merlin] | x | | w | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Falco peregrinus* [Wanderfalke] | x | | w | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Falco subbuteo* [Baumfalke] | | | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Fulica atra* [Blässhuhn] | | x | m | 251 - 500 | A | 2011 |
| *Gallinago gallinago* [Bekassine] | | x | n | 11 - 50 | C | 2011 |
| | | | m | 101 - 250 | A | 2011 |
| *Gavia arctica* [Prachttaucher] | x | | w | 1 - 5 | B | 2011 |
| Gavia stellata [Sterntaucher] | x | | w | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Grus grus* [Kranich] | x | | n | 6 - 10 | B | 2011 |
| | | | m | 1.001 - 10.000 | A | 2011 |
| *Haematopus ostralegus* [Austernfischer] | | x | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Haliaeetus albicilla* [Seeadler] | x | | w | 11 - 50 | A | 2011 |
| | | | n | 1 - 5 | A | 2011 |
| *Hydroprogne caspia* [Raubseeschwalbe] | x | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Ixobrychus minutus* [Zwergdommel] | x | | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Jynx torquilla* [Wendehals] | | | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Lanius collurio* [Neuntöter] | x | | n | 501 - 1.000 | A | 2011 |
| *Lanius excubitor* [Raubwürger] | | | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Larus argentatus* [Silbermöwe] | | x | m | 251 - 500 | B | 2011 |
| *Larus canus* [Sturmmöwe] | | x | m | 501 - 1.000 | B | 2011 |
| *Larus melanocephalus* [Schwarzkopfmöwe] | x | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Larus michahellis* [Mittelmeermöwe] | | | m | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Larus ridibundus* [Lachmöwe] | | x | m | 1.001 - 10.000 | B | 2011 |
| *Limosa lapponica* [Pfuhlschnepfe] | x | x | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Limosa limosa* [Uferschnepfe] | | x | n | 1 - 5 | C | 2011 |
| | | | m | 6 - 10 | B | 2011 |
| *Locustella luscinioides* [Rohrschwirl] | | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Lullula arborea* [Heidelerche] | x | | n | 11 - 50 | B | 2011 |

| Artname | Anh. I VSch-RL | Anh. II VSch-RL | Angaben nach SDB | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Status | Pop.-Größe | Erh.-Zustand | Jahr |
| *Luscinia svecica* [Blaukehlchen] | x | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Lymnocryptes minimus [*Zwergschnepfe] | | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Mergus albellus* ( = *Mergellus albellus* [Zwergsäger]) | x | | w | 11 - 50 | A | 2011 |
| *Mergus merganser* [Gänsesäger] | | x | m | 251 - 500 | A | 2011 |
| *Mergus serrator* [Mittelsäger] | | x | m | 6 - 10 | B | 2011 |
| *Milvus migrans* [Schwarzmilan] | x | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| | | | m | 6 - 10 | B | 2011 |
| *Milvus milvus* [Rotmilan] | x | | m | 11 - 50 | B | 2011 |
| | | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Netta rufina* [Kolbenente] | | x | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Numenius arquata* [Großer Brachvogel] | | x | m | 11 - 50 | A | 2011 |
| Numenius arquata [Großer Brachvogel] | | | n | 6 - 10 | C | 2011 |
| *Nycticorax nycticorax* [Nachtreiher] | x | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Pandion haliaetus* [Fischadler] | x | | n | 1 - 5 | A | 2011 |
| | | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Pernis apivorus* [Wespenbussard] | x | | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Phalacrocorax carbo* [Kormoran] | | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| | | | m | 1.001 - 10.000 | A | 2011 |
| *Philomachus pugnax* [Kampfläufer] | | x | m | 51 - 100 | B | 2011 |
| *Picus canus* [Grauspecht] | x | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Platalea leucorodia* [Löffler] | x | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Pluvialis apricaria* [Goldregenpfeifer] | x | x | m | 1.001 - 10.000 | A | 2011 |
| *Podiceps auritus* [Ohrentaucher] | x | | m | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Podiceps cristatus* [Haubentaucher] | | | m | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Podiceps grisegena* [Rothalstaucher] | | | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Porzana parva* [Kleines Sumpfhuhn] | x | | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Porzana porzana* [Tüpfelsumpfhuhn] | x | | n | 6 - 10 | C | 2011 |
| *Remiz pendulinus* [Beutelmeise] | | | n | 6 - 10 | B | 2011 |
| *Saxicola rubetra* [Braunkehlchen] | | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Sterna hirundo* [Flussseeschwalbe] | x | | m | 1 - 5 | B | 2011 |

| Artname | Anh. I VSch-RL | Anh. II VSch-RL | Angaben nach SDB | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Status | Pop.-Größe | Erh.-Zustand | Jahr |
| | | | n | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke] | x | | n | 51 - 100 | B | 2011 |
| *Tachybaptus ruficollis* [Zwergtaucher] | | | m | 11 - 50 | A | 2011 |
| *Tadorna tadorna* [Brandgans] | | | n | 6 - 10 | B | 2011 |
| | | | m | 51 - 100 | A | 2011 |
| *Tringa erythropus* [Dunkelwasserläufer] | | x | m | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Tringa glareola* [Bruchwasserläufer] | x | | m | 51 - 100 | B | 2011 |
| *Tringa nebularia* [Grünschenkel] | | x | m | 11 - 50 | B | 2011 |
| *Tringa ochropus* [Waldwasserläufer] | | | m | 6 - 10 | B | 2011 |
| *Tringa totanus* [Rotschenkel] | | x | n | 1 - 5 | C | 2011 |
| | | | m | 6 - 10 | B | 2011 |
| *Upupa epops* [Wiedehopf] | | | n | 1 - 5 | B | 2011 |
| *Vanellus vanellus* [Kiebitz] | | x | n | 11 - 50 | C | 2011 |
| | | | m | 10.001 - 100.000 | A | 2011 |

**Erläuterungen:** n = Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare); m = Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel…) staging; r = resident; Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustandes: B = gut, C = mäßig bis schlecht

### 2.2.6 weitere Arten

Als weitere Arten werden im Standarddatenbogen das Rebhuhn (*Perdix perdix*) mit Brutnachweis von 1 - 5 Brutpaaren und der Steinkauz (*Athene noctua*) mit 1 - 5 wandernden/rastenden Tieren angegeben.

# 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren

## 3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG plant die Entwicklung einer Photovoltaik- Freiflächen (PVA- Freiflächenanlage) in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth, Ortsteil Ringfurth. Ausbau von regional erzeugtem regenerativem Strom ist ein wesentlicher Bestandteil der Planungen.

Die Vorhabenfläche erstreckt sich über einen Ackerstandort mit einer überwiegend sehr geringen Ertragsfähigkeit und umfasst in der Gemarkung Ringfurth, Flur 7, die Flurstücke 14 (teilweise), 19 (teilweise), 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36 und in der Flur 8, die **Flurstücke 1/2, 49/5,49/6.**

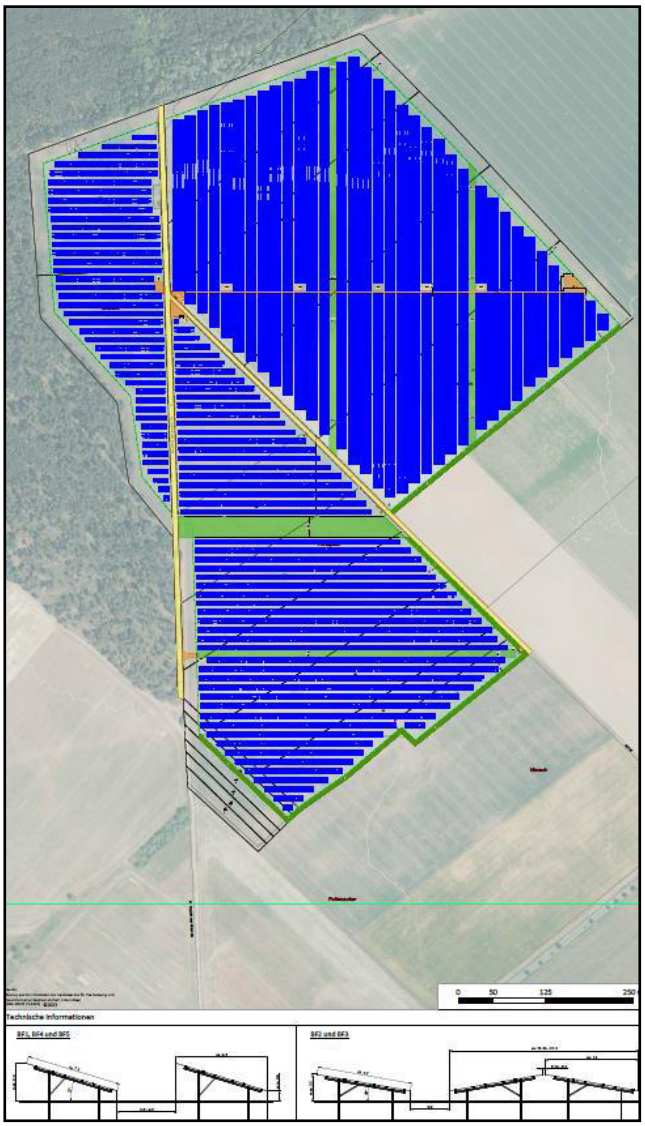



**Abbildung 2: Übersicht über das Vorhaben**

Für die PVA- Freiflächenanlage sollen monokristalline PV-Module eingesetzt werden. Hinsichtlich des potenziellen Flächenenergieertrags kann eine Hektarleistung der Solaranlage von ca. 1 MWpeak/ha angenommen werden. Dies ergibt einen flächenspezifischen Jahresenergieertrag von ca. 1.000 MWhel/(ha*a). Die Aufständerung erfolgt durch Rammfundamente.

Die Module sollen mittels Leichtmetallunterkonstruktion aufgeständert werden. Die Pfosten werden hierzu lediglich in den Boden gerammt. Dabei wird auf Betonfundamente verzichtet, so dass keine Flächenversiegelung erfolgt und anfallendes Regenwasser entlang der Gestelle in den Boden abgeleitet wird. Daraus folgend sind die Eingriffe in den Boden als gering einzuschätzen.

## 3.2 Vorhabenfläche

Das geplante Vorhaben ist im Norden und Westen von Wald und im Süden und Osten von Ackerflächen umgeben. Die Fläche befindet sich im Landkreis Stendal, Land Sachsen-Anhalt in der Gemarkung Ringfurth, Flur 7 und 8. Sie umfasst derzeit intensiv genutzte Ackerflächen mit einer Gesamtgröße von **ca. 54 ha**. Die Lage der Vorhabenfläche sowie die betrachteten FFH- und EU SPA- Gebiete sind Abbildung 1 zu entnehmen.

## 3.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum entspricht dem Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der betrachteten Schutzgebiete herangezogen werden muss. Dies umfasst i. d. R. das betroffene Schutzgebiet sowie darüber hinausreichende Strukturen, Funktionen und Beziehungen (BMVBW 2004).

Das geplante Vorhaben liegt zum FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen und zum flächengleich liegenden SPA-Gebiet Elbaue Jerichow in einem Abstand von ca. 350 m. Das FFH-Gebiet Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel hat zum geplanten Vorhaben einen Abstand von ca.9 km, das FFH-Gebiet Süppling westlich Weißewarte einen Abstand von ca. 7,5 km und das FFH-Gebiet Eschengehege nördlich Tangerhütte einen Abstand von ca. 8 km.

Aufgrund der Abstände der FFH-Gebiete Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel, Süppling westlich Weißewarte und Eschengehege nördlich Tangerhütte werden diese in den Kapiteln 4-6 nicht weiter betrachtet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass alle vorhandenen Gehölze erhalten bleiben.

## 3.4 Potenzielle Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Die Abschätzung der Relevanz der mit dem Bauvorhaben bestehenden Auswirkungen beruht auf der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren und den Kenntnissen zur Ökologie und zum Verhalten bzw. der Empfindlichkeit der zu berücksichtigenden Lebensräume und Arten. Für die schutzgutbezogene Betrachtung in der FFH-Vorprüfung sind nur diejenigen Wirkfaktoren zu

berücksichtigen, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und die für diese maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Die Wirkfaktoren werden folgendermaßen differenziert:

- baubedingte Wirkungen
- anlagebedingte Wirkungen
- betriebsbedingte Wirkungen

Relevante Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsraum liegenden Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung könnten sich zum einen aus der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen temporären Verlust von Lebensräumen und Habitatstrukturen sowie von Funktionsbeziehungen für Arten ergeben. Weitere zu berücksichtigende Auswirkungen sind bauzeitliche Störwirkungen (z.B. Lärmemissionen, Staub- und Schadstoffemissionen) sowie mögliche funktionale Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen.

Die Reichweite der bauzeitlichen Störwirkungen ist auf den Wirkbereich der Emissionsquellen sowie die unmittelbare Umgebung des Baufeldes beschränkt. Da es sich dabei um punktuell emittierende und diskontinuierliche Emissionsquellen handelt, die zeitlich und räumlich begrenzt wirken, sind keine dauerhaften und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Konfliktbereiche könnten sich jedoch dort ergeben, wo sich (potenzielle) Wanderrouten von Säugetierarten (z.B. Fischotter) mit dem Vorhaben überschneiden. Als mögliche Beeinträchtigungen können hierdurch Einzelreaktionen wie Flucht, veränderte Aktionsmuster/ Raumnutzung und temporäre Meidung des Vorhabenbereichs hervorgerufen werden.

**Tabelle 15: Wirkfaktoren des Vorhabens**

| Anlagen und Prozesse | Wirkfaktoren | Relevanz im Planungs-raum | Relevanz für FFH-Gebiet | Relevanz für SPA-Gebiet |
|---|---|---|---|---|
| **Baubedingte Wirkfaktoren** | | | | |
| Temporärer Flächenentzug | Temporäre Überbauung/Versiegelung | 2 | o | o |
| Veränderung der Habitatstruktur | Entfernung von Gehölzbeständen | 2 | o | o |
| Störreize | Akustische Reize (Schall) | 1 | 1 | 1 |
| | Optische Reizauslöser / Bewegung | 1 | 1 | 1 |
| | Licht | 1 | o | o |
| | Erschütterung / Vibration | 1 | 1 | 1 |
| Stoffliche Einwirkungen | Deposition mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe/ Sedimente) | 1 | o | o |
| **Anlagebedingte Wirkfaktoren** | | | | |
| Permanenter Flächenentzug | Permanente Überbauung/Versiegelung | 2 | o | o |
| Optische Störungen | Lichtreflexionen von den PV-Modulen | o | o | o |
| **Betriebsbedingte Wirkfaktoren** | | | | |

| Anlagen und Prozesse | Wirkfaktoren | Relevanz im Planungs-raum | Relevanz für FFH-Gebiet | Relevanz für SPA-Gebiet |
|---|---|---|---|---|
| Nichtstoffliche Einwirkungen | Elektrische und magnetische Felder | o | o | o |
| Mahd | Akustische Reize (Schall) | 1 | o | o |
| | Optische Reizauslöser / Bewegung | 1 | o | o |

**Erläuterung der Tabelle**:

Relevanz: 1 – gegebenenfalls relevant, 2 – regelmäßig relevant

# 4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des betrachteten FFH-Gebietes

Die Prognose bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der FFH-Vorprüfung erfolgt nachfolgend durch die einzelfallbezogene Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen und dem EU SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow. Aufgrund der Größe des EU SPA-Gebietes konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf das geplante Vorhaben einschließlich eines beiderseitigen Puffers von ca. 500 m (Wirkraum). Das Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensraumtypen einschließlich aller dafür charakteristischen Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie und dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Ziel ist hier unter Bezug auf die FFH-RL Art. 6 Abs. 2 „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums liegt gemäß Art. 1 Buchst. e) der FFH-RL vor, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 Buchst. i) FFH-RL günstig ist.

Ein günstiger Erhaltungszustand einer Art liegt gemäß Art. 1 Buchst. i) der FFH-RL dann vor, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

## 4.1 Auswirkungen auf Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie deren Schutz- und Erhaltungsziele

### 4.1.1 DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen

- **LRT 3270 – Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.**
- **LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
- **LRT 6440 – Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)**
- **LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)**
- **LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]**
- **LRT 91E0 – Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**
- **LRT 91F0 – Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)**

Im Zuge der Errichtung der PVA- Freiflächenanlage Ringfurth werden keine Flächen der genannten Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Der Mindestabstand der Außengrenze der Anlage zur Grenze des FFH-Gebietes liegt bei ca. 350 m.

Veränderungen der Habitatstruktur und stoffliche Einwirkungen sind gering und auf das Plangebiet begrenzt.

Demzufolge sind durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen der LRT des FFH-Gebietes „Elbaue bei Bertingen“ zu erwarten.

### 4.1.2 EU SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow

Im Standarddatenbogen für das EU SPA-Gebiet Elbaue Jerichow werden keine Lebensraumtypen benannt.

## 4.2 Auswirkungen auf Vogelarten des Anhangs I der EU-VSch-RL

### 4.2.1 DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen

Im Standard-Datenbogen werden keine Arten nach Anhang I der EU-VSch-RL oder wichtige Zugvogelarten für das FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen ausgewiesen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

### 4.2.2 EU SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb des SPA-Gebietes, der Abstand beträgt ca. 350 m. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen.

Strauch- und Baumstrukturen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass der hier vorhandene Lebensraum von wald- und gehölzbewohnenden Arten auch außerhalb der Grenzen des SPA-Gebietes erhalten bleibt. Mit Beeinträchtigungen dieser Arten ist ggf. im Rahmen der Bauphase zu rechnen, wenn Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 31. August durchgeführt werden. Da auch alle übrigen im Plangebiet vorkommenden Vogelarten dem Schutz nach § 44 BNatschG unterliegen, sind Festsetzungen hinsichtlich einer Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu treffen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ergänzend dazu eine ökologische Baubegleitung festzusetzen.

Bodenbrütende Arten, die im SPA-Gebiet geschützt sind, beschränken sich auf die an Wiesen- und Röhrichtbereiche gebundenen Arten (Grauammer, Braunkehlchen und Wachtelkönig). Ackerbrüter sind im Standarddatenbogen nicht vermerkt, sodass hier keine Betroffenheit festzustellen ist.

**Außerdem hat der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß Managementplan (MAP FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ und den dazugehörigen Ausschnitt des EU_SPA „Elbaue Jerichow“, Karte 5/4 Rastvögel und Rastflächen) keine Bedeutung als Rast-, Schlaf-, Sammelplatz und Nahrungsfläche für feuchtgebietsgebundene Arten.** Hochattraktive Nahrungsflächen bieten laut Managementplan vor allem die östlich, binnendeichs liegenden Ackerflächen bei Blumenthal-Rogätz und Ihleburg-Parey (Havelsche Mark) und die ost- und westelbisch gelegenen Kiesgruben bei Rogätz, Zerben und Parey.

**Hinsichtlich der Zug- und Rastvögel befindet sich der überwiegende Teil des Geltungsbereiches in einem Raum mit einem weniger dichten Aufkommen von Rastvogelarten (95 % Fläche gemäß Daten). Die vorliegenden Daten beziehen sich hierbei vorrangig auf die essenziellen Rasthabitate der Tundrasaatgans sowie von Singschwan und Bläßgans, welche die Stromelbe bzw. ostelbischen Kiesgruben als Schlafgewässer nutzen.**

**Tundrasaatgänse fliegen zu Rastflächen in einem großräumigen Radius von 15-20 km. Hierbei spielt vorrangig die landwirtschaftliche Anbaukultur eine Rolle. So werden gezielt große Maisschläge oder Grünlandflächen zur Nahrungssuche angeflogen. Eine einzelne Fläche von ca. 50 ha, welche sich nicht augenscheinlich von anderen Flächen im Umfeld abhebt, hat somit aus fachlicher Sicht kein besonderes Gewicht. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich von Norden und Westen durch großräumige Kiefern-forste eingerahmt und besitzt somit keine besondere Eignung aufgrund der Deckung. Gänse präferieren weiträumig offene Flächen mit guter Übersicht zur Flucht vor Beutegreifern (Seeadler, Fuchs). Zudem befindet sich die Fläche auf sehr leichten Böden, auf denen aus diesem Grund ein andauernder Maisanbau als Futterfläche für diesen Boden nicht angenommen wird.**

**Unter Berücksichtigung des großen Aktionsraums der Tundrasaatgans, der somit vergleichsweisen kleinen Flächendimension und des geringen Habitatpotenzials des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist nicht von einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 für die lokale Rastpopulation auszugehen.**

**Auch die auf Forderung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Stendal durchgeführten Untersuchungen im Zeitraum von Oktober 2025 bis Ende Januar 2026 zu vorkommenden Zug- und Rastvögeln haben keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten ergeben. Dabei war festzustellen, dass Überflüge von nordischen Gänsen über das Plangebiet und dessen näherem Umfeld bisher zahlreich stattgefunden haben. Sie zeigen den Einfluss der angrenzenden Elbaue an. Eine unmittelbare Relevanz für das Vorhaben kann daraus aber nicht abgeleitet werden. Auch nach Errichtung der PV-Module ist von einem weiteren Überflug auszugehen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Flächen zur Nahrungsaufnahme konnten mehrere Rast- und Nahrungsflächen nordischer Gänse in der Nähe und zum Teil auch in Abschnitten des Plangebiets nachgewiesen werden. Eine Nutzung weiterer Plangebietsabschnitte außerhalb des Untersuchungszeitraums und zu anderen Jahren ist ebenso möglich und zu erwarten. Beobachtungen innerhalb des Plangebietes gelangen an drei Kartiertagen, was vor dem Hintergrund des gesamten Kartierumfangs auf eine regelmäßige Nutzung hindeutet.**

**Anhand dieser Ergebnisse lässt sich, entgegen der vor Durchführung der Rast-/ Zugvogelkartierung getroffenen Annahmen (s.o.), schlussfolgern, dass das Plangebiet von Rast-/ Zugvögeln (mindestens nordische Gänse) genutzt wird. Durch die Überbauung mit PV-Modulen entfällt diese und es resultiert eine Verringerung nutzbarer Rast-/ Nahrungsgebiete. Der Umfang dürfte sich zumindest im Bereich der Größe der Vorhabenfläche bewegen. Hinsichtlich einer Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen ist dabei die Flächengröße des Plangebiets in Relation zur insgesamt vorhandenen Gebietskulisse potenziell nutzbarer Rast- und Nahrungshabitate zu sehen. Unter Zugrundelegung der im Standarddatenbogen für das gesamte EU-SPA „Elbaue Jerichow“ genannten Flächengrößen für die potentiell nutzbaren Rast- und Nahrungsflächen (Acker, Grünland frischer Standorte und Feuchtgrünland) ergibt sich eine Größe von ca. 8.600 ha, welche den nordischen Gänsen**

**zur Verfügung steht. Hinzugerechnet werden können zahlreiche Flächen außerhalb des SPA welche ebenfalls zur Rast- und Nahrungsaufnahme genutzt werden, wie z.B. das Plangebiet und die während der Kartierung im 2.000 m-Radius um das Plangebiet ebenfalls nachgewiesenen Rast-/Nahrungsflächen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass die Gemeinde Ringfurth innerhalb ihres Hoheitsbereichs eine Verantwortung gegenüber Natur und Landschaft und damit aufgrund der Lage im Randbereich des genannten EU-SPA vor allem auch gegenüber den Zug- und Rastvögeln hat. Es gilt daher zu prüfen, ob auch unter Bezug auf das Gemeindegebiet durch das Vorhaben noch genügend Freiflächen für Rast- und Zugvögel zur Verfügung stehen. Die grundsätzlich geeigneten Freiflächen im Gemeindegebiet umfassen ca. 800 ha, wodurch sich bei Realisierung des Vorhabens eine Verringerung um ca. 6% auf ca. 750 ha ergibt. Bei einem einmalig festgestellten Rastmaximum von ca. 1.700 Individuen kann davon ausgegangen werden, dass die Kapazität innerhalb des Gemeindegebietes nicht überschritten wird und bei einer annähernd gleichmäßig verteilten Nutzung keine signifikanten Fraßschäden zu erwarten sind. Weiterhin lässt sich festhalten, dass aufgrund der Lage des Plangebietes keine Auswirkungen auf die als besonders bedeutsam herausgestellten Rastflächen (RANA 2009) „Elbe Ihleburg Bittkau“, „Elbwiesen bei Ringfurth“, „Bandislanke Zerben“ und „Elbwiesen westlich Parey“ zu erwarten sind.**

**Die Ergebnisse zur Greifvogelerfassung deuten darauf hin, dass der Bereich, in dem sich das Plangebiet befindet als attraktive Nahrungsfläche eingestuft werden kann. Bezüglich einer Abschätzung der diesbezüglich zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Errichtung der PV-Anlage muss unbedingt die Attraktionswirkung der benachbarten Kompostieranlage und der Viehhaltung des angrenzenden Landwirtschaftsbetriebs auf die Nahrungsgrundlage bzw. Beutetiere der oben genannten Groß- und Greifvögel berücksichtigt werden. Ferner war auch ein ähnlicher Effekt von vorhandenen Blüh- bzw. Ackerschonstreifen zu erkennen. Unter der Annahme, dass diese Strukturen auch nach Errichtung der PV-Anlage weiterhin erhalten bleiben, dürfte keine signifikant negative Auswirkung auf das vorhandene Potential als Nahrungsfläche für Greifvögel zu erwarten sein.**

**Der zu erwartende vorhabenbedingte Effekt betrifft nach aktuellem Stand damit in der Summe vor allem die nordischen Gänse. Unter Berücksichtigung der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt und den darin enthaltenen Angaben zur Größe der Nahrungsgemeinschaften die bei den angetroffenen Individuenzahlen der planungsrelevanten Arten Blässgans, Graugans und Saatgans angegeben sind, ist keine signifikante Beeinträchtigung der benannten Arten zu erwarten. Aufgrund der Relation der Plangebietsgröße zur insgesamt für die nordischen Gänse zur Verfügung stehenden Flächenkulisse ist ferner keine erhebliche Verringerung an potenziellen Rast- und Nahrungshabitaten ersichtlich. In diesem Zusammenhang sind allerdings auch weitere kumulierende Projekte oder Wirkfaktoren z.B. aus anderen PV-Anlagen mit zu berücksichtigen (siehe Kapitel 6).**

**Eine Entwertung oder Zerstörung essenzieller Rasthabitate ist demnach nicht zu prognostizieren.**

## 4.3 Auswirkungen auf Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL

### 4.3.1 DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen

Für die im Standard- Datenbogen benannten Amphibienarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund des Abstand der Außengrenze des Plangebietes zur Grenze des FFH-Gebietes Elbaue bei Bertingen von ca. 350 m keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ein Antreffen des Bibers (*Castor fiber*) und des Fischotters (*Lutra lutra*) kann im Plangebiet aufgrund fehlender Gewässerstrukturen nahezu ausgeschlossen werden. Die Wanderrouten beider Arten verlaufen vermutlich in Nord-Süd-Richtung entlang der Elbe. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Arten liegen nicht vor.

Es werden 3 Fledermausarten (Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Graues Langohr) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Standard-Datenbogen genannt. Als mobile Tierarten mit großem Aktionsradius muss von einem temporären Vorkommen auf der intensiv genutzten Ackerfläche ausgegangen werden. Eine Beeinträchtigung von Quartierstrukturen kann ausgeschlossen werden, da keine Gehölze entnommen werden. Was verbleibt, ist eine Beeinträchtigung des Jagdhabitats. Entsprechende Bewertungen wurden bereits von BfN erstellt, der innerhalb seines Endberichtes „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ (2009) zu dem Schluss kommt, dass die Funktion als Nahrungs- bzw. Jagdgebiet für Kleintiere und Fledermäuse durch die geplante Errichtung von PV-Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Hoiß (2024) nennt in seiner Einzelmeldung auf der Seite des Blogs Naturschutz Bayern zwei Studien aus 2023, die zu dem Schluss kommen, dass Fledermäuse in den Randbereichen der PVA höhere Aktivitäten zeigen als im Zentrum. Es wird darauf verwiesen, dass es lediglich Hypothesen gibt, dass aber genauere Untersuchungen notwendig sind, um weitere Aussagen treffen zu können. Eine Beeinträchtigung der Arten ist daher nicht anzunehmen.

Für weitere Arten ist eine Beeinträchtigung durch fehlende Wirkfaktoren ausgeschlossen.

### 4.3.2 EU SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow

Im Standard- Datenbogen des EU SPA-Gebietes Elbaue Jerichow sind keine Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie benannt.

# 5 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Derzeit werden von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mehrere Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Außenbereichsflächen des

Stadtgebietes vorbereitet **(Stand 18.01.2023). Alle Flächen befinden sich in größeren Entfernungen zum geplanten Vorhaben. Weitere potenzielle Flächen für PVA befinden sich in Weißewarte, Schernebeck, Schönwalde, Tangerhütte, Uchtdorf, Cobbel und Kehnert. Davon liegen die nächstgelegenen Flächen in Cobbel (ca. 3,7 km) und Kehnert (6 km).**

**Bestehende Anlagen befinden sich in Elversdorf, Grieben, Tangerhütte, Mahlpfuhl und Uchtdorf.**

**Wie bereits im Kapitel 4.2.2 erläutert, sind von dem zu erwartenden vorhabenbedingten Effekt nach aktuellem Stand in der Summe nordische Gänse betroffen. Unter Berücksichtigung der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt und den darin enthaltenen Angaben zur Größe der Nahrungsgemeinschaften die bei den angetroffenen Individuenzahlen der planungsrelevanten Arten Blässgans, Graugans und Saatgans angegeben sind, ist keine signifikante Beeinträchtigung der benannten Arten zu erwarten. Aufgrund der Relation der Plangebietsgröße zur insgesamt für die nordischen Gänse zur Verfügung stehenden Flächenkulisse ist keine erhebliche Verringerung der zur Verfügung stehenden potenziellen Rast- und Nahrungshabitate ersichtlich.**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Ringfurth“ keine Auswirkungen auf ähnlich gelagerte Vorhaben haben wird. Alle Vorhaben leisten ihren Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland.

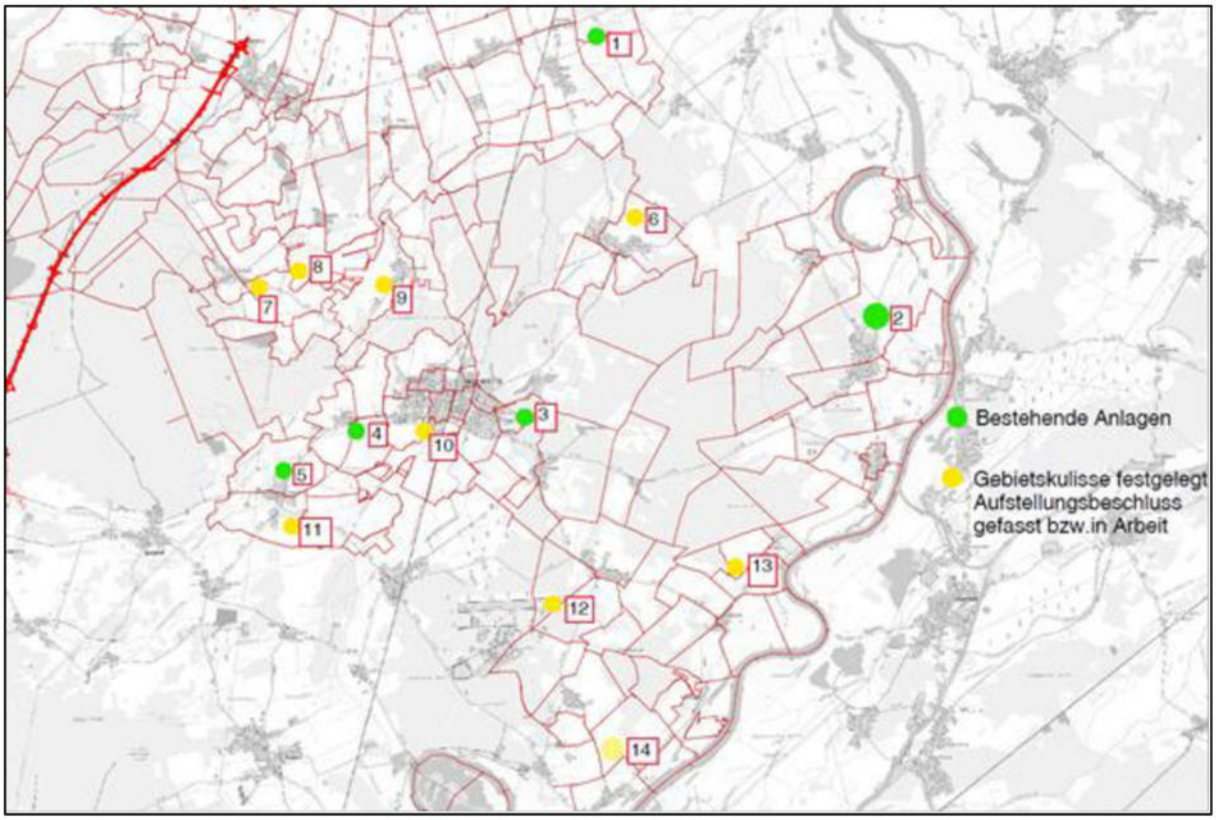



**Abbildung 3: Übersicht Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Quelle: Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte)**

# 6 Gesamtergebnis der FFH-Vorprüfung / Fazit

Die FFH-Vorprüfung ergab, dass die Errichtung der PV-Freiflächenanlage Ringfurth keine Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet DE 3637-301 Elbaue bei Bertingen vorkommenden Lebensraumtypen sowie Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie der im SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerichow vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der EU-VSch-RL zur Folge hat.

Für die Fauna sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen bzw. auf ein Minimum reduziert werden können. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren haben keine Beeinträchtigungen zur Folge.

Ausgehend vom gegenwärtigen Kenntnisstand ist daher für das FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen sowie für das EU SPA-Gebiet Elbaue Jerichow bezüglich des geplanten Vorhabens keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

# 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

BERGMANN, R. & MAKALA, M. (2016): FFH-Verträglichkeitsprüfung (S.). In: RIEDEL, W., LANGE, H., JEDICKE, E. & REINKE, M. (2016): Landschaftsplanung. 3. Auflage, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg. 337 - 345.

BFN (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 02. Dezember 2016. Bundesamt für Naturschutz, online unter: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro, letzter Zugriff: 04.03.2024

RANA (2009): Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ und den dazugehörigen Ausschnitt des EU-SPA „Elbaue Jerichow“, im Auftrag des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete; Methodik-Leitfaden zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Oxford.

https://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/elbaue-jerichow-.html?page=1&keyword=

https://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/elbaue-bei-bertingen-.html?page=1&keyword=

Vorschlag für die Abwägung

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND
STELLEN, DIE ÖFFENTLICHE BELANGE WAHRNEHMEN,
nach § 4 Abs. 2 BauGB
DER NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB und der
BÜRGER
nach § 3 Abs. 2 BauGB

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

STAND: 10.02.2026

| | | Anzahl | Antworten |
|---|---|---|---|
| 1 | beteiligte Träger öffentlicher Belange | 21 | 17 |
| 2 | Nachbargemeinden | 7 | 4 |
| 3 | Summe | | 21 |
| | | | |
| 4 | Bürger | | 0 |

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**1.**

DER LANDRAT

Landkreis Stendal

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner

Am Schlosshof 14
12683 Berlin

Amt: **Bauordnungsamt**
Auskunft erteilt: Herr Ellmer
Dienstsitz: Arnimer Str. 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 124
Telefon: +49 3931 607338
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisplanung@landkreis-stendal.de

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Datum |
|---|---|---|
| ---------- | 63.03 Ell | 13.08.2025 |

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen: | **63/546/2023-02371** eingegangen: 07.07.2025 |
| Vorhaben: | vorzeitiger, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" ; Größe des Geltungsbereiches ca. 55 ha; Leistung ca. 69 MWp<br>Hier: Beteiligung der Behörden zum zweiten Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Aufstellungsverfahren gemäß § 8 Abs. 4 BauGB |
| Antragsteller: | Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 39517 Tangerhütte Bismarckstraße 5 |
| Grundstück:<br>Lage: | Tangerhütte, Stadt,<br>Gemarkung Ringfurth, Flur 7, Flurstücke 14, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, Ringfurth, Flur 8, Flurstücke 1/2, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6 |

**Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

Sehr geehrter Herr Herger

aufgrund der Aufforderung mit E-Mail-Beteiligungsschreiben vom 07.07.2025 teile ich Ihnen nach Prüfung des geänderten o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

**Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:**

Naturschutzfachliche Belange:

Das Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth" auch im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf - noch - nicht zustimmen.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| **1.1** - Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 spiegelt sich in der Bilanzierung noch nicht wider, sodass nicht der gesamte Eingriff bewertet wurde. Aufgrund der eklatanten Abweichung der Eingriffs-Bilanzierung von der GRZ ist die Eingriffsregelung unvollständig abgearbeitet und der B-Plan somit noch nicht genehmigungsfähig. Es bedarf zur Wahrung des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 13 BNatSchG der Anpassung der Grundflächenzahl auf 0,6.<br>**1.2** - Ferner kann der artenschutzfachlichen Einschätzung und der FFH-VP zu den Zug- und Rastvögeln nicht gefolgt werden.<br><br><u>Eine erneute Prüfung durch die Fachbehörde ist zur abschließenden Klärung dieser Sachverhalte vor der Abwägung zwingend erforderlich.</u><br><br>Begründung:<br><br>Die Prüfung der einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkte hat unter Abgleich mit den Anmerkungen und Hinweisen aus den vorhergehenden Stellungnahmen folgendes ergeben:<br><br>**1.3** <u>Eingriffsregelung:</u><br>Der Bebauungsplan soll die Realisierung eines Solarparks und in Folge die Überschirmung und nachgeordnet auch eine Versiegelung von Flächen ermöglichen. Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.<br><br>Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.<br><br>Auf Ebene des Bebauungsplans ist der Vermeidungsgrundsatz umzusetzen, indem der Solarpark möglichst natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet wird, sodass keine monolithische Anlage entsteht. Dies erfolgt u. a. durch:<br>- Wahl angemessenen Anlagengröße<br>- Wahl Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und infolge dessen Vorhalten ausreichend breiter Reihenabstände mind. 5-6 m oder Einplanung von 12 m breiten Grün-/ Brachestreifen in Gassen alle 100 m Anlage<br>- Erhalt der im Geltungsbereich des B-Plans vorhandenen Gehölzbestände<br>- Südausrichtung der Module<br>- Einplanung Wildkorridore<br><br>**1.4** *Wahl einer angemessenen Anlagengröße unter Kumulierung mit anderen Plangebieten*<br>Vor dem Hintergrund des Vermeidungsgrundsatzes § 13 BNatSchG ergibt sich bei Solarparken, anders als bei Windenergieanlagen, die Problemstellung der fehlenden räumlichen Lenkung in der Regelung des § 2 EEG und der fehlenden örtlich konkretisierten Bedarfsdefinition.<br>Im Gegensatz zu Windenergieanlagen werden bei Solarparkplanungen derzeit keine gesetzlichen Grenzen gesetzt, wie viel Prozent der Gemeinde überprägt werden. Das Ergebnis ist ein Ungleichgewicht der flächenhaften Verteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Abhängigkeit der Handhabung der jeweiligen Gemeinde. Derzeit bietet der Landesentwicklungsplan (LEP) mit folgenden Grundsätzen einen Ansatz zum Umgang mit dieser Problemstellung:<br>Im gültigen Landesentwicklungsplan sieht Grundsatz G 74 vor: Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und <u>kleinere</u> Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.<br>Der 1. Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt sieht die Aufnahme von folgendem Grundsatz vor: G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden<br><br>Seite 2 von 13 zum Aktenzeichen: 63/546/2023-02371 13.08.2025 Landkreis Stendal Altmark | **1.1** Diese Kriterien wurden bei der Modulplanung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind für die spätere Belegung der Flächen die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschlaggebend. An diesem ist die Bilanzierung des Vorhabens ausgerichtet. Der Vorhabenplan ist der 3. Bestandteil der Planunterlagen.<br>Die in der Planzeichnung festgesetzte GRZ von 0,8 entspricht der zulässigen Grundflächenzahl nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO.<br>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.<br><br>**1.2** Die Planunterlagen werden um ein Gutachten zur FFH-Vorprüfung und der Kartierung von Zug- und Rastvögeln ergänzt.<br>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.<br><br>**1.3** Die Erforderlichkeit der Ost-West-Ausrichtung auf einer Teilfläche des sonstigen Sondergebietes beruht darauf, dass Energie auch in den Nachmittags- und Abendstunden zur Verfügung stehen soll. Allein bei einer Südausrichtung der Module ist eine langfristige Bereitstellung von Energie über den gesamten Tag nicht gewährleistet.<br>Eine Begründung hinsichtlich der erforderlichen Ost-West- Ausrichtung wird sowohl in die Begründung zum B-Plan als auch in den Umweltbericht aufgenommen.<br>Die Anlagengröße entspricht den Vorgaben des Kriterienkataloges der EG Tangerhütte.<br>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.<br><br>**1.4** Derzeit werden von der EH Stadt Tangerhütte mehrere Bauleitplan - verfahren zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Außenbereichsflächen des Stadtgebietes vorbereitet (Stand 18.01.2023). Alle Flächen befinden sich in größeren Entfernungen zum geplanten Vorhaben. Weitere potenzielle Flächen für PVA befinden sich in Weißewarte, Schernebeck, Schönwalde, Tangerhütte, Uchtdorf, Cobbel und Kehnert. Davon liegen die nächstgelegenen Flächen in Cobbel (ca. 3,7 km) und Kehnert (6 km).<br>Bestehende Anlagen befinden sich in Elversdorf, Grieben, Tangerhütte, Mahlpfuhl und Uchtdorf.<br>Der überwiegende Teil der Gemarkung Ringfurth innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Elbaue-Wahlenberge (LSG0103SDL), dem FFH-Gebiet Elbaue bei Bertingen (FFH0037LSA) und dem EU-SPA Gebiet Elbaue Jerichow (SPA0011LSA) liegt, damit ist die Möglichkeit zur Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stark eingeschränkt. Hinzu kommen die geringen Bodenwertzahlen, die nur eine |

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| „Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden."<br><br>Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie als einer der erneuerbaren Energieformen und damit der Einhaltung des Vermeidungsgrundsatzes § 13 BNatSchG muss sich die Flächengröße des Vorhabens in Kumulation mit weiteren Solarparkvorhaben in der Gemeinde an dem örtlichen Bedarf entsprechend Grundsatz G 74 orientieren. Die Wahrung dieses raumordnerischen Grundsatzes ist zum Nachweis, dass der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG eingehalten wird, zu prüfen. Hierbei genügt es nicht, lapidar den § 2 EEG (Energiewende) oder gar wirtschaftliche Gründe heranzuziehen, denn es kann trotz des überragenden öffentlichen Belangs nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass einzelne Orte unverhältnismäßig überplant werden.<br><br>**1.5** Für eine nachhaltige Raumentwicklung und im Sinne einer naturverträglichen Energiewende sind Solarparkvorhaben im Außenbereich zu steuern. Dieser Ansicht ist auch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt (siehe Kapitel 2 Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen[1]). In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage für einen regionalen sachlichen Teilplan bzw. für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB verbleibt als einzige räumliche Steuerungsmöglichkeit ein informelles gesamträumliches Konzept, welches auf der Basis der jeweiligen Nutzungsfestlegungen in den Raumordnungsplänen bzw. der jeweiligen Fachplanungen für das Gebiet der jeweiligen Verbands- oder Einheitsgemeinde erstellt werden kann. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Erstellung notwendiger Bauleitplanungen. Die Voraussetzung für die Darstellung einer Fläche für Erneuerbare Energien im Flächennutzungsplan bzw. für die Aufstellung von Bebauungsplänen und deren Festsetzungen für Solarparke bildet also ein informelles gesamträumliches, also auf das Gebiet der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde bezogenes, Konzept.<br><br>Der von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entwickelte Kriterienkatalog ist nicht gleichzusetzen mit einem informellen gesamträumlichen Konzept, da hier nur das grundsätzliche Vorgehen auf Basis der o. g. Arbeitshilfe des Ministeriums für die einzelnen Ortschaftsräte vorgegeben wird. Eine vorhabenunabhängige Gesamtflächenbetrachtung wurde durch die EG Stadt Tangerhütte bisher nicht durchgeführt. Allerdings heißt es im Kriterienkatalog der EG Stadt Tangerhütte:<br><br>**1.6** *„Unter Berücksichtigung dieses Kriterienkataloges ist folgendes Vorgehen einzuhalten:*<br>*1. Die Ortschaft lokalisiert gemeinsam mit Einwohner, Ortschaftsräten, Landeigentümern und Landwirten mögliche Gebietskulissen."*<br>Weiterhin heißt es: *„Für landwirtschaftliche Freiflächenanlagen gelten folgende Mindestregeln:*<br>*(1) Jeder Ortschaftsrat legt nach den jeweiligen Begebenheiten der Ortschaft/ Gemarkung*<br>*c) den Gesamtumfang von PV-Anlagen in % anteilig der Gemarkungsgröße"*<br>Dazu hat die EG jeder Ortschaft eine Beschluss-Vorlage mit jeweiliger Übersichtskarte zur Darstellung der ausgewählten Eignungsflächen für Solarparke an die Hand gegeben.<br>Für die Gemarkung Ringfurth liegt eine Beschluss-Vorlage 900/2022 zur Gebiets- und Größenfestlegung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Der Ortschaftsrat hat sich mit Mehrheit für eine maximale Größe von 50 ha entschieden. Nachfolgende Abbildung zeigt einen Auszug aus der Übersichtskarte zu diesem Beschluss. Die Gebietsfestlegung ist über das Setzen von zwei Kreuzen in der Karte erfolgt. Nicht angekreuzt wurde die Vorhabenfläche zum Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth". Es liegt jedoch ein Aufstellungsbeschluss zum dem B-Plan vor. Die Fläche ist also zusätzlich zu den beiden<br><br>[1] https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publikationen/Arbeitshilfe-PVFA.pdf<br><br>Seite 3 von 13 zum Aktenzeichen: 63/546/2023-02371 13.08.2025 Landkreis Stendal Altmark | eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulassen. Planungsalternativen sind daraus folgend innerhalb der Gemarkung Ringfurth nicht vorhanden. Hinzu kommt eine eingeschränkte Flächenverfügbarkeit, die zur Auswahl der Flächen geführt hat.<br>Bei der Planung wurde darauf geachtet höherwertige Lebensräume möglichst zu erhalten und neue Gehölze zu pflanzen, um den Eingriff in den Naturhaushalt und in die Landschaft zu reduzieren.<br>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.<br><br>**1.5** Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte hat den von ihr erarbeiteten Kriterienkatalog vom 06.07.22 ihren Entscheidungen zu Aufstel - lungsbeschlüssen für Freiflächensolaranlagen zugrunde gelegt. Die Anwendung des Kriterienkataloges sorgt für eine ausgewogene Standortverlung der PV-Freiflächenanlagen.<br>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.<br><br>**1.6** Die Abgrenzung eines Plangebietes in Verbindung mit einem Planaufstellungsbeschluß bedeutet nicht, daß sich das Plangebiet im Rahmen der Verfahrensdurchführung nicht ändern kann.<br>Über Änderungen des Geltungsbereiches werden die beschließenden städtischen Gremien im Zuge des Planverfahrens im Rahmen der erforderlichen Beschlußfassungen informiert.<br>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. |

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

angekreuzten Gebietsfestlegungen zu sehen, sodass eine kumulierende Betrachtung des geplanten Solarparks mit den Gebietsfestlegungen bei den o. g. Grundsätzen des LEP und LEP-Entwurfs durchzuführen ist.



Abb. 1: Auszug aus Übersichtskarte zur Beschluss-Vorlage 900/2022 mit Verortung Geltungsbereich B-Plan „Bürgersolarpark Ringfurth“ (roter Kreis)

**1.7** Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verfügt über keinen flächendeckenden Flächennutzungsplan. Für den Bereich des Plangebiets, also für die Gemeinde Ringfurth, liegt ebenfalls kein Flächennutzungsplan vor. Daher ist die kumulierende Betrachtung bzw. die Alternativflächenbetrachtung auf Ebene des vorzeitigen B-Plans durchzuführen *(vgl. analog Stellungnahme des Bauordnungsamtes/ Kreisplanung zum ersten Entwurf vom 15.08.2024*).

**1.8** Die Ortschaft bzw. die Gemarkung Ringfurth umfasst 1.252 ha. Teil der Gemarkung Ringfurth sind auch die Ortschaften Polte und Sandfurth.
Der Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ hat einen prozentualen Anteil von 4,3 % an der Gemarkung Ringfurth.
Vor dem Hintergrund der Beschlussvorlage 900/2022 inklusive Kartenübersicht wird mit der vorliegenden Planung in Summe der raumordnerische Grundsatz G 74 bzw. G 6.2.2-1 nicht eingehalten. Auch der Beschluss-Vorlage 900/2022 wird nicht entsprochen. Der Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ stellt unter Berücksichtigung des Gemeindewillens aus o. g. Beschluss-Vorlage inklusive Übersichtskarte keine kleine Anlage zur lokalen Absicherung mehr dar und wird voraussichtlich auch die ggfs. bald geltende Festlegung des neuen LEP überschreiten. Der raumordnerische Grundsatz und in der Folge der Vermeidungsgrundsatz des § 13 BNatSchG werden nicht eingehalten. Der Wille der Gemeinde ist in erster Linie die Einhaltung der selbst gesetzten Obergrenzen, was auch im Sinne der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaf ist. Es bedarf der Auseinandersetzung mit dieser Problematik im vorzeitigen B-Plan.

**1.9** *Wahl Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6*
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fordert in seinem im Juli 2024 aufgestellten Leitfaden zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen[2] eine maximale GRZ von 0,6. Dieser Maximalwert ist aus diversen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung abgeleitet worden. Der vorliegende B-Plan weist eine GRZ von 0,8 aus. Der o. g. Vorgabe des Bundesministeriums für naturverträgliche Solarparks wird nicht entsprochen und insofern auch der Vermeidungsgrundsatz § 13

[2] https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-naturschutzfachliche-mindest-kriterien-bei-pv-freiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=5

**1.7** Entsprechend dem Gesetz der Bundesregierung „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wird zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung. Es besteht ein dringender Grund, weil die Ortschaft Ringfurth schnell handeln möchte und die Erarbeitung für eines gesamte Einheitgemeinde Stadt Tangerhütte einige Zeit in Anspruch nehmen würde, ehe die erforderlichen planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von FPA vorliegen würden, sieht sie einen zwingenden Handlungsbedarf.
Das Vorhaben wird von allen Eigentümern und Bewirtschaftern antizipiert, da eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der geringen Bodengüte und -beschaffenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht anzustreben wäre.
Die Ortschaft Ringfurth mißt der Nutzung von regenerativer Energie- als Maßnahme zur Reduzierung der Treibhausgase in der Athmosphäre eine hohe Priorität zu.
Sie schätzt ein, daß das Vorhaben einer geordneten baulichen Entwicklung der Entwicklung der Ortschaft Ringfurth entspricht.
Diese Gründe lagen der Entscheidung zugrunde, einen vorzeitigen Bebaungsplan aufzustellen. Nachteile für eine städtebauliche Entwicklung sind nicht zu prognostizieren.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

**1.8** Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat eine der Planung zustimmende Stellungnahme abgeben.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

**1.9** siehe Pkt. 1.1 der Abwägung Seite 3

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

BNatSchG nicht eingehalten. Die Grundflächenzahl ist anzupassen. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan vorgegebenen Modulreihenabstände und die ausgewiesenen Kompensationsflächen im Geltungsbereich des B-Plans führen in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ohnehin zu einem weit unter der festgelegten Grundflächenzahl liegenden Grad der baulichen Überprägung.

**1.10** *Südausrichtung der Module*
Eine Ausrichtung der Modulreihen nach Süden ist einer Ost-West-Ausrichtung mit Satteldachform grundsätzlich vorzuziehen, um den Vermeidungsgrundsatz zu wahren. Die Satteldachform verursacht eine weitaus drastischere Überprägung der Fläche als bei Anlagen mit Südausrichtung.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht auf den Baufeldern BF1, BF4 und BF5 eine Südausrichtung und auf den Baufeldern BF2 und BF3 eine Ost-West-Ausrichtung vor. Unter Zuhilfenahme der Bilanz weisen im geplanten Solarpark 61 % der Solarmodule eine Ost-West-Ausrichtung und nur 39 % der Solarmodule eine Südausrichtung auf. Als Begründung wird im Umweltbericht, Kapitel 1.1 lediglich angeführt, „dass Energie auch in den Nachmittags- und Abendstunden zur Verfügung stehen muss". Allein bei einer Südausrichtung der Module sei eine langfristige Bereitstellung von Energie über den gesamten Tag nicht gewährleistet. Das erklärt hier jedoch nicht, dass Modulreihen in Ost-West-Ausrichtung überwiegen. Es mangelt an einer standortbezogenen Begründung. Das deutliche Überwiegen von Modulen in Ost-West-Ausrichtung ist für die UNB nicht nachvollziehbar. Ob die schmale Begründung im Umweltbericht, Kapitel 1.1 bei einem 55 ha großen Solarpark akzeptabel ist, obliegt jedoch letztendlich der Abwägungsentscheidung der Gemeinde.

**1.11** *Modulreihenabstand und Brachestreifen*
Der Modulreihenabstand ist ein wesentliches Gestaltungsmerkmal für einen naturverträglichen Solarpark und daher bereits auf Ebene des B-Plans konkret zu bestimmen. Die Angabe ist zur Einschätzung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit eines Solarparkprojekts unverzichtbar. Zur Förderung der Biodiversität sind Modulreihenabstände von 5 oder 6 Metern erforderlich (siehe Fachbeitrag LABO (2023) und Positionspapier NABU (2022)). Es sollten 2,5 bzw. mind. 3 Meter besonnte Flächen zwischen den Modulreihen zur Mittagszeit zwischen Mai und September entstehen (Länderleitfaden StMB (2021) und Positionspapiere BNE (2022) und BUND et al. (2022))
Gemäß Angaben im Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung zum B-Plan, Kapitel 4.5 ist ein Modulreihenabstand von 4,9 m bis 6,9 m in den Baufeldern mit Südausrichtung BF1, BF4 und BF5 und ein Modulreihenabstand von 3,0 m in den Baufeldern mit Ost-West-Ausrichtung BF2 und BF3 vorgesehen. Die in der o. g. Literatur geforderten Mindestvorgaben werden für die Baufelder mit Südausrichtung knapp eingehalten. Die Baufelder mit Südausrichtung stellen jedoch nur ungefähr 39 % der Solarparkfläche. Etwa 61 % bilden die Baufelder mit Ost-West-Ausrichtung. Hier wird die Mindestanforderung zu den Modulreihenabständen nicht eingehalten.
Alternativ zu einem 6 m breiten Modulreihenabstand würde auch die Anlage von 12 m breiten Blühstreifen alle 100 m Anlage innerhalb der Baufläche akzeptiert. Die Mindestbreite ist zur Minderung des Eingriffs in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und in das Landschaftsbild erforderlich. In der vorliegenden Planung nehmen die Brachestreifen für die Lerche und der Wildkorridor die Funktion der geforderten Blühstreifen ein, sodass der geringere Modulreihenabstand in BF2 und BF3 akzeptiert wird. Bilanziell ist die Zuordnung von einem Planwert von 2 für die Flächen unter den Modulen mit Ost-West-Ausrichtung gerechtfertigt und wird akzeptiert.

**1.12** *Erhalt Gehölzbestände*
Zu diesem Punkt siehe Ausführungen unter „Natura 2000, Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz".

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.



**1.10** siehe Pkt. 1.3 der Abwägung Seite 3

**1.11** Die Modulreihenabstände sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Brachestreifen sind mit einer Breite von 10 m festgesetzt.
Diese Festsetzungen wurden naturschutzfachlich geprüft.
Der Wildtierkorridor wird an der engsten Stelle des Geltungsbereiches in einer Breite von 30 m angelegt. Entlang der Waldkante ist zwischen Wald und Geltungsbereich ein Abstand von 20 m vorgesehen, der frei von Bebauung bleibt und als Wildkorridor fungieren kann. Mit der Anordnung des Wildtierkorridors im südlichen Bereich des Geltungsbereiches kann die Fläche in östliche Richtung durch quert werden. Im nördlichen Teil übernimmt der 20 m breite Streifen diese Funktion.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

**1.12** Bestandsgehölze sind von den Auswirkungen der Planung nicht betroffen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).<br><br>**1.13** Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist die Entwurfsfassung, die den UNBs in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVwA) anzusehen. Die UNB ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsfassung im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Auf eine erneute Abbildung des Entwurfs des LVwA zur Bewertung der PV-Anlagen wird an dieser Stelle verzichtet, da sie bereits der Stellungnahme zum 1. Entwurf des B-Plans entnommen werden kann.<br>Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan enthalten (siehe Umweltbericht, Kapitel 5.2, Tabelle 7). Da sie Rechenfehler enthält, wurde der UNB auf Nachfrage eine korrigierte Bilanz mit E-Mail vom 23.07.2025 vorgelegt. Die korrigierte Bilanz wurde bei der Prüfung des B-Plans herangezogen.<br>Sie wurde jedoch auch weiterhin nicht entsprechend der Vorgaben des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA erstellt. Die relevante Abweichung liegt beim Ansatz eines Planwertes von 5 bei der Bewertung der überbauten Fläche unter den Modulreihen mit Südausrichtung. Aufgrund der knappen Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands der Modulreihen von 4,9 m ist eine Abweichung von der Vorgabe des Landesverwaltungsamtes zur Bewertung des Zielbiotops BTA (Flächen unter den Modulreihen) für die Modulreihen mit Südausrichtung jedoch akzeptabel.<br><br>**1.14** **Laut Nutzungsschablone in der Planzeichnung wurde für das Sondergebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf allen Baufeldern festgelegt. Es können im Sondergebiet somit 80 % der Baufläche durch die Module überprägt werden. Die GRZ muss sich in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auch niederschlagen. Der auf der Fläche durch diese Festsetzung mögliche Eingriff muss in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abgebildet werden.**<br>**Liegt der Anteil der überschirmten Flächen in der Bilanz unter der festgelegten GRZ, bildet die Bilanz den Eingriff nicht vollständig ab. Das ist hier der Fall. Laut Bilanz ergibt sich eine versiegelte und überschirmte Fläche von 281.685 m² (Summe BIY + BIY** + BI***+BI****). Diese Fläche ergibt einen geringeren Flächenanteil als die GRZ ermöglicht: 281.685 m² / 454.245 m² = 0,62. Der Grad der Überschirmung und Versiegelung in der Bilanz liegt derzeit also unter dem durch die GRZ ermöglichten Grad der Überprägung. Die Bilanz bildet also nicht den durch die GRZ ermöglichten Eingriff ab. Die gewählten Modulreihenabstände bewirken eine geringere Grundflächenzahl als die festgelegte GRZ von 0,8. Da die GRZ in der Bilanz nicht abgebildet wird, ist die Eingriffsregelung nicht ausreichend abgearbeitet und der B-Plan so nicht genehmigungsfähig. Es bedarf der Anpassung der Grundflächenzahl.**<br>Hinweis: Eine Bilanzierung mit Untergliederung nach Baufeldern, wie zum Beispiel für den B-Plan „Solarpark am Horstweg“ vorgelegt, würde die Überprüfung, dass die Grundflächenzahl korrekt in der Bilanz abgebildet wird, erheblich erleichtern.<br><br>Die geschätzte Vollversiegelung durch die Rammpfähle und die Teilversiegelung durch die Schotterwege, eine korrekte Bewertung des Zielbiotops Strauchhecke - HHA und eine unterschiedliche Bewertung der Biotopflächen unter den Modulreihen je Ausrichtungstyp sind nunmehr Bestandteil der Bilanz, die die UNB vom Planungsbüro per E-Mail vom 23.07.2025 erhalten hat, sodass sich die entsprechenden Hinweise aus der vorhergehenden Stellungnahme hierzu erledigt haben.<br><br>Beim Abgleich der Ausgangsbiotope in der Bilanz im 2. Entwurf zum B-Plan mit denen des 1. Entwurfs ist aufgefallen, dass sich die Flächengröße des unbefestigten Weges mehr als verdoppelt hat. Wie kann das sein, wenn sich doch der Geltungsbereich des B-Plans im 2. Entwurf verringert hat?<br><br>Ferner ist noch aufgefallen, dass in der Bilanz die Maßnahme $A_{CEF}02$ als **Erhalt** von Waldrandbereichen bezeichnet wird. Das deutet darauf hin, dass die Ruderalfluren bereits im Ausgangszustand vorhanden<br><br>Seite 6 von 13 zum Aktenzeichen: 63/546/2023-02371 13.08.2025 Landkreis Stendal Altmark | **1.13** Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die Planunterlagen/Bilanzierung werden dahingehend ergänzt.<br>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.<br><br>**1.14** Der Sachverhalt wird geprüft und ggf. eine Anpassung vorgenommen. Es wird die GRZ des Vorhabenplanes ermittelt und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zugrundegelegt.<br>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt. |

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

sind. Sie sind nicht Bestandteil der Ausgangsbiotopen in der Bilanz. Ich nehme an, es handelt sich um einen redaktionellen Fehler und die Maßnahme umfasst statt eines Erhalts die Herstellung einer Ruderalflur. Andernfalls wäre die Ausgangsbilanz und in Folge dessen der Kompensationsbedarf anzupassen.

**1.15** Bei Maßnahme $A_{CEF}02$ ist im Formblatt zur Heidelerche und im Umweltbericht, Kapitel 3.1.1 und 3.1.2 im Übrigen weiterhin die Rede von einer Breite von 30 m. Ich hatte in der vorhergehenden Stellungnahme bereits darauf hingewiesen, dass hier ein Widerspruch zur Festlegung einer Breite von 20 m in der Planzeichnung vorliegt. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen.

**1.16** Der Schutz der Heckenpflanzung vor Nutztierverbiss wird mit der vorliegenden Planung auch weiterhin nicht adäquat sichergestellt. Die Pflanzung soll laut Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht zu A03 außerhalb der eingezäunten PV-Anlage angelegt werden. Damit ist sie aufgrund des geplanten Bodenabstandes der Zäunung von 15-20 cm (siehe Vermeidungsmaßnahme V05) jedoch weiterhin nicht vor dem Nutztierverbiss bei einer Beweidung geschützt. Auf einen zusätzlichen Weidezaun kann allein aufgrund der inzwischen landkreisweit vorliegenden Wolfsvorkommen nicht verzichtet werden. Für die Zeiträume, in denen die Weidetiere nicht auf der Vorhabenfläche stehen, muss die Fläche unter Einhaltung der Maßnahme V05 für Klein- und Mittelwild zugänglich sein. Der komplexe Sachverhalt rund um die Zäunung wurde nicht sauber abgearbeitet.

In der eigentlichen Satzung fehlt auch weiterhin ein Hinweis zur Beteiligung der UNB an der Abnahme der Pflanzung (Rechtsgrundlage ist § 17 Abs. 7 BNatSchG). Die Erforderlichkeit einer Beteiligung der UNB an der Abnahme und die Vollzugsmeldung zur Pflanzung durch den Vorhabenträger, gefordert in der vorhergehenden Stellungnahme, sind inhaltlich in den Umweltbericht unter Maßnahme A03 übernommen worden.

Die Ausführungen zur Landschaftsbildbeeinträchtigung wurden im Umweltbericht, Kapitel 3.1.8, wie gefordert, hinsichtlich der ortkonkreten Einschätzung zur Einsehbarkeit ergänzt. Die Einschätzung ist schlüssig.

**1.17** <u>Natura 2000, Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz:</u>
Die Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit wurde entsprechend der Hinweise der UNB aus der vorhergehenden Stellungnahme zum B-Planentwurf inhaltlich ergänzt (Kapitel 4.2.2). Die Verneinung einer Bedeutung der Vorhabenfläche für Rastvögel wurde mit den Angaben aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen" untersetzt. Dem entgegen stehen jedoch die neueren Erkenntnisse aus Schulze et. al. (2022)[3]. Nach der dazugehörigen Karte 2 (Rastvogelkarte) liegt die Vorhabenfläche in einem Dichtezentrum für Rastvögel. Zusammen mit den östlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Ackerflächen liegt eine große Freifläche vor, die, entgegen der Auffassung des Solarparkplaners, sehr wohl geeignet und attraktiv für die Zug- und Rastvögel ist. Die Ausführungen im Umweltbericht, Kapitel 3.1.2 beziehen sich hier auf Schulze et. al. (Brutvogelmonitoring). Hier wird ein weniger dichtes Aufkommen von Rastvögeln im Bereich der Vorhabenfläche eingeschätzt. Es ist jedoch anzumerken, dass die Daten aus Schulze et. al. sich vorrangig auf die Tundragans sowie Singschwan und Bläßgans beziehen und eben nicht das gesamte Spektrum der Rastvögel abbilden. Bei besserer Datenlage sähe diese Einschätzung daher ggfs. anders aus. Vom Vorhabenträger wurden bisher keine Rast- und Zugvogelkartierungen vorgenommen.
Da es sich um eine sehr große (55 ha) Vorhabenfläche als Teil einer großen Freifläche nördlich von Polte handelt und sie Teil der bedeutsamen Rastvogelflächen Sachsen-Anhalts ist, trifft die Behauptung, die

[3] SCHULZE M., MICHALAK I., FISCHER S.: Bedeutende Rastvogelgebiete in Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 1/2022: 67-100



**1.15** Die Maßnahme wird geprüft und ggf. korrigiert.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird als ausreichend angesehen, daß die Abnahmebeteiligung der UNB an der Pflanzungsabnahme in der Planbegründung/Umweltbericht aufgeführt ist. Der richtige Ort ist der Vorhabendurchführungsvertrag.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

**1.17** Die Planunterlagen werden um ein Gutachten zur FFH-Vorprüfung und der Kartierung von Zug- und Rastvögeln ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

Fläche sei wegen des randlich im Norden und Westen anschließenden Waldes nicht geeignet, nur für die Randbereiche, nicht jedoch für die zentrale Freifläche zu.
Im Ergebnis der Datenlage aus Schulze et. al. (2022) wird die gewählte Größe des Solarparks daher weiterhin kritisch gesehen. Erschwerend kommen die ausgewählten Flächen aus der Karte zur Beschluss-Vorlage 900/2022 östlich und westlich der Vorhabenfläche hinzu. Siedeln sich, wie vom Ortschaftsrat durch die Beschluss-Vorlage 900/2022 ausdrücklich gewünscht, weitere Solarparke dort an, entsteht eine enorm große Solarparkfläche auf bisherigen Ackerfläche in unmittelbarer Nähe zur Elbe. Die überschirmten Flächen stehen den Rastvögeln dann in Größenordnungen nicht mehr zur Verfügung. Kapitel 5 der vorliegenden FFH-VP ist dahingehend unvollständig, da kein Bezug zur Beschluss-Vorlage 900/2022 genommen wird. **Die UNB schätzt ein, dass eine FFH-Verträglichkeit nicht mehr gegeben ist, wenn auch die mit der Karte zur Beschluss-Vorlage 900/2022 ausgewählten Flächen einer Solarparkplanung zugeführt werden sollen. Es bedarf dann einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.**

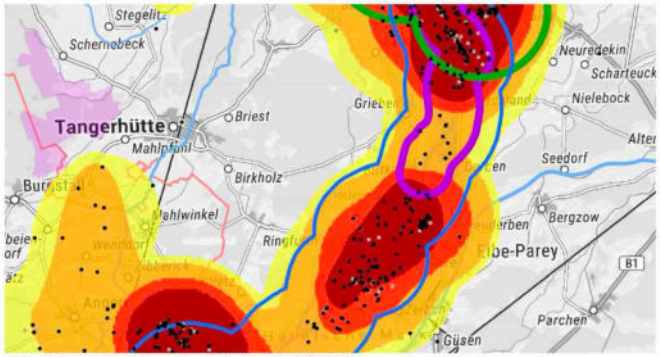


Abb. 2: Auszug aus Karte 2 zu Schulze et. al. (2022)

Die Vorhabenfläche ist auch weiterhin nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes. Zum Biotop- und Alleenschutz (§ 30 BNatSchG, §§ 21 und 22 NatSchG LSA) haben sich keine neuen, dem Vorhaben entgegenstehenden Sachverhalte ergeben. Die beiden Einzelbäume im Geltungsbereich des B-Plans, die unter die Gehölzschutzverordnung fallen, liegen außerhalb der Baufenster. Ihr Erhalt ist damit im B-Plan adäquat sichergestellt.

1.18 <u>Artenschutz:</u>
Mit den Ergänzungen im 2. Entwurf zum B-Plan konnten nicht alle artenschutzfachlichen Bedenken ausgeräumt werden.

**Die Betroffenheit der Zug- und Rastvögel wurde im 2. Entwurf des B-Plans nunmehr unter Hinzuziehung von Schulze et. al. (2022) betrachtet. Aus dieser Literatur lässt sich für die Vorhabenfläche ein weniger dichtes Aufkommen von Rastvögeln ableiten, wobei jedoch anzumerken ist, dass die Daten aus Schulze et. al. sich vorrangig auf die Tundragans sowie Singschwan und Bläßgans beziehen. Wie die Vorhabenfläche von anderen Zug- und Rastvögeln frequentiert wird, bleibt in Ermangelung eigener Erhebungen ungeklärt. Fakt ist, dass die Vorhabenfläche im Dichtezentrum für Rastvögel liegt. Ohne eigene Erhebungen bleibt die tatsächliche Bedeutung der Vorhabenfläche für das Spektrum der Rastvögel, abgesehen von den o. g. drei Arten, weiterhin ungeklärt. Da die 55 ha große Vorhabenfläche Teil einer großen, zusammenhängenden Freifläche im Dichtezentrum für Rastvögel ist, können**



1.18 Die Planunterlagen werden um eine Kartierung von Zug- und Rastvögeln ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**nur die unmittelbar an den Wald angrenzenden Bereiche für Rastvögel ungeeignet sein. Der überwiegende Anteil der Freifläche, vor allem das Zentrum, ist von den Randeffekten jedoch nicht mehr betroffen. Die Vorhabenfläche nimmt die Hälfte der großen Freifläche ein. Damit geht vermutlich die gesamte Freifläche für die Rastvögel verloren. Ob dieser enorme Flächenverlust artenschutzrechtlich vertretbar ist, kann ohne Kartierungen weiterhin nicht eingeschätzt werden. Aufgrund dieser Sachlage wird eine Kartierung der Zug- und Rastvögel hier weiterhin für notwendig erachtet.**
**Der Ortschaftsrat hat in seiner Beschluss-Vorlage 900/2022 weitere Flächen für eine mögliche Solarparkplanung ausgewählt (siehe Abb. 1). Es handelt sich um zwei Flächen, die im Osten und Westen an den Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans anschließen. Auch diese Flächen liegen im Dichtezentrum für Rastvögel. Die UNB schätzt ein, dass spätestens mit Überplanung dieser Flächen in Summe die Solarparkplanung in der Gemeinde Ringfurth nicht mehr mit dem Artenschutz in Bezug auf die Zug- und Rastvögel vertretbar ist.**

Für folgende artenschutzfachliche Sachverhalte wurden mit der vorliegenden Planung annehmbare Lösungen aufgezeigt:

Zur Vermeidung des Störungstatbestandes bei den erfassten Gehölzbrütern (Bluthänfling und Neuntöter) soll ausschließlich der mittig durch den geplanten Solarpark verlaufende Feldweg „Die Trift" während der Bauphase genutzt werden. Dieser Lösungsvorschlag wurde im Umweltbericht, Kapitel 3.1.2 aufgenommen. In den klar formulierten Vermeidungsmaßnahmen V01 bis V12 findet sich diese Vorgehensweise leider nicht wieder. Diese wichtige Vorgabe fehlt zudem bei den Hinweisen in der eigentlichen Satzung. Hier sollte sie dringend aufgenommen werden.

Die geforderte abschnittsweise Bauausführung während der Brut- und Aufzuchtzeit wurde in Vermeidungsmaßnahme V05 ergänzt. Der aufgrund der Größe der Vorhabenfläche notwendigen Forderung wurde nachgekommen.

Die Maßnahmen $A_{CEF}01$ und $A_{CEF}05$ sollen die Feldlerche in der kartierten Brutpaardichte auf der Vorhabenfläche halten. Die Maßnahmen werden begrüßt. Der Maßnahmenumfang wurde korrekt aus der Literatur abgeleitet.

Mit der Einplanung des Wildtierkorridors (Maßnahme $A_{CEF}05$) wurde der Forderung hierzu aus der vorhergehenden Stellungnahme nachgekommen.

**1.19** <u>Forstliche Belange:</u>

Von dem Vorhaben ist Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) indirekt betroffen. Der Geltungsbereich grenzt im Norden und Westen direkt an Waldflächen. Forstrechtliche Belange der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Freihaltung der Wegeflurstücke 14 und 19, Flur 7, Gemarkung Ringfurth wird aus forstfachlicher Sicht begrüßt, da hierdurch die Erschließung des Waldes gewährleistet bleibt (§ 5 Abs. 3 Nr. 7 LWaldG).

Hinweis:
Die Stellungnahme des Landeszentrum Wald als zuständiger Behörde für Waldschutz und Vorbeugenden Waldbrandschutz gemäß § 34 Abs. 1 LWaldG in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchV) ist zu berücksichtigen. Eine erneute Beteiligung zum 2. Entwurf ist daher erforderlich.

**<u>Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:</u>**

Zum vorgelegten 2. Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:



**1.19** Das Landeszentrum Wald wurde an der Planung beteiligt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

Grundsätzlich bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände gegen die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Ringfurth" entsprechend den vorgelegten Unterlagen des 2. Entwurfs.

Zu den vorgelegten Unterlagen werden folgende Hinweise gegeben:

Grundwasser, Oberflächengewässer

**1.19** In der Unterlage „Begründung 2. Entwurf Stand 12.02.2025" (S. 23) wird ausgesagt, *dass zur Grundwassersituation keine Angaben vorliegen und dass jedoch von einem hohen Grundwasserstand ausgegangen werden kann, da der im Plangebiet vorhandene Graben wasserführend ist*. Anschließend erfolgt dazu im Widerspruch die Aussage, dass *im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind.*

In der ausführlichen Unterlage „Umweltbericht zum 2. Entwurf, Stand: Februar 2025" werden Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen vor Ort getroffen (Berücksichtigung der Stellungnahme des Landkreises Stendal, untere Wasserbehörde) und das Fehlen von Oberflächengewässern im Plangebiet korrekt benannt.

Die in der Begründung getroffenen Aussagen zum Grundwasser und den Oberflächengewässern sollen entsprechend korrigiert werden.

Schutzgebiete

Wie in den Unterlagen angegeben, liegt der Geltungsbereich außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Hochwasserrisikogebieten. Dazu sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Ver- und Entsorgung

Zu den Belangen Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung gibt es keine Anmerkungen, da diese bei dem Vorhaben nicht relevant sind. (Ausnahme Löschwasserversorgung, siehe unten).

Niederschlagswasser

**1.20** Im Umweltbericht werden Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung und Versickerungsfähigkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes getroffen. **Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung sichergestellt ist. Schäden an Nachbargrundstücken sind auszuschließen.**

Für die weitergehende Planung wird auf die Hinweiskarte Starkregengefahren verwiesen. Darin sind standortbezogen u.a. Fließgeschwindigkeiten, Fließrichtungen und Überflutungstiefen bei Starkniederschlagsereignissen dargestellt (https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-st)). Diese können Rückschlüsse darauf geben, ob besondere Anpassungen (z.B. Standortwahl der Trafostationen) vorgenommen werden sollten, um mögliche Störungen und Beschädigungen elektrischer Komponenten zu vermeiden.

Ergänzende Hinweise:

- Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthält ein Versickerungsgebot. Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht (u. a. zur Reinigung) versickert werden. Wichtig ist, dass dabei keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu besorgen sind. Das Versickerungsgebot betrifft nicht nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, sondern auch von Straßen.
- Auf das Nachbarschaftsgesetz (NbG) wird verwiesen. Darin wird geregelt, dass anfallende Niederschlagswassermengen auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden müssen.



**1.19** Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

- Wenn die vorgesehene freie Versickerung nicht (vollständig) möglich ist und über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 (Versickerungsmulden, Rohrleitungen etc.) erfolgen soll, handelt es sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf.
  - Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.
  - Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagen-sohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.

**1.21**

Löschwasserbereitstellung

In den vorliegenden Unterlagen (2. Entwurf) werden keine weiterführenden Aussagen zur Löschwasserbereitstellung getroffen. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:
Beabsichtigte Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung sind entsprechend § 49 Abs. 1 WHG mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in den vorgelegten Unterlagen auf die Einhaltung der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verwiesen. Weiterhin wird die Vermeidungsmaßnahme 08 aufgenommen, die zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Beeinträchtigungen umzusetzen ist.

Bewertung des Schutzgutes Wasser im Umweltbericht

Den Aussagen zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird grundsätzlich gefolgt. Unter der Bedingung, dass die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind.

**Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:**

**1.22**

Das Vorhaben berührt Belange der *archäologischen Denkmalpflege*.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist für das Vorhaben erforderlich.

Bau- und Kunstdenkmalpflege
Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.



**1.21** Der Belang der Löschwasserbereitstellung betrifft dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte.
Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**1.22** Das Plangebiet liegt außerhalb von archäologischen Kulturdenkmalen nach § 14 Abs. 1 DenkmschG LSA.
Es liegt in einem Bereich nach § 14 Abs. 2 DenkmschG LSA, in dem begründete Anhaltspunkte bestehen, daß Kulturdenkmäler entdeckt werden können.
In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, daß es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der nach § 14 Abs. 2 DenkmschG LSA beurteilt wird. Den Umgang mit archäologischen Funden regelt das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmschG LSA).
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

Archäologische Denkmalpflege
Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten an der Elbe sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungs-regionen begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit — Völkerwande-rungszeit, Mittelalter; Brandbestattungen: vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit — Völkerwande-rungszeit; Kreisgraben: Bronzezeit, Grabhügel: undatiert; Fundstellen: undatiert, Neolithikum, vorrömi-sche Eisenzeit);

Die beantragte Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (im Bereich der Modultische Magnetometerdokumentation mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**2.**

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Dipl.-Ing. Volker Herger
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

**Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan (vvBP)**
**„Bürgersolarpark Ringfurth“ Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Tangerhütte OT Ringfurth, Landkreis Stendal**

**Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

**Standort:** Gemarkung Ringfurth, Flur 7, Flurstücke 14 (tlw.), 19 (tlw.), 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35 und 36 sowie Flur 8, Flurstücke 1/2, 49/5 und 49/6

**Vorgelegte Unterlagen:** 2. Entwurf zum Bebauungsplan (Stand 02/2025)

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden per E-Mail am 07.07.2025 durch das Planungsbüro Dipl.-Ing. Volker Herger im Auftrag der EHG Stadt Tangerhütte im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zur o. g. Bauleitplanung zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt an o.g. Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) zu errichten. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen möchte die EHG Stadt Tangerhütte die vorgesehenen Flächen planungsrechtlich sichern und hat einen Beschluss zur Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.

**Sachsen-Anhalt**
**#moderndenken**

Halle, 18. August 2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-600/3

Bearbeitet von: Peter Kretzschmar
Tel.: +49 345 6912-818
E-Mail:
peter.kretzschmar@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
https://www.mid.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Henry Gärtner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-484; Fax:0345/5247-460; Email: hgaertner@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ellmer

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| 2.1 Seite 2 von 7<br><br>Das Plangebiet befindet sich ca. 600 m nördlich des Ortsteils Ringfurth und ca. 400 m westlich des Ortsteils Polte. Der räumliche Geltungsbereich des vvBP umfasst eine Fläche von ca. 53,7 ha und wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.<br><br>Für den Ortsteil Ringfurth der EHG Stadt Tangerhütte existiert kein Flächennutzungsplan (FNP). Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der FNP aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan).<br><br>Nach Prüfung der mit übergebenen Unterlagen gebe ich die nachfolgende landesplanerische Stellungnahme ab.<br><br>➢ **Landesplanerische Feststellung**<br>Dem vvBP „Bürgersolarpark Ringfurth" der EHG Stadt Tangerhütte als raumbedeutsame Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) berührt.<br><br>➢ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**<br>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.<br><br>Der vvBP „Bürgersolarpark Ringfurth" ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Plangebietes von ca. 53,7 ha, der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Nutzung Solarenergie" und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.<br><br>➢ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**<br>Dem beantragten Vorhaben sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark), einschließlich seiner Änderungen und Ergänzungen zugrunde zu legen. | 2.1 Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt fest, daß der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und stimmt dem Vorhaben zu. |

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|



Der LEP LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 26.03.2025 den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark 2027 (REP Altmark 2027) beschlossen. Das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit zum 1. Entwurf fand vom 05.05. bis 05.08.2025 statt.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Im LEP-LSA 2010 wurden für den Planungsraum keine freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| 2.2 Seite 4 von 7<br><br>Im REP-Altmark 2005 wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen:<br>- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Tangerhütte, Birkholz, Wildpark Weißewarte“ (5.6.2.4 Z, Nr. 8)<br>- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Cobbel-Scheerener Dünengebiet“ (5.6.3.6 Z, Nr. 15)<br>- Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung „Grieben-Weißewarte“ (5.6.5.6 Z, Nr. 11)<br><br>Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten (REP Altmark 2005, 5.6.2.1. G). In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist gemäß REP Altmark 2005 den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (5.6.2.2. Z).<br><br>Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im REP Altmark 2005 (5.6.3.1. G) Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (REP Altmark 2005, 5.6.3.3. Z).<br><br>Laut REP Altmark (5.6.5.2. G) werden Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen ausgewiesen, weil der Erhaltung der Wälder besonders wegen ihrer Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist. Ausgehend von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung und zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist langfristig eine Erhöhung des Waldanteils in der Altmark auf 25 % anzustreben (REP Altmark 2005, 5.6.5.3. Z).<br><br>In Bezug auf das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts in der Begründung zum Bebauungsplan ausreichend dargelegt und beschrieben. Zudem wurden im Umweltbericht die Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht und bewertet. Danach wurde | 2.2 In seiner Stellungnahme zum 2.Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 16.07.2025 hat die Regionale Planungsgemeinschaft keine Hinweise oder Bedenken zur Lage der Planung innerhalb der genannten Vorbehaltsgebiete geäußert.<br>Am 26. März 2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 gebilligt. Das Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung wird künftig nicht mehr dargestellt.<br>Die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sollen unverändert beibehalten werden (vgl. Festlegungskarte REP Altmark 2027). Im Westen tangiert das Vorhaben ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft.<br>Den o.g. Vorbehaltsgebieten wurde entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen.<br>Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden berücksichtigt. |

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|



festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung die angeführten Schutzgüter beeinträchtigt werden, jedoch bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen nicht erheblich. Sofern die aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, können die durch die Nutzungsänderung erfolgten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig ausgeglichen werden. Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.

Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte. Eine Alternativenprüfung und Abwägung hat unter Beachtung des Kriterienkataloges der EHG Stadt Tangermünde „Kriterienkatalog der EGem Stadt Tangerhütte - zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik" (Stand 07/2022) stattgefunden. Die Arbeitshilfe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales zur Raumplanerischen Steuerung von großflächigen PVFA in Kommunen sowie der Leitfaden des Landkreises Stendal zu PVFA wurde bei der Erstellung des Kriterienkataloges berücksichtigt. Es ergeben sich auf Grundlage des Kriterienkataloges keine weiteren wesentlich unterscheidenden Lösungen, da nur die Flächen ausgewählt werden sollen, die den Anforderungen des Kriterienkataloges entsprechen. Im Ergebnis der Prüfung zur Flächenauswahl zählt die Vorhabenfläche zu den für PVFA geeigneten Flächen in der EHG Stadt Tangerhütte. Innerhalb der Begründung zum vBP wird dies ausreichend dargestellt und bewertet.

In den oben genannten Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die EHG Stadt Tangerhütte eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung - hier den o.g. Vorbehaltsgebieten - entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Die im Geltungsbereich des vvBP liegenden und beplanten Ackerflächen weisen meist sehr geringe Ackerzahlen zwischen 18 und 30 (überwiegend 22) auf. Die Gemarkung Ringfurth und damit die hier beplante Fläche ist im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet enthalten.

Im bereits oben genannten Kriterienkatalog für die Errichtung von PVFA in der EHG Stadt Tangerhütte wird das Ziel verfolgt, die Errichtung von PVFA auf städtebaulich verträglichen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von PVFA zu erreichen. Auf einem Großteil der Gemarkungsfläche Ringfurths, ist Aufgrund

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|



naturschutzrechtlicher Bestimmungen eine Bebauung mit PVFA ausgeschlossen. Für die restliche Gebietskulisse ist insbesondere der Punkt II des Kriterienkataloges „Allgemeine Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen" zu beachten. Bei der Flächenauswahl wurden diese Regelungen durch den Ortschaftsrat angewendet und die sich daraus ergebenen geeigneten Gebiete für PVFA beschlossen. Die Vorhabenfläche liegt in einem solchen Gebiet.

Zudem bewertetet die EHG Stadt Tangerhütte den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG 2023) höher als den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe einer Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

- **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

- **Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt**

Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

**2.3**

- **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung von Bauleitplänen und städtebaulichen

**2.3** Der Hinweis zur Datensicherung wird bei der weiteren Verfahrensdurchführung beachtet.
Abwägungsvorschlag: Dier Hinweis wird berücksichtigt.

Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an:

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de

unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Kretzschmar

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**3.**



Altmark

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK
Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark • Ackerstr. 13 • 29410 Hansestadt Salzwedel

Dipl.-Ing. Volker Herger
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

Bearbeiter/in: Herr Bauer
Telefon: 03901 3017-15
Ihr Schreiben: 06.07.2025
Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: RePlA - Ba ST-2025-0086
E-Mail: bastian.bauer@rpg-altmark.de
Datum: 16. Juli 2025

**Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA Nr. 9/2015 (In Kraft getreten am 01.07.2015) in der derzeit gültigen Fassung**

**Aktenzeichen:**

**Vorhaben:** 2. Entwurf des vorzeitigen vBP "Bürgersolarpark Ringfurth"
Ortschaft Ringfurth, Stadt Tangerhütte

**Antragsteller:** Dipl.-Ing. Volker Herger
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

**Lage:**

**Landkreis:** Landkreis Stendal

Sehr geehrter Herr Herger,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 6. Juli 2025 (Posteingang: 7. Juli 2025), mit dem Sie uns zu dem 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth" der Stadt Tangerhütte (Stand: Februar 2025) beteiligen.

Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Telefon: | 03901 3017-0

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| **4.1**<br>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:<br>- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005<br>- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018<br>- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018<br>- 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2027) vom 26. März 2025<br><br>Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 53,7 ha großen Fläche nördlich der Ortslage Ringfurth als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nutzung Solarenergie" zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 69,5 MWp geschaffen werden. Die Höhe baulicher Anlagen soll auf 3,5 m begrenzt werden. Gegenüber dem vorherigen Entwurf sind der Geltungsbereich verkleinert und die Baugrenzen präzisiert worden.<br><br>Der Bebauungsplan war im Rahmen der Behördenbeteiligung bereits mehrfach Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (zuletzt Schreiben vom 22. Juli 2024). Seinerzeit wurden Anregungen im Zusammenhang mit der Planbegründung vorgebracht. Die Anregungen wurden berücksichtigt.<br><br>Im Übrigen erfolgt die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.<br><br>**Hinweis:** Am 26. März 2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 gebilligt. Das Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung soll künftig nicht mehr dargestellt werden. Die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sollen unverändert beibehalten werden (vgl. Festlegungskarte REP Altmark 2027). Im Westen tangiert das Vorhaben ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>im Auftrag<br><br>Bastian Bauer | **4.1** Die Regionale Planungsgemeinschaft hat keine Hinweise oder Bedenken zur Lage der Planung innerhalb der genannten Vorbehaltsgebiete geäußert und der Planung zugestimmt.<br>Am 26.03.2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 gebilligt.<br>Das Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung wird künftig nicht mehr dargestellt.<br>Die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sollen unverändert beibehalten werden (vgl. Festlegungskarte REP Altmark 2027). Im Westen tangiert das Vorhaben ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft.<br>Den o.g. Vorbehaltsgebieten wurde entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen. Die Anregungen aus vorherigen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.<br>Abwägungsvorschlag: Die Hinweise wurden berücksichtigt. |

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| **5.** Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt<br>**5.1**<br>**Von:** **Heine, Renate** Renate.Heine@lvwa.sachsen-anhalt.de<br>**Betreff:** vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth", Tangerhütte<br>**Datum:** 12. August 2025 um 13:44<br>**An:** info@planung-herger.de<br>RH<br>**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB**<br>**Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde**<br>Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth", Tangerhütte<br>Stadt: Tangerhütte<br>Ortsteil: Ringfurth<br>Landkreis: Landkreis Stendal<br>Aktenzeichen: 21102/02-5463/2025.vBP<br>Kurzbezeichnung: Tangerhütte-5463/2025.vBP-PV Ringfurth<br>Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.<br>Im Auftrag<br>Renate Heine<br>--<br>**Renate Heine**<br>**Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung**<br>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt<br>Dessauer Straße 70<br>06118 Halle (Saale) | **5.1** Die Landesverwaltungsbehörde (Referat 403 - Immisionsschutz) äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.<br>Es besteht kein Abwägungserfordernis. |
| **5.2**<br>**Von:** **Mokosch, Thomas** Thomas.Mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de<br>**Betreff:** v. B-Plan Bürgersolarpark Ringfurth<br>**Datum:** 10. Juli 2025 um 15:46<br>**An:** info@planung-herger.de<br>TM<br>Sehr geehrter Herr Herger,<br>im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.<br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>--<br>**Thomas Mokosch**<br>Referat Wasser<br>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt<br>Dessauer Str. 70<br>06118 Halle (Saale)<br>Tel. : +49 345 514 2170<br>E-Mail:thomas.mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de<br>Internet: www.sachsen-anhalt.de | **5.2** Die Landesverwaltungsbehörde (Referat Wasser) äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.<br>Es besteht kein Abwägungserfordernis. |

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**6.**

SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark • Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

Stendal, 13.08.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 06.07.2025
Mein Zeichen:
11-61220-2/9/6646/2025

Bearbeitet von:
11.12 Katrin Krumsieg

Tel.: +49 3931 633 105

E-Mail:
Katrin.Krumsieg@alff.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25
39576 Stendal
Tel.: +49 3931 633-0
Fax: +49 3931 633-100

E-Mail:
Poststelle.SDL@alff.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:
http://isaurl.de/alffaltmarkds

Servicezeiten:
Mo - Fr 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Termine ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung!

Landeshauptkasse

**2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth", Ortschaft Ringfurth, Stadt Tangerhütte hier: Stellungnahme des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 55 ha. Für die Ortschaft Ringfurth gibt es keinen derzeit geltenden Flächennutzungsplan. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans durchgeführt.

Für die überplanten Flächen kann aus landwirtschaftlicher Sicht eine gewisse Eignung für Freiflächensolaranlagen gesehen werden. Die Ackerzahlen betragen überwiegend 22 Bodenpunkte. Die bodenbedingte Anbaueignung ist gering. Nach Bodenschätzung handelt sich damit um den schwächeren Boden der Gemarkung. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans keine Bedenken.

Die zum 1. Entwurf gegebenen Hinweise sind weiterhin zu beachten:

- Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.
- Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Entsprechend den Grundsätzen 84 und 85 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten o-

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|



der Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist weitestgehend zu vermeiden.

- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung." Der überplante Bereich befindet sich im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).

6.1 - Ebenso verweist der Landkreis Stendal im Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen (Leitfaden LK SDL) auf S. 13, Kapitel Grundsätze, auf den Schutz der Landwirtschaftsflächen: „...sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes vorrangig Konversionsflächen, Brachflächen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Freiflächensolaranlagen in Anspruch zu nehmen. Erst wenn diese Alternativen ausgeschöpft sind, sollten entsprechende geeignete Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden."

- Die Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Tangerhütte hat für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik einen Kriterienkatalog erarbeitet:

6.2
  - unter Punkt I. wird festgelegt, dass die Nutzung von Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von Landwirtschaftsflächen hat. Weiterhin haben Agri-Photovoltaikanlagen Vorrang vor reinen Freiflächenanlagen und auch für PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB gemäß § 37 EEG wird Vorrang eingeräumt.
  - In den Allgemeinen Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen werden Mindestregeln aufgestellt. Die jeweiligen Ortschaftsräte legen u.a. die Lage in der Gemarkung, die max. Einzelgröße und den Gesamtumfang von PV-Anlagen in Prozent anteilig der Gemarkungsgröße fest.

- Der Ortschaftsrat Ringfurth hat die Lage und die max. Einzelgröße mit 50 ha festgelegt. Der Gesamtumfang von PV-Anlagen in Prozent der Gemarkungsgröße ist in dem Beschluss nicht enthalten.
- Durch die großflächige Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind Landwirtschaftsbetriebe vom Flächenentzug betroffen. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Werden den wirtschaftenden Landwirten Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich. Dem Amt liegen diesbezüglich keine Angaben vor.
- Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.

6.3 - Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der östlichen und südlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten.

- Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.
- Für die Gemarkung Ringfurth ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von Landwirtschaftsfläche in Höhe von ca. 6 % eine sehr hohe Betroffenheit der Landwirtschaft festzustellen.

**6.1** Konversionsflächen, Brachflächen oder nicht ausgelastete Gewerbe gebietsflächen standen in der Gemarkung Ringfurth nicht in einem entsprechenden Umfang zu Verfügung oder waren bereits in Nutzung.
Das Plangebiet liegt auf Flächen, die als benachteiligte Gebiete gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) beurteilt werden.
Eine entsprechende Prüfung wurde von der Einheitsgemeinden Stadt Tangerhütte durchgeführt.
Abwägungsvorschlag: Die Hinweise wurden berücksichtigt.

**6.2** Bei einer Gemarkungsfläche der Ortschaft Ringfurth vom 1.252 ha und einer Plangebietsgesamtgröße von 53,7 ha beträgt der Flächen anteil des Plangebietes ca. 4,2 %.
Das Plangebietes schließt nicht bebaubare Flächen zur Einhaltung eines ausreichenden Waldabstandes und Wildkorridorflächen ein, so daß die Flächen zur Errichtung der PVFA ca. 46,8 ha groß sind.
Das entspricht einem Flächenanteil von ca. 3,7 %.
Damit liegt die nutzbare sonstige Sondergebietsfläche unterhalb der zulässigen 50-ha-Einzelgröße.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

**6.3** Die festgesetzten Wildkorridore werden nicht eingezäunt, damit deren Durchgängigkeit gesichert ist.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**7.**

SACHSEN-ANHALT

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe • Postfach 1382 •
06813 Dessau-Roßlau

Biosphärenreservat Mittelelbe

Dipl.-Ing Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

Arneburg, 24.07.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: 09.07.2025
Mein Zeichen: SN 2025 Tgh
Bearbeitet von:
Herrn Hartwig
Tel.: (039396) 51815
E-Mail:
thomas.hartwig@bio-res.mwu.sachsen-anhalt.de

Besucheradresse:
Biosphärenreservats-verwaltung Mittelelbe
Am Kapenschlösschen 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Tel.: (034904) 421-0
Fax: (034904) 421-21
E-Mail:
poststelle@mittelelbe.mule.sachsen-anhalt.de
www.mittelelbe.com
www.gartenreich.net

Dienstgebäude Arneburg:
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Dienstgebäude Ferchels:
OT Ferchels Nr. 23
14715 Schollene

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00

**Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ Einheitsgemeinde Tangerhütte**

Hier: Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

**7.1**

Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teile ich Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mit:

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen außerhalb der bestehenden Grenzen des Biosphärenreservates Mittelelbe. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Die infrage kommenden Flächen wurden von mir am 18.07.2025 begangen. Es gibt keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Biber (Castor fiber) im Umkreis von ca. 250 m um die geplante Photovoltaikanlage.

Durch die vorliegende Planung ist eine grundsätzlich unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates sowie eine Beeinträchtigung des Bibers und seines Lebensraumes nicht erkennbar. Ich bitte um Beachtung unserer allgemeinen Hinweise zu Photovoltaikanlagen (siehe Anlage).

**7.1** Das Biosphärenreservat Mittelelbe äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| **7.2**<br>Schließlich noch ein Hinweis bezüglich der Beleuchtung von Anlagen:<br><br>Hiermit rege ich grundsätzlich an, dass bei emissionsbezogenen Anträgen für baulich/technischen Änderung bzw. Neuschaffung von Anlagen auf die Abschirmung und Lichtfarbe von Beleuchtungseinrichtungen geachtet wird, um die Bemühungen der länderübergreifenden Sternenpark-Initiative als wertvolle Chance zur Regionalentwicklung in der Region nicht unnötig zu gefährden.<br><br>Beispielhafte Kriterien:<br><br>• möglichst vollständige Abschirmung von Leuchtquellen nach außen,<br>• bedarfsgerechte Zeitsteuerung,<br>• geringer Blauanteil sowie eine Farbtemperatur von maximal 2.000 Kelvin.<br>• Lichter sollten nicht mehr in den Himmel gerichtet sein, und Gärten sowie die Fassaden von Gebäuden sollten nicht mehr übermäßig beleuchtet werden;<br>• Rationaler Einsatz der Beleuchtung im Innen- und Außenbereich von Häusern;<br>• Reduzierung der Lichtwerbung in Geschäften nach Arbeitsende<br>• Beseitigung unnötiger Beleuchtung;<br>• Geografisch besondere Orte sollten nachts nicht beleuchtet werden;<br>• Verwendung umweltfreundlicher Lampen;<br>• Es sollte das am wenigsten verschmutzende Licht, das monochromatische Licht, verwendet werden.<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>Im Auftrag<br><br>Hartwig<br>Sachbearbeiter | **7.2** Für die Freiflächensolaranlage besteht es kein Beleuchtungserfordernis.<br>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. |

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**8.**

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Dipl.-Ing. Volker Herger
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

**8.1**

**Nur per E-Mail: info@planung-herger.de**

| Aktenzeichen | Ansprechperson | Telefon | E-Mail | Datum, |
|---|---|---|---|---|
| 45-60-00 / VII-1254-25-BBP | Herr Deutschmann | 0228 5504-4587 | baludbwtoeb@bundeswehr.org | 17.07.2025 |

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.07.2025 - Ihr Zeichen: Ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Deutschmann

BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

**8.1** Die Bundeswehr äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**9.**

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D - 06114 Halle (Saale)
Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner/SRL
Mulackstraße 37

10119 Berlin

Henry Gärtner, M.A.
*Referent Bodendenkmalpflege*

Telefon 0345 · 52 47 – 484
Telefax 0345 · 52 47 – 460
hgaertner@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

**Stellungnahme Vorhaben „Bürgersolarpark Ringfurth", 2. Entwurf BP** 05.05.2025

Ihr Schreiben vom: 11.04.2025

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen
25-06679

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale *(Siedlungen: undatiert, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit, Mittelalter; Brandbestattungen: vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit; Kreisgraben: Bronzezeit, Grabhügel: undatiert; Fundstellen: undatiert, Neolithikum, vorrömische Eisenzeit);* zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt auf relativ ebenem Gelände, hochwassersicher im unmittelbaren Einzugsgebiet der Elbe. Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen und Prospektionen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der römischen Kaiserzeit-Völkerwanderungszeit und des Mittelalters zutage.

Die topographische Lage an der Elbe ist prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Umfeld von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden immer

*Postanschrift*
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt –
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard Wagner Straße 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendelang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen in der Nähe von bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Flüsse Bäche, Seen, Quellen) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen, von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer: Die Elbe stellte einen wichtigen Handelsweg dar.

Die an Fließgewässer angrenzenden, leicht höher gelegenen Areale waren für den bäuerlich wirtschaftenden Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar.

Aus der Umgebung des Vorhabengebiets sind insbesondere Fundstellen der Jüngeren Bronzezeit und der Frühen Eisenzeit (ca. 1200–500 v. Chr.) bekannt, die auf eine überaus dichte Besiedlung in dieser Zeit hindeuten. Während sich die Siedlungen meistens in den Übergangszonen zu feuchteren Arealen befinden, liegen die dazugehörigen Bestattungsplätze oft auf erhöhten, trockeneren Arealen. Ebenfalls sehr dicht sind die Siedlungs- und Grabfunde der Römischen Kaiserzeit und der Völkerwanderungszeit gestreut.

Im Frühmittelalter dehnte Karl der Große sein Frankenreich bis hin zur Elbe aus. Östlich standen diesem die slawischen Stammesgebiete entgegen. Über Jahrhunderte bildete das Elbegebiet eine Grenzzone zwischen völlig unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Strukturen. So liegen auch aus der unmittelbaren Umgebung des Vorhabengebiets frühdeutsche und slawische (Uetzer Gruppe) Hinterlassenschaften vor. Es ist kein Zufall, dass Otto I. aus dem Grenzhandelspunkt Magdeburg die erste „Hauptstadt" des Ostfränkischen Reichs machte. Von hier aus beabsichtigte er, die slawischen Gebiete zu missionieren und zu unterwerfen, was letztlich bis in das 12. Jahrhundert hinein andauerte. Die Siedlungsbefunde dieser Epoche sind von hohem dokumentarischem Wert.

Durch die dichte Lage bronzezeitlicher und eisenzeitlicher Fundstellen ist hier eine historische Kulturlandschaft dieser frühen Metallzeit entstanden, die für die Siedlungsgeschichte eine hohe Bedeutung hat. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hohem Wert sind.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

**9.1** Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

**Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.**

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

**Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.**

Seite 3 von 4

**9.1** Das Plangebiet liegt außerhalb von archäologischen Kulturdenkmalen nach § 14 Abs. 1 DenkmschG LSA.
Es liegt in einem Bereich nach § 14 Abs. 2 DenkmschG LSA, in dem begründete Anhaltspunkte bestehen, daß Kulturdenkmäler entdeckt werden können.
In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, daß es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der nach § 14 Abs. 2 DenkmschG LSA beurteilt wird. Den Umgang mit archäologischen Funden regelt das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmschG LSA).
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.**

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege **steht Ihnen Herr Henry Gärtner** zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-484; Fax: 0345/5247-460; Email: hgaertner@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i. A.

Dr. Christian Pscheidl

Anlage(n): -
Verteiler: -



| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**10.**

50Hertz | Elia Group

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Dipl.-Ing. Volker Herger
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

**50Hertz Transmission GmbH**

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
25.07.2025

Unser Zeichen
**2023-003457-03-OGZ**

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
06.07.2025

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

**Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth" im Ortsteil Ringfurth der Stadt Tangerhütte - erneute Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Herger,

**11.1** Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Hinweis zum Netzentwicklungsplan
Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung
Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

**11.1** Der angefragte Versorgungsträger verfügen über keine versorgungstechnischen Leitungen im Plangebiet.
Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**12.**

SACHSEN-ANHALT

**LANDESVERWALTUNGSAMT**

Referat
Bauwesen

Landesverwaltungsamt - Postfach 19 63 - 39009 Magdeburg

Stadt Tangerhütte
Bauamt – Bauleitplanung

Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

per E-Mail an bauamt@tangerhuette.de versendet

Magdeburg, 11. Juli 2025

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
305.1.3-21048-24/25
Bearbeitet von:
Frau Grohmann

sindy.grohmann@lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0391) 567-2224
Fax: (0391) 567-2293

**Dienstgebäude:**
Hakeborner Str.1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-0
Fax: (0391) 567-2293
Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

**Hauptsitz:**
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

.Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

**2. Entwurf–vorzeitiger vorhabenbezogener B-Plan „Bürgersolarpark Ringfurth“ in der Stadt Tangerhütte**

hier: rechtsaufsichtliche Stellungnahme

Der 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plans „Bürgersolarpark Ringfurth“ in der Stadt Tangerhütte befindet sich in der Aufstellung.

Für die Stadt Tangerhütte gibt es keinen wirksamen gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplan (FNP). Für die Ortslage Ringfurth gibt es keinen fortgeltenden Teil-FNP.

Es liegen mir die Planungsunterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Internetseite Stadt Tangerhütte vor. Bei der kursorischen Sichtung der Planunterlagen zu o.g. Bauleitplanung ist mir folgendes aufgefallen:

**12.1**

<u>Vorzeitiger vorhabenbezogener B-Plan mit Begründung</u>

Grundsätzlich gilt, dass Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Durch die Festsetzung im Bebauungsplan werden die zugrunde liegenden Darstellungen des Flächennutzungsplans konkreter ausgestaltet.

**12.1** Entsprechend dem Gesetz der Bundesregierung „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wird zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung. Es besteht ein dringender Grund, weil die Ortschaft Ringfurth schnell handeln möchte und die Erarbeitung für eines gesamte Einheitgemeinde Stadt Tangerhütte einige Zeit in Anspruch nehmen würde, ehe die erforderlichen planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von FPA vorliegen würden, sieht sie einen zwingenden Handlungsbedarf.
Das Vorhaben wird von allen Eigentümern und Bewirtschaftern antizipiert, da eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der geringen Bodengüte und -beschaffenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht anzustreben wäre.
Die Ortschaft Ringfurth mißt der Nutzung von regenerativer Energie- als Maßnahme zur Reduzierung der Treibhausgase in der Athmosphäre eine hohe Priorität zu.
Sie schätzt ein, daß das Vorhaben einer geordneten baulichen Entwicklung der Entwicklung der Ortschaft Ringfurth entspricht.
Diese Gründe lagen der Entscheidung zugrunde, einen vorzeitigen Bebaungsplan aufzustellen. Nachteile für eine städtebauliche Entwicklung sind nicht zu prognostizieren.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

Seite 2/3

Im o.g. B-Plan Verfahren wird eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaik (SO-PV) festgesetzt.

Die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zulässig, so lange kein wirksamer Flächennutzungsplan besteht. In diesem Fall können objektive Gründe dafürsprechen, einen Bebauungsplan aufzustellen, bevor ein Flächennutzungsplan aufgestellt oder genehmigt werden kann (vgl. BKL/Mitschang, 14. Auflage 2019, BauGB § 8 Rn. 10).
Der Gesetzgeber verzichtet unter Abkehr von der im BauGB grundsätzlich vorgesehenen Abfolge der Planungsstufen bewusst auf den (im Unterschied zu § 8 Abs. 2 S. 2 hier erforderlichen) Flächennutzungsplan, um zu verhindern, dass durch das Abwarten auf das Wirksamwerden eines in Vorbereitung befindlichen Flächennutzungsplans Nachteile für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde entstehen (BeckOK BauGB/Petz, 46. Ed. 1.8.2019, BauGB § 8 Rn. 48).

*„Danach gelten bei gemeindlichen Gebiets- oder Bestandsänderungen oder bei Verlagerungen der Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung bestehende Flächennutzungspläne als räumliche Teilflächennutzungspläne fort, ... Diese Regelung soll nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB auch für räumliche oder sachliche Teile der Flächennutzungspläne gelten. Zugleich betont das Gesetz in § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB aber die Verpflichtung des nun für die Flächennutzungsplanung zuständigen Verbandes oder einer sonstigen Körperschaft, fortgeltende Flächennutzungspläne nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 BauGB aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen. Dadurch wird allerdings nicht das Recht des neuen Trägers beschnitten, als Zwischenschritt auf einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet die fortgeltenden Flächennutzungspläne (die nunmehr zu räumlichen Teilflächennutzungsplänen geworden sind) zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist…."*
EZBK/Runkel BauGB § 204 Rn. 72-74

Hiernach besteht für die Stadt Tangerhütte zunächst grundsätzlich die Möglichkeit für die Ortsteile, die über keinen fortgeltenden Teil-Flächennutzungsplan verfügen, einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Weitere Voraussetzungen hierfür sind jedoch, dass dringende Gründe dies erfordern, und dass der Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets entgegensteht.
Dringende Gründe liegen – sachlich - vor, wenn der vorzeitige Bebauungsplan erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde zu vermeiden, oder um die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens zu ermöglichen. Dringende Gründe haben aber auch eine zeitliche Komponente in dem Sinne, dass die Planung keinen Zeitaufschub duldet. Insgesamt ist das Vorliegen dringender Gründe in einer Art vergleichender Schadensabwägung zu beurteilen: Dringende Gründe sind zu bejahen, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung eher durch das Zuwarten auf den Flächennutzungsplan als durch eine vorzeitige

Seite 3/3

verbindliche Teilplanung ohne Beachtung des Entwicklungsgebots gefährdet wird (vgl. BeckOK BauGB/Petz, 46. Ed. 1.8.2019, BauGB § 8 Rn. 50).

In der Begründung zu o.g. B-Plan wird nur dargelegt, dass die Gemeinde über keinen FNP verfügt.

Weiterhin ist zu beachten, dass ein B-Plan gem. § 8 Abs. 4 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB.

Diese rechtsaufsichtliche Stellungnahme ist im weiteren Verfahren zu beachten.

Im Auftrag

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| 15.<br><br>**Von:** jan.klein-uhv@t-online.de<br>**Betreff:** AW: 2. ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth"<br>**Datum:** 21. Juli 2025 um 08:25<br>**An:** info@planung-herger.de<br><br>Sehr geehrter Herr Herger,<br><br>mit der Maßnahme „Bürgersolarpark Ringfurth“ ergeben sich keine Betroffenheiten mit unseren Anlagen/Planungen.<br><br>Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen. Jan Klein<br><br>**Unterhaltungsverband Tanger**<br>Körperschaft des öffentlichen Rechts<br>Werner-Seelebinder Ring 1<br>39517-Tangerhütte<br>Telefon: 03935/2118 92 (Zentrale)<br>Durchwahl: 03935/213047<br>Telefax: 03935/ 21 27 15<br>Mobil: 0152/54140960<br>Email: jan.klein-uhv@t-online.de<br>Internet: www.uhv-tanger.de<br>Geschäftsführer: Jan Klein<br>Verbandsvorsteher: Detlef Braune<br><br>Pro Gewässer<br>Wir kümmern uns!<br><br>15.1 | 15.1 Der Verband äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.<br>Es besteht kein Abwägungserfordernis. |

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| **16.** | **16.1** Das Landesamt äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu. |

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Am Schlosshof 4
12683 Berlin

**Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan**
**„Bürgersolarpark Ringfurth"**
**Ortschaft Ringfurth, Ortsteil Ringfurth, erneute Beteiligung zum 2. Entwurf**
Ihr Zeichen:

04.08.2025
32-34290-756/4/24268/2025

Gabor Yannick Pabst
Durchwahl +49 345 13197-435
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

**16.1**

mit Schreiben vom 07.07.2025 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des im Betreff genannten Vorgangs um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem 2. Entwurf zum o.g. B-Plan (Solarpark Ringfurth) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

**Sachsen-Anhalt**
**#moderndenken**

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
https://lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

Seite 2/3

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für diesen Bereich nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (Tel.: 0345-13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie:

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte sowie nahegelegenen Bohrungen können im Bereich des Vorhabens oberflächennah Sande und Lehme vorkommen. Aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bearbeiter: Herr Seidemann (Tel.: 0345-13197-357)

Hydrogeologie:

Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Grundwasserschutzes eingehalten werden. Hierzu erforderliche Informationen in Bezug auf die hydrogeologischen Standortbedingungen im Vorhabengebiet stehen in den folgenden Datenbanken frei zum Abruf bereit:

- Daten zum wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter sind im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) unter https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/ veröffentlicht. Dort sind beispielsweise Daten zu Grundwasserhöhen, Grundwasserisohypsen, Grundwasserbeschaffenheiten und zur flächenhaften Grundwassergeschütztheit recherchierbar.

- Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht das Landesamt für Umweltschutz (LAU) unter https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/trinkwasser/wasserversorgung-downloads/wsg-kataster.

Seite 3/3

Der Abruf dieser Informationen und deren vorhabenspezifische Bewertung sowie die Durchführung etwaiger weiterführender hydrogeologischer Untersuchungen obliegt dem Vorhabenträger in eigener Verantwortung, ebenso wie die Beauftragung und Einbindung eines hierzu ggf. erforderlichen externen, orts- und sachkundigen Gutachters.

Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 GeoIDG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1 ersehen werden.

**Hinweis** (nur relevant, wenn angekreuzt)

☐ Diese Stellungnahme ist eine kostenpflichtige Amtshandlung, für die nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Kosten erhoben werden. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pabst

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| **17.** | **17.1** Die Landesbehörde äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu. |

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a, 39576 Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

SACHSEN-ANHALT

**2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth", Ortschaft Ringfurth, Stadt Tangerhütte**
**Stellungnahme Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 07.07.2025 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten.

**17.1**

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz (K 1471, landwirtschaftliche Wege), welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt.

Es werden keine vorhandenen oder geplanten trassenfernen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen unseres Hauses durch das geplante Vorhaben berührt.

Es ergehen daher keine Hinweise oder Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i.V.

Schliefke

Hansestadt Stendal,
10.07.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
V. Herger/07.07.2025

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom: N/2116-21100-BP Solarpark Ringfurth

Bearbeitet von:
Frau Jähnig
gabriele.jaehnig@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 3931 687-107
Fax: +49 3931 687-122

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a
39576 Hansestadt Stendal

E-Mail - Adresse
poststellenord@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| **18.**<br><br>**Von:** **Koordinationsanfrage Vodafone DE** koordinationsanfragen.de@vodafone.com<br>**Betreff:** Stellungnahme S01436118, VF und VDG, Stadt Tangerhütte, 2. ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth"<br>**Datum:** 1. August 2025 um 13:13<br>**An:** info@planung-herger.de<br><br>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH<br>Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg<br><br>Dipl.-Ing. Volker Herger - Freischaffender Stadtplaner SRL<br>Mulackstraße 37<br>10119 Berlin<br><br>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01436118<br>E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com<br>Datum: 01.08.2025<br>Stadt Tangerhütte, 2. ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth"<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.07.2025.<br><br>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.<br>**18.1**<br><br>Freundliche Grüße<br>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH<br><br>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. | **18.1** Das Telekommunikationsunternehme äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu. |

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| **19.**<br><br>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PTI24<br>Listemannstraße 6, 39104 Magdeburg<br><br>Dipl.- Ing. Volker Herger<br>Am Schloßhof 14<br>12683 Berlin<br>Deutschland<br><br>E-Mail:<br>info@planung-herger.de<br><br>**Lukas Zimmermann \| Ost – Sachsen-Anhalt**<br>**+493915852416 \| Lukas-Zimmermann@telekom.de**<br>**14.7.2025**<br>**Lfd. Nr.: Ost24_2025_176355**<br>**Betrifft: 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth" Ortschaft Ringfurth, Stadt Tangerhütte**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchte auf folgendes hinweisen.<br><br>Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 05.07.2024 mit der laufenden Nummer Ost24_2024_109656 gilt unverändert weiter.<br><br>Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.<br><br>Freundliche Grüße<br>Lukas<br>i. A. Zimmermann<br>Lukas Zimmermann | **19.1** Das Telekommunikationsunternehme äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu. |

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**20.**

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation**

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Am Schlosshof 14

12683 Berlin

**per E-Mail**

LVermGeo

**2.ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth"**

**Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Anlagen:
Nutzungsbedingungen des LVermGeo

Stendal, 12.8.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/ Meine Nachricht:
2024-24131-V24-SDL
bearbeitet von:
Rainer Dannehl
Telefon: 03931 252-508

**Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers:**
Mo - Fr 8:00 - 13:00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information:
Di 13:00 - 18:00 Uhr

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail
service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

**Standort: Stendal**
Telefon: 03931 252-0
Fax: 03931 252-499
E-Mail:
poststelle.stendal.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232963370

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die Planung und Durchführung der oben genannten Maßnahmen bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.

**20.1**

Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgendem Punkt betroffen:

1. Nach den Nutzungsbedingungen des LVermGeo [Anlage] ist bei Nutzung von offenen Geobasisdaten (zum Beispiel Verwendung von Liegenschaftskarte, Topographische Karte, Orthophoto) auf den Planungsunterlagen ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist:

   „© GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)".

2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
R. Aurich
Rita Aurich

**20.1** Das Landesamt äußert Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu. Die Hinweise werden mit der Fortführung der Planung beachtet. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

21.

**Stadt Jerichow**
**Die Bürgermeisterin**

Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow

Ortsteile: Brettin - Annenhof - Kleinwusterwitz - Kleindemsin - Großdemsin - Jerichow - Klietznick - Steinitz - Mangelsdorf - Klein-Mangelsdorf - Kade - Belicke - Neubuchholz - Kader-Schleuse - Karow - Altenklitsche - Neuenklitsche - Nielebock - Seedorf - Redekin - Scharteucke - Neuredekin - Roßdorf - Schlagenthin - Kuxwinkel - Großwulkow - Kleinwulkow - Hohenbellin - Altbellin - Havemark - Blockdamm - Zabakuck - Güssow

Dipl. – Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

Amt: Bauamt
Auskunft erteilt: Frau Grützkau
Zimmer: 116
Telefon: 03 93 43 / 9 27 18
E-Mail: bauamt@stadt-jerichow.de

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| | 06.07.2025 | gr | 04.08.2025 |

**2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**
**„Bürgersolarpark Ringfurth“**
**Hier: frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bestehen keine Einwände zum Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Ringfurth“, da von der vorgenannten Planung keine Belange der Stadt Jerichow berührt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Grützkau
Grützkau

21.1 Die Nachbargemeinde äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**22.**

EINHEITSGEMEINDE
**Hansestadt Gardelegen**
**Die Bürgermeisterin**

*Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Gardelegen, Hemstedt, Hottendorf, Ipse, Jeggau, Jävenitz, Jerchel, Jeseritz, Kassieck, Kloster Neuendorf, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Solpke, Trüstedt, Wannefeld, Weteritz, Wiepke, Zichtau*

• Hansestadt Gardelegen • Postfach 11 41 • 39631 Hansestadt Gardelegen •

- per E-Mail an: info@planung-herger.de–

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

| | |
|---|---|
| Dezernat II | Bauen und Finanzen |
| Amt | Bauamt |
| Gebäude | Haus II, Rudolf-Breitscheid-Str. 3 |
| Raum | 116 |
| Auskunft erteilt | Frau Kusian |
| Telefon | 03907 716 186 |
| E-Mail | saskia.kusian@gardelegen.de |
| Aktenzeichen | |

| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| | | | 07.07.2025 |

**22.1**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Ringfurth“ Ortschaft Ringfurth, Stadt Tangerhütte**

Sehr geehrter Herr Herger,

die mit Schreiben vom 07.07.2025 zugesandten Unterlagen zum o.g. Vorhaben sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft worden.

Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ottmar Wiesel
Bauamtsleiter

**22.1** Die Nachbargemeinde äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|

**23.**

STADT BURG
Der Bürgermeister

Stadt der Türme BURG

Stadt Burg - In der Alten Kaserne 2 - 39288 Burg

Einheitsgemeinde
Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Stadt Tangerhütte
15. Juli 2025
bitte Rücksprache ☐

| | |
|---|---|
| Fachbereich: | Stadtentwicklung und Bauen |
| Sachgebiet: | Stadtplanung-Städtebauförderung |
| Auskunft erteilt: | Herr Wagener |
| Telefon-Durchwahl: | (03921) 921 504 |
| E-Mail: | stadtplanung@stadt-burg.de |
| Zimmer: | 222 |

| Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom | (Bei Antwort und Zahlung bitte angeben) Mein Zeichen | Datum |
|---|---|---|
| - / 07.07.2025 | 51.10.11.2023.0001 | 8. Juli 2025 |

**Bauleitplanung der Einheitsgemeinde / vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bürgersolarpark Ringfurth“ / Beteiligung der umliegenden Gemeinden auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB**

**23.1** geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 07.07.2025 zum o.g. Sachverhalt teilt die Stadt Burg folgendes mit:

☒ Seitens der Stadt Burg wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. *

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird. *

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird. *

☐ Bitte beachten Sie die anliegende fachliche Stellungnahme. *

* - Zutreffendes bitte ankreuzen, ggf. ergänzen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Noack

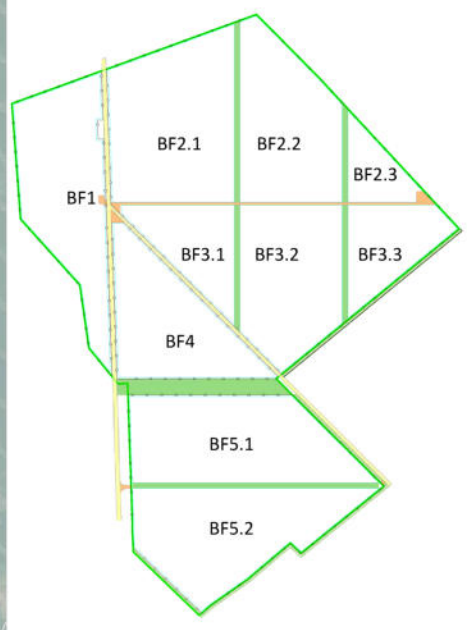
**23.1** Die Nachbargemeinde äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

| Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|
| **24.** ennet.Wiese@stendal.de<br>**eff:** AW: Hansestadt Stendal zu: 2. ENTWURF des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bürgersolarpark Ringfurth"<br>**ım:** 9. Juli 2025 um 11:52<br>**An:** info@planung-herger.de<br><br>Sehr geehrte Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte,<br>Sehr geehrter Herr Herger,<br><br>**24.1**<br>Ich bedanke mich im Namen der Hansestadt Stendal für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Verfahrens der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die bei uns am 07.07.2025 eingegangen ist.<br><br>Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB:<br>Die Belange der Hansestadt Stendal werden von der o.g. Planung nicht berührt.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Bennet Wiese<br>3.1 Planung und Stadtentwicklung<br><br>Hausanschrift: Moltkestr. 34-36 • 39576 Hansestadt Stendal<br>Tel.: 03931 65-1547 • Fax.: 03931 65-1540<br>E-Mail: bennet.wiese@stendal.de<br><br>HANSESTADT STENDAL<br>Der Oberbürgermeister<br>Postanschrift: Markt 1 • 39576 Hansestadt Stendal<br>Zentrale: Tel.: 03931 65-0 • Fax.: 03931 65-1000<br>E-Mail: stadt@stendal.de<br>Internet: www.stendal.de<br>Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal<br>IBAN: DE37810505553010011554 • BIC-Code: NOLADE21 SDL<br><br>Die E-Mail-Adressen dienen ausschließlich Mitteilungen und Auskünften. Eine Nutzung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ist ausgeschlossen.<br><br>Der Umwelt zu Liebe: Überlegen Sie bitte, ob Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken müssen. | **24.1** Die Nachbargemeinde äußert keine Hinweise oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu. |

# VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"




| Baufeld - Ausrichtung | Modulanzahl (ca.) | Leistung (ca.) |
|---|---|---|
| BF1 - Süd (180/17°) | 10.476 Stk. | 6,8094 MWp |
| BF2 - Ost-West (90°-270°/10°) | 36.972 Stk. | 24,0318 MWp |
| BF3 - Ost-West (90°-270°/10°) | 27.756 Stk. | 18,0414 MWp |
| BF4 - Süd (180/17°) | 8.568 Stk. | 5,5692 MWp |
| BF5 - Süd (180/17°) | 23.202 Stk. | 15,0813 MWp |
| Gesamt | 106.974 Stk. | 69,5331 MWp |




Legende:

- Photovoltaik-Modultische
- Projektfläche
- Baufelder
- öffentliche Verkehrsfläche
- Zuwegung
- Wildtierschneise / Brache Feldlerche
- Trafo Trafostation
- Zaunanlage
- geplanter Zugang
- Bepflanzung / Hecke

| | |
|---|---|
| Modul | AIKO-A-GRH66DW 650W |
| Wechselrichter | HUAWEI SUN 2000 330-KTL-H1 |

| Nr. | Beschreibung | Datum |
|---|---|---|
| 01 | Anpassung Projektfläche und Wege | 03.02.25 |
| 00 | Erstausgabe | 04.12.24 |

Auftraggeber

Bürgersolarpark GmbH
Geschäftstellen:
Eilveser Hauptstraße 45, 31535 Neustadt a. Rbge.
Wagenführstraße 2, 39517 Tangerhütte
Emil-von-Behring-Straße 6, 28207 Bremen

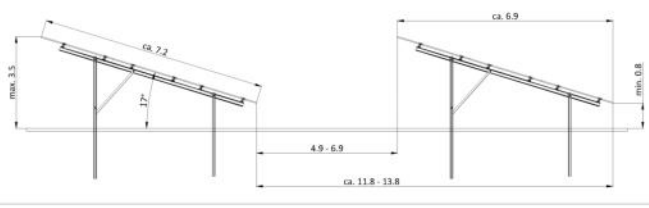
Planverfasser

NE.U NeueEnergien.Uhlig GmbH
Kulmbacher Straße 15, 96364 Marktrodach

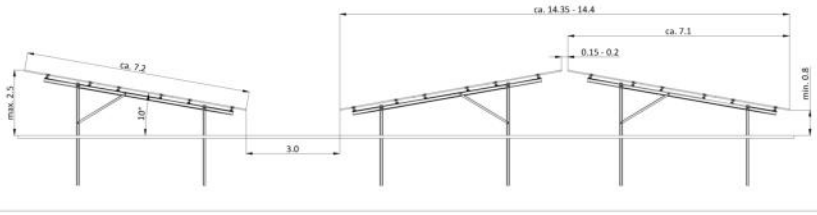
## 2. Entwurf Bauleitplanung

Technische Informationen

BF1, BF4 und BF5




BF2 und BF3




Projektname
Projektadresse

**Photovoltaik-Freifläche Ringfurth**
Gemarkung Ringfurth, Flur 7 und 8
div. Flurstücke

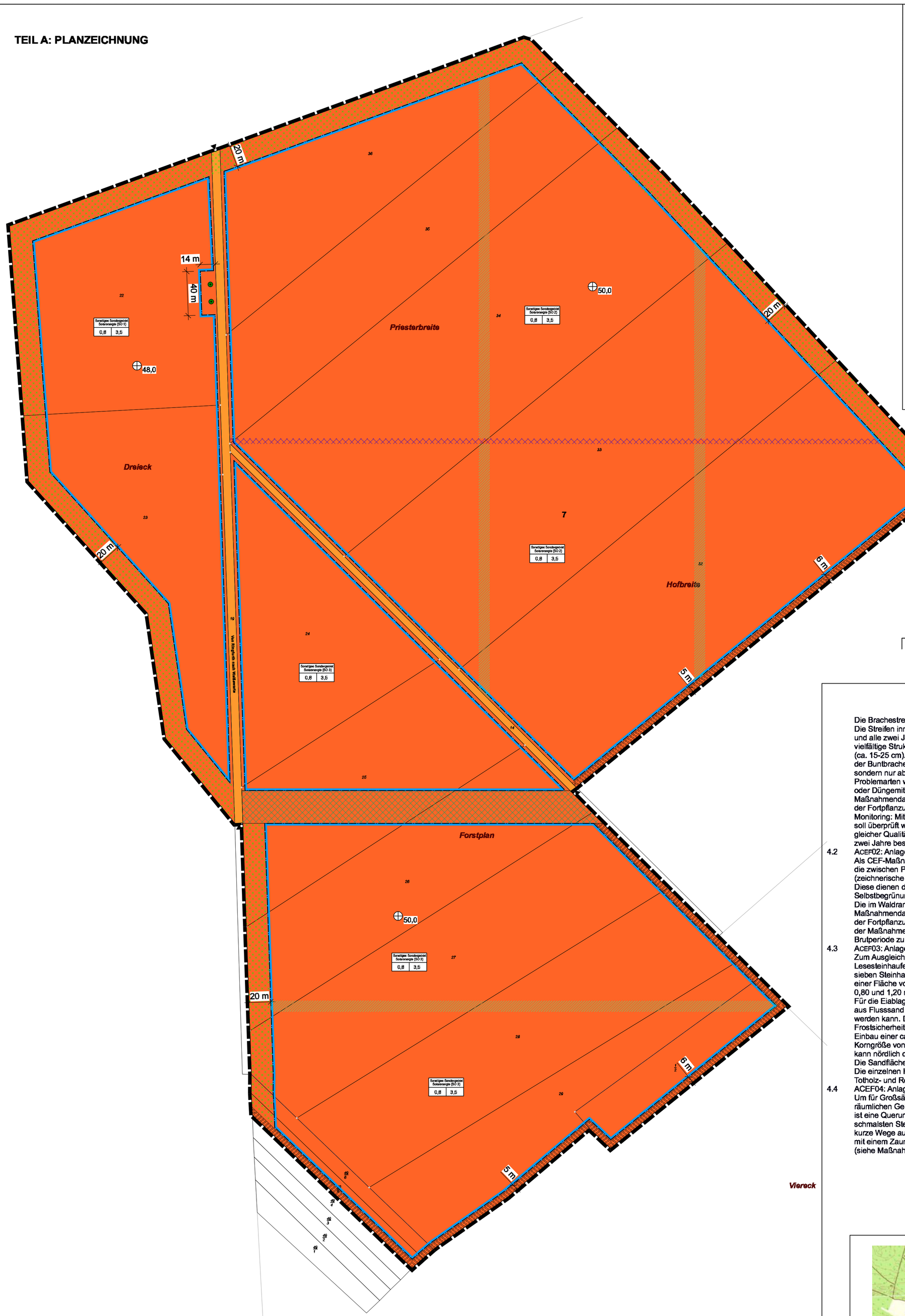
**39517 Ringfurth**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Entwurfsverfasser | | Dennis Uhlig | |
| geprüft | | Blattformat | A2 |
| genehmigt | | Ausgabe | 00 |
| Blatt Nr. | 1/1 | NE.U - Projekt-Nr. | P23036 |
| Plan - Nr. | P23036_Ringfurth_Entwurf_BLP_Rev_01 | | |

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH"
# ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH, EINHEITSGEMEINDE TANGERHÜTTE

**SATZUNGSFASSUNG**

## TEIL A: PLANZEICHNUNG




©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2023, B82-5002991-23,

### PLANZEICHERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO )

SO Solarenergie — Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

0,8 — maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

3,5 — maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in m

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16 und 17 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

öffentliche Verkehrsfläche-landwirtschaftlicher Weg

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Sichtschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- und Ausfahrt

SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

50,0 m — Höhenbezugspunkt NHN im DHHN2016

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Artenschutz (Feldlerche) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

freizuhaltende Flächen für Durchwegungen

Brachflächen (Randstreifen)

Windtierkorridor

Nutzungsschablone

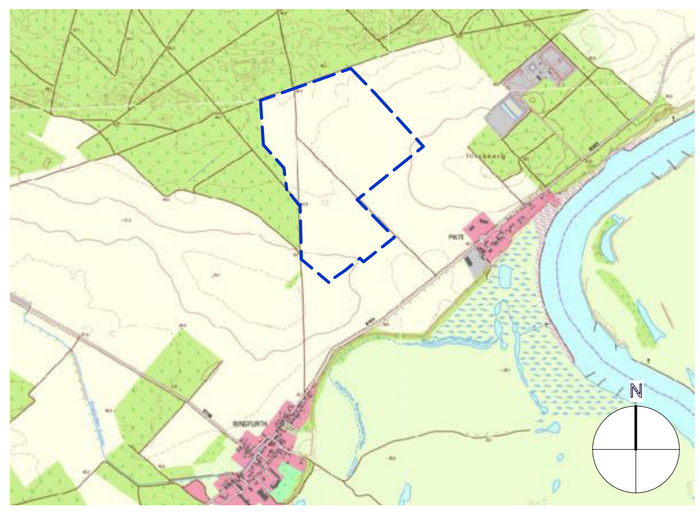
| Gebietsbezeichnung | |
|---|---|
| Grundflächenzahl (GRZ) | Höhe baulicher Anlagen in m |

Die Brachestreifen sollten zu Siedlungen, Wald und Gehölzen mindestens 50 m Abstand einhalten. Die Streifen innerhalb der Modulflächen werden der natürlichen Sukzession überlassen (keine Einsaat) und alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit umgebrochen. Der Pflegeschnitt ist durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln, den Blühaspekt zu verlängern und die Vegetation niedrig zu halten (ca. 15-25 cm). Die Pflegeschnitte und das ergänzende Grubbern erfolgen alternierend, i. d. R. auf 50 % der Buntbrachestreifen. Das bedeutet, dass die Buntbrachestreifen nie komplett gegrubbert werden, sondern nur abschnittsweise bzw. im Wechsel. Im Idealfall sollten die Flächen frei von mehrjährigen Problemarten wie Ackerkratzdistel und Quecke sein. Auf den Brachestreifen sind keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel zu verwenden.
Maßnahmendauer: Die Dauer der Maßnahme ACEF01 beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage).
Monitoring: Mittels Monitoring im räumlichen Geltungsbereich und auf den Maßnahmenflächen soll überprüft werden, ob die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden. Die Dauer des Monitorings wird auf zwei Jahre beschränkt.

4.2 ACEF02: Anlage von Waldrandbereichen
Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Heidelerchen sind die zwischen PVA und Wald gelegenen 30 m breiten Flächen als Brachflächen festgesetzt . (zeichnerische Festsetzung Brachflächen (Randstreifen)).
Diese dienen dem Erhalt von Brutplätzen und Nahrungshabitaten. Die Brachflächen bleiben der Selbstbegrünung überlassen. Eine einmalige Mahd ab August eines Jahres ist zulässig.
Die im Waldrandbereich vorhandenen Bäume und Sträucher dienen der Art als Sitzwarte und Schutz.
Maßnahmendauer: Die Dauer der Maßnahme ACEF02 beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage). Die Wirksamkeit der Maßnahme ist unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode zu gewährleisten.

4.3 ACEF03: Anlage von Lesesteinhaufen
Zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Zauneidechsen ist die Anlage von Lesesteinhaufen vorgesehen. Hierfür werden auf der festgesetzten Brachflächen (Randstreifen) sieben Steinhaufen gleichmäßig verteilt. Die Lesesteinhaufen sind aus Landschaftssteinen auf einer Fläche von jeweils ca. 10 m² anzulegen, die Höhe über Oberkante Gelände soll zwischen 0,80 und 1,20 m betragen.
Für die Eiablageplätze werden südlich den Haufen vorgelagert Sandlinsen angelegt. Diese bestehen aus Flusssand unterschiedlicher Körnung, der mit dem vorhandenen schweren Oberboden gemischt werden kann. Die Flächengröße beträgt ca. 1–2 m², die Tiefe ca. 70 cm. Zur Gewährleistung der Frostsicherheit wird der Unterbau der Steinhaufen auf 0,6 - 0,8 m Tiefe ausgekoffert, anschließend Einbau einer ca. 10 cm starken Schicht aus Sand oder Kies. Circa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm aufweisen. Der Rest kann feiner oder gröber sein. Das Aushubmaterial kann nördlich der Steinwälle wieder eingebaut werden.
Die Sandflächen sind z.T. mit Haufwerk (Anhäufung von Stammholz- und Reisigteilen) versehen. Die einzelnen Haufwerke umfassen eine Höhe bis 1,50 m, als Material werden u.a. Baumstubben, Totholz- und Reisighaufen verwendet.

4.4 ACEF04: Anlage eines Wildtierkorridors
Um für Großsäuger den Zugang auf die umliegenden Flächen zu ermöglichen, wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein Wildtierkorridor mit einer Breite von 30 m angelegt. Mit diesem ist eine Querung der Fläche in Ost-West-Richtung möglich. Der Wildtierkorridor ist im Bereich der schmalsten Stelle des Geltungsbereiches auf der Sonderbaufläche SO 3 vorgesehen, so dass hier kurze Wege auf die umliegenden Flächen vorhanden sind. Der Wildtierkorridor wird von der PVA mit einem Zaun abgegrenzt. In den Wildkorridor wird ein Brachestreifen für die Feldlerche integriert (siehe Maßnahme ACEF01).




## TEIL B: TEXT

Gesetzliche Grundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990, (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 33 S. 189)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12. 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346),
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013, (GVB.. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 22) und
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130)

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet Nutzung Solarenergie (§ 11 BauNVO Abs. 2 BauNVO)
Innerhalb des Sonstigen Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 3 mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie ist die Errichtung von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und der erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatoren, Verteilerstationen, Elektroenergiespeichereinrichtungen, sowie Kabelschächte, Kabelleitungen und Zuwegungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe bauliche Anlagen
Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf maximal 3,5 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.

2.2 Höhenbezugspunkt
Als Bezugspunkt gilt die Oberkante des natürlich gewachsenen Geländes (OK) in m NHN. Der Bezugspunkt ist im Teil A: Planzeichnung festgesetzt. Es gilt der einer baulichen Anlage jeweils nächstliegende Bezugspunkt.

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Umzäunungen, Ein-und Ausfahrten, Wege und Kabelverlegungen zulässig.

4. Wege und Stellplätze
Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelastete Flächen sind für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen.
Wege und Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen) auszuführen. Der Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge ist dauerhaft zu gewährleisten.

**II Grünordnerische Festsetzungen**

1. Anlage von Strauchhecken (Sichtschutz)
Es ist eine mehrreihige, blickdichte Strauchhecke innerhalb der als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Sichtschutz) festgesetzten Flächen anzulegen. Die Breite der Pflanzung soll 5 m betragen. Es ist in drei Reihen zu pflanzen, wobei der Abstand zwischen den Gehölzreihen maximal 1,50 m betragen soll.
Angabe zu Pflanzdichten:
- mehrreihige Strauchpflanzung mit Pflanzraster 1,5 x 1,5 m (Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,50 m)
- Pflanzung der Gehölze in der Reihe versetzt zueinander

Angabe zu Gehölzqualitäten:
- Verpflanzte Sträucher mit Ballen, 4 Triebe, 60-100 cm Höhe (vStr mB, 4 Tr. 60-100)

**III. Festsetzungen durch örtliche Bauvorschriften und Gestaltungsvorschriften**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 BO LSA)

1. Einfriedung der Grundstücke
Zum Schutz der Photovoltaikanlage wird ein 2,0 m hoher Sicherheitszaun errichtet. Zwischen Geländeoberkante und der Zaununterkante ein Abstand von ca. 0,15 - 0,20 m einzuhalten.

**III. Hinweise**

1. **Bauzeitenregelung**
Die Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag) hat im Zeitraum vom 30.09. bis 28.02. zu erfolgen.

2. **Pflanzliste**
Die Auswahl der Gehölze hat anhand der Liste der im Landkreis Stendal heimischen Gehölzarten erfolgen. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden.

3. **Pflanzzeiten**
Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens im Jahr nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage abzuschließen. Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen. (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) bzw. im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist natürlich aufwachsen zu lassen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

4. **Artenschutzmaßnahmen**

4.1 Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerchen werden unter Bezug auf die Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zwischen den einzelnen Modulflächen insgesamt drei Brachestreifen mit einer Breite von 10 m angelegt. Ein weiterer Brachstreifen wird im Bereich des Wildtierkorridors auf der Sonderbaufläche SO 3 vorgesehen. Die Brachestreifen dienen der Schaffung von Brutplätzen und der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Insgesamt nehmen die Brachestreifen innerhalb der PVA eine Fläche von ca. 12.400 m² in Anspruch. Der Wildtierkorridor befindet sich auf einer Fläche von 9.400 m². Da eine durchschnittliche Siedlungsdichte im Plangebiet gegeben ist, werden für jedes zu kompensierende Revier ein ca. 10 m breiter Brachestreifen (inkl. ca. 2 m Schwarzbrache) mit einer Länge von ca. 100 m benötigt. Es konnten 4 Brutpaare nachgewiesen werden, woraus sich ein Maßnahmenumfang von insgesamt 4.000 m² ergibt.

**VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BÜRGERSOLARPARK RINGFURTH" ORTSCHAFT RINGFURTH, ORTSTEIL RINGFURTH EINHEITSGEMEINDE TANGERHÜTTE**

SATZUNGSFASSUNG

EINHEITSGEMEINDE STADT TANGERHÜTTE
BISMARKSTRAßE 5
39517 TANGERHÜTTE

VORHABENTRÄGER

SOLARPARK RINGFURTH GmbH & Co.KG

PLANVERFASSER

DIPL.-ING. VOLKER HERGER
FREISCHAFFENDER STADTPLANER/SRL
MULACKSTRAßE 37, 10119 BERLIN
FON: 030 2823793 MAIL: info@planung-herger.de

M 1 : 2.000
(Orginalgröße: A1)

STAND VOM 23.03.2026